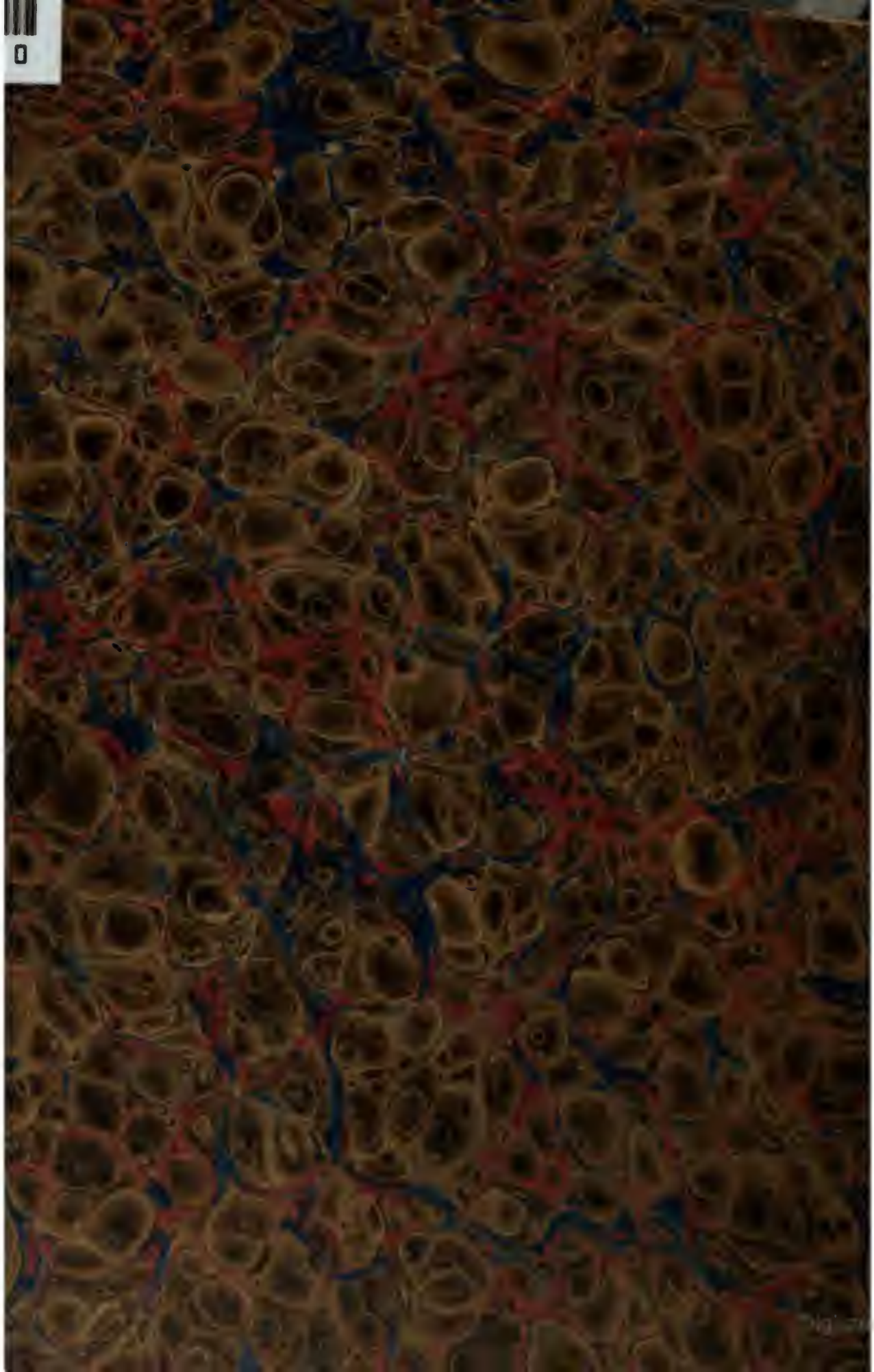
Digitized by Google

Ger 6918.99

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH.
No 2241

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deduktion der Rechte

des Herrn Herzogs

Karl Franz Wilhelm Ferdinand von Looz-Corswarem

auf das standesherrliche Fürstenthum

Rheina-Wolbeck,

zum Behufe der Appellation

gegen ein vom ersten Senat des königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Münster am 29. März 1829 bekannt gemachtes Urtheil, ausgearbeitet,

und

als Beitrag zur Lehre des Deutschen Staats- und Fürstenrechts, mit Zugaben für die Geschichte und Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Grafschaft Looz und andrer Niederländischer ehemals zum Deutschen Reich gehöriger Herrschaften,

herausgegeben

von

J. M. F. Birnbaum,

der Philosophie und beider Rechte Doktor, ordentlichem öffentlichem Lehrer des Rechts an der Universität zu Löwen, Ritter des königlichen Ordens vom niederländischen Löwen, correspondirendem Mitgliede des königl. niederländischen Instituts, Ehrenmitgliede der königlichen Gesellschaft Concordia zu Brüssel, Mitgliede der Utrechter Provinzialgesellschaft für Künste und Wissenschaften.

Aachen und Leipzig,

Verlag von Jacob Anton Mayer.

1830.

Digitized by Google

~~VI. 11251~~

Gen 6918.99

4620

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Zur Bearbeitung der nachstehenden Denkschrift bin ich nach erhaltener Aufforderung vorzüglich durch die Betrachtung bestimmt worden, daß es einem in Deutschland lebenden Rechtsgelehrten schwer seyn dürfte, sich diejenigen niederländischen Rechtsquellen zu verschaffen, von denen meiner Ansicht nach, zum Theile wenigstens, die Beurtheilung des hier zu entscheidenden Rechtsfalls abhängt. Nach mehrjähriger Amtsthätigkeit in den Niederlanden bin ich mit diesen Quellen zum Theil selbst nur zufällig durch andere Studien bekannt geworden, durch welche ich auch in den Stand gesetzt worden bin, mehrere Thatsachen nachzuweisen, welche für den Ausgang des um das standesherrliche Fürstenthum Rheina-Wolbeck zu Münster anhängigen, schon 1817 zwischen dem Vater und dem Oheim des Herrn Herzogs Karl Franz Wilhelm Ferdinand von Looz-Corswarem begonnenen Rechtsstreits von Wichtigkeit sind. Durch diesen Umstand fühlte ich mich zur Ausarbeitung der folgenden Deduction berufen, und ohne Anmaßung in einer besonders günstigen Lage, um Etwas zum Siege der gerechten Sache beitragen zu können. Desselben Umstands wegen darf ich auch hoffen, daß die Bekanntmachung meiner Arbeit nicht ohne Gewinn für die Wissenschaft seyn werde.

Nachdem ich im Dezember vorigen Jahres die genannte Denkschrift zum Behufe der Appellation gegen das in der erwähnten Sache am 29ten März desselben Jahres erlassene Urtheil abgegeben hatte, habe ich durch die Güte des Herrn Regierungsraths Ritz in Aachen die handschriftlichen von dem gelehrten und gründlichen Ernst verfaßten Noten, nach welchen der Artikel über die Grafen von Looz in der dritten Ausgabe der Art de vérifier les dates T. III. p. 132 redigirt worden ist, erhalten, und gefunden, daß in diesen Noten noch Manches enthalten ist, wovon D. Clement keinen Gebrauch gemacht hat. Zugleich habe ich in der histoire de Limbourg, einem mit historischer Kritik und Gründlichkeit von demselben Ernst geschriebenem Werke, dessen Druck sehr wünschenswerth und

Digitized by Google

von der, dergleichen Unternehmungen begünstigenden niederländischen Regierung zu hoffen ist, sowie in einigen mit jener Geschichte verbundenen Abhandlungen des nämlichen Verfassers, über die Grafen von Looz und andere mit ihnen verwandten Häuser wichtige Nachrichten gefunden, und ebenfalls durch Herrn Regierungsrath Ritz die Erlaubniß erhalten, von diesen Nachrichten öffentlichen Gebrauch zu machen. Ich habe dies in den Zugaben zur Denkschrift gethan, und in denselben auch auf Ernsts oben erwähnte handschriftlichen Noten Rücksicht genommen, wobei ich aber bemerken muß, daß Ernst selbst in seiner später geschriebenen Geschichte von Limburg manches von ihm über die Grafen von Looz früher Gesagte berichtigt hat. In manchen Punkten konnte ich seiner Meinung nicht seyn, sowie ich aber mit größter Gewissenhaftigkeit jede von ihm herrührende Nachricht bemerkt habe, so habe ich jede von ihm abweichende Ansicht mit historischer Treue zu begründen gesucht. Die Benützung der Ernstischen Untersuchungen mußte mir um so wünschenswerther seyn, da dieselben manche von mir in der Denkschrift aufgestellte Behauptung bestätigen, und selbst da, wo sie einige meiner frühern jedoch nicht kategorisch ausgesprochenen Meinungen berichtigen, nur um so augenscheinlicher die Gerechtigkeit der von mir vertheidigten Sache darthun. Auch widerlegen sie aufs Gründlichste manche vom Herrn Villenfagne d'Ingihoul gegen die Ansprüche der Familie Looz-Corswarem vorgebrachten Einwürfe, und sind in dieser Hinsicht von so größerem Gewicht, da der letztgenannte Schriftsteller selbst bei mehreren Gelegenheiten mit der größten Hochachtung von Ernst's historischem Verdienste geredet hat. Dieser Umstand wird noch mehr die Erscheinung meiner Zugaben rechtfertigen, die übrigens auch mit dem Wunsche derjenigen, deren Rechte ich darzulegen übernommen habe, zusammenstimmt. Auch hoffe ich, das aus Ernst's Manuscripten Mitgetheilte möchte den Wunsch eines baldigen Druckes dieser für die deutsche sowohl als niederländische Geschichte, ja auch für die Rechtsgeschichte beider Länder wichtigen Handschriften allgemeiner rege machen, und so glaube ich auch der Absicht des, die Benützung derselben gestattenden Freundes entsprochen zu haben.

Löwen den 18ten Junius 1830.

J. M. F. Birnbaum.

Digitized by Google

Historische Darstellung.

Wilhelm Joseph, Vater der Herzoge Karl Ludwig August Ferdinand Emanuel und Joseph Arnold von Looz-Corswarem, zwischen welchen im Jahre 1817 der nun am Oberlandesgerichte zu Münster anhängige Rechtsstreit um das Fürstenthum Rheina-Wolbeck erhoben wurde, hat dieses aus den Resten einiger Ämter des ehemaligen Bisthums Münster gebildete Fürstenthum zufolge §. 3. des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation, welche seit 1802 zu Regensburg zur Ausmittelung der im Art. 7 des Lüneviller Friedens stipulirten Entschädigungen versammelt, und zu jenem Hauptschluß am 25ten Februar 1803 gekommen war, als Entschädigung und im §. 32. jenes zum Reichsgesetze gewordenen Schlusses für das genannte Fürstenthum eine Virilstimme im Reichsfürsten-Collegium erhalten.

Derselbe Wilhelm Joseph war bereits im Jahre 1764, nach dem im Jahre 1763 erfolgten Tode des Herrn Franz Joseph Bernhard von Looz-Corswarem, Grafen von Bornheim und Nyel, und nach einigen über dessen Testament erhobenen Streitigkeiten, die sich durch einen Vergleich beendigten, zum Besitze der Grafschaft Nyel gekommen, die in dem Umfang des nach der alten Kreiseintheilung zum westphälischen Kreise gehörigen Bisthums Lüttich gelegen und an die Familie Corswarem zufolge einer Urkunde von 1294 durch die Tochter eines Besitzers von Lummen gekommen war, welches Lummen selbst bis zum Lüneviller Frieden unter die reichsunmittelbaren Besitzungen des Hauses La Mark-Aremberg gehörte.

Im Jahre 1778 hatte derselbe Wilhelm Joseph als Comte de Looz Corswarem et du St. Empire, Comte de Nyel, baron de Landelis in einem Diplome von Maria Theresia die Erlaubniß erhalten, ein Wappen mit herzoglichen Insignien zu führen, nachdem schon zuvor im J. 1734 vom Kaiser Karl VI., als Herrn der östreichischen

Digitized by Google

Niederlande, zwei andern Gliedern der Familie Looz-Corswarem, den Grafen Ludwig und Joseph, Comtes de Corswarem-Looz, wie sie im Diplome genannt werden, die Titel von Herzogen von Looz-Corswarem und Corswarem-Looz verliehen worden waren, und zugleich erlaubt wurde, diese Titel auf ihre in den östreichischen Niederlanden, namentlich in Brabant, Luxemburg, Flandern, Hennegau und Namur, also im burgundischen Kreise gelegenen Güter nach ihrem Gutdünken so überzutragen, daß dieselben unter den Namen von Looz-Corswarem und Corswarem-Looz zu Herzogthümern erhoben und vereinigt würden.

Nach dem Tode der beiden herzoglichen Brüder sowohl, als ihrer männlichen Descendenz wurde, zufolge eines von Ludwigs Sohne, dem Herzoge Karl Alexander August, am 23ten Aug. 1785 gemachten Testaments, der mehrgenannte Wilhelm Joseph von Looz-Corswarem, Graf von Nyel, im Jahre 1792 Erbe der beiden Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz, und zwar, zufolge der Worte des Testators, als unique rejeton mâle de son nom, sang et armes, issu de la même source ou branche que lui.

Zu gleicher Zeit waren auf Wilhelm Joseph nach dem Tode des bereits genannten Franz Joseph Bernhard und des ebenfalls schon genannten Karl Alexander August, als der letzten vom Mannsstamme zweier älterer Linien der Familie Looz-Corswarem, die Ansprüche übergegangen, welche diese Familie, als in direkter Linie von den im Mittelalter mächtigen Grafen von Looz abstammend, auf die nach dem Aussterben der Hauptlinie der Loozischen Familie im vierzehnten Jahrhundert mit dem Bisthum Lüttich vereinigte Grafschaft Looz sowohl, als auf die gewissermaßen zu ihr gehörige, in Lüttichischen Besitz später gekommene Grafschaft Hoorn hatte.

Zur Vertheidigung dieser Ansprüche hatte Wilhelm Joseph unter andern im Jahre 1793 eine flammändische Übersetzung einer im Jahre 1791 erschienenen deutschen Schrift, unter dem Titel: Historieke Aenmerkingen op het huys Van Loon ende haere pretentien, und zugleich mit dieser Schrift: propositions de son Altesse Celsissime le prince evêque de Liège aux trois états du pays du 6. Juillet 1793, ferner ein altes Weisthum über die Rechte der Grafschaft Nyel unter dem Titel: Copie des déclaratoires des Seigneurs de Nyel, oder Copey uyt des Heeren van Nyel Cleerenisse nebst einer Tabula Genealogica Ducum et Comitum de Looz in einem Bande drucken lassen.

Noch hatte Wilhelm Joseph ein Werk verfertigen lassen, von dem, unter dem Titel: Recherches sur le legitime gouvernement des Comtés de Looz d'Horne et de Nyel, par Fr. Guill. de Hofmann, nebst dem für die Ansprüche der Familie Corswarem auf die Grafschaft Looz von G. L. Böhmer verfaßten, im Mai 1795 von der Göttinger Juristen-Fakultät ausgestellten Gutachten die dritte Ausgabe im Jahre 1799 erschienen ist.

Zufolge der in beiden Werken, welche wir künftig der Kürze wegen mit den Worten *Aenmerkingen* und *Recherches* anführen werden, enthaltenen genealogischen Tabellen wa

Digitized by Google

Franz I. Graf von Looz-Corswarem, Herr zu Nyel und Landelis, der im Jahre 1563 starb, und zur Gemahlin Antonia, Tochter Wilhelms von Gulpen und Longchamp hatte, der gemeinschaftliche Stammvater der drei Linien, zu denen die mehrgenannten Franz Joseph Bernhard, Karl Alexander August, und Wilhelm Joseph gehörten, welcher Letztere dem Ersten in der Grafschaft Nyel, dem Zweiten in den Herzogthümern Looz-Corswarem und Corswarem-Looz und beiden in den Ansprüchen auf die alten Grafschaften Looz und Hoorn nachfolgte.

Franz Bernhard Joseph stammte in gerader Linie von Johann, dem erstgebornen Sohne, Carl Alexander August aber und Wilhelm Joseph stammten von Erasmus, dem zweiten Sohne von Franz I., jedoch jener wieder von Hubert, einem ältern, dieser von Franz II., einem jüngern Sohne von Erasmus ab. Vom gemeinschaftlichen Stammvater Franz I. waren Karl Alexander August und Wilhelm Joseph in gleichem Grade entfernt; übrigens stammte Wilhelm Joseph durch seine Großmutter Magdalena Theresia auch von dem erstgebornen Sohne von Franz I. ab, indem dieselbe eine Enkelin des erstgebornen Sohns von Franz I. und Vaterschwester von Franz Bernhard Joseph war, nach dessen Tode Wilhelm Joseph zum Besitz der Grafschaft Nyel gekommen ist.

Wilhelm Joseph also, seit 1764 im Besitz der Grafschaft Nyel, sowie seit 1792 Herzog von Looz-Corswarem und Corswarem-Looz, hatte, wie aus dem am Ende der obengenannten Recherches angehängten Diplomataire pag. 55, und folg. Nr. 33 erhellt, am 13ten April 1792 nebst dem Testamente von Karl Alexander August verschiedene andere Urkunden in das Registre aux œuvres de la haute Cour et justice impériale der Stadt St. Trond durch J. P. Simons baillif de la Comté pricière de Nyel eintragen lassen. Unter diesen Urkunden ist besonders merkwürdig eine von Maier und Schöffen der Stadt Wavre als dem chef lieu du Duché de Corswarem ausgefertigte Bescheinigung der durch den Bevollmächtigten des Herzogs Wilhelm Joseph geschehenen Besitznahme des Herzogthums Corswarem-Looz, ferner eine von dem Chef de la chambre héraldique der Niederlande und des burgundischen Kreises, so wie vom conseiller roy et heraut d'armes des Kaisers für seine Provinzen und Herzogthümer Lothringen und Brabant ausgestellte Urkunde, in welcher dieselben bezeugten, daß sie sowohl ins Archiv jener chambre héraldique als ins registre de Brabant eine authentische Abschrift der Lehenserneuerung eingetragen hätten, die Herzog Wilhelm am 1ten März 1792 durch seinen Bevollmächtigten für das Herzogthum Corswarem-Looz sowohl, als die Baronie Longchamps vom obersten Lehenhof von Brabant erhielt. Von dieser Lehenserneuerung, oder diesem acte de relief ist am a. O. eine Copie beigefügt, und auch in

Digitized by Google

der Bescheinigung der geschehenen Protokollirung dieser Urkunde ist die Rede von der terre, franchise et ville de Wavre, chef lieu du Duché de Corswarem-Looz.

Demselben Wilhelm Joseph nun wurde durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 als Entschädigung, zufolge des 7ten Artikels des Lüneviller Friedens, das Fürstenthum Rheina-Wolbeck auf dem rechten Rheinufer sammt einer Stimme im Reichsfürsten-Collegium ertheilt. Nach seinem aber am 20ten März 1803 erfolgten Tode kam nicht dessen erstgeborner Sohn Karl Ludwig August Ferdinand Emanuel, sondern der jüngere, Joseph Arnold, in den Besitz von Rheina-Wolbeck.

Indessen stellte Karl Ludwig, Oberster in königlich-niederländischen Diensten, am 19ten Julius 1817 gegen seinen jüngeren Bruder Joseph Arnold, Besitzer des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, Klage auf Abtretung dieses Fürstenthums cum perceptis et percipiendis seit dem Todestage des gemeinschaftlichen Vaters, und Rechnungsablage über diese Nutzungen an. Verklagter setzte dem Anspruch des Klägers aber den Einwand des Verzichts sowohl auf Rheina-Wolbeck, als auf alle in Deutschland liegende Familiengüter entgegen, und es ward über diesen Präjudizialeinwand, mit Übergehung der Einreden in der Hauptsache, in den beiden ersten Instanzen zum Vortheil des Verklagten, in der dritten Instanz aber dahin erkannt: „daß der dem Hrn. Verklagten gemachte Präjudizialeinwand des Verzichtes von Seiten des Hrn. Klägers auf das Fürstenthum Rheina-Wolbeck und die in Deutschland liegenden Familiengüter nicht, wie geschehen, für erheblich zu achten, und Herr Kläger auf dem Grunde desselben mit der erhobenen Klage abzuweisen; vielmehr dieser Einwand zu verwerfen, und die Sache zur weitern Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zurückzuweisen sey."

Der Prozeß wurde nun wirklich wieder in erster Instanz begonnen, im Laufe der Instruktion aber, am 16ten September 1822 starb der Kläger, Herzog Karl Ludwig mit Hinterlassung von acht Kindern, von denen der älteste Sohn Karl Franz Wilhelm Ferdinand, bereits volljährig, die Klage auf Abtretung des Fürstenthums Rheina-Wolbeck ex jure primogenituræ, und zugleich auch nebst seinen übrigen sieben unter Vormundschaft ihrer Mutter, der verwittweten Frau Herzogin von Looz, jetzt verehlichten Gräfin von Beaufort, stehenden Geschwistern als Erben ihres Vaters wegen der miteingeklagten Percepta et Percipienda seit dem 20ten März 1803, weiter verfolgte.

Nachdem die Akten bereits spruchreif instruirt waren, starb auch, am 30ten Dezember 1827, der Herzog Joseph Arnold, ohne Kinder und ohne über die Erbfolge in Rheina-Wolbeck eine testamentarische Verfügung hinterlassen zu haben. In Gemäßheit des § 487 Tit. 9. Th. I. des Allgem. preuß. Landrechts ist dem Nachlasse ein Curator in der Person des Justiz-Kommissärs Schweling zugeordnet worden, welcher, da die Akten bei dem Tode

Digitized by Google

des Herzogs Arnold bereits geschlossen waren, den Prozeß in der Lage, worin er sich damals befand, hat übernehmen müssen und auch keine weiteren Anträge gestellt hat.

Auf die Beschwerde der verwittweten Frau Herzogin über Verzögerung des Spruches hat Se. Majestät der König von Preußen den Justizminister angewiesen, die Lage der Sache gründlich zu untersuchen, und unverzüglich diejenigen gesetzlichen Einleitungen zu treffen, durch welche die Entscheidung des Rechtsstreites herbeigeführt werden müsse. Seine Majestät hat dies selbst der Frau Herzogin in einem Schreiben vom 11ten December 1828 mitgetheilt, und dieselbe in einem fernern gnädigsten Erlaß vom 8ten März 1829 benachrichtigt, daß nach der durch den Justizminister erstatteten Anzeige die Akten zur Abfassung der Sentenz bereits seit einigen Monaten dem Oberlandesgerichte zu Münster vorlägen, daß die Entscheidung also binnen Kurzem zu erwarten stünde.

So wurde denn endlich „in Sachen des Herrn Herzogs Karl Ludwig August Ferdinand Emanuel von Looz-Corswarem, jetzt dessen Erben, des großjährigen Herzogs Karl Franz Wilhelm Ferdinand und der verwittweten Frau Herzogin von Looz und ihres Gemahls des Grafen von Beaufort, als Vormünder der minorennen Geschwister von Karl Franz Wilhelm Ferdinand .... contra den Herrn Herzog Joseph Arnold von Looz-Corswarem zu Bentlage, modo dessen Verlassenschafts-Curator Justiz-Commissarius Schweling Verklagten," vom ersten Senat des königlichen Oberlandesgerichts zu Münster den Akten gemäß für Recht erkannt: „daß Kläger mit ihrem Antrage auf Zuerkennung alles dessen, was der verstorbene Herzog Wilhelm Joseph durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation im vormaligen Bisthum Münster überkommen, resp. auf Zuerkennung des Fürstenthums Rheina-Wolbeck cum perceptis et percipiendis seit dem 20ten März 1803. und Rechnungsablage über diese Nutzungen, wie hiedurch geschieht, unter Verurtheilung in sämmtliche Prozeßkosten lediglich abzuweisen sey."

Dieses Erkenntniß des ersten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster wurde am 29ten März 1829 publizirt. Da nun aber der abgewiesene Theil Ursache hat, sich über dasselbe zu beschweren, sowie die Gründe, auf welche es gestützt ist, für durchaus unstatthaft zu erklären, so wollen wir sofort zur

Rechtlichen Prüfung

jenes Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe übergehen. Bei dieser Prüfung aber scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, von der Beantwortung der zwei Fragen auszugehen, welche das Oberlandesgericht zu Münster nach der summarischen Darstellung der gegenseitigen Behauptungen als Resultate derselben und Hauptmomente der Entscheidung aufgestellt hat. Diese Fragen sind:

Digitized by Google

I. Für welche jenseits-rheinischen Besitzungen ward Rheina-Wolbeck als Entschädigung und als Surrogat vom deutschen Reiche gegeben?

II. Welche die Successions-Rechte und Ordnung normirende Qualitäten trugen diejenigen Besitzungen der Familie von Looz an sich, für welche sie eben durch Rheina-Wolbeck entschädigt wurden?

I.

Für welche jenseits-rheinische Besitzungen ward Rheina Wolbeck als Entschädigung und als Surrogat vom deutschen Reiche gegeben?

Mit vollem Rechte wird in dem Erkenntniß des Oberlandesgerichts angenommen, daß der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 die Basis für die Beantwortung der ersten Frage sey, allein daraus folgt keineswegs, daß zur Beantwortung obiger Frage weiter nichts dienen könne, als was mit ausdrücklichen Worten in Beziehung auf Rheina-Wolbeck in diesem Dokumente zu lesen sey. Vielmehr ist dasselbe nach seinem ganzen Inhalte und Geiste zu beurtheilen, um das Rechtsprincip aufzufinden, von dem man bei Regulirung der Entschädigungen überhaupt ausgegangen ist, und dasselbe auf den vorliegenden Entschädigungsfall nach bewiesener Beschaffenheit derjenigen Objecte anzuwenden, für welche möglicher Weise dieselbe verliehen werden konnte.

Der Grundsatz der römischen Rechtsgelehrten: Jncivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere, geht nicht etwa blos auf Gesetze, welche die bürgerlichen Rechtsverhältnisse bestimmen, sondern eben so auf die das deutsche Staats- und Fürsten-Recht bestimmenden Reichsgesetze. Überhaupt beziehen sich, wie Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, Frankfurt 1822. § 69, verbunden mit § 13 bemerkt, die allgemeinen Regeln der Auslegungskunst auch auf die Quellen des deutschen Bundesstaatsrechts, namentlich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß. Obschon ferner nach desselben Klübers im § 51 und § 57 des a. W. enthaltner Bemerkung kein Subjekt besteht, welches zur authentischen Auslegung jenes Dokuments ermächtigt wäre, indem dasselbe seine verbindende Kraft als Reichsgesetz einzig von der nun nicht mehr bestehenden Reichsstaatsgewalt durch einen eignen Reichsschluß erhalten hat, also weder von dem Willen der Deputationsglieder als solcher, noch von den Vorschlägen der vermittelnden Mächte; so muß doch jeder competente Richter, dem die doktrinale Auslegung auch der Reichsgesetze zusteht, bei derselben auf eben die genannten Erklärungen der Deputationsglieder sowohl, als der Gesandten der vermittelnden Mächte, ja auf alle jene historischen Momente, von denen der Hauptschluß als Resultat angesehen werden kann, und besonders auf jene Artikel des Lüneviller Friedens, welche die Wirksamkeit der außerordentlichen Reichsdeputation hervorriefen, Rücksicht nehmen.

Digitized by Google

Nach allen aber bei dem Reichsdeputations-Hauptschluß, wie eben gezeigt, zur Anwendung zu bringenden Regeln einer richtigen Auslegung scheint es A. unbezweifelt festzustehen, daß man bei der Entschädigungsvertheilung als Grundsatz angenommen habe, nur für den im vorhergehenden Krieg verlornen Besitz unmittelbarer Reichslande, oder für die in ihrer Geltendmachung gestörten Ansprüche auf dergleichen Länder zu entschädigen. Wenn nun weiter B. zu beweisen ist, daß die herzoglich Loozische Familie zur Zeit der französischen Occupation des linken Rheinufers dergleichen Besitzungen und Ansprüche auf demselben wirklich hatte, scheint die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß der Familie gegebene Entschädigung als für jene Besitzungen und Ansprüche gegeben, mit nothwendiger Schlußfolge angenommen werden zu müssen.

Es sind folglich zur Beantwortung obiger Frage zwei Abschnitte zu machen, und vor Allem ist darzuthun:

A.

Nach welchem Princip überhaupt der Reichsdeputations-Hauptschluß die Vertheilung der Entschädigungen regulirt habe?

Zur Beantwortung dieser Frage ist vorzüglich auf den Frieden von Lüneville Rücksicht zu nehmen, von welchem der Reichsdeputations-Hauptschluß selbst gewissermaßen als Folge anzusehen ist. Es sind aber in jenem Friedensinstrumente besonders vier Artikel, die nicht nur auf die oben gestellte Frage, sondern auch überhaupt auf mehrere im Laufe dieser Erörterung zu berührende Punkte von Einfluß sind, weßhalb es erlaubt seyn wird, dieselben, obschon sie allgemein bekannt, und auch in früheren die Succession in Rheina-Wolbeck betreffenden Denkschriften enthalten sind, in ihrer natürlichen Folge wörtlich voranzusetzen.

Art. 6. S. M. l'empereur et Roi, tant en son nom qu'en celui de l'Empire germanique, consent à ce que la République Françoise possède désormais, en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisoient partie de l'Empire germanique, de manière qu'en conformité de ce qui avoit été expressement consenti au congrès de Rastadt par la deputation de l'Empire, et approuvé par l'Empereur, le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la République françoise et l'Empire germanique etc.

Art. 7. Et comme par suite de la cession que fait l'Empire à la République françoise, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particulièrement depossedés, en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité, il est

Digitized by Google

convenu entre Sa Majesté l'Empereur et Roi tant en Son nom qu'au nom de l'Empire germanique et la République françoise, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires qui se trouvent dépossedés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangemens, qui d'après ces bases seront ulterieurement determinés.

Art. 9. Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, il sera accordé dans tous les pays cédés, acquis ou echangés par le dit traité, à tous les habitans ou propriétaires quelconques, mainlevée du séquestre, mis sur leurs biens, effets et revenus, à cause de la guerre qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits particuliers etc. etc.

Art. 10. Les parties contractantes feront également lever tous séquestres qui auroient été mis à cause de la guerre sur les biens, droits et revenus des sujets de S. M. l'Empereur ou de l'Empire, et des citoyens françois dans les états de sadite Majesté ou de l'Empire.

Als schon festgestellt durch die Verhandlungen des Rastadter Friedens-Congresses, auf welche sich ausdrücklich die angeführten Artikel des Lüneviller Friedens beziehen, betrachtete man besonders den Punkt einer durch das Mittel der Säkularisation zu leistenden Entschädigung. Was aber hinsichtlich der Qualifikation zur Entschädigung durch den zum Theil auf den Rastadter Verhandlungen gebauten Lüneviller Frieden sowohl, als durch die zur Ausführung des siebenten Artikels erfolgten Verhandlungen bis zur Annahme des Reichsdeputations-Hauptschlusses als festgestellt anzusehen ist, ist die allgemeine Übereinkunft, daß den durch die Abtretung des linken Rheinufers Betheiligten Entschädigung im Umfange des Reichs nur in ihrer Qualität als Reichsfürsten, oder reichsständischer, wenigstens reichsunmittelbarer Erbfürsten; in ihrer Qualität von Privatpersonen aber, oder Eigenthümern mittelbarer Güter in den nun französisch gewordenen Ländern, nur die Aufhebung des Sequesters zukommen sollte.

Am deutlichsten ist dieses ausgesprochen in einer Schweden-Vorpommerschen am 22ten October 1802 in Regensburg zur Diktatur gekommenen, in der XXten Sitzung der Reichsdeputation am 26ten October 1802 besprochenen Erklärung, in dem Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation, Regensburg 1803 S. 409 und Beilagen Theil II. S. 164. Ziffer 141. „Der König," heißt es darin, „erkennt ferner die Nothwendigkeit von Veränderungen im deutschen Reiche als Folgen des billigen und schon angenommenen Grundsatzes, durch neue anderweitige Länder diejenigen Fürsten zu entschädigen, welche ihre vorigen Reichs-

Digitized by Google

lande verloren haben, aber da muß auch mit der möglichsten Billigkeit verfahren werden, so daß die, welche wirkliche Verluste erlitten haben, dafür nur Entschädigung erhalten."

Was aber das Säkularisationsprinzip angeht, so sind in einer vom Fürstbischof von Lüttich an die Reichsdeputation eingereichten Vorstellung in den Beilagen zum Protokoll, Th. III. S. 31. die Worte merkwürdig, worin er sagt, daß die Reichsdeputation von dem Satze ausgegangen sey, daß die Säkularisation bei dem Rastadter-Congreß bereits angenommen, durch den Lüneviller Frieden bestätigt worden sey. Wir werden weiter unten zeigen, daß es nicht ohne Bedeutung ist, daß gerade in einer Erklärung des Bischofs von Lüttich sich diese Worte finden.

Aus der Vergleichung der oben angeführten Artikel des Lüneviller Friedens zog auch das königliche Oberlandesgericht zu Münster in dem Erkenntniß vom 29ten März 1829 den Schluß, daß die Reichsdeputation nur für verlornes Reichsland entschädigt habe, und gab zufolge dieses Schlusses dem Recht gemäß die Entscheidung, daß die Behauptung des Verklagten: „die Familie Looz habe für die durch die französische Occupation erlittenen ungeheuren Verluste, Verwüstungen der Schlösser, langjährige Sequester, Ruin der Eisenhütten u. dgl. die Entschädigung erhalten," durchaus unbegründet und nicht zu rechtfertigen sey.

Es läßt sich aber aus dem Gange der dem Reichsdeputations-Hauptschluß vorangegangenen Verhandlungen selbst jener Schluß des königlichen Oberlandesgerichts zum Theil bestätigen, zum Theil berichtigen, und zugleich manchen vom Verklagten gemachten Einwürfen begegnen.

Schon in dem ersten Entschädigungsplan, welchen die Minister der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland entworfen, und der zufolge eines in der ersten Sitzung der Reichsdeputation gefaßten Beschlusses zur Diktatur kam (Protokoll S. 11. Beilagen Th. I. S. 21. Z. 7 u. 8), heißt es im Eingange: „L'art. 7. du traité de Luneville, ayant stipulé que les princes héréditaires dont les possessions se trouvoient comprises dans la cession faite à la république française des pays situés à la rive gauche du Rhin, seroient indemnisés, il a été reconnu que, conformément à ce qui avoit été précédemment decidé au congrès de Rastadt, cette indemnisation devoit s'opérer par voie de sécularisation."

Nicht minder scheinen sie den Grundsatz als festgestellt angesehen zu haben, nach welchem die Entschädigung nur in Beziehung auf Reichsunmittelbarkeit zu Theile werden sollte. Mehr als es in der definitiven Redaktion des Reichsdeputations-Hauptschlusses selbst geschehen ist, sind in jenem ersten Plan der vermittelnden Mächte zu den meisten Entschädigungsobjekten auch diejenigen beigefügt, für welche die Entschädigung gegeben wurde, und bei den meisten von diesen ist ihre ehemalige reichsunmittelbare Qualität notorisch. Ja, in Hinsicht auf die Fürsten und Grafen, die ins Reichsfürsten-Collegium eingeführt, oder in demselben erhalten

Digitized by Google

werden sollten, und unter denen Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Aremberg, aber noch nicht Looz-Corswarem genannt werden, heißt es ausdrücklich: (Beilagen zum Prot. Th. I. S. 30) ils seront maintenus ou introduits au Collège des princes, chacun avec vote viril affecté aux possessions qu'ils recevront en indemnité de leurs anciennes terres immediates....

Auch rücksichtlich der auf die Entschädigungslande überzutragenden Curiat-Stimmen war in jenem Plane nur von unmittelbaren Grafen die Rede, und es läßt sich selbst in den Änderungen, welche der ursprüngliche Plan durch die Minister der vermittelnden Mächte selbst später erhielt, wie nach geschehen soll, nachweisen, daß Unmittelbarkeit des Verlornen als Grundlage der Entschädigung anerkannt worden sey.

Die Reichsdeputation, indem sie schon in ihrer dritten Sitzung den vorgeschlagenen Plan in der Art annahm, daß sie sich die durch etwa einkommende Reklamationen nöthigen Modifikationen vorbehielt (Protokoll S. 54.), zeigte dadurch gleich vom Anfange an, daß sie mit den vermittelnden Ministern über das obige Princip der Entschädigung einverstanden war, und nur ihre fernere Thätigkeit darauf gerichtet wissen wollte, zu untersuchen, ob vielleicht einigen für die Entschädigung bestimmten Fürsten und Grafen dieselbe nach dem angenommenen Princip nicht gebühre, andern aber, im Plane übergangenen zukomme. In beider Hinsicht hatten die Bemerkungen der Deputation auf die Abänderungen des ursprünglichen Plans Einfluß, wie sich später aus Beispielen ergeben wird.

Auch der kaiserliche Bevollmächtigte bei der Reichsdeputation, der im Namen seines Hofes der Annahme des Plans beizutreten, sich lange weigerte, da derselbe dem Lüneviller Frieden entgegen sey (Protokoll S. 85 flg.), so wie der Kurböhmische Subdelegirte, der gegen den hierauf sich beziehenden Schluß der Deputation protestirte, waren dem angenommenen Princip keineswegs entgegen, sondern wollten nur für Östreich die dem Kaiser durch die Reichsverfassung zukommenden Rechte verwahren, und die völlige Exekution des 5ten Artikels des Lüneviller Friedens, die toskanische Entschädigung betreffend, bewerkstelligen.

Schon in der ersten Propositon des kaiserlichen Bevollmächtigten, die am 24. August 1802 zur Diktatur kam, in den Beilagen Th. I. S. 12. Z. 4., wurde die Reichsdeputation aufgefordert, die in der übergebenen Deklaration der vermittelnden Minister angenommenen Entschädigungsgrundsätze und ihre Anwendung im Einzelnen zu untersuchen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der im 5ten und 7ten Artikel des Lüneviller Friedens verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, und dabei die in dem Frieden selbst und in den Rastadter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen .... vor Augen zu halten. In einem fernern Erlaß Dict. 14. Sept. 1802, in den Beil. Th. I. S. 52 Z. 15, protestirte derselbe Bevollmächtigte gegen die vorläufige Annahme des Plans, weil dieselbe voraussehen

Digitized by Google

lasse, daß jeder nach dem Plan zu entschädigende Theil glauben dürfte, ein Recht erworben zu haben.

Ja, die Reichsdeputationsglieder sowohl, als der kaiserliche Bevollmächtigte gingen anfangs in ihren Forderungen der Qualifikation zur Entschädigung noch weiter, und glaubten zu derselben nicht nur Reichsunmittelbarkeit, sondern selbst Reichsstandschaft fordern zu müssen. In diesem Sinne hat die Reichsdeputation in ihrer 9ten Sitzung am 25ten Sept. 1802, Protok. S. 155, den Beschluß gefaßt, die Vorstellung des Grafen von Limburg-Styrum, der wegen des reichsunmittelbaren Oberstein Entschädigung verlangte, weil er nicht im Besitze der Reichsstandschaft sey, dem französischen Minister blos zur Aufhebung des Sequesters zu empfehlen. Als sie aber in der 12ten Sitzung am 5ten Oktb. 1802, Protok. S. 217, die Reklamation des Grafen Goltstein, der sich wegen Schlenacken in einem ähnlichen Falle befand, dennoch an die vermittelnden Minister zur gefälligen Eröffnung ihrer Ansicht hierüber mitzutheilen beschloß, so bemerkte hierauf der kaiserliche Bevollmächtigte in seinem Schreiben (Dict. 8. Oktb. 1802, in den Beil. Th. II S. 47. Z. 110.): „Wenn der 7te Art. des Lüneviller Friedens noch irgend etwas dunkles oder unbestimmtes über die Frage zurückließ, ob nebst den unmittelbaren Landen denen das Recht der Reichsstandschaft anklebt, auch andere, die in dem Besitze dieses Rechts nicht sind, zur Entschädigung im deutschen Reiche geeigenschaftet seyen, so würde diese Frage ihre Auflösung in den zu Rastadt etablirten Grundsätzen finden müssen, weil der erwähnte Friedensartikel sich ausdrücklich hierauf bezieht. Da aber diese in den Rastadter Unterhandlungen förmlich beliebte Grundsätze so wenig einiger Zweideutigkeit Raum lassen, daß vielmehr die Reichsdeputation es zweckmäßig gefunden hat, bei Abweisung des Entschädigungsgesuchs des Hrn. Grafen von Limburg-Styrum den Beweggrund, weil nemlich derselbe sich nicht im Besitz der Reichsstandschaft wegen Oberstein befand, in den Abschluß wörtlich mit einzurücken; so erachtet die kais. Commission nicht, daß man in Rücksicht des Hrn. Grafen von Goltstein, da derselbe offenbar kein Reichsstand ist, die vermittelnden Hrn. Minister blos um Eröffnung ihrer Ansicht dieses Falls ersuchen könne, ohne in gewisser Maaße eine Abweichung von dem einmal angenommenen Grundsatze zu erkennen zu geben."

Indessen fand die Deputation in ihrer 14ten Sitzung am 12ten Oktb. (Protok. S. 249) zwischen Oberstein und Schlenacken doch noch einen Unterschied, daß nemlich der Inhaber von diesem zwar nicht im Besitz der Reichsstandschaft, aber doch die Herrschaft nicht nur allein reichsunmittelbar sey, sondern auch als solche in der Matrikel des westphälischen Grafen-Collegiums aufgeführt werde, und zu den Reichs- und Kreisprästanden concurrire, was bei Oberstein der Fall nicht sey. Eben deswegen dachte man an eine Entschädigung des Herrn von Goltstein zufolge § 24 des inzwischen vorge-

Digitized by Google

schlagenen neuen Entschädigungsplans, womit auch der kaiserliche Bevollmächtigte einverstanden war. (Beil. Th. II. S. 124 Z. 131.)

Überhaupt wich man von dem Grundsatze, zur Basis der Entschädigung die Reichsstandschaft zu nehmen, später ab, indem man nicht nur den Herrn von Goltstein, sondern auch den Grafen von Limburg-Styrum für Oberstein wenigstens mit Geld wirklich entschädigte, und Entschädigung für viele andre Besitzungen gab, die zwar reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch waren, wie weiter unten gezeigt werden soll. Auch läßt sich der Grund nachweisen, warum man von diesem Grundsatze abwich. Wie aus den Verhandlungen der 5ten Sitzung vom 5ten Sept. 1802 im Protok. S. 85. flg. erhellt, setzte man voraus: „wer eine Viril- oder Curiatstimme am Reichstag hat, verliert seine Besitzungen jenseits des Rheins, wer keine Stimme und keinen Antheil an einer Stimme am Reichstag hat, bleibt im Besitze seiner jenseitigen Besitzungen.“ Allein da Frankreich gewiß damit nicht einverstanden war, sondern auch ein Recht auf reichsunmittelbare, wenn gleich nicht reichsständische Besitzungen zu haben glaubte, so wie in der That die Worte princes et états de l'Empire, so wie die Worte les pays et domaines qui fesoient partie de l'Empire im 7ten und 6ten Artikel des Lüneviller Friedens auf beide Arten von Besitzungen gehen; so fanden es natürlich auch die Reichsdeputation und kaiserliche Plenipotenz billig, alle Fürsten und Herren zu entschädigen, die in Folge der Ausführung der genannten Artikel Verlust an ihren Besitzungen erlitten.

Keineswegs aber ging man von dem Grundsatze ab, zur Basis der Entschädigung die Reichsunmittelbarkeit zu nehmen, und die folgenden Verhandlungen liefern in der Hinsicht die genügendsten Beweise. Was fürs erste den neuen Entschädigungsplan angeht, den die vermittelnden Mächte mit Rücksicht auf die inzwischen eingekommenen Reklamationen zur Berathung der Reichsdeputation im Oktober 1802 brachten, in den Beilagen Th. II. S. 19. flg. Z. 107. 108, so bemerkt man darin, wenn man ihn mit dem früheren Plan vergleicht, einige die bisher ausgesprochene Ansicht bestätigende Abänderungen. So z. B. ließ man bei der Entschädigungsbestimmung des Fürsten von Thurn und Taxis (der bekanntlich in den niederrheinischen Kreisversammlungen eine Stimme nach dem Herzog von Aremberg, in demselben Kreis aber keine unmittelbaren Güter, jedoch als Reichslehen das erbliche Amt eines Reichspostmeisters besaß, und für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen Entschädigung erhielt) im neuen Plan das reichsunmittelbare Objekt, wofür die Entschädigung gegeben wurde, wie es im ersten Plan auch ausgedrückt war, stehen; allein die im ersten Plan beigefügten Worte domaines dans la Belgique ließ man im zweiten weg, wohl weil diese Domänen als mittelbare Güter zur Entschädigung nicht geeignet schienen. Der Herzog von Looz-Corswarem wurde in diesem neuen Plan zum ersten mal mit einer Entschädigung aufgeführt. Daß der Gegenstand,

Digitized by Google

wofür die Entschädigung gegeben wurde, nicht namentlich aufgeführt ist, kann, wie sich später ergeben wird, für diesen Punkt eben so wenig Zweifel erregen, als es zweifelhaft seyn kann, wofür der Herzog von Aremberg entschädigt worden sey, obschon dies namentlich weder im Hauptschluß selbst, noch im zweiten Plan der vermittelnden Minister steht, sondern nur im ersten Plane ausgedrückt war.

Der §. 39. des neuen Plans war hinsichtlich der Virilstimmen, eben so wie die darauf gehende Stelle des frühern Plans abgefaßt, dabei geschah jedoch des Herzogs von Looz-Corswarem noch nicht, wohl aber des früher nicht genannten Fürsten von Solms-Braunfels Erwähnung. Der §. 24. enthielt hinsichtlich der Comtes de l'Empire (so weit ihnen im Plan selbst noch keine spezielle Entschädigung angewiesen war) eine allgemeine Bestimmung. Die nach der bereits im Plan enthaltenen speziellen Vertheilung noch übrigen unmittelbaren, im Umfang des Reichs gelegenen Güter, sollten, soweit sie eben zureichten, unter die im Plane nicht besonders genannten Reichsgrafen, welche noch Reklamationen zu machen hätten, durch eine eigne Commission, für welche man Baden und Wirtenberg vorschlug, vertheilt werden.

Die Reichsdeputation bestätigte auch nach Vorlage des 2ten Plans die von uns hinsichtlich der vermittelnden Minister behauptete fortdaurende Annahme der Reichsunmittelbarkeit als Basis der Entschädigung, besonders durch ihren Beschluß, den sie in Beziehung auf die im 24ten §. des neuen Plans angeordnete Commission in der 16ten Sitzung vom 16ten Oktober 1802, (Protokoll §. 90. S. 292. folg.) faßte. Daß unter die an diese Commission zu verweisenden Reichsgrafen nur diejenigen gehörten, die nicht schon anderwärts besonders und ausdrücklich waren bedacht worden, hat unter andern auch in der 19ten Sitzung vom 23ten Okt. 1802 (Protokoll S. 366) Kurböhmen bemerkbar gemacht. Zufolge aber des obengenannten Beschlusses der Reichsdeputation sollten sämmtliche in die neue Commission zu verweisende Reichsgrafen in fünf Klassen getheilt, und zuerst diejenigen entschädigt werden, die reichsunmittelbares Land, sowie Stimme auf Reichs- und Kreistagen gehabt und wegen jenes Lands zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen hätten. Wenn diese Klasse in Ansehung ihres reichsständischen Gebiets, nicht aber ihrer davon ganz auszuscheidenden reichsritterschaftlichen Besitzungen, befriedigt sey, sollten zur Entschädigung jene Grafen gelangen, die alles, wie die erste Klasse außer den Reichstagsstimmen gehabt hätten, dann jene, die nebstdem keine Kreistagsstimme ausgeübt, dann endlich jene, die zwar unmittelbares Reichsgebiet, aber weder Stimme auf Reichs- und Kreistagen geführt, noch Reichs- oder Kreisprästanda prästirt hätten. Zur fünften Klasse endlich sollten diejenigen persönlich charakterisirten Grafen gerechnet werden, welche Reichsritterschaftliche und Mediatgüter besaßen, und daher nicht in dieser Kategorie stünden, sondern auf die Aufhebung des Sequesters zu verweisen seyen.

Digitized by Google

Also auch hier ward der Besitz unmittelbaren Landes zur Bedingung der Entschädigung angenommen, und nur von dem früher angenommenen Grundsatz den Besitz von Viril- oder Curiatstimmen zur Basis der Entschädigung zu machen, war man abgewichen, so daß den im Besitz solcher Stimmen sich nicht Befindenden wenigstens Geldentschädigung zukommen sollte, wenn das noch vertheilbare Immediat-Territorium nicht zureichte.

Nach denselben Grundsätzen vollzogen auch die von Baden und Wirtenberg subdelegirten Commissarien das ihnen aufgetragene Geschäft, wie aus dem bekannten, von ihnen abgegebenen Berichte d. d. Ochsenhausen. 29. Jan. 1803. Dictat. Ratisb. 14. Feb. 1803 in den Beil. Th. IV. S. 100 u. flg. Z. 100, und aus den Anlagen dieses Dokumentes erhellt. Nach der ausdrücklichen Erklärung dieser Commissarien stützten sich dieselben auf Thatsachen von publizistischer Notorietät, und hinsichtlich eines der Intressenten ließen sie eine von ihm gemachte entscheidende Behauptung in Ermangelung andrer Beweismittel durch eine von ihm sub fide status ausgestellte Versicherung bestärken. Sie gingen von der Voraussetzung aus, daß die Reichsdeputation, indem sie vorschrieb, vorderſamſt die verlorenen Besitzungen, auf welchen Reichs- und Kreisstimmen gehaftet hätten, ganz zu ersetzen, und nur das, was nach Erreichung dieses Hauptzwecks von der dazu bestimmten Entschädigungsmasse übrig bleiben würde, zur Schadloshaltung für andere Reichsunmittelbare vom ritterschaftlichen Verbande freye Besitzungen zu verwenden, ganz nach dem Inhalt des von ihr angenommenen Entschädigungsplans und übereinstimmend mit den Ansichten der Minister der vermittelnden Mächte ihre Instruktion gefaßt habe. Ferner bemerkten die Commissarien, daß nach den unzweideutigen Worten des §. 24. nur für verlornes Gebiet Entschädigung statt finde, daß für erlittenen Kriegsschaden, Verlust an entbehrten Revenuen oder Mobiliar, sowie für ehrenhafte nicht einträgliche Rechte kein Ersatz gefordert werden könne. Zur Rechtfertigung der gemachten Repartition im Einzelnen führten sie an, daß sie sich z. B. hinsichtlich der Grafen Sternberg und Quadt und der Qualifikation ihrer verlornen Besitzungen Junkerrath und Schwanenberg bald des offiziellen Zeugnisses des gräflichen Archivars, bald eines vom ehemaligen Amtmanne, zweien Schöffen und dem Gerichtschreiber ausgestellten Zeugnisses bedient hätten, obschon die Namen jener Herrschaften weder in gedruckten Verzeichnissen der Reichs- und Kreis-stände, noch in Reichs- und Kreis-matrikeln sich fänden. Endlich ist in dem Berichte dieser Commissarien auch die von dem Oberlandsgerichte zu Münster angeführte Stelle enthalten: „Nach der übereinstimmenden Absicht der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation kömmt es bei der Klassifikation allein auf die Eigenschaft der verlornen Besitzung und nicht auf die persönliche Eigenschaft des ehmaligen Besitzers an.“ Dies ist ganz übereinstimmend mit der Instruktion der Reichsdeputation,

Digitized by Google

nach der bloße Personalisten, d. h. solche, die wohl Stimmen auf Reichstagen hatten, aber kein unmittelbares Land, auf dem diese Stimmen ruhten, in die fünfte Klasse gebracht, also zur Entschädigung nicht geeignet, und selbst denen nachgesetzt werden sollten, die zwar unmittelbares Land, aber für dasselbe keine Stimme auf Reichstagen hatten.

Nach ihrem wahren Sinne also bestätigt die angeführte Stelle des Commissionsberichts die Ansicht, daß nicht Reichsstandschaft, aber wohl Reichsunmittelbarkeit die Basis der Entschädigung war. Das Oberlandsgericht zu Münster nahm jene Stelle in einem andern durchaus unrichtigen Sinne, wie sich später ergeben wird; und hätten auch wirklich die Commissarien mit obigen Worten sagen wollen, daß nicht für bloße Ansprüche, sondern allein für verlornen Besitz Entschädigung gegeben werden sollte, so haben doch sowohl die Minister der vermittelnden Mächte, als die Reichsdeputationsglieder ipso facto bewiesen, daß sie dies nicht als leitendes Prinzip annahmen, da sowohl in dem von jenen vorgeschlagenen Plane, als im Hauptschluß selbst Entschädigung nicht nur für verlornen Besitz von Ländern und sonstigen reichsunmittelbaren Objekten, sondern auch für Rechte und Ansprüche auf ehmalige Reichslande mit ausdrücklichen Worten bewilligt worden ist. Es haben zwar auch die Commissarien in ihrem Berichte geäußert: „der Graf von Bentheim-Steinfurt fordere Entschädigung für seine Ansprüche an die mit dem Hochstift Lüttich abgetretene Grafschaft Hoorn, allein da der Graf zur Zeit der Abtretung des linken Rheinufers die Grafschaft Hoorn nicht wirklich besaß, sondern nur hoffte, mittels eines 1791 bei dem Reichskammergericht reassumirten Prozesses zu bewirken, daß sie ihm herausgegeben werden müßte, so ist durch die Abtretung des linken Rheinufers für ihn kein wirklicher, sondern nur ein hypothetischer Verlust entstanden, für welche nach den Grundsätzen, die in den Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation zu verschiedenen Malen aufgestellt worden sind, kein Ersatz statt findet." Allein wenn auch dieser Grundsatz in den Verhandlungen oft aufgestellt worden seyn sollte, so waren dies individuelle Meinungen, von denen die Reichsdeputation selbst in ihren Beschlüssen abgegangen ist, und wenn endlich die subdelegirten Commissarien in der Vertheilung der noch übrigen Entschädigungsobjekte unter die im §. 24 des Plans genannten Reichsgrafen wirklich nach jenem Grundsatze verfuhren, so hat die Reichsdeputation nicht dasselbe gethan hinsichtlich vieler andrer, in andern Artikeln speziell entschädigten Reichsgrafen und Fürsten. Dies beweist sowohl der, nach erfolgter Annahme des neuen Plans im Allgemeinen und der wechselseitig vorgeschlagenen Modifikationen im Besonderen, abgefaßte, in der 30ten Sitzung vom 23ten Nov. 1802 dem Protokoll einverleibte Hauptschluß, als der definitive zum Reichsgesetz gewordene Hauptschluß vom 25ten Februar 1803, wie in der Folge noch besser gezeigt werden soll.

Daß man aber von dem Grundsatze, die Reichsunmittelbarkeit des Verlornen

Digitized by Google

als Basis der Entschädigung anzunehmen, habe abweichen wollen, davon findet sich auch in den, der Vorlage des zweiten Plans folgenden Verhandlungen, bis zur endlichen Annahme des Hauptschlusses nicht die mindeste Spur. Um sich davon zu überzeugen, lese man unter andern den von der Reichsdeputation in ihrer 18ten Sitzung vom 21ten Oktober 1802 (im Protokolle S. 348) gefaßten Beschluß, durch den sie den neuen Plan seinem ganzen Inhalt nach, vorbehaltlich einiger noch zu machender Reglemens, annahm; dann eine Note der vermittelnden Minister vom 15ten November 1802 (in den Beilagen Th. III. S. 67. Z. 220. 221.), worin dieselben in Beziehung auf das oben angeführte Reglement die Klassifikation der nach §. 24. zu entschädigenden Reichsgrafen betreffend, erklärten, sie hätten mit Vergnügen das Bestreben der Reichsdeputation wahrgenommen, à faire jouir les Comtes de l'Empire réclamans des compensations que les puissances médiatrices ont en vue de leur procurer. Ferner in der 30ten Sitzung vom 18ten November 1802, in der die erste Redaktion des Hauptschlusses dem Protokolle einverleibt wurde, S. 566 u. flg., nahm die Reichsdeputation mehrere von den vermittelnden Mächten zum Theil zufolge des behaupteten Prinzips vorgeschlagene Modifikationen an, und hinsichtlich der Virilstimmen, deren Vermehrung man sich für Fürsten, die sich dazu eigneten, vorbehielt, war in der Redaktion, übereinstimmend mit den beiden Plänen der vermittelnden Mächte, ausdrücklich bemerkt, daß diese Stimmen auf den Besitzungen ruhen sollten, die ihnen für verlornes unmittelbares Reichsland angewiesen sind. Dieser Hauptschluß fand wieder den Beifall der vermittelnden Mächte, als sie in ferneren Noten (Beil. Th. III. S. 182. Z. 259. 260) verlangten, daß man die 47 ersten Artikel, tels qu'ils ont été proposés ou subsèquemment consentis par les puissances médiatrices et finalement agréés par la députation pour entrer dans son acte definitif, in französischer Sprache als Originaltext dem deutschen Originaltexte des Hauptschlusses beifügen sollte, was die Deputation in ihrer 34ten Sitzung (im Protokoll S. 665. u. flg.) bewilligte. Dieselbe faßte auch in ihrer 36ten Sitzung (Protok. S. 720) den Beschluß, den obengenannten Hauptschluß als das, was die Deputation mit den vermittelnden Ministern bisher verhandelt und abgeschlossen habe, an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen, welcher Beschluß die Beistimmung des kaiserlichen Bevollmächtigten erhielt, und zur Ausführung kam.

Betreffend die Virilstimmen im Fürstenrathe, von denen schon einige Male im Vorhergehenden die Rede war, ist zu bemerken, daß viele Reklamationen um Erhaltung solcher Stimmen bei der Reichsdeputation eingekommen waren, welche auch eine successive Vermehrung der im ersten Plane genannten zur Folge hatten. Eine fürstlich Reuß-Plauensche Vorstellung (in den Beilagen, Th. III. Z. 238) berief sich zu dem Ende auf die reichsfürstliche Würde, welche als Vögte des Reichs jene Fürsten schon in alter

Digitized by Google

Zeit gehabt hätten, eine fürstlich-Hohenloh-Neuensteinische aber (in den Beilagen Th. III. Z. 207), suchte vorzüglich darzuthun, daß dies Haus unmittelbares fürstenmäßiges Reichsland besitze, welches das erste und wesentlichste Erforderniß zur Erhaltung einer Virilstimme sey. In der That war in der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1764. Art. I. §. 5. bestimmt, „daß keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis aufzunehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthum resp. Graf- oder Herrschaft genugsam qualifizirt;" und obschon es hievon hinsichtlich der Stimmen in den Grafen-Collegien Ausnahmen gab, war jedoch nicht dasselbe hinsichtlich der Virilstimmen im Fürstenrath der Fall. Auf jene Bestimmung der Wahlcapitulation berief man sich auch in den Verhandlungen der Reichsdeputation in der 37ten Sitzung vom 25ten Januar 1803, (Protok. S. 735), und in den Noten der Minister der vermittelnden Mächte, in denen zum erstenmal für den Herzog von Looz und für den Fürsten von Ligne das Ertheilen einer Virilstimme in Vorschlag gebracht wurde, in den Beil. Th. III. S. 336. Z. 284. 285, heißt es ausdrücklich: dieses Supplément de votes virils pour les princes qualifiés à cet effet würde auf den von der Reichsdeputation in ihren Verhandlungen ausgesprochenen Wunsch beigefügt, dem man nur deßhalb bis jetzt noch nicht entsprochen habe, parce qu'il a paru convenable d'attendre, que sa Majesté l'Empereur Roi fut en mesure de prendre part à l'ensemble. Die vermittelnden Mächte glaubten sich also zu dieser Vermehrung der Virilstimmen verbunden, und ihre Minister erklärten in obigen Noten, dabei zufolge des §. 32. der ersten Redaktion des Hauptschlusses verfahren zu haben, nach welchem, wie wir schon gezeigt haben, die Virilstimmen auf Besitzungen ruhen sollten, welche für verlornes Reichsland sollten angewiesen werden. Mit Beziehung auf diesen §. 12. erklärten die vermittelnden Minister ausdrücklich in den genannten Noten, daß sie nun den Erwartungen der Deputation entsprechen, und deux états redigés en conformité de l'engagement pris et du principe convenu präsentiren wollten. In diesen Etats nun wurden die voix conservées et transportées des anciennes terres immediates dans le §. 32 von den voix à mentionner en conséquence du dit §. 32 unterschieden, und unter letzteren Looz-Corswarem pour Wolbeck und Ligne pour Edelstetten aufgeführt. In der 39ten Sitzung vom 29. Jan. 1803. (Protokoll S. 764) hat die Reichsdeputation beschlossen, die mehrgenannten Noten als Nachträge zum Deputations-Hauptschluß an die allgemeine Reichsversammlung zu befördern.

Abgesehen von dem Beweise, der hieraus direkt dafür zu nehmen ist, daß Rheina-Wolbeck für ein ehmaliges reichsunmittelbares Land gegeben worden sey, wollen wir vorerst nur von dem in den eben angeführten Auszügen liegenden Anerkenntnisse des Grundsatzes reden, des Grundsatzes nemlich, daß sowohl Landentschädigung als

Digitized by Google

Ertheilung neuer Virilstimmen nur in Rücksicht auf Unmittelbarkeit früherer Besitzungen statt gehabt habe.

Auch die in der 42ten Sitzung, am 12ten Februar 1803, (Protok. S. 769) von Seite der Reichsdeputation erfolgte Genehmigung der ganzen Arbeit der von den Commissionshöfen Wirtemberg und Baden Subdelegirten, sowie der in Folge dieser Genehmigung gefaßte Beschluß, den Entwurf zur Entschädigung der Reichsgrafen, wie ihn die nach § 24 des Plans ernannte Commission in der Anlage ihres Berichts gegeben, dem Deputations-Hauptschluß einzuschalten, und die Grafen, für welche die Entschädigung nicht zugereicht, zur Aufhebung des Sequesters der französischen Regierung zu empfehlen, bestätigen jene Ansicht. Der kaiserliche Bevollmächtigte trat in allen Punkten diesem Beschlusse bei, wie aus den Beil. Th. IV. S. 169 Z. 328. erhellt, und zeigte also ebenfalls hierdurch seine Übereinstimmung mit dem angenommenen Princip.

So kam endlich der definitive Hauptschluß zu Stande, als das Resultat wechselseitiger Bestrebungen, jenes Princip streng im Einzelnen durchzuführen. Schon in einer frühern Note, Beil. Th. II. S. 122 Z. 119. 130 hatten die vermittelnden Mächte erklärt: „les principes inséparablement liés aux repartitions d'indemnités, wie sie im ersten und zweiten Plane ausgesprochen worden, devront être intègralement compris dans le Conclusum.“ Die Reichsdeputation hatte zwar gegen einige dieser Principien Erinnerungen gemacht, und darüber befriedigende Antwort erhalten. Eben so hatten nach der Redaktion des Hauptschlusses und erfolgter Annahme des Commissionsberichts die Minister der vermittelnden Mächte noch einige Modifikationen vorgeschlagen, die von der Deputation genehmigt wurden. Allein weder in jenen Erinnerungen noch in diesen Modifikationen ist das geringste enthalten, was auf ein Abgehen von dem Princip der Unmittelbarkeit als Basis aller Entschädigung schließen ließe, wovon man sich überzeugen kann, wenn man Beil. Th. IV. Z. 321. 322 und Protok. S. 818. 821. flg. 827. flg. vergleicht. Nachdem noch der kaiserliche Bevollmächtigte sich mit allen Bestimmungen des ersten Hauptschlusses und desselben Änderungen und Zusätzen vereinigt hatte, und von den vermittelnden Mächten die Aufforderung ergangen war, Alles nun der Reichsversammlung zur Ratifikation vorzulegen (Beil. Th. IV. Z. 336. 339. 340), wurde in der 46ten Sitzung der Reichsdeputation, am 25ten Februar 1803 die definitive Redaktion des Hauptschlusses und der mit demselben an die Reichsversammlung zu schickende Bericht, wie ihn das Direktorium vorgeschlagen hatte, angenommen; und beide Dokumente bestätigen gleichfalls die von uns aufgestellte Behauptung eines bei dem ganzen Entschädigungswesen angenommenen allgemeinen Princips.

Es muß also die in der Deduktion des Verklagten vom 4ten Oktober 1826 enthaltene Behauptung: „man könne in dem Entschädigungswesen keine festen Normen und Principien suchen, und nicht hiernach die Fragen von der Grundbeziehung der angewiesenen Entschädigungen in jedem einzelnen Falle streng abmessen, beurtheilen und entscheiden wollen,“ als

Digitized by Google

grundlos verworfen werden. Mit allen Regeln einer gesunden Auslegung und selbst mit faktischen unbezweifelten Thatsachen durchaus streitig ist ferner die Betrachtung, die zu jener Behauptung führte: „die ganze Entschädigungssache sey bekanntlich, wie es auch die bei der Reichsdeputation stattgehabten gedruckten Verhandlungen unwidersprechlich ausweisen, eigentlich und hauptsächlich von den dazu abgeordneten Ministern der vermittelnden Mächte regulirt und festgestellt, und hierunter von ihnen nach Ermessen und Gutfinden verfahren worden. Diese seyen es gewesen, welche den Entschädigungsplan aufstellten, beliebig abänderten und der Reichsdeputation zur Annahme zuletzt so zu sagen imperatorisch vorlegten. Die Letztere habe nicht einmal dahin gelangen können, von den Erstern über die Regulativen und Basen der in dem vorgelegten Entschädigungsplan ausgetheilten Entschädigung für irgend einen einzelnen Fall die nähere Aufklärung zu erhalten, und das Ganze sey zuletzt ein Ausfluß des imperativen Willens der vermittelnden Mächte gewesen und geblieben, daher die allgemein bekannte irreguläre und ungleiche Vertheilung der Entschädigungen zu erklären." Wir haben aus den Verhandlungen das Gegentheil bewiesen, und so darf man wohl bezweifeln, ob der Verfasser jener Deduktion mit den genannten Verhandlungen und den von Klüber angegebenen Regeln für die Auslegung von Reichsgesetzen vertraut gewesen sey.

Es bleibt nunmehr noch übrig, die Anwendung des Princips, welches nach unserer Behauptung dem Deputations-Hauptschlusse zu Grunde liegt, auf einzelne Fälle darzuthun, besonders auf solche, welche mit unsrer Prozeß-Sache in irgend einem Zusammenhang stehen, und folglich auf die Lösung der Hauptfrage, zu der die gegenwärtige nur als Einleitung anzusehen ist, von entfernterem oder näherem Einflusse seyn können.

Eine der ersten Reklamationen, welche nach der Vorlage des ersten Plans der vermittelnden Mächte in die Reichsdeputation gelangte, war die des Freyherrn von Helmstadt, der Entschädigung für die verlorne Grafschaft und Reichsdynastie Mörchingen oder Morchange verlangte. Allein da in den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der 5ten Sitzung vom 5ten Sept. 1802. im Prot. S. 85 flgd. bemerkt worden war, „daß Hr. von Helmstadt eines Theils nicht selbst Reichsdynast sey, und andern Theils die Dynastie Mörchingen zu den Besitzungen in Lothringen gehöre, welche die französische Landeshoheit, wenigstens stillschweigend anerkannt hätten, daß Hr. von Helmstadt keinen Antheil an einer Viril- oder Curiatstimme am Reichstage habe, und Mörchingen zwar nach dem westphälischen Frieden unmittelbar seyn sollte, es sich aber bei Entscheidung vorliegender Frage nicht von dem Rechte und Ansprüchen, sondern lediglich vom Besitzstande handle, daß Hr. von Helmstadt nach dem Sinne des Lüneviller Friedens und den quoad hunc passum bestätigten Rastadter Unterhandlungen als Partikular zu betrachten sey, dem die französische Republick die Zurückgabe seiner Güter zusichere;" so

Digitized by Google

wurde denn auch beschlossen: „es sey das in Proposition befindliche Gesuch zur Entschädigung nicht geeignet, wohl aber könne für Hr. von Helmstadt beim französischen Minister auf Erfüllung des eintretenden 9ten Friedens-Artikels angetragen werden." Obschon man zur Ausschließung des genannten Reklamanten auch die fehlende Reichsstandschaft und den fehlenden Besitz vorbrachte, so waren diese Umstände doch wohl nicht die Hauptursache der definitiven Ausschließung des Hrn. von Helmstadt im Hauptschlusse selbst; weil man, wie wir schon oben gezeigt haben, später von den Forderungen beider Eigenschaften zur Entschädigungsqualifikation abgegangen ist. Es handelte sich hierbei auch nicht von Ansprüchen auf ein unmittelbares Land, das in eines Andern Besitz gewesen wäre, wie dies bei Ansprüchen der Familie Corswarem auf die alte Grafschaft Looz der Fall war, sondern von Ansprüchen auf Unmittelbarkeit eines im Besitz des Reklamanten befindlichen Landes. Sowie also die Hauptursache der Nichtgewährung des Entschädigungsgesuchs die fehlende Unmittelbarkeit der Dynastie Mörchingen war, und deren Mittelbarkeit wegen der Lage der Dynastie in den Lothringischen die französische Landeshoheit wenigstens stillschweigend anerkennenden Besitzungen angenommen ward, so wird sich in der Folge darthun lassen, daß der Herzog von Looz-Corswarem nicht für seine in dem burgundischen, die niederländische Landeshoheit anerkennenden Kreise gelegenen Besitzungen entschädigt werden konnte. Ja dieser Beweis wird um so leichter seyn, da die volle Landeshoheit der Herren der Niederlande über die im burgundischen Kreise gelegenen Besitzungen im Allgemeinen nicht etwa erst aus einer dem westphälischen Frieden folgenden, sondern schon, zum Theile wenigstens, aus einer dem Augsburgischen Vergleiche unter Karl V. vorhergehenden Zeit, und nicht etwa blos stillschweigend, sondern in eben diesem Vergleich ausdrücklich anerkannt ist, da der Kaiser Art. 15 sich verum hereditarium et Supremum Dominum provinciarum belgicarum nennt, und die Vereinigung derselben als burgundischen Kreises mit Deutschland nur unter der Bedingung zugiebt, daß sie, wie es Art. 21 heißt, im Allgemeinen ordinationibus etc. S. R. Imperii non obligentur.

Eine andere merkwürdige Reklamation des Herzogs von Aremberg war schon in der 6ten Sitzung an die Reichsdeputation gelangt, wie aus dem Prot. S. 97. und den Beil. Th. I. Z. 32. erhellt. — Schon im ersten Plane der vermittelnden Mächte waren dem Herzog von Aremberg für das zum kurrheinischen Kreise gehörige Fürstenthum Aremberg, dem Hause Mark für Saffenberg und Schleyden, die zum westphälischen Kreise gehörten, dann dem Hause Ligne für die reichsunmittelbare Grafschaft Fagnolles, zusammen Recklinghausen und Dülmen angewiesen, welches letztere aber später dem Herzog von Croy, so wie statt dessen an Ligne Edelstetten gegeben wurde. Man kann also annehmen, daß für den ganzen Verlust des Hauses Aremberg und Mark anfänglich als Entschädigung blos Recklinghausen gerechnet wurde. In der herzoglich-Arembergischen Reklamation aber,

Digitized by Google

welche vor die Reichsdeputation kam, wurde dargethan, daß diese Entschädigung gegen den erlittenen Verlust viel zu unverhältnißmäßig sey, „indem das Haus nicht nur an seinen mittelbaren Besitzungen vielen Verlust erlitten, sondern hauptsächlich als reichsunmittelbare Lande erstens das Fürstenthum Aremberg im kurrheinischen Kreise nebst seinen Pertinenzen verloren habe, dann die beträchtlichen, zum westphälischen Kreise gehörigen Besitzungen und Reichslande, welche die verwittwete Frau Herzogin von Aremberg als einzige Tochter des letzten Grafen von La Mark-Lumen, einer jüngern Nebenlinie des uralten Hauses der Herzoge von Jülich, Cleve und Mark im Jahre 1773 abgetreten habe, und welche durch sie in Gefolge seines Eheverlöbnisses auf den regierenden ältesten Fürsten des herzoglichen Hauses Aremberg gekommen seyen."

Auf diese Reklamation wurde von der Reichsdeputation beschlossen: „was die herzoglich Arembergischen Besitzungen in Frankreich und den Niederlanden (also die mittelbaren Besitzungen) angehe, so sey sich bey dem französischen Minister um Aufhebung des Sequesters zu verwenden; was aber die herzoglich Arembergischen Reichslande angehe, so müsse man sich hierüber die Aufklärung der vermittelnden Mächte erbitten, (um nemlich zu erfahren, wie fern die dem Herzog zugedachte Entschädigung den Schadensersatz nicht erreiche)." Dies geschah, und darauf wurde in dem zweiten Plane der vermittelnden Mächte, ohne Mark weiter zu nennen, dem Herzoge von Aremberg, nebst Recklinghausen auch Meppen als Entschädigung, eben so wie in dem Hauptschlusse selbst, zugetheilt. Wofür diese Entschädigung gegeben sey, wurde weiter nicht beigefügt, allein es kann darüber wohl kein Zweifel entstehen. So wie nemlich für den Arembergisch-Markischen Verlust von Aremberg, Saffenberg und Schleyden, die alle reichsständische Besitzungen waren, anfangs blos Recklinghausen bestimmt war, so wurde Meppen beigefügt für die übrigen reichsunmittelbaren, wenn gleich nicht reichsständigen, beträchtlichen Besitzungen, die von der Erbfolge des Hauses La Mark-Lumen herrührten, und wozu besonders die Grafschaft Lummen selbst gehörte. Nicht also für seine brabantischen Herzogthümer und übrigen burgundischen Lehen wurde der Herzog von Aremberg entschädigt, sondern für das im kurrheinischen Kreise gelegene reichsständische Fürstenthum Aremberg, und die im westphälischen Kreise gelegenen übrigen, zum Theil auch reichsständischen, zum Theil blos reichsunmittelbaren Besitzungen; und dies schien sich so sehr von selbst zu verstehen, daß man es nicht für nöthig hielt, in dem Reichsdeputations-Hauptschluß es ausdrücklich zu erwähnen. Da nun also das herzoglich-Arembergische Haus wegen unmittelbarer, wenn gleich nicht reichsständischer Länder, zu denen Lummen gehörte, wie später näher gezeigt werden soll, ein Entschädigungssupplement im §. 3. des Reichsdeputations-Hauptschlusses erhielt, da, eben so wie Lummen, auch die Grafschaft Nyel reichsunmittelbares, nicht reichsständisches Land war, das, wie

Digitized by Google

Lummen an der ehemaligen Grenze zwischen Lüttich und Brabant, und nicht ferne von Lummen liegt, das sogar ursprünglich an dieselbe Familie gehörte, aus welcher auch Lummen in die Familie La Mark-Aremberg überging, wie ebenfalls noch gezeigt werden soll, so läßt sich schon hieraus eine Vermuthung vorläufig dafür ableiten, daß der mit dem Herzoge von Aremberg in demselben §. 3. des Hauptschlusses genannte Herzog von Looz-Corswarem, so wie jener, nicht für den Verlust seiner brabantisch-burgundischen Herzogthümer und Lehen entschädigt wurde, sondern für reichsunmittelbares Land, als welches sich Ryel nachweisen läßt. Diese Nachweisung aber wird später geliefert, und dadurch, sowie durch andere Erörterungen, kann jene Vermuthung zum vollständigsten Beweise erhoben werden.

Wir haben ein Beispiel angeführt, wie die gelieferte Nachweisung unmittelbaren, ursprünglich nicht in Betracht gekommenen, Gebietes auf eine von der Reichsdeputation ausgegangene Empfehlung zur Vermehrung der ursprünglich angewiesenen Entschädigung geführt habe. Desgleichen läßt sich durch Beispiele zeigen, daß einige für bestimmte Objekte im ersten Plan der vermittelnden Mächte entschädigte Reichsgrafen, nachdem in den nachfolgenden Untersuchungen von Seite des Reichs die Unmittelbarkeit jener Objekte in Zweifel gezogen worden war, in dem Deputations-Hauptschluß weggelassen wurden. In dem ersten Plane der vermittelnden Mächte, §. 24. und 25. nemlich, standen der Graf Sickingen für Landstuhl, der Graf von der Leyen für Blieskastel ꝛc. Beide Bestimmungen finden sich nicht mehr im Hauptschlusse, und aus dem Commissionsbericht d. d. Ochsenhausen 29. Jan. 1803. ersehen wir, daß der Graf von Sickingen wegen Landstuhl nach genauer Untersuchung der Qualität dieser Herrschaft in die fünfte, der Graf von der Leyen aber wegen seiner verlornen Besitzungen zum Theil in die vierte, zum Theil in die fünfte Klasse der nach §. 24. des neuen Plans zu entschädigenden Reichsgrafen gesetzt, beide also, soweit sie in die fünfte Klasse kamen, nach dem angenommenen Prinzip wegen mangelnder Unmittelbarkeit ihrer Besitzungen zur Entschädigung nicht geeignet befunden worden sind. Beide appellirten von dieser Entschädigung an die Reichsdeputation selbst. Allein Ersterem wurde geantwortet, da die von ihm angebrachten Gründe von der Commission und Deputation schon erwogen worden seyen, so müsse man es dabei bewenden lassen; er wurde jedoch nach dem Vorschlage der Commission, wegen eines andern unmittelbaren, auch nicht ritterschaftlichen, Objekts im §. 24. des Hauptschlusses mit einer Rente entschädigt. Dem Grafen von der Leyen war von der Commission keine Entschädigung, selbst nicht für seine in die vierte Klasse gesetzte Herrschaft Blieskastel, angewiesen, wohl auch deßhalb, weil nach der Erklärung der Commission starke Vermuthung vorhanden war, daß diese Herrschaft im ritterschaftlichen Verbande gewesen seyn möchte, in welchem Falle sie, gleich den mittelbaren Besitzungen, nur geeignet gewesen wäre, zur Aufhebung des Sequesters empfohlen zu werden. Ohnehin wurde aus der vierten Klasse nur einem einzigen Grafen eine Entschädigung im §. 24 angewiesen, doch

Digitized by Google

wurden im Schlusse dieses §. die übrigen nicht entschädigten Grafen, sowie im §. 28. die Reichsritterschaft, auf eine noch etwa aufzufindende Entschädigung, insofern sie nicht durch die Aufhebung des Sequesters bewirkt würde, vertröstet. In gleichem Sinne hat die Reichsdeputation wenige Tage noch vor der Annahme der definitiven Redaktion des Hauptschlusses auf die Reklamation des Grafen von der Leyen beschlossen, der Graf gehöre wegen seines Verlustes an reichsständischen Besitzungen ad §. 24. des Deputations-Hauptschlusses, dann komme ihm in Ansehung seiner ritterschaftlichen Güter der §. 28. des Deputations-Hauptschlusses zu statten, es sey daher dessen Vorstellung an den kaiserlichen Bevollmächtigten zu bringen, um sie wegen des ersten Verlusts an die vermittelnden Minister, und für beide, insoweit für die erste keine Entschädigung eintrete, zur Aufhebung des Sequesters an den französischen Minister empfehlend gelangen zu lassen. (Vergl. Protok. S. 825. §. 264. und S. 830. §. 268.) Der Graf von der Leyen erhielt indessen wirklich Aufhebung des Sequesters durch einen Beschluß des französischen Kaisers vom 21. Floréal an XII. (Bulletin des lois 4e. Série. Tom. I. pag. 105.), und wenn darin seine Güter als durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten angesehen werden, so ist zu bedenken, daß wenigstens mehrere, wenn auch nicht als reichsständisch, doch als reichsunmittelbar und nicht im reichsritterschaftlichen Verbande befindlich angesehen wurden, andere hingegen unbezweifelt reichsritterschaftlich waren, und daß die Reichsritterschaft als solche wenigstens unmittelbar war, wenn es auch nicht alle reichsritterschaftlichen Güter gewesen sind, wie mit Mehrern zu sehen ist aus Kerner's Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft Lemgo 1789. Th. I. S. 20 und folgenden.

Wie eben gezeigt worden ist, konnte, weil die Entschädigungsobjekte nicht ausreichten, selbst für viele reichsunmittelbare außer dem reichsritterschaftlichen Verbande befindliche und nicht reichsständische Besitzungen, dann für die ritterschaftlichen Güter überhaupt, selbst soweit sie unmittelbar waren, im Reichsdeputations-Hauptschlusse keine bestimmte Entschädigung angewiesen werden. Da also die Entschädigungsobjekte nicht einmal für alle Besitzer von unmittelbaren Gütern, die doch nach dem Lüneviller Frieden auf Entschädigung Anspruch machen konnten, hinreichten, so läßt sich auch hieraus eine Bestätigung für die Behauptung nehmen, daß die Reichsdeputation keine Entschädigung für mittelbare Besitzungen habe geben wollen. Aus diesem Grunde faßte sie auch rücksichtlich des Freyherrn von Bömelberg, welcher für einige Besitzungen, als zur unmittelbaren Reichsherrschaft Gehman gehörig, Entschädigung verlangte, den Beschluß, der Reklamant sey wegen dieser Besitzungen nur zur Aufhebung des Sequesters geeignet, nachdem in den Verhandlungen hierüber gezeigt worden war, daß die in Frage gestellten Besitzungen keine Bestandtheile von Gehmen und daher nicht reichsunmittelbar waren. (Protokoll S. 480 u. flgd.) Noch andre Beschlüsse ähnlicher Art ließen sich aus dem Protokoll entnehmen.

Die Behauptung, daß die zufolge Art. 7 des Lüneviller Friedens entschädigten Fürsten

Digitized by Google

und Grafen nur in Rücksicht auf ihren Verlust an reichsunmittelbaren Besitzungen entschädigt worden seyen, hat Verklagter in seiner Deduktion vom 4ten Oktober 1826 dadurch zu entkräften gesucht, daß er einzelne Beispiele anführte, aus denen das Gegentheil hervorgehen sollte, wie z. B. dasjenige, was über Entschädigung der helvetischen Republik im § 29., und über den für seine Domänen in Holland und Belgien entschädigten Fürsten von Nassau-Dillenburg im §. 12. des Hauptschlusses enthalten ist. Allein es ist wohl zu bemerken, daß in beiden Stellen nicht die Rede ist von einer zufolge Art. 7 des Lüneviller Friedens gegebenen Entschädigung. In Art. 7. dieses Friedens ist nur von den durch Abtretung an die französische Republick nöthigen Entschädigungen die Rede, und sowie durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Modena und Toskana nicht zufolge Art. 7. sondern zufolge Art. 4. u. 5. jenes Friedens entschädigt wurden, so wurde auch Nassau-Oranien-Dillenburg-Diez nicht zufolge jenes Artikels, sondern zufolge andrer Verträge entschädigt, indem von den Entschädigungen des Fürsten von Nassau-Oranien schon im 8ten geheimen Artikel des Friedens von Campoformio, dann im Art. 18 des Friedens von Amiens und in dem zwischen Preußen und Frankreich am 24ten Mai 1802 abgeschlossenen Pariser Traktat die Rede gewesen ist. Dann ist auch noch zu bemerken, daß die Domänen des Prinzen von Oranien in Belgien gerade nicht mittelbaren Besitzungen völlig gleich zu setzen waren. In der Matricula Imperii z. B. bei Schmauss Corpus Jur. Publici vol. II. pag. 1506 ist bei dem burgundischen Kreise bemerkt, „daß derselbe die Grafschaft Nassau-Breda mit ausziehe," und daß über die Qualität dieser oranischen zu Brabant gerechneten Besitzung noch sehr spät gestritten wurde, sieht man aus Pestel, de Republica Batava Lib. III. cap. 6. §. 412. Oranien behauptete nemlich gegen den im Haag befindlichen Lehenhof von Brabant, den Herzogen von Brabant, an deren Stelle in dieser Hinsicht später die Generalstaaten getreten waren, hätten darüber nicht die jura summi imperii, sondern die jura ex vinculo clientari zugestanden. Ähnliches fand wohl auch bei andern oranischen Besitzungen in Belgien statt, vielleicht auch hinsichtlich der Grafschaft Vianden, die noch Büsching als dem Statthalter gehörig angab, und die im Luxemburgischen lag, wo nach demselben Büsching einige zum Löwensteinischen Antheil der Grafschaft Rochefort gehörige Herrschaften als unabhängig unter Luxemburgischem Schutze stehend angesehen wurden. Ebendeshalb ist im §. 2. §. 5. und §. 10. des Deputations-Hauptschlusses, worin dem Markgrafen von Baden, den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen und dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für verschiedene Güter im Luxenburgischen, für Domänen in Belgien, für Herrschaften im Lüttischer Lande und im Gebiete der Generalstaaten von Holland Entschädigung gegeben wurde, kein Beweis dafür enthalten, daß man hierin von dem angenommenen Grundsatz abgewichen sey*). Oft auch ist zu jener Zeit von einer Herrschaft als in einem

*) Im § 2. des Deputations-Hauptschlusses ist Bayern für das Marquisat Berg-op-zoom und die

Digitized by Google

Lande gelegen die Rede gewesen, wenn dasselbe von diesem Lande eingeschlossen war, wie man z. B. die reichsständische Herrschaft Wittem, wegen der im §. 24. der Graf von Plettenberg entschädigt wurde, da dieselbe ringsum von Limburg eingeschlossen war, in den Niederlanden gelegen nennen mochte, obschon dieselbe nicht zu den Niederlanden, nicht zum burgundischen Kreise, sondern zum westphälischen gehörte. Ebenso mochte man die von dem Gebiete der batavischen Republik umschlossenen Bezirke Sevenaer, Huissen und Mahlburg, für die § 3 der König von Preußen entschädigt wurde, nachdem er sie in einem zu Berlin am 15ten Nov. 1802 geschlossenen Vertrag an die batavische Republik abgetreten hatte, schon früher als in der batavischen Republik gelegen anführen. Auch die reichsständische zum östreichischen Kreise gehörige Herrschaft Trasp, für welche der Herr von Dietrichstein im §. 11. des Deputations-Hauptschlusses entschädigt wurde, nachdem sie an die Schweiz abgetreten worden war, wurde früher oft, selbst von Büsching, als in Engadin, oder Graubünden, oder der Schweiz gelegen, angeführt. Besonders mochte man oft als in fremden Territorien gelegen solche Herrschaften anführen, welche nicht reichsständisch, aber doch reichsunmittelbar waren, welche daher, eben sowie nach Pütter Institut. Jur. publ. Gött. 1792. §. 461 auch die reichsritterschaftlichen Güter, eigentlich gar zu keinem Reichskreise gehörten, und zum Theil als solche von Büsching abgehandelt werden, der inzwischen andre Länder dieser Art unter irgend einem Lande dieses oder jenes Kreises aufführt, obschon sie nicht unter jenes Land gehörten, selbst oft nicht im Besitze des Herrn jenes Landes waren. So z. B. ist die reichsunmittelbare Grafschaft Hoorn, die zuletzt in den Besitz von Lüttich gekommen war, dem Bischof aber dafür keine besondere Stimme auf dem Reichstag gab, unter dem Bisthum Lüttich, die reichsunmittelbare Grafschaft Hohenlimburg unter der Grafschaft Mark, unter deren Schutze sie stand, andere ähnliche Besitzungen sind unter Lothringen, Luxemburg oder andern Ländern, deren Herren über jene die Landeshoheit nicht hatten, abgehandelt worden. Überhaupt war nach deutschem Staatsrechte darüber ein großer Streit in wie fern ein in territorio eines Fürsten gelegenes Land als de territorio desselben könnte angesehen werden, worauf wir in der Folge zurückkommen müssen.

Noch weniger sind unserer Behauptung von der Basis der nach Art. 7. des Lüneviller Friedens regulirten Entschädigungen diejenigen Artikel des Deputations-Hauptschlusses entgegen, in denen wie im §. 6. u. §. 9. ohne weitern Beisatz für ein Gut, oder für ein Lehen, oder für Feudalrechte, oder andere Rechte Entschädigung gegeben wurde,

---

Herrschaft Ravenstein und andre Herrschaften in Elsaß und Belgien entschädigt worden. Hinsichtlich Ravenstein übten zwar, wie man auch bei Büsching findet, die Generalstaaten die Lehenshoheit aus, allein man weiß auch, daß behauptet wurde, diese Herrschaft sey ein Reichslehen. Es wird davon noch weiter unten die Rede seyn.

Digitized by Google

man müßte denn nur beweisen können, daß jene Lehen und Güter nur mittelbare gewesen seyen. Daß Reichslehen zu unmittelbaren Besitzungen gehörten, ist doch wohl nicht nöthig zu erwähnen, und die genannten Feudal- und andere Rechte konnten auch unmittelbare Objekte seyn, die an den Besitz irgend eines unmittelbaren Landes geknüpft waren. Was namentlich die dem Grafen von Reiferscheid-Dyck im §. 3. für die Feudalrechte seiner Grafschaft zuerkannte Entschädigung angeht, so ist zu bemerken, daß diese Rechte zufolge der Salm-Reiferscheidischen an die Reichsdeputation gekommenen Reklamation (in den Beil. Th. I. S. 235. Z. 47.) fast gerade dieselben waren, welche den Grafen von Looz-Corswarem in der Grafschaft Ryel zustanden: Cens, Vohr, Schatz, Dienstgefälle, Dixmes seigneuriales, Cour féodale u. dgl., daß ferner, wie es in jener Reklamation heißt, „die gräflich Salm-Reiferscheid-Dyckische Linie nie Sitz und Stimme auf dem Reichstag noch in einem der reichsgräflichen Collegien gehabt habe, daß es sich jedoch sowohl durch Notorietät, als durch die eklatantesten Anerkenntnisse souveräner Mächte und hohen Reichsstände beweisen lasse, daß Dyck von jeher unmittelbares Reichsgebiet war, worin die Reichsgrafen von Salm nur kaiserliche Majestät und das Reich als Oberherrn erkannten, und die Landeshoheit ihrem ganzen Umfange nach auszuüben hatten." In der Matricula zu des Kammergerichts Unterhalt bei Schmauss Corp. Juris. Vol. II. pag. 1547. ist beim Westphälischen Kreise Salm wegen Dyck genannt, aber als ein „seither ungangbar gebliebener Posten" angeführt. In dem Handbuch des deutschen Staatsrechts von Schmalz (Halle 1805. S. 151.) wird sogar gesagt, daß Salm-Reiferscheid wegen Dyck eine Stimme im westphälischen Grafen-Collegium gehabt, und Büsching spricht von Dyck unter den reichsunmittelbaren Ländern, die eigentlich zu keinem Kreise gehörten. Immerhin aber geschah es nur in Rücksicht auf die in jener Reklamation behauptete Unmittelbarkeit von Dyck, daß der Graf von Salm-Reiferscheid für dasselbe von der Reichsdeputation in ihrer achten Sitzung an die vermittelnden Mächte empfohlen wurde (Protok. S. 147). Es scheint indessen, daß das Territorium der Grafschaft selbst, wie dies manchen andern Reichsgrafen bewilligt wurde, aus besonderer Rücksicht von der französischen Regierung nicht eingezogen wurde, wenigstens werden im Arrêté vom 21. Flor. an XII. (Bulletin des lois 4e. serie. Tom. I. pag. 102.) unter den zufolge des Lüneviller Friedens und Reichsdeputations-Hauptschlusses an Frankreich abgetretenen Gütern wohl die des Fürsten von Salm-Reiferscheid und des Grafen von Salm-Reiferscheid-Bedburg aber nicht die des Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyck genannt; gleichwohl wurde dieser Graf, für die durch die französische Organisation des Landes verlornen Feudalrechte seiner Grafschaft, die auf einem unmittelbaren Lande gehaftet hatten und ihrer Natur nach auch unmittelbar waren, von der Reichsdeputation entschädigt, folglich ist darin nicht die mindeste Abweichung von dem angenommenen Grundsatze zu finden. Dasselbe gilt von der dem Fürsten von Thurn und Taxis im §. 13. ange-

Digitized by Google

wiesenen Entschädigung, von der schon oben die Rede war. Das verlorne Objekt, wofür er entschädigt wurde, war ebenfalls reichsunmittelbar, und schon nach der alten Reichsverfassung wurde der Fürst dieses Objektes wegen im kurrheinischen Kreise manchen andern gleich gestellt, die in diesem Kreise ein unmittelbares Fürstenthum besaßen.

Besonders hat noch Verklagter in seiner Deduktion vom 4ten Oktober 1826 die von uns behauptete Basis der Entschädigungen zu bestreiten gesucht, durch die dem Herzog von Looz im §. 3. zugetheilte Entschädigung, da derselbe „kein Reichsland gehabt, mithin auch keines jenseits des Rheins verloren habe, und für keines entschädigt werden konnte." Daß er kein Reichsland besessen habe, heißt es in jener Deduktion weiter, „sey notorisch und jedem mit der vormaligen deutschen Reichsverfassung nur in etwas Bekanntem unbezweifelt, indem man ihn in keiner Reichsmatrikel, bei keinem deutschen Publizisten unter den Reichsständen aufgeführt finde; die ihm zugetheilte Entschädigung müsse also nothwendig eine andere Beziehung als auf verlornes Reichsland gehabt haben." Allein obschon der Herzog von Croy kein Reichsstand war, so folgt daraus noch nicht, daß er kein unmittelbares Reichsland besessen habe. Jenes, nicht dieses, sagt von dem genannten Herzoge Klüber in seinem Staatsrecht des deutschen Bundes S. 937, der ebendaselbst S. 934 und folg. noch mehrere Grafschaften nennt, die früher nicht reichsständisch, aber doch reichsunmittelbar waren, und deren Besitzer dennoch durch die Schlußakte des Wiener Congresses als Standesherrn erklärt wurden, eben so wie der Reichsdeputations-Hauptschluß für viele Grafschaften der Art Entschädigung ertheilt hatte. Aus dem Werke: De Jure Belgarum circa Nobilitatem, Bruxellis 1668. pag 248. Sqbs. erhellt ferner, daß die mit Aremberg und Ligne verwandten Herzoge von Croy schon im 16ten Jahrhunderte, als Princes du St. Empire galten. In dem Osnabrücker Friedensinstrument ist im Art. IV. unter andern Reichsfürsten in dem §. 28. vom Herzog von Croy und seiner Herrschaft Vinstringen die Rede und den juribus imperii darauf, und davon, daß ihm die protectio Regis Christianissimi nicht schaden sollte. Weiter ist aus den Mémoires historiques des pays bas autrichiens Bruxelles 1785, Vol. II. pag. 85 und auch aus Büsching zu sehen, daß im 17ten Jahrhundert die reichsunmittelbare Herrschaft Mylendonk den Philipp von Croy gehörte, den der Kaiser zum Herzog erhob. Büsching bemerkte auch bei dem zu Lothringen gerechneten Amt Vinstringen oder Fenestrange, daß ein Theil dieses ehemals unmittelbaren Landes noch den Herzogen von Croy gehöre, die deßhalb den Titel von Souveränen führten, ein anderer dem Fürsten von Salm gehöriger Theil sey unter französische Hoheit gekommen, obschon das Reich niemals dieses Land abgetreten habe. Daß auch noch der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß mit Dülmen entschädigte Herzog von Croy, welcher, wie aus dem Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt (Rastadt 1800. Th. I. S. 436) sich ergiebt, schon dorthin zur Besorgung seiner Angelegenheiten einen Bevollmächtigten geschickt, und, wie aus dem Protokoll der 26ten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg S.

Digitized by Google

543 hervorgeht, an diese Deputation sich um Erhaltung eines Votums bei der westphälischen Grafenbank gewandt hatte, wenigstens sich auf den Besitz unmittelbarer, wenn gleich nicht reichsständischer Güter berufen habe, läßt sich aus seiner Reklamation selbst (in den Beilagen Th. III. S. 97) schließen, indem er darin seine Güter im deutschen Reiche den in den Niederlanden und in Frankreich gelegenen eben so entgegensetzt, wie die Reichsdeputation in ihrem Beschlusse auf die herzogl. Arembergische Reklamation zwischen dieses Herzogs reichsunmittelbaren und seinen in Frankreich und den Niederlanden gelegenen Gütern unterscheidet*). Endlich ist auch noch zu bemerken, daß die Familie Croy Ansprüche auf die Grafschaft Hoorn hatte. Schon Büsching, von dieser Grafschaft redend, in deren Besitz Lüttich erst im 17ten Jahrhundert gekommen war, bemerkt, daß Maria Margaretha Louise, geborne Gräfin von Mylendonk, vermählte Prinzessin von Croy-Solre, Ansprüche auf dieselbe gemacht, und nebst andern Prätendenten noch im J. 1754 ihre Rechte in einer eignen Denkschrift deduzirt habe. Weiter ist in den oben angeführten Recherches pag. 121 gezeigt, daß sich Lüttich au mepris des decrets multipliés de la chambre imperiale der Grafschaft bemächtigt habe, daß die männliche Linie der Grafen von Hoorn erst im Jahre 1763 ausgestorben sey, daß der letzte Graf Maximilian Emanuel kurz vor seinem Tode einen neuen Prozeß bei den Reichsgerichten um diese Grafschaft anhängig gemacht habe, der von seiner Tochter, verehelichten Fürstin von Salm-Kyrburg und als intervenans von den Herzogen von Croy, von der herzoglichen Familie von Looz und Corswarem, so wie von dem Grafen von Benthein-Steinfurt fortgesetzt worden sey. Eine Denkschrift hierüber wurde auch 1765 gedruckt, und aus dem Commissionsbericht d. d. Ochsenhausen 29. Januar 1803 haben wir schon oben gesehen, daß der Prozeß um die Grafschaft Hoorn bei dem Reichs-Kammergerichte im J. 1791 reassumirt worden ist. Es ist also möglich, ja wahrscheinlich, daß der Graf von Croy seine Entschädigung in Rücksicht auf den von ihm behaupteten Besitz reichsunmittelbarer, jedoch nicht reichsständischer Güter, so wie in Rücksicht auf die Ansprüche seiner Familie an die Grafschaft Hoorn erhalten habe, wie viele andere Fürsten und Grafen auf diese Weise entschädigt worden sind. Ja diese Annahme schließt keineswegs die aus, daß auch die Familie Looz-Corswarem rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Hoorn entschädigt worden sey, indem auch in dem Reichsdeputations-Hauptschluß Beispiele vorkommen, einer für Ansprüche auf dasselbe Objekt an zwei verschiedene Fürsten

*) Auch die in Holland gelegene Grafschaft Megen, die nach Büsching auch Reich von Megen genannt wurde, und ursprünglich gewiß, so wie das Cröverreich, das Reich von Rymwegen u. a. unmittelbar war, gehörte nach desselben Büschings Zeugniß zu den Besitzungen des Hauses Croy, war aber Brabantisches Lehen und vom brabantischen Lehenhof zu Brüssel (der mit dem brabantischen Lehenhof im Haag nicht verwechselt werden darf) abhängig geworden. Es wird davon weiter unten die Rede seyn.

Digitized by Google

namentlich ertheilten Entschädigung. Für die Ansprüche auf Korvey nemlich, welche Abtey selbst, im §. 12. dem Fürsten von Oranien als Entschädigung zugetheilt wurde, ist im §. 4 auch der König von England, und im §. 7 der Landgraf von Hessenkassel entschädigt worden. Ferner ist auch in dem nemlichen §. 4 der König von England für die Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen entschädigt worden, welches im §. 12 Nassau-Usingen erhielt, obgleich auf dieselbe Grafschaft Sayn-Altenkirchen das Haus Sayn-Wittgenstein als rechtmäßig anerkannte Ansprüche hatte, die aber nach §. 23 des Reichsdeputations-Hauptschlusses durch die zwischen dem gedachten Grafen von Wittgenstein und den übrigen Interessenten getroffene Übereinkunft befriedigt, und zufolge §. 12, nach erhaltener Schadlosstellung von Seite Nassaus, erloschen bleiben sollten. Auch Baden hatte Ansprüche auf jene Grafschaft, und auch Sachsen-Coburg-Meiningen hatte deßhalb Vorstellungen an die Reichsdeputation eingereicht, unter andern eine, in welcher (Beil. Th. II. S. 221. Z. 162) die Geschichte des Altenkirchischen fideicommissi familiæ perpetui erzählt, und der Satz ausgeführt wird, daß nie ein Successor in fideicommisso ordini primogenituræ subjecto befugt sey, dasselbe zum Nachtheil der die nächste Anwartschaft habenden Linie an sonst jemand abzutreten, noch auf irgend eine Weise darüber zu disponiren. Ein ähnlicher Streit hatte auch zwischen Baden, Nassau und Leiningen sonst um Saarwerden, Lahr und Mahlberg statt; und obgleich Lahr §. 5 an Baden gegeben und für dies Lahr sowohl als das auf dem linken Rheinufer gelegene Saarwerden die Nassauischen Häuser §. 12 entschädigt wurden, so wurde doch auch einigen Linien des Hauses Leiningen für die Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg im §. 20 Entschädigung gegeben.

Überhaupt ist hier der Ort, etwas näher den Punkt zu erörtern, in wiefern auf Ansprüche bei dem Entschädigungsgeschäfte Rücksicht genommen worden sey. Wir haben oben gesehen, daß in den Verhandlungen einige Male davon die Rede gewesen ist, nicht auf Ansprüche, sondern nur auf den Besitzstand Rücksicht zu nehmen. Allein diese Ansicht war mehr die der Commission, welche die Entschädigung der im §. 24 genannten Reichsgrafen regulirte, als der Reichsdeputation selbst, und der vermittelnden Mächte, da ja in andern Stellen des Deputationsschlusses vielen Grafen und Fürsten namentlich für Ansprüche Entschädigung ertheilt wurde. Außer den schon angeführten Fällen ist auch §. 16 den Fürsten und Grafen von Solms für mehrere Herrschaften, so wie für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtey Arensburg, §. 17 den Fürsten und Grafen von Stollberg für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein Entschädigung gegeben worden, und dieser Fall ist besonders für die Beurtheilung der Loozischen Entschädigung wichtig. Die Grafschaft Rochefort war nicht reichsständisch, auch nicht kreisständisch, und halb im Lüttichischen, halb im Luxemburgischen gelegen, in welchem Lande überhaupt noch mehrere Herrschaften gelegen waren, die auch nach der Zeit des Augsburgischen Vergleichs und Karls V. noch auf Reichsunmittelbarkeit Ansprüche machten. So sagt selbst von der Graf-

Digitized by Google

schaft Chiny Mantelius in seiner Histor. Lossensis Leodii 1717 pag. 181, est feudum immediatum S. R. Imperii cujus Dynastæ solum imperatorem agnoscunt Dominum directum.

Von dem Löwensteinischen Antheil der Grafschaft Rochefort haben wir schon oben ein Zeugniß für dessen Unmittelbarkeit angeführt, namentlich gilt dies von der Herrschaft Eugnon, für welche Löwenstein im §. 14 des Deputations-Hauptschlusses entschädigt wurde.

Der Stollbergische Antheil der Grafschaft Rochefort begriff nebst der Grafschaft Rochefort im engern Sinn die Grafschaft Montaigu, die Herrschaft Neufchateau, welche Stollberg gemeinschaftlich mit Aremberg, die Herrschaft Bertry, welche es gemeinschaftlich mit dem Herzog von Bouillon und dem Abte von St. Hubert besaß, über welche Abtey sonst Frankreich und Luxemburg das Schutzrecht zu haben behaupteten. In älteren Zeiten hatte die Grafschaft Rochefort an die Grafen La-Mark gehört, in späterer Zeit aber war über die Rechtsverhältnisse derselben überhaupt viel Streit, so wie über mehrere andere in ihrer Nähe gelegene Länder, namentlich über das auch vom Hause La-Mark angesprochene Bouillon, welcher Streit, lange Zeit fortgesetzt, wie bekannt, erst in neuster Zeit durch ein zufolge der Wiener Congreßakte festgesetztes Austrägalgericht entschieden worden ist. Bekannt sind auch die ehemaligen Ansprüche von Lüttich auf Bouillon, überhaupt viele ähnliche Ansprüche der Lütticher Kirche. In ihrem eigenen Territorium, das zum westpälischen Kreise gehörig, weit weniger als die burgundischen Länder für ein territorium clausum zu halten war, hinsichtlich welches daher weit weniger als hinsichtlich der Niederlande die Vermuthung für die Landeshoheit über einzelne in demselben gelegenen Herrschaften stritt, ließen die Fürsten von Lüttich nicht leicht die Behauptung der Unmittelbarkeit von Seite andrer Herren gelten, obschon sie selbst innerhalb des niederländischen Territoriums über einzelne Landestheile die Landeshoheit behaupteten. So z. B. ließen sie, wie aus Louvrex recueil des edits de Liège. Liège 1750. Vol. IV. pag. 192 zu sehen ist, durch ein Weisthum der Lütticher Schöffen im J. 1573 beweisen, daß die im Hennegau gelegene Stadt Foutaine l'evêque du territoire de l'empire et du pays de Liège sey. So behaupteten sie auch gegen Luxemburg über das Schloß Rochefort die superiorité territoriale, zufolge eines alten Vergleichs, nach welchem unter andern im Falle eines Krieges dies Schloß neutral seyn sollte, wie aus Louvrex Vol. I. pag. 15. Vol. IV. pag. 19 zu sehen ist. Gleichwohl hat das Haus Stollberg für seinen, zum Theil im Luxemburgischen, zum Theil im Lüttichischen gelegenen Antheil der Grafschaft Rochefort die Unmittelbarkeit behauptet, und in seiner an die Reichsdeputation eingereichten Reklamation (in den Beil. Th. II. S. 95. Z. 116) ausgeführt, wie das Haus wegen seines Reichsverhältnisses durch Abtretung des linken Rheinufers Rochefort verloren habe. Auch wird die ehemalige Unmittelbarkeit der an den Grenzen des Hochstifts Lüttich gelegenen Grafschaft Rochefort in Simons Annalen der innern Verwaltung der

Digitized by Google

Länder auf dem linken Ufer des Rheins (Köln 1822. S. 119) vorausgesetzt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Stollberg in Hinsicht auf andere nicht verlorne Besitzungen reichsständisch war, und Sitz im wetteranischen Grafenkollegium hatte. Stollberg hatte aber auch Ansprüche auf die im oberrheinischen Kreise gelegene Grafschaft Königstein, welche, wie aus Büsching zu sehen ist, im 16ten Jahrhunderte von dem Erzbischof von Mainz in Besitz genommen, und nach erfolgter Säkularisation des Erzstifts, durch §. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, als Entschädigungsobjekt an Nassau zugetheilt worden ist. Nichtsdestoweniger wurde Stollberg für die unmittelbare, aber nicht reichsständische Grafschaft Rochefort, und für seine Ansprüche auf die ehemals reichsständische Grafschaft Königstein entschädigt, im ersten Plane mit Land, im Hauptschlusse selbst aber mit einer Rente. Die vollkommenste Analogie findet zwischen diesem Falle und der Entschädigung des Hauses Looz-Corswarem statt, welche ebenfalls, wie später noch sich ergeben wird, für verlornes unmittelbares, aber nicht reichsständisches Land und für Ansprüche auf die ehemals reichsständische Grafschaft Looz gegeben wurde, welche im 14ten Jahrhundert von den Bischöfen von Lüttich in Besitz genommen, und durch den Frieden von Lüneville mit den übrigen Besitzungen von Lüttich an Frankreich abgetreten wurde. Auch im §. 18 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ist von Entschädigungen für Ansprüche die Rede. Auf ähnlichem Grunde beruhte, wie wir schon oben bemerklich gemacht haben, die dem Hause Croy unmittelbar vor Looz-Corswarem im §. 3 zugetheilte Entschädigung, so wie die, welche §. 6 Wirtemberg erhielt. Das daselbst genannte Fürstenthum Mömpelgard hat Büsching auch unter den unmittelbaren Ländern aufgeführt, die zu keinem besondern Kreise gehörten, und der Herzog von Wirtemberg ist nebstdem für Besitzungen, Ansprüche, Forderungen und Rechte im Elsaß und in der Franche Comté entschädigt worden.

Das Beispiel von Königstein beweist übrigens auch, daß man auf alte Ansprüche bei der Vertheilung der Entschädigungen Rücksicht genommen habe, was sich ferner noch aus andern Stellen der Verhandlungen darthun läßt, in denen von Ansprüchen, wenn gleich auf andre Weise, die Rede war. Außer den Ansprüchen nemlich, wegen welcher man sich genöthigt fand, Entschädigungen zu geben, wurden auch Ansprüche geltend gemacht auf Gegenstände, welche man als Bestandtheile der erhaltenen Entschädigung ansehen zu müssen glaubte. So z. B. wurden vom Fürsten von Oranien, der mit Korvey entschädigt wurde, frühere Bestandtheile dieser Abtey, die der Erzbischof von Köln im 13ten Jahrhundert an sich zog, und andere Objekte, über die das Bisthum Wirzburg Schutzrechte hatte, als Bestandtheile von Fuld seit dem 8ten Jahrhundert reklamirt. Und auf diese Reklamation ist, zum Theil wenigstens, von der Reichsdeputation und den vermittelnden Mächten Rücksicht genommen worden, wie aus dem Protokoll S. 513. §. 156, und S. 756, §. 236 verglichen mit Beilag. Th. III. Z. 290, Anlage 3, und Th. III. Z. 220. 221 sich ergiebt.

Digitized by Google

Besonders scheint man auch auf alte Ansprüche bei Ertheilung von Virilstimmen im Fürstenrath Rücksicht genommen zu haben. Lippe-Detmold hatte eine solche verlangt, auch aus dem Grunde, weil ein Herr von Lippe schon im J. 1184 auf dem Reichstage zu Mainz gewesen sey, und die Reichsdeputation glaubte ihn deßhalb an Kaiser und Reich verweisen zu müssen, wie aus dem Protokoll S. 773. §. 245 erhellt. Ferner war in einer Vorstellung der katholisch-westphälischen Reichsgrafen in Beziehung auf die dem Fürsten von Ligne zuständige, zwischen Frankreich und Lüttich gelegene, Grafschaft Fagnolles gesagt worden, diese Grafschaft hätte schon vor zwei hundert Jahren dem Hause Ligne, als es die Fürstenwürde erhielt, die Virilstimme auf den Reichstag verschaffen sollen, (in den Beilag. Th. I. S. 233. Z. 46) und wirklich wurde sie diesem Hause im §. 32 des Hauptschlusses unmittelbar vor dem Herzoge von Looz ertheilt, obschon Ligne für Fagnolles, für welches es eine Territorialentschädigung erhielt, früher nicht einmal im Grafen-Collegium eine Stimme ausgeübt zu haben scheint, wenigstens nach der Angabe dieser Stimmen, die in Schmalz's Staatsrecht S. 150 u. folg. enthalten ist, mit welcher Angabe indessen hierin die oben angeführte Reklamation nicht zusammen stimmt. Durch diesen Umstand werden wir später den Beweis zu bekräftigen suchen, daß der im §. 12 gleich nach Ligne gesetzte Herzog von Looz die Virilstimme aus ähnlichem Grunde, nemlich vorzüglich wegen seiner Ansprüche auf die in ältesten Zeiten schon zu einer Stimme im Fürstenrath berechtigende Grafschaft Looz, dagegen die Territorialentschädigung vorzüglich wegen des verlornen Besitzes von Ryel erhalten habe, das ja auch mit Fagnolles, wofür Ligne Edelstetten erhielt, in Lage und Qualität viele Ähnlichkeit hatte. Dies Beispiel des Fürsten von Ligne, der offenbar die Virilstimme erhielt, nicht sowohl wegen eines wirklichen Anspruchs auf ein zu einer solchen Stimme berechtigendes Land, sondern vielmehr wegen der ihm vor zweihundert Jahren wegen persönlicher Erhebung gewordenen Anwartschaft auf eine solche Stimme, führt auch zur Antwort auf die Frage, ob man bei den für Ansprüche gegebenen Entschädigungen oder Virilstimmen von Seite der Reichsdeputation und der vermittelnden Mächte nur solche Ansprüche habe gelten lassen, die außer allem Zweifel waren.

Daß man im Reichsdeputations-Hauptschluß nur auf rechtlich erwiesene Ansprüche Rücksicht genommen habe, wie es im Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Münster vorausgesetzt zu werden scheint, ist eine nicht zu rechtfertigende Hypothese. Vielmehr scheinen in den oft wiederholten Worten für Rechte und Ansprüche gerade durch letzteres die nicht erwiesenen Ansprüche dem ersteren, als bereits rechtlich erwiesenen Ansprüchen entgegen gesetzt zu werden. Selbst die Commission, welche die Entschädigungen des §. 24 regulirte, und, wie schon gezeigt worden ist, dabei wegen des Mißverhältnisses zwischen den wenigen, noch übrigen Entschädigungsobjekten und der vielen dazu sich meldenden Individuen auf Ansprüche nicht viel Rücksicht nahm, besonders wenn sie (wie z. B. die der Gräfin von Perouse-Creange auf die Grafschaft Kriechingen) gegen ein dafür sonst namentlich

Digitized by Google

entschädigtes Haus (wie im vorliegenden Falle gegen das §. 21. genannte Wiedrunkel) geltend zu machen seyn würden; ging zufolge ihrer erhaltenen Instruktion, wie sie selbst erklärte, von dem Grundsatze aus, in Hinsicht auf den dreifachen Gegenstand ihrer Untersuchung, nemlich die Qualifikation der Reklamanten, ihren Verlust, und den Ertrag der Entschädigungsobjecte mit Sorgfalt, aber nicht mit richterlicher Strenge zu verfahren, und in Ermangelung eines andern Auskunftmittels billige Durchschläge zu machen. Um also z. B. nach dem angenommenen Princip der Unmittelbarkeit des Verlornen als Basis der Entschädigung wirklich nur für unmittelbares Land zu entschädigen, foderte die Commission selbst bei bestrittener Unmittelbarkeit keinen vollständigen gerichtlichen Beweis dafür von dem Reklamanten, noch viel weniger eine richterliche Anerkennung des geführten Beweises, sondern es genügten ihr für die Klassifikation der Reklamanten Beweismittel, wie wir sie oben namentlich aufgeführt haben: Zeugnisse gräflicher Archivare, Schöffenaussagen, publizistische Notorietät, ja sogar eine vom Interessenten selbst sub fide Status ausgestellte Versicherung, mit einem Worte viel schwächere Beweise, als sie die Familie Looz-Corswarem in ihren Denkschriften für die Unmittelbarkeit ihrer Besitzungen und die Gültigkeit ihrer Ansprüche auf die ihnen entzogenen Besitzungen geliefert hat, worauf wir in der Folge zurückkommen werden. Ja, die Commission entschädigte zufolge dieses Grundsatzes wirklich im §. 24. Goltstein wegen Schlenecken, Quadt wegen Wickerat und Schwanenberg, Ostein wegen Myllendonk, Schasberg wegen Kerpen und Lommersum, Plettenberg wegen Wittem und Eyß, obgleich die erstgenannte Herrschaft zufolge der Goltsteinischen Reklamationen selbst (in den Beilagen Th. I. Z. 100. Th. II. Z. 119) in immerwährenden Streitigkeiten mit der benachbarten holländischen Herrschaft Carlsfeld wegen der Lehenshoheit war, und den übrigen jener Herrschaften die Unmittelbarkeit von den Herrn der östreichischen Niederlande contestirt wurde, ja in Hinsicht einiger derselben der Rath von Brabant im Besitze der Ausübung der Gerichtsbarkeit geblieben war, zufolge der Mémoires politiques des pays-bas autrichiens, Vol. II. pag. 84. Was heißt aber dies anders, als die Commission entschädigte wegen geltend gemachter Ansprüche auf Unmittelbarkeit, obschon dieselben nicht alle gerichtlich anerkannt, zum Theil selbst nicht durch den Besitz der Unmittelbarkeit unterstützt waren? So hat auch die Reichsdeputation selbst, die zu dem besagten Verfahren der Commission durch ihre Instruktion Anlaß gab, in den Fällen, wo sie, abweichend von der Commission, Entschädigung gab nicht blos für wirklich verlornes, aber als unmittelbar nur angesprochenes Land, sondern auch für eigentliche Ansprüche auf unmittelbares Land, von dem aber schon vor der französischen Revolution die Reklamanten nicht nur den Besitz der Unmittelbarkeit, sondern auch den wahren Besitz des Landes als solchen verloren hatten, keine gerichtliche Anerkennung dieser Ansprüche, als rechtlich gegründeter verlangt, am wenigsten da, wo diese Ansprüche nur zur Er-

Digitized by Google

theilung von Virilstimmen Anlaß gaben, wie zum Theil schon in Beispielen gezeigt wurde. — Auch ist im Reichsdeputations-Hauptschlusse nur einmal von als rechtmäßig anerkannten Ansprüchen hinsichtlich der Grafschaft Sayn-Altenkirchen die Rede, aber gerade in Beziehung auf jenes Haus, welches dafür direkt nicht entschädigt wurde, sondern nach der Schadloshaltung durch Nassau, dem jene Grafschaft als Entschädigungsobjekt zugetheilt wurde, seine Ansprüche als erloschen aufgeben sollte.

Dabei ist noch zu erinnern, daß ein Unterschied ist zwischen als rechtmäßig anerkannten und rechtlich erwiesenen Ansprüchen. Ein Anspruch der letzten Art ist eigentlich kein bloßer Anspruch mehr; und hätte die Reichsdeputation da, wo für wirkliche Ansprüche Entschädigung verlangt wurde, den Ausgang des wegen derselben zu führenden Prozesses erwarten wollen, so wäre das Entschädigungsgeschäft heutzutage noch nicht beendigt. Die Deputation mußte also selbst über die Kraft der zur Geltendmachung der Ansprüche beigebrachten Beweise und Deduktionen unter Mitwirkung der vermittelnden Minister urtheilen, und konnte nach der Natur der Sache eben so wenig als die Commission, welche die Entschädigungen des §. 24. regulirte, nach richterlicher Strenge entscheiden. Daß sie es auch nicht wollte, erhellt überdies aus mehreren Stellen der Verhandlungen. Merkwürdig ist in der Hinsicht die Wirtenbergische Abstimmung über die Meiningische die Eventual-Succession in das mehrgenannte Sayn-Altenkirchen betreffende Vorstellung. Diese Vorstellung schien mit einem im §. 34. des neuen Plans aufgestellten Grundsatze, der im §. 45 des Hauptschlusses angenommen worden ist, in Verbindung zu stehen, und der Abstimmende bediente sich hierbei folgender Worte: „Streitige Ansprüche von Reichsständen auf einzelne abgetretene Gebiete, welche von dem Besitzer nicht anerkannt wurden, werden vorzubehalten, und auf den Ausgang der gerichtlichen Erörterung auszusetzen seyn, der Zweck der hohen vermittelnden Mächte sowohl als der Reichsdeputation kann nur dahin gehen, daß derjenige die Entschädigung erlange, dem das zu entschädigende Land von Rechts wegen zusteht, zunächst aber muß Entschädigung dem Besitzer zufallen." — Allein wenn nun dem Besitzer selbst nach dem angenommenen Princip der Säkularisation, wie es bei dem Besitzer der Grafschaft Looz, dem Bischof von Lüttich, der Fall war, keine Landentschädigung zukommen konnte, wenn ferner nach der einmal festgesetzten Entschädigungsvertheilung alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an Frankreich abgetretenen Länder vernichtet sein sollten, welcher Grundsatz auch im §. 45. ausgesprochen ist, so war es wohl natürlich, daß Ansprüche, die in Hinsicht auf Frankreich für vernichtet angesehen werden mußten, und sonst gegen Niemanden vorbehalten werden konnten, im Deputations-Hauptschluß selbst berücksichtigt werden mußten, sowie, daß bei der Würdigung dieser Ansprüche nicht mit richterlicher Genauigkeit verfahren, sondern nach Gründen der Billigkeit entschieden wurde.

Keiner der Ansprüche, für welche ausdrücklich Entschädigung gegeben wurde, hatte

Digitized by Google

eine Entscheidung der Reichsgerichte für sich, sonst würden dieselben als Rechte auf dieses oder jenes Land qualifizirt worden seyn, wenn auch gleich die Execution der reichsgerichtlichen Entscheidung noch nicht statt gehabt, folglich der Berechtigte den Besitz noch nicht erlangt hatte. Es ist unmöglich, sich die Berücksichtigung der Ansprüche durch die vermittelnden Mächte und Reichsdeputation anders zu denken, und auch in dem Beschlusse der 28ten Sitzung vom 18ten November 1802 (Prot. S. 562.) wurde hinsichtlich der Ansprüche auf die als Entschädigung gegebnen Lande, die nach einem gewissen Zeitpunkte auch als vernichtet zu betrachten seyn sollten, sowie es im §. 45. ausgesprochen ist, ausdrücklich beigefügt, daß man diese Disposition von noch nicht gebornen Ansprüchen eben so wenig als von wirklichen bei den Reichsgerichten anhängigen Prozessen verstehe, welche Bestimmung gleichfalls unsre Ansicht bestätigt. Die Behauptung des Oberlandesgerichts zu Münster also, „es lasse sich nicht erweislich machen, daß die Reichsdeputation für so veraltete und durchaus nicht rechtlich erwiesene Ansprüche, als die auf die alte Grafschaft Looz, Entschädigung im Umfange des schon sehr belasteten deutschen Reichs gewährt haben sollte," ist insoferne durchaus ungegründet, als sie voraussetzt, die Deputation habe nur für neuentstandne und durch richterlichen Ausspruch bekräftigte Ansprüche Entschädigung gegeben. Auch ist gewiß weit eher vorauszusetzen, daß Entschädigung für Ansprüche auf Reichslande, als daß sie für den verlornen Besitz von Gütern die nicht zu den Reichslanden gehörten, gewährt worden sey, um so mehr da für letztere Frankreich die Aufhebung des Sequesters versprochen hatte, und folglich eine Entschädigung für solche Güter eine wahre Beschwerung des deutschen Reichs gewesen wäre. Endlich noch wäre es ja eine wahre Ungerechtigkeit gewesen, wenn man den auch noch so alte Ansprüche Habenden durch die Abtretung des linken Rheinufers und den darauf gebauten Reichsdeputationsschluß alle Möglichkeit, auf gerichtlichem Wege zur Realisirung dieser Ansprüche zu gelangen, die ihnen ohne den Deputationsschluß geblieben wäre, abgeschnitten, und dafür nicht den mindesten Ersatz geleistet hätte! Es blieb also kein andrer Ausweg übrig, als von den Fürsten, die für Ansprüche, deren weitre Verfolgung der Deputationsschluß unmöglich machte, Entschädigung verlangten, da man sie alle nicht entschädigen konnte, diejenigen wenigstens zu entschädigen, für deren Rechte auf das abgetretene Land die meiste Wahrscheinlichkeit vorhanden war. —

Es bleibt nunmehr nur noch eine schon obenangeführte Behauptung in diesem Abschnitt näher zu erörtern, nemlich die, daß sowohl die Commission, welche die Entschädigung des §. 24. regulirte, als die Reichsdeputation selbst, von dem anfänglichen Grundsatz, nebst der Unmittelbarkeit der Besitzung auch die Berechtigung derselben zur Reichsstandschaft zur Basis der Entschädigung zu nehmen, abgewichen sey. Abgesehen von den bereits angeführten Beispielen, davon nemlich, daß weder Stollberg in Hinsicht auf Rochefort, noch (wenigstens nach der Angabe von Publizisten, die den dem Lüneviller Frieden kurz vorher-

Digitized by Google

gehenden Zustand des deutschen Reichs schilderten) Ligne für Fagnolles im Besitz der Reichsstandschaft gewesen ist, daß Mark-Aremberg in Rücksicht auf mehrere nicht reichsständische Besitzungen eine Vermehrung der ihm ursprünglich zugedachten Entschädigung, daß auch Croy nicht für reichsständische, wenn gleich in Rücksicht auf unmittelbare Territorien Ersatz erhalten habe, liefert der §. 24. selbst mehrere Beispiele. Alle Güter wofür die Grafen von Goltstein, von Hallberg, von Nesselrod-Reichenstein, von Sickingen zu Sickingen entschädigt wurden, waren, wenn gleich unmittelbar, doch nicht reichsständisch, ja nicht einmal kreisständisch, und sogar zum Theil von der Art, daß sie nicht einmal zu den Reichs- und Kreis-prästenden concurrirten, wie zum Theil aus der von der Commission selbst gemachten Klassifikation, Anlage I. des Berichts, zum Theil aus mehreren bereits angeführten Stellen der Verhandlungen der Reichsdeputation, zum Theil aus Büsching zu sehen ist, von dem eine der Herrschaften, wofür die obengenannten Grafen entschädigt wurden, als besondrer Theil des westphälischen Kreises abgehandelt wird, andre unter den zu gar keinem Kreise gehörigen unmittelbaren Ländern, andre (jedoch nach dem Urtheil der Commission mit Unrecht) unter den reichsritterschaftlichen Gütern, einige endlich gar nicht angeführt sind. Selbst Olbrück, welches die Commission in die erste Klasse gesetzt und auch Schmalz im a. W. S. 151. als reichständisch im westphälischen Grafen-Collegium angiebt, ist bei Büsching als nichtreichständische Herrschaft im oberrheinischen Kreis angeführt. Ferner kömmt hier §. 6. des Deputationsschlusses in Betrachtung, wo erst Wirtenberg für Mömpelgard entschädigt wird (welches Büsching unter die zu keinem Kreise gehörigen Länder zählt, und welches zwar reichsständisch aber nicht kreisständisch war), dann die Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an Reipoltskirchen (welches nicht reichsständisch aber kreisständisch und unmittelbar war, und von Büsching im oberrheinischen Kreis abgehandelt wird), dann Lymburg-styrum für Oberstein (über das wir schon oben Stellen aus den Verhandlungen der Reichsdeputation beigebracht haben, und welches auf dem Hundsrück, nach Büsching in keinem Kreise gelegen, weder kreis- noch reichsständisch war, auch nicht zu den Kreis- und Kreis-prästanden beitrug, obschon ihm Unmittelbarkeit zukam), dann die Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbrun in Niederelsaß (wo es ehmals auch eine Reichsritterschaft gab, wo selbst nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich noch ein mittelbarer und unmittelbarer Adel unterschieden wurde, und des unmittelbaren Adels Lehens- und sonstiger Verband mit dem deutschen Reiche noch einigermaaßen fortdauerte, wie besonders aus Klüber isagoge in element. juris publici quo untur nobiles immediati Erlang. 1793. §. 35 — 38 zu sehen ist). In demselben §. 6. sowie im §. 3. ist auch der Fürst von Salm-Reiferscheid erwähnt, der für die Grafschaft Niedersalm, sowie der Graf Salm-Reiferscheid-Dyck für die Feudalrechte der Grafschaft Dyck entschädigt wurde. Daß Dyck aber unmittelbar war, ist schon oben gezeigt worden. Büsching, der davon unter den

Digitized by Google

zu keinem Kreise gehörigen Ländern spricht, sagt, daß es, gleich Mömpelgard, reichsständisch, aber nicht kreisständisch war, und was die Grafschaft Niederfalm angeht, die, als an der Lütticher Grenze gelegen, von Büsching unter Luxemburg abgehandelt wird, so stand sie wahrscheinlich in ähnlichen Verhältnissen, als die benachbarten Grafschaften Rochefort, Fagnolles und andre, die reichsunmittelbar waren, obschon sie nicht alle Vortheile gaben, welche sonst mit unmittelbaren Gütern gewöhnlich verbunden waren, namentlich ihnen die Reichs- oder Kreis-standschaft oder beides abging. Es scheint, daß die Reichsdeputation in Übereinstimmung mit den vermittelnden Mächten besonders in den genannten §. 3. und §. 6. viele Besitzungen dieser Art habe zusammenstellen wollen. So mögen auch die im §. 6. genannten unbedeutenden Güter, die selbst bei Büsching nicht zu finden sind *), von ähnlicher Beschaffenheit gewesen seyn, und die im §. 3. genannten Häuser Croy und Looz sind ohne Zweifel auch für Güter dieser Art entschädigt worden, obschon im Hauptschluß dieselben nicht namentlich aufgeführt wurden.

Daß das der Familie Looz-Corswarem zuständige Nyel von der Art gewesen sey, wird in der Folge bewiesen werden, es ist übrigens dasselbe bei Büsching eben so wenig angeführt, als das dem Herzog von Aremberg zuständige auf dieselbe Weise unmittelbare Lummen. Noch ist zu erwähnen, daß nebst dem Fürstenthum Aremberg und dem zum westphälischen Kreise gehörigen Schleyden als Gegenstand, wofür Aremberg und La Mark entschädigt werden sollten, auch Saffenberg im ersten Plane der vermittelnden Minister namentlich aufgeführt wurde. Diese Herrschaft aber wird auch von Büsching unter die zu keinem Kreise gehörigen gezählt, obschon sie nach Büsching selbst und Schmalz's Staatsrecht S. 150, sowie Schleyden, auf dem Reichstag Stimme im westphälischen Grafen-Collegium gab. Über Schleyden selbst ward, wie aus den Mémoires pol. des pays bas autrich. I. pag. 89. und auch aus Büsching erhellt, die Lehensherrlichkeit von Luxemburg angesprochen, und obschon es in der Hinsicht in jenem Werke heißt: le gouvernement des pays-bas a soutenu vigoureusement les droits de l'Empereur à main armée, so wurde doch von den vermittelnden Mächten dasselbe unter die unmittelbaren Länder gezählt, wofür man Mark entschädigen zu müssen glaubte. Daß dies im Hauptschluß nicht ausgedrückt ist, ist eben so wenig von Bedeutung als dies, daß z. B. bei der Entschädigung des Fürsten von Ligne das Objekt Fagnolles im ersten Plane ausgedrückt, im 2ten weggelassen war und im Deputations-Hauptschluß wieder zum Vorschein kam. Diese Abänderungen gehören zu den Zufälligkeiten der Redaktion, und können keineswegs zum Beweise einer Abweichung von dem im Allgemeinen angenommenen Principe dienen. Um aber wieder zu unserm Gegenstande zu kom-

*) Gut Meyen, Lehen Benthal. Für jenes wurde Graf von Schall entschädigt, und dessen Name erinnert an das Reich von Megen, von dem, als dem Hause Croy gehörig, schon oben in einer Note die Rede war.

Digitized by Google

men, wollen wir nur noch bemerken, daß auch in andern Stellen des Deputations-Hauptschlusses für unmittelbare, wenn gleich nicht reichsständische Besitzungen Entschädigung gegeben wurde, so z. B. §. 2 dem Kurfürsten von Pfalzbaiern für die Herrschaft Ravenstein, über welche die Generalstaaten von Holland die Lehenshoheit ausübten, obschon sie Reichslehen zu seyn prätendirte, welche aber gewiß weder reichs- noch kreisständisch war. Im §. 10. wurden die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen entschädigt für Feudalrechte in mehreren Herrschaften im Lüttticher Land, in den Generalitätslanden und in Gelderland, sowie für Domänen in Belgien, mit welchen Herrschaften und Domänen es wahrscheinlich eine ähnliche Beschaffenheit hatte, als mit andern von Büsching unter den zu keinem Kreise gehörigen Ländern genannten unmittelbaren aber nicht reichsständischen Herrschaften, z. B.: Elten, Wylre, Richold, Stein, welche zum Theil auf der Matricula usualis zu des Kammergerichts Unterhalt, jedoch als nicht gangbare Posten stehen, und von Limburg, Zütphen und Lüttich eingeschlossen waren. Ferner ist im §. 14. Löwenstein-Werthheim entschädigt worden für Eugnon, welches, wie wir schon gesagt haben, unter Luxemburgischen Schutze stand, aber unmittelbar, wenn gleich weder reichs- noch kreisständisch war, im §. 16. Öttingen Wallerstein für die Herrschaft Dachstuhl, welche nach Büsching nicht reichsständig war, obschon sie Stimme im oberrheinischen Kreise gab, im §. 18. Hohenlohe Bartenstein für die schon genannte Herrschaft Oberbrunn, im §. 19. die Fürstin von Isenburg für ihren Antheil an der gleichfalls schon genanuten Herrschaft Reipoltskirchen, im §. 7. der Landgraf von Hessendarmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, im §. 20. das Haus Leiningen für die Grafschaft Dachsburg oder Dabo, die beide, in Niederelsaß gelegen wie Oberbrunn und Reipoltskirchen zu beurtheilen sind, dann endlich wohl noch andre, besonders für solche Herrschaften, die nicht reichs- aber wohl kreisständisch waren. Immerhin also bleibt es unbezweifelt, daß im Reichsdeputationsschluß zwar hauptsächlich für reichsständische Besitzungen Entschädigung gegeben wurde, aber auch für sehr viele unmittelbare Besitzungen, die es nicht waren, ja selbst für solche die nicht kreisständisch waren, und weder zu Reichs- noch zu Kreis-Kosten beitrugen. Nach demselben Grundsatz, nach dem die Reichsdeputation hinsichtlich der Entschädigungen verfuhr, verfuhr auch der Wiener Congreß hinsichtlich der Erhöhung zur Standesherrlichkeit, und obgleich im Sinne der deutschen Bundesakte nur vormals reichsständischen Familien und Besitzungen die Standesherrlichkeit gebührt, so legte die Wiener Schlußakte, wie Klüber im Staatsrecht des deutschen Bundes Seite 934 bemerkt, dieselbe doch auch einigen früher nicht reichsständischen aber reichsunmittelbaren bei. Ja nach desselben Klübers a. a. O. §. 246. gemachten Bemerkung bilden Besitzer von dergleichen ehmals reichsunmittelbaren aber nicht reichsständischen Herrschaften, denen die Qualität der Standesherrn nicht ausdrücklich zuerkannt wurde, zwischen diesen und Grundherrn noch heutzu-

Digitized by Google

tage eine Art Mittelklasse. Zu den Herrschaften dieser Art rechnet er S. 532. in der Note z. B. des Condominat-Amt Mayscheid*), welches von Büsching unter der zum kurrheinischen Kreis gerechneten nicht reichsständischen Grafschaft Niederisenburg abgehandelt wurde, aber selbst weder reichs- noch kreisständisch, noch reichsritterschaftlich, dennoch beitragpflichtig zu Kammerzielen war. Noch andre Güter dieser Art, die in neuerer Zeit selbst nicht reichs- und kreissteuerpflichtig waren, zählt Klüber a. a. O. auf, unter andern eines Namens Wisch, von welchem Namen sich auch eines im Reichsdeputations-Hauptschluß unter den oben genannten ehmaligen Besitzungen des Fürsten von Hohenzollern in den Niederlanden befand. Schon Pütter zählte mehrere Güter dieser Art auf, in den Instit. Jur. Publ. §. 466. mit dem Bemerken, daß es deren besonders in den rheinischen Kreisen gäbe, was auch Simon in den oben angeführten Annalen der innern Verwaltung der Rheinprovinzen S. 122 und Büsching bestätigt, welcher unter den zu keinem Kreise gehörigen Ländern mehrere solche Güter aufzählt, die um Aachen, im Trierischen, im Kölnischen, im Lüttichischen ja sogar in Limburg und in der Grafschaft Mark gelegen, oder vielmehr von diesen Ländern umschlossen waren, welche überhaupt mit Ausnahme der in Westphalen liegenden Grafschaft Mark noch sonst viele historisch zu erklärende Übereinkunft in ihren ehmaligen Rechtsquellen und Rechtsverhältnissen hatten. Selbst diese Grafschaft Mark stand mit den Besitzungen der Familie La Mark-Aremberg und der Familien Looz und Hoorn in älterer Zeit in näherer Verbindung, was für den später zu führenden Beweis der ehmaligen Unmittelbarkeit von Nyel nicht ganz ohne Bedeutung ist**).

Wir haben nun gezeigt, daß man im Reichsdeputations-Hauptschlusse sowohl von dem Prinzip, bei der Entschädigung blos auf den Besitzstand zu sehen, als von dem, die Reichsstandschaft zur Basis zu nehmen, oft und ausdrücklich abgewichen ist. Daß aber die Reichsdeputation von der Rücksicht auf Unmittelbarkeit habe abweichen wollen, davon findet sich in den Verhandlungen keine Spur, und sollten sich auch im Hauptschlusse

---

*) Es ist vielleicht nicht blos zufällig, daß einige Besitzungen von derselben Beschaffenheit wie Mayscheid, durch ihre Benennung an das Mayfeld des alten Reiches der Franken erinnern. Auch in der Nähe des ehmals Trierischen Meinfelder Gaues, sonst pagus Mogensis genannt, gab es einige Güter der Art, und das schon einige Male genannte Reich von Megen und das Gut Meyen könnten diese Bemerkung bestätigen.

**) Viele der hier oben genannten unmittelbaren Güter waren zugleich Sonnenlehen, und auch Grimm, der ausgezeichnete Forscher deutscher Rechtsalterthümer hat in seinem darüber zu Göttingen 1828 herausgegebnen Werke S. 278. u. flg. gezeigt, daß dergleichen Sonnenlehen als freie und unabhängige Güter besonders häufig in austrasischen und ripuarischen Ländern vorkommen. Als Beispiele führt er namentlich nebst andern Richolt an der Maas und Nyel an, worüber im Folgenden mehr die Rede seyn wird.

Digitized by Google

Beispiele finden einer wirklich nur für mittelbare Besitzungen ertheilten Entschädigung; so wäre erst noch zu untersuchen, ob der Besitzer in seinem Entschädigungsgesuche nicht wenigstens auf Unmittelbarkeit seiner Besitzung Anspruch gemacht habe, oder ob die Besitzung selbst nicht aus anderm Grunde, als zufolge des Lüneviller Friedens abgetreten worden sey? Viele Fürsten nemlich wurden von der Reichsdeputation für Objekte entschädigt, die sie im Umfange des Reichs selbst zu besserer Arrondirung abgetreten hatten, wovon im §. 18 u. im §. 19 Beispiele sich finden. Wären also auch z. B. die hier genannten Dörfer nicht Theile einer unmittelbaren Herrschaft, sondern mittelbare Güter gewesen, so würden sie dennoch nichts gegen das von uns für die nach Art. 7 des Lüneviller Friedens zu regulirenden Entschädigungen behauptete Prinzip beweisen. Betreffend die Ansprüche auf Unmittelbarkeit aber sind noch §. 22 u. §. 23 zu untersuchen. Im §. 22 wird der Fürst von Brezenheim für Brezenheim entschädigt, das nach Büsching ein kölnisches Lehen war, und im §. 23 erhält Witgenstein Berleburg eine Rente für die Herrschaft Neumagen, die unter Trierischer Landeshoheit stand, nach desselben Büschings Zeugniß. Allein, was jene Herrschaft angeht, die Büsching als eine selbstständige Herrschaft des Oberrheinischen Kreises anführt, so wird von ihm selbst bemerkt, daß für dieselbe trotz der behaupteten Lehenshoheit von Köln dennoch den Grafen von Dhaun im 17ten Jahrhunderte Stimmrecht in den oberrheinischen Kreisversammlungen und auf der westphälischen Grafenbank am Reichstag zugestanden, ja daß noch im 18ten Jahrhundert der nach dem Tod eines Grafen von Wyrmont in den Besitz von Brezenheim gekommene Baron Roll um die Stimme im westphälischen Grafen-Collegium nachgesucht, und der Erzbischof von Köln die Stimme in den rheinischen Kreisversammlungen ausgeübt habe. Es ist also kein Zweifel, daß für jene Herrschaft der Fürst von Brezenheim in Rücksicht auf die frühere Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft derselben entschädigt wurde, welche Reichsstandschaft auch noch die neuen Besitzer reklamirten. Dadurch, daß Brezenheim, selbst insofern Köln im Besitze der Lehenshoheit war, dennoch noch als selbstständige Herrschaft angesehen wurde, hatte es Ähnlichkeit mit der Grafschaft Königstein, die Mainz, so wie mit den Grafschaften Looz und Hoorn, die Lüttich, nicht als Theile ihrer Bisthümer, sondern als selbstständige Länder besaßen. Eben deshalb wurde es wohl dem Hause von Stollberg leichter, wegen seiner Ansprüche auf Königstein entschädigt zu werden, und eben deswegen wird es noch wahrscheinlicher, daß die Ansprüche auf Looz und Hoorn auch bei der Entschädigung des Hauses Looz-Corswarem, und selbst, was Hoorn angeht, des Hauses Croy berücksichtigt worden seyen. Rücksichtlich der Entschädigung des Hauses Witgenstein-Berleburg für Neumagen ist noch beizufügen, daß wahrscheinlich die Oberlandeshoheit von Trier über diese Herrschaft in Zweifel gezogen werden konnte, wie die, welche Lüttich über Nyel ansprach, besonders da in Trier wie in Lüttich noch andere unmittelbare Herrschaften lagen, und die Rechtsverhältnisse von Alters her sich in beiden Ländern auf ähnliche Weise gestaltet hatten. In keinem

Digitized by Google

Falle kann das Beispiel von Sayn-Wittgenstein-Berleburg viel beweisen gegen das von uns behauptete Princip. Der Graf dieses Namens war wegen seiner im oberrheinischen Kreise gelegenen unmittelbaren Grafschaft Berleburg selbst reichsständisch, und nebstdem Besitzer der unmittelbaren, in der Grafschaft Mark gelegenen, nach Büsching zu keinem Kreise gehörigen Herrschaft Homburg, welche die Reichsgerichte für einen Theil der alten Grafschaft Sayn erklärt hatten. Ein immer unmittelbar gebliebenes, im Trierischen gelegenes Dorf Winden kam auch aus jener Succession, und so mochte dies auch mit Neumagen der Fall seyn, weßhalb auch dieses, das Büsching ohnehin mit Berleburg und Neumagen zusammen abhandelte, gewissermaßen für Anspruch auf Unmittelbarkeit habend oder unmittelbar gegolten, und aus diesem Grunde zur Entschädigung Anlaß gegeben haben mochte. Übrigens bestand diese Entschädigung nur in einer Rente, und selbst die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die unmittelbaren Herrschaften Altenkirchen und Hachenburg wurden durch die Reichsdeputation nicht direkt befriedigt. Entweder wurde also Berleburg für Neumagen entschädigt, weil es deßhalb Ansprüche auf Unmittelbarkeit machte, oder weil man sich über die Qualität von Neumagen irrte, oder weil man rücksichtlich des Hauses Berleburg und seiner sonstigen Ansprüche dasselbe ausnahmsweise für ein unmittelbares Gut entschädigen zu müssen glaubte. Mehr als eine und zwar sehr seltene Ausnahme kann man in keinem Fall in den einzelnen Beispielen finden, die man etwa für eine wegen Verlusts von mittelbaren Gütern zuerkannte Entschädigung möchte auffinden können. Auf die Frage aber, ob man bei der Bestimmung, für welche Länder in einzelnen Fällen die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zuerkannte Entschädigung gegeben werden sey, in Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung lieber die Ausnahme oder die Regel annehmen müsse, kann die Antwort nicht zweifelhaft seyn. Wir wollen also dabei uns nicht länger aufhalten, und sofort zum zweiten der Abschnitte, welche wir oben zur Beantwortung der ersten Hauptfrage machen zu müssen glaubten, übergehen, nemlich zur Beantwortung folgender Frage:

B.

Wofür ist, den bisher entwickelten Grundsätzen zufolge, der Herzog von Looz-Corswarem, als durch den Reichsdeputations-Hauptschluß entschädigt anzusehen?

Als eine unumstößliche Wahrheit glauben wir hier voraussetzen zu müssen, was wir bereits bemerkt haben, und was auch in dem Erkenntniß des ersten Senats des Oberlandesgerichts wiederholt ausgesprochen worden ist, daß es aus dem Inbegriff der Entschädigungs-

Digitized by Google

verhandlungen durchaus sich nicht rechtfertigen lasse, daß die Entschädigung für den Ruin von Schlössern u. dgl. geleistet worden sey, wie Verklagter behauptet hatte. Wenn ferner das Oberlandesgericht erkannte, „daß die Entschädigung für anderweitigen transrhenanischen Länderverlust gewährt worden sey," so ist dies mit einiger Einschränkung zuzugeben, in jedem Falle aber näher zu bestimmen, indem Herzog Wilhelm im Umfange des Bisthums Lüttich, also auf einem den Reichsgesetzen unterworfenem eigentlich sogenannten Reichsterritorium sowohl, als in dem von Reichsgesetzen und der Reichsgerichtsbarkeit im Allgemeinen befreiten burgundischen Kreise oder den östreichischen Niederlanden Besitzungen, und überdies auf andre Länder der ersten Art gegründete Ansprüche hatte. Aus dem im Vorhergehenden Entwickelten aber ist mit nothwendiger Schlußfolge anzunehmen, daß, wenn sich nachweisen läßt, der Herzog von Looz habe zur Zeit der Abtretung des linken Rheinufers auf demselben unmittelbares Land besessen, oder auf unmittelbares Land Ansprüche gehabt, auch wenn diese Ansprüche nicht rechtlich erwiesen, sondern überhaupt nur den vermittelnden Mächten oder der Reichsdeputation vorgelegt waren, und auch, wenn dem inngehabten Land die Unmittelbarkeit streitig gemacht, oder gar der Besitzer desselben im Besitz der Unmittelbarkeit vor der französischen Occupation gestört worden seyn sollte, dennoch die dem Herzog durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gegebene Entschädigung nur als für die obengenannten Objekte gegeben anzusehen sey, und nicht für seine übrigen Güter, welche weder reichsunmittelbar waren, noch auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch machten, ja streng genommen größtentheils nicht einmal als zum deutschen Reich gehörig angesehen wurden. Nun aber geht aus den Akten hervor, daß die Grafschaft Ryel, in deren Besitz der Herzog Wilhelm bis zur französischen Occupation geblieben war, reichsunmittelbar gewesen ist, obschon der Bischof von Lüttich dem Herzog die Unmittelbarkeit streitig machte, ja ihn sogar im Besitz derselben seit 1793 störte, daß ferner derselbe Herzog auf die ehmals reichsständischen Grafschaften Looz und Hoorn gegründete Ansprüche gehabt, und dieselben, sowie seine Rechte in Ryel zum Behufe der Erlangung einer Entschädigung dargelegt hat, daß seine übrigen Besitzungen theils Lüttichische, theils Burgundische Lehen oder der Landeshoheit der Herrn der Niederlande unterworfen waren, und namentlich zu den burgundischen Lehen die Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz gehörten; folglich kann Rheina-Wolbeck nur als dem Herzoge für die Grafschaft Ryel, und für die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn gegeben, keineswegs aber als ihm für seine anderweitigen Besitzungen ertheilt angesehen werden. Doch scheinen die Grafschaft Ryel und die mit derselben sonst verbundnen Hoheitsrechte vorzüglich die Territorialentschädigung bestimmt, die genannten Ansprüche aber vorzüglich die Ertheilung der Virilstimme im Reichsfürstenrath zur Folge gehabt zu haben. Es ist nun unser nächstes Geschäft, zu zeigen, daß die oben aufgestellte Behauptung sich

Digitized by Google

wirklich aus den Akten rechtfertigen, und durch anderweitige rechtshiſtoriſche Gründe unterſtützen laſſe.

Schon Hofmann hat in den bei den Akten liegenden Recherches, beſonders S. 128, viele Beweiſe beigebracht für die Unmittelbarkeit der Grafſchaft Ryel, welche, wie ſchon geſagt, auf der Grenze zwiſchen Brabant und Lüttich eben ſowie Lummen und nicht weit von dieſem gelegen war, und eben ſo wie dieſes, aus einer Familie kam, deren männliche Deſcendenz im 13ten Jahrhundert ausgeſtorben zu ſeyn ſcheint. Wenigſtens geht aus einer im obengenannten Werke von Hofmann, (in dem beigefügten Diplomataire S. 32) abgedruckten Urkunde von 1294 ſo viel hervor, daß Arnold von Corswarem erſt Dominus de Ryel durch ſeine Gemahlin Eleonora wurde, deren Vater in castro de Luman wohnte, und dieſe Eleonora wird in der genealogiſchen Tabelle der oben genannten Aenmerkingen als aus dem Hauſe Limburg ſtammend angegeben. Es ſcheint damit zuſammen zu ſtimmen, daß Goſwin von Falkenburg, der im Jahre 1288 ſtarb, nach einigen Geſchichtſchreibern mit der Erbin von Lumen, Lumaing oder Lumay verheirathet war, und da ihm Friedrich von Falkenburg, der, des Herzogs Walram II. von Limburg Bruder, wie Manche behaupten, ohne männliche Erben ſtarb, in der Vogtey von Haſpengau oder vouerie de Hasbaye (einer Würde, die mit dem Beſitze von Lummen ſonſt verbunden geweſen zu ſeyn ſcheint,) unmittelbar vorherging, ſo iſt derſelbe vielleicht Vater der Eleonora Erbin von Ryel ſowohl als der Erbin von Lummen geweſen. Wie dem aber auch ſey, ſoviel iſt als hiſtoriſche Wahrheit anzunehmen, daß die Advocatia Hasbaniæ mit der Herrſchaft Lummen nach dem Tode eines gewiſſen Arnold (welcher nach einigen Schriftſtellern Enkel von jenem Goſwin war, ohne männliche Erben ſtarb, und im J. 1321 über die Rechte jener Vogtey ein merkwürdiges Weisthum geben ließ,) durch Arnolds Tochter auf einen Sprößling eines Zweiges der Familie Looz, und da auch dieſer ohne männliche Erben ſtarb, durch ſeine Tochter an Eberhard De la Mark-Aremberg kam, der von einem gleichzeitigen Schriftſteller ſchon 1360 dominus de Lumen genannt wird; obgleich über den Namen jenes Sprößlings des Loozi-ſchen Hauſes, ſowie über den ſeiner Gattin verſchiedne Angaben ſich finden in Louvrex recueil des edit. Vol. IV. pag. 238., Mantelii historia Lossensis Leodii 1717 pag. 203, Ponti Heuteri Genealogia Comit. Marchæ et Arembergæ, Recherches sur l'histoire de Liège par Villenfagne Liège 1817 Vol. I. pag. 419 und folg., womit noch zu verbinden desſelben Verfaſſers Essais critiques sur différents points de l'histoire de Liège, Liège 1808 Vol. I. vorzüglich pag. 235 und Vol. II. p. 51. — Von jenem Eberhard an blieb die Advocatia Hasbaniæ ſowohl als die Herrſchaft Lummen in der Familie De la Mark-Aremberg. Im Jahre 1440 war nach Mantel und Heuterus ein Johann von Aremberg Dynasta Lumaeus, dominus Lumaingæ, derſelbe der in eine Urkunde von 1456, in Günthers Codex Diplom. Rheno Mosellanus Vol. IV. Coblenz 1825. S. 522., ſich Johann von der Mark, Herr zu Arburch und Voigt zu Haſpengaue nennt. Seine drei Söhne wurden Stifter

Digitized by Google

dreier Linien, zu deren einer, der nemlich der Grafen von Lumen, sowohl der durch seine Streitigkeiten mit der Lütticher Kirche bekannte 1481 hingerichtete Wilhelm gehörte, als der Wilhelm Graf von Lummen, der als Anführer der Geusen unter Philipp II. bekannt ist, und nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen Schriftstellers Wilh. Estius historia Martyror. Gorcomens. Lib. II. cap. 6., obschon er unter den niederländischen Adel nicht gerechnet wurde, im J. 1566 an dem sogenannten Compromiß Theil nahm.

Nyel und Lummen also kamen aus gleicher Quelle, jenes in die Familie Looz-Corswarem, dieses jedoch nicht, direkt, in die Familie Mark-Aremberg, und, wie in der herzoglich-Arembergischen Vorstellung an die Reichsdeputation das Haus La-Mark-Lummen eine jüngere Nebenlinie des uralten Hauses der Herzoge von Jülich, Cleve und Mark genannt wird, so war wohl auch die Familie Looz-Corswarem mit demselben Hause verwandt, namentlich nennt schon in der Urkunde von 1294 Arnold von Corswarem Herr zu Nyel einen dominus de Horne seinen Verwandten. Bekanntlich aber waren Herrn von Hoorn auch Herren von Altena und Weert, die, wie mit Mehrerem auch bei Büsching zu sehen ist, mit den alten Häusern Teisterbant, Cleve, Mark zusammenhingen. Übrigens sind nach den obengenannten belgischen Schriftstellern auch Goswin von Falkenburg und andre aus dem Hause Limburg Stammende, Herrn von Horne oder Borne gewesen*). Ferner ist zu bemerken, daß Herrn von Nyel und Lummen schon vor 1294 vorkommen. In einer Urkunde von 1180 (in Hofmann's Recherches, Diplomataire pag. 35) nennt ein Robert de Ghœr, Sohn von Johann von Los und Dominus Castri St. Stephani in Corswarem unter seine cognatos militeS einen Waltherus de Nyelle im Gegensatz von seinen hominibus, unter denen z. B. ein Otto de Lira war, und in einer Urkunde von 1186, bei Mantel, Diplomata Lossensia pag. 34. wird vom Grafen Gerard von Los ein Cuno genannt, der von ihm die Grafschaft Heer zu Lehen trage, dann unter den Zeugen ein Giselbertus de Lumis ex liberis hominibus, worauf der Gegensatz folgt: ac ex familia nostra Wilhelmus de Loz und andre. Auf welche Weise Lumen und Nyel in der Person des Vaters der obengenannten Eleonora vereinigt wurden, ist mit Gewißheit nicht zu sagen, aber alle bisher angeführten Stellen beweisen aufs deutlichste, daß sowohl Nyel als Lumen zu denjenigen Gebieten gehörten, von denen Mittermaier in seinem deutschen Privatrecht, 3te Ausg. Landshut 1827. §. 50 sagt, daß die Besitzer derselben schon in der fränkischen Zeit mit Immunität versehen, eben diese Gebiete vor jeder Gewalt eines Landesherrn frei zu erhalten, ihre Rechte über das Gebiet in eine Landeshoheit auszubilden, und ihr Territorium als ein Allodium zu behandeln gewußt hätten. Nur die Besitzer solcher Dynastien, bemerkt Mittermaier weiter, hießen domini, nobiles, principes, Landesherrn, die den eigentlichen Adel des Mittelalters, den wahren Herrenstand, die Klasse der Semper-

*) Beide Herrschaften sind aber nicht mit der Grafschaft Hoorn zu verwechseln.

Digitized by Google

freien bildeten, unter denen der Titel Fürst keinen Vorrang vor den Grafen oder Freiherrn gab. Was die Anwendung dieser Ansicht auf unsern Fall besonders bekräftigt, ist der Umstand, daß beide Territorien gerade in einem Lande liegen, das als die älteste terra juris francici angesehen werden kann; Nyel liegt dicht bei Landen, das gewöhnlich die älteste Stadt in Brabant geheißen, und nach welchem oft der fränkische Hausmeier Pipin der Ältere benannt wird, Lummen aber liegt ganz nahe an einer Strecke, die sonst Francia secunda hieß, und noch vrankryk genannt wird, wie man aus Büsching und neuern Karten sehen kann. Auch waren in den bis auf die Vereinigung mit Frankreich befolgten Gewohnheitsrechten von Brabant, Lüttich, Limburg und andern benachbarten Ländern, wie heutzutage bekannt ist, weit mehr Spuren der alten salischen und fränkischen Rechte übriggeblieben, als in irgend einem andern Lande von Europa.

Auch sagt a. a. O. Mittermaier, daß in der Regel nur ein Dynast ein Bannerherr werden konnte, und aus den oben angeführten Stellen der belgischen Schriftsteller ist zu sehen, daß die Herrn von Lummen seit den ältesten Zeiten mit der Vogtey von Hasbania auch das Amt eines Bannerherrn des heil. Lambertus verbanden. Als nemlich im Jahre 1040 Kaiser Heinrich an die Lütticher Kirche eine der vier Grafschaften des pagus Haspingow gab, nemlich die Grafschaft Haspinga oder Hasbania im engeren Sinn*), erhielt wohl die Lütticher Kirche damit nicht zugleich den Blutbann über diese Provinz, noch weniger, wie sich viele Schriftsteller vorstellen, über diesen Landestheil die volle Landeshoheit oder gar die Souveränität, sondern der Blutbann, den überhaupt damals nicht leicht Bischöfe erhielten, wurde im Namen des Kaisers von einem eignen Beamten ausgeübt, der zugleich die Kirche zu schützen verbunden war, und weil die übrigen Grafenrechte dem Bischof gehörten, nicht Graf, sondern Advocatus Hasbaniæ hieß. Die Schenkungs-Urkunde die in den Recherches von Hofmann (Diplomataire S. 15) steht, theilt dem Bischofe ausdrücklich nur die Grafschaft mit cum tali jure quale parens noster aut nos visi sumus habere in moneta vel teloneo imo cum omni utilitate etc. spricht aber nicht von der hohen Gerichtsbarkeit und den aus den alten Heerbannsverhältnissen fließenden Rechten, eben so wie in der Schenkungs-Urkunde der Grafschaft Teisterbant an die Bischöfe von Utrecht vom J. 1027 (in Mieris Charterboek Vol. I. pag. 62), obschon die Grafschaft cum omni utilitate gegeben wird, es dennoch heißt bannum statuimus illi dare quemcunque vellet episcopus ad regendum eligere. In einer andern Urkunde von 1046 (Diplomataire pag. 9), worin der Bischof von Lüttich über einige in Hasbania gelegene Güter verfügt, sind als Zeugen de liberis hominibus Comes Gozelo qui et advo-

*) Das alte Hasbania ist nicht, wie Wiarda in seiner Geschichte des salischen Gesetzes S. 102 meint, im Hennegau zu suchen, sondern großentheils im ehemaligen Fürstenthum Lüttich, von dem ein Theil noch bis in die neuesten Zeiten Hasbein oder Haisbaye hieß.

Digitized by Google

catus und andere Grafen, nemlich die von Namur und von Loz, unterschrieben, und man sieht hieraus, daß wahrscheinlich der Advocatus in Hasbania zugleich in einem andern Gau Comes war, und beide Ämter unmittelbar vom Kaiser hatte.

Überhaupt ist über die wahre Natur eines Advocatus, Vogt, Voué in vielen an Stifter und Kirchen gehörigen schon früh von der ordentlichen Gaugerichtsbarkeit eximirten Bezirken *) der Niederlande und rheinischen Länder eine Urkunde von Kaiser Otto III. vom J. 989 merkwürdig (in Günther Codex Diplom. Rheno-Mosell. Vol. I. pag. 86), worin der Kaiser für alle Güter der Kirche von Trier wo sie auch immer gelegen, tam cis Rhenum quam citra Ligerem in pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri ein Immunitätsprivilegium ertheilt. Kein Richter in diesen verschiednen Gauen sollte per mallobergos ecclesiæ homines admallare und am Ende steht: sub tuitionis atque immunitatis nostræ defensione, remota totius judiciariæ potestatis inquietudine; d. h. kein gewöhnlicher Richter soll außer dem vom Kaiser gesetzten Advocatus in Trierischen Kirchengütern, wo sie auch immer liegen, die Gerichtsbarkeit ausüben. Gleich merkwürdig ist eine ähnliche Urkunde von Otto I. vom J. 948 (in Miraei oper. diplom. Vol. I. pag. 41), worin der Kaiser als Rex Lotharіensis et Francigenum dem Kloster Gembloux Immunität ertheilt, und die advocatia abbatiæ dem Grafen von Löwen giebt, mit dem Bemerken, ut vice nostra contra omnium inquietationem adjūtor sit atque defensor. Beide Urkunden die auch für die spätere Fortdauer des fränkischen, besonders salischen Rechts im Trierischen wie in den Niederlanden zeugen, erklären hinreichend die Natur der Vogteyen in diesen Ländern, und bestätigen die von uns aufgestellte, auch für die Unmittelbarkeit von Ryel, wie sich noch ergeben wird, nicht unwichtige Behauptung, daß der Vogt von Hasbania ursprünglich ein kaiserlicher Vogt war, umsomehr da auch in einer Schenkung des Comitatus Hojensis, die im J. 985 Otto III. der Kirche von Lüttich machte, (bei Miraeus Vol. I. pag 51) der Bann ausdrücklich vorbehalten ist. Von verschiedenen Lütticher Schriftstellern ist häufig das Gegentheil behauptet, und gesagt worden, die Vogtey in Hasbain sey stets ein Lütticher Lehen gewesen, allein diese Schriftsteller gehen immer von der Voraussetzung einer sehr früh ausgebildeten Landeshoheit aus, welcher Meinung aber selbst das vom Kaiser Philipp II. der Stadt Lüttich bestätigte Stadtrecht von 1208 (bei Louvrex recueil des edits. Vol. I. pag. 3) entgegen ist. Es ist darin auch von liber advocatus ecclesiæ, scilicet advocatus Hasbaniæ die Rede, und in Urkunden vom Jahre 1204 und 1203, auf welche die Lütticher Kirche später ihre Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Moha gründete (bei Louvrex Vol. IV. pag. 235), ist unter den nobilibus viris, die als Zeugen oder zur Be-

*) Ein solcher Vogt war eigentlich ursprünglich ein Reichsvogt, gleich den Vögten in den gleichfalls von der gewöhnlichen Gaugerichtsbarkeit eximirten Reichsdomänen z. B. dem Kröverreich.

Digitized by Google

kräftigung der Urkunde aufgeführt werden, erst der Advocatus Hasbaniæ, dann erst Dux de Limborch mit den übrigen Baronibus genannt. In den ersten Urkunden könnte man den Herzog selbst für den Advocatus nehmen, wie ja auch viele Herzoge von Lothringen, von Brabant und von Limburg, und viele Grafen von Holland, von Luxemburg, von Looz, von Löwen in unzähligen Urkunden bei Mantel, Miraeus, van Mieris, Bertholet und andern*) als Advocati selbst von Abteyen, z. B. von St. Trond, Stablo, St. Hubert, Gembloux, Bilsen, Vlierbeck, Egmond, St. Jakob in Lüttich, St. Maximin in Trier, Herkenrode, Vivegnis vorkommen, ja noch in spätester Zeit die Könige von Frankreich ähnliche Rechte auf St. Hubert geltend machten. Zuweilen durften die Advocati die Vogtey nicht einmal durch andre ausüben lassen, in andern Urkunden ist es ihnen gestattet, einen Subadvocatus zu setzen, ja nach Mantel, Histor. Lossensis pag. 80, haben die Grafen Duras, Montaigu, Rochefort und Jodoigne die Advocatia über St. Trond unter dem Herzoge von Limburg gehabt, und im J. 1185 nebst dem Schlosse Duras an die Grafen von Looz verkauft, wie auch nach Günther Vol. I. pag. 169 im J. 1110 ein Comes palatinus ecclesiæ Trevirensis principalis advocatus war, und von den Pfalzgrafen diese Vogtey später die Grafen von Nassau zu Lehen trugen, wie ferner auch zu Köln früher zwei Advocatiæ vorkommen, deren eine an die Grafen von Sayn gehörte. In einer Urkunde von 1308 noch wird ein Graf von Luxemburg souverain voué von Stablo genannt; dagegen nach einer Urkunde von 1065 bei Bertholet ein Herzog von Lothringen die Vogtey in St. Trond vom Bischof von Metz in beneficio hatte, was aber vielleicht auch mit Ausnahme des Blutbanns zu verstehen ist. Die Vogtey von Haspengau soll seit dem elften Jahrhundert an die Familie Deprez, später an die von Walcourt gehört haben, bis sie nach Ludwigs von Walcourt Tod an Friedrich von Falkenberg gekommen sey. Doch waren vielleicht jene Deprez nur Subadvocati, Friedrich von Falkenburg aber wird major advocatus St. Lamberti in einer Urkunde von 1233 genannt. Aus diesem Grunde beweist auch die, übrigens unverbürgte, Nachricht von Louvrex, schon die Deprez hätten Lumen von den Grafen von Looz zu Lehen getragen, nichts gegen die spätere Unmittelbarkeit von Lumen. Vielleicht waren die Grafen von Looz eine Zeitlang die eigentlichen Advocati im Haspengau, und traten dies Amt, wie dies öfter geschah, mit Lumen an andre Familien ab. Aus der oben bereits angeführten Urkunde von 1203, die auch in Hofmanns Recherches (Dipl. pag. 21) steht, geht nur soviel hervor, daß zu jener Zeit Ludwig Vogt von Hasbania das castrum zu Lummen als Lehen von den Grafen von Looz gehabt habe, und daß dieser, der es sein allodium nennt, es der Lütticher Kirche nebst

*) S. Van Mieris Charterboek Vol. I. pag. 117. Bertholet IV. pag. 317. V. preuves p. 96. III. preuves pag. 29. IV. preuves p. 60.

Digitized by Google

andern Schlöſſern als Lehen aufträgt. Aber hieraus folgt keineswegs, daß der Vogt von Haſbania die ganze Herrſchaft Lumen von Looz zu Lehen getragen habe, ſo wenig als aus der genannten Urkunde ſich folgern läßt, der Graf von Looz habe ſeine ganze Grafſchaft zu Lüttichiſchem Lehen gemacht, oder aus der im Diplomataire von Hofmanns Recherches pag. 24 angeführten Urkunde von 1243, daß der Graf von Hoorn ſeine ganze Grafſchaft den Grafen von Looz als Lehen aufgetragen habe. Dieſe für die Rechte der Familie Looz-Corswarem gleichfalls wichtige Urkunde ſagt blos aus, daß die Grafen von Looz und Hoorn in zwei Diſtrikten ſich gegenſeitige Conceſſionen gemacht haben. Dieſe Diſtrikte ſcheinen damals Geystingis inferior und superior geheißen zu haben, und zwiſchen ihnen lagen die Looziſchen Herrſchaften, das Lüttichiſche Haſbania, dann St. Trond, Lummen und Nyel *). In einem dieſer Diſtrikte oder dem unten Geyſtingen (von wo an ſich bis gegen die Maaß der ſpäter im Lüttichiſchen Beſitz gekommene Theil der Grafſchaft Hoorn hinzieht), zwiſchen Geyſtingen und Weert nemlich, gab der Graf von Looz das gräfliche Gericht, das ihm bis dahin zugeſtanden, nebſt den ihm daſelbſt bis dahin gehörigen Vogtleuten an den Grafen von Hoorn zu Lehen. Dagegen gab der Graf von Hoorn in dem andern Diſtrikte oder dem obern Geyſtingen (von wo an ſich ſüdlich gegen die Maaß die ſpäter in Lüttichiſchen Beſitz gekommene Grafſchaft Moha hinzieht), nemlich zwiſchen Geyſtingen und Montenaken, heutzutage Waſtines und Montigny, die Lehenshoheit über ſeine bis dahin allodialen Güter an den Grafen von Looz, in deſſen Grafſchaft ſie gelegen geweſen zu ſeyn ſcheinen. Der Graf von Hoorn gab ferner über ſein bei St. Trond gelegenes Schloß die Lehenshoheit an den Grafen von Looz, dagegen Weert Allodium bleiben ſollte. Man ſieht, daß dies ein bloſer Arrondirungsvertrag war, und die Beſtimmung, in welchem Falle die Einwohner, die ihren Wohnſitz veränderten, des einen oder des andern Grafen dominio et potestati libere et absolute subjiciantur, beweiſt hinlänglich, daß der Graf von Hoorn in Hinſicht einiger ſeiner Güter wohl die Lehenshoheit von Looz anerkannte, aber in Hinſicht auf die übrigen ein freier Dynaſt blieb, wie auch in einer frühern Urkunde von 1147 (bei Hofmann Diplom. pag. 19) die Worte: Castrum Hornense et tota patria Hornensis wohl weiter nichts bezeichnen, als das Schloß und ganze väterliche Stammgut die terra aviatica die zum Schloß Hoorn gehörte und dem Grafen von Looz als Lehen aufgetragen wurde, keineswegs aber alle zur Grafſchaft Hoorn ſpäter

*) Es iſt merkwürdig, daß in beiden weit auseinander liegenden Diſtrikten, die ſich von den oben bezeichneten Orten an gegen die Maaß hin erſtrecken, und an der Maaß ſelbſt durch die ganze Strecke von Huy bis Maſeyk getrennt ſind, unendlich viele Dörfer ganz gleiche Namen führen, nur im obern Diſtrikte mehr mit franzöſiſchen, im untern mit flammändiſchen oder jenſeits der Maaß deutſchen Namen. In beiden Diſtrikten giebt es auch ein Lummen und ein Nyel, welche beide aber von dem Lummen und dem Nyel, von denen oben die Rede iſt, verſchieden ſind. Zwiſchen beiden Diſtrikten läßt ſich vielleicht ein hiſtoriſcher Zuſammenhang finden.

Digitized by Google

gerechneten Güter und Rechte. Wahrscheinlich hatte auf dieselbe Weise der Herr von Lummen vom Grafen von Looz das Schloß Lummen zu Lehen, während die noch viel später aus mehreren Dörfern bestehende Herrschaft oder Grafschaft Lummen im übrigen allodial und unmittelbar blieb. Ein Theil dieser Grafschaft ist später an Brabant gekommen. Lüttich behauptete zwar, daß ihm über den ganzen, von den Grafen De la Mark besessenen Theil die Oberhoheit zustehe, allein die Lüttichischen Schriftsteller, wie Louvrex a. a. O., bringen dafür weiter nichts vor, als eine durchaus unverbürgte Erzählung aus alter Zeit, die zum Theil auf einer falschen Erklärung der erwähnten Urkunde von 1203 beruht. Aus späterer Zeit wird eine Urkunde von 1574 citirt. In Folge der Streitigkeiten nemlich, die der schon genannte Wilhelm von der Mark mit der Lütticher Kirche hatte, und der Ereignisse in den Niederlanden, an denen unter Alba ein andrer Wilhelm Theil nahm, hatte der Bischof von Lüttich die Seigneurie de Lummen eingezogen, oder wie's in der Urkunde heißt, pris à sa table episcopale, später aber dieselbe an Wilhelms Bruder Philipp, Canonicus zu Köln restituirt, der dafür die ganze Herrschaft mit allen dazu gehörigen Dörfern als Lehen der Kirche von Lüttich anerkannte. Es wird zwar eine Bestätigung dieser Urkunde von Wilhelm selbst angeführt, allein in einer andern Urkunde von 1576 sagt Wilhelm blos, daß er den Bischof von Lüttich als Grafen von Looz für den Lehensherrn von Lummen anerkenne conformement à un relief de 1557, welches aber wahrscheinlich nur das Schloß Lumen anging, soweit es auch zufolge der Urkunde von 1203 Loozisches Lehen war. Den brabantischen Theil scheinen im J. 1331 die Grafen von Diest von Brabant zu Lehen getragen zu haben, zufolge einer Urkunde, deren Ächtheit aber Louvrex, im Intresse von Lüttich, in Zweifel zieht. Gewiß ist, daß selbst Karl V. mit Johann von der Mark einen Vertrag schloß, der aber, wie Louvrex meint, die Souveraineté nicht anging; obschon in einer spätern von Louvrex selbst mitgetheilten flammändischen Erklärung der Herzoge von Brabant von 1603 ausdrücklich gesagt wird, die Seigneurie, vryheit en land van Lummen gehöre für ¼ an Brabant für ¾ an Mark. Damit stimmt eine Vorstellung der Einwohner von Lummen von 1585 zusammen, worin gesagt wird, daß Brabant und Mark die officiers et echevins setze sans autre quelconque leur commandement et authorité. Übrigens war die Gerichtsbarkeit sowie das Recht und der Appellationszug in Lummen zufolge der genannten Urkunde von dreierley Art, und blieb es bis zur Vereinigung des Landes mit Frankreich. Man unterschied nemlich zwischen brabantsche vryheid oder loi forrestière de Brabant, Loonsche oder luyksche vryheid oder loi forrestière de Looz oder de Liège, und Lummensche oder binnenlandsche vryheid oder loi de la franchise de dedans, in welcher letzter auch, da Brabant ¼ par indivis dans la haute justice hatte, sowohl der Brabantische als Markische Mayeur (Meier oder Schultheiß) diejenigen Rechte ausübte, die in den Niederlanden überall dergleichen Personen, gleich dem alten fränkischen scultetus, bis in die neueste Zeit ausübten. Die der

Digitized by Google

eigentlich Lummenſchen Freiheit unterworfenen Einwohner wurden nach einer Art von Weisthum gerichtet, die Jaarkeur genannt aber nie gedruckt worden iſt. Übereinſtimmend mit dem bisher Geſagten heißt es auch noch in den 1785 gedruckten Mémoires polit. des pays-bas autrichiens Vol. II. pag. 72 «On prétend que la Souveraineté de la terre de Lummen appartient à S. Majesté seule, mais le Comte de la Mark reclame la Souveraineté pour les trois quarts sur le pied du partage des droits seigneuriaux. Le chateau de Lumen relève du Comté de Looz, domaine de l'eglise de Liége, et c'est de ce chef que les evêques de Liége prétendent quelque part à la Souveraineté; mais ils ne sont en possession de rien.

Aus dem bisher Geſagten ſieht man, daß trotz den Anſprüchen von Brabant ſowohl als von Lüttich die Grafen von der Mark die Unmittelbarkeit ihres Antheils von Lummen zu erhalten gewußt haben, auch erhellt aus den obenangeführten Zeugniſſen, daß Lummen ſonſt als Grafſchaft galt, obſchon Villenfagne in ſeinen Essais, Vol. I. pag. 88. auch dieſes läugnete, wie ſo vieles andre, was den Anſprüchen der Lütticher Kirche entgegen war. Merkwürdig iſt es noch, daß in den obenangeführten Urkunden von 1576 Wilhelm ſich nennt Libre Seigneur de Lummay et Serain und Seigneur de Borcet. Letztes Wort erinnert an den franzöſiſchen Namen von Burſcheid bei Aachen, wo nach Büſching eine zu keinem Kreiſe gehörige reichsunmittelbare Abtey war, die von Karl IV. 1349 unter Aachenſchen Schutz geſtellt worden iſt. Merkwürdig iſt endlich auch ferner, daß zufolge der obenangeführten Mémoires des pays-bas pag. 73 zwiſchen Brabant und Lüttich noch in der neueſten Zeit Streit geführt wurde um Herſtal, unweit Lüttich, nach welchem Orte, wie man weiß, Pipin der jüngere häufig benannt wird. Daß eben dieſes Herſtal ſowohl als viele Güter um Aachen urſprüngliche Reichs- oder kaiſerliche Domänen nach Auflöſung des Reichs geblieben ſind, iſt zu vermuthen, und es iſt nicht unwichtig zu bemerken, daß ſolche Bezirke, die gewiß ſchon früher Immunitätsrechte genoßen haben, ſpäter ſich entweder unmittelbar erhielten, oder zu Streit über die Landeshoheit Anlaß gaben. Aus eben jener Immunität ſolcher Bezirke erklärt es ſich, daß in der Theilungsurkunde des Lothringiſchen Reichs der Districtus Aquensis nicht Comitatus heißt. Aachen wurde ſpäter Reichsſtadt, aber die Herzoge von Brabant hatten in älterer Zeit die Vogtey der Stadt Aachen, unter andern auch zufolge von Urkunden im Brabantiſchen Archiv, die Verhoeven in einer zu Brüſſel 1782 gedruckten von der Akademie gekrönten Abhandlung über das Anſehen des römiſchen Rechts, S. 31. benutzte. Auf ähnliche Weiſe hatten über die Stadt Lüttich von älteſten Zeiten an die Grafen von Looz die Vogtey als erbliches Allodium, wie ſie auch nach dem oben Angeführten in einem Diſtrikt der Grafſchaft Hoorn das gräfliche Gericht und die unter demſelben ſtehenden Vogtleute als ihr Allodium betrachteten, und den Grafen von Hoorn zu Lehen gaben. Eben dieſer Umſtand, den ſelbſt der alle Anſprüche der Lütticher Kirche auf Looz, Hoorn, Bouillon, ja ſogar auf den Hennegau vertheidigende Villenfagne in ſeinen Recherches

Digitized by Google

Vol. I. pag. 395 zugiebt, ist weder der von Lüttichcr Seite gemachten Behauptung der Lehenshoheit über die Grafschaft Looz, noch der Behauptung einer in Lüttich früh ausgebildeten Landeshoheit günstig; und wenn es bei einem Schriftsteller des 14ten Jahrhunderts Jaques de Hemricourt, sur la temporalité de l'Eglise de Liège, nach Villenfagne pag. 467. heißt: Les Comtes de Looz tenoient l'avouerie de la ville de Liège des echevins de cette ville, was schon Hemricourt selbst mit der Idee eines Franc-Alleu nicht habe zusammen reimen können; so wird jeder Kenner der alten germanischen Rechtsverfassung darin nichts weiter als Spuren des älteren Rechts erkennen, nach welchem die Schöffen selbst ursprünglich in Lüttich vom Kaiser gesetzt wurden, und von diesen Schöffen, mit denen natürlich der Advocatus zu thun hatte, als die Vogtey erblich geworden war, der jedesmalige neue Graf auch seine Vogtey, vielleicht mit einer der Lehensinvestitur ähnlichen Förmlichkeit, antrat. Noch der letzte weltliche Besitzer der Grafschaft Looz (die auch Loon oder Lon genannt wurde), nemlich Dietrich von Heinsberg, trat die advocatiam civitatis Leodiensis quam hæctenus Comites Lossenses uti proprium allodium possidebant, pari jure possidendam, im Jahre 1338 an den Herzog von Brabant ab, wie aus Mantel histor. Lossensis pag. 273 zu sehen ist. Nachdem aber bald darauf die Lütticher Kirche die ganze Grafschaft Looz an sich gezogen hatte, scheint die Avouerie de Liége aufgehört zu haben, die von Hasbania dauerte nach Villenfagne, doch mehr als bloser Titel, bis auf die neusten Zeiten fort, wurde auch später als Lüttichisches Lehen angesehen, und kam gewöhnlich dem Ältesten in der Arembergischen Familie zu. Nach einer Urkunde von 1016 (in Hofmanns Recherches, Dipl. pag. 2.) hatten auch die Mönche der Abtey St. Jakob in Lüttich einen Grafen von Looz zum Vogte ihres allodii vel ecclesiae begehrt, und obschon dazu der Bischof seine Zustimmung gab, so folgt daraus nicht, daß die Vogtey ein bischöfliches Lehen gewesen sey. Es kann sich hier um eine Art von Präsentationsrecht handeln, wie in der die Schenkung von Tristerbant betreffenden oben angeführten Urkunde. Auch konnten manche nutzbare Rechte der Vogtey Lehen, die damit verbundenen Hoheitsrechte unmittelbar, allodial oder Reichs-Lehen seyn. Aus einer andern Urkunde von 1282 (bei Bertholet histoire de Luxembourg Vol. V. preuves pag. 71) sehen wir, daß ein Graf von Looz, obschon er die Vogtey über St. Trond selbst vielleicht zu Lehen trug, dennoch die Vogtey der villa de Halleghterre, welche ihm als allodiale Vogtey zustand, an den später auch auf Landeshoheit Anspruchmachenden Abt von St. Trond erst zu Lehen gab, und später an ihn auch das Obereigenthum dieses Lehens verkaufte. Alle diese Beispiele bestättigen die von uns behauptete Qualität der Vogteyen in den sonst zum Herzogthum Lothringen gehörigen Ländern, und zeigen daß die Landeshoheit der Bischöfe von Lüttich über die zu ihrem Bisthum später gerechneten Länder nicht so schnell sich ausgebildet, als die Lüttischen Schriftsteller sich denken. Auch zeigen obige Urkunden, was es mit der behaupteten Lehenshoheit der Lütticher Kirche über die Grafschaft Looz für eine Bewandtniß gehabt habe; und daß namentlich der letzte weltliche Graf von Loon Dietrich, von Heinsberg,

Digitized by Google

nicht ein bloser Vasall von Lüttich gewesen sey, erhellt ganz besonders noch aus einer Urkunde von 1352 in Günther Codex Mosell. Vol. III. pag. 584, zufolge welcher die freyen Reichsstädte Frankfurt und andere mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz, dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Markgrafen zu Jülich, dem Grafen von dem Berge und dem genannten Grafen von Lon zu einen Landfrieden sich vereinigten. Zugleich sieht man aus dieser Urkunde, und aus einer andern vom selben Jahr (ebendaselbst pag. 581), daß jeder der Verbündeten zu einem eigenen Landfriedensgericht einen Ritter oder andern ehrbaren biedern Mann als Rathmann zu senden verbunden gewesen sey, wozu der Kaiser als Obermann einen Herrn von Schleyden schickte, der in dieser Hinsicht sich Landfoyt des Romischen Reiches tuschen Rya und Masen nennt, und als solcher selbst dem Erzbischof von Trier befiehlt, mit seinen Leuten aufzubrechen, um den in der Eyfel und zu Limburg gebrochenen Landfrieden aufrecht zu halten. Dergleichen Landfriedensgerichte gab es im Herzogthum Niederlothringen schon in sehr alter Zeit, besonders gehört hierher das sogenannte tribunal de la paix, von dem in Hofmanns Recherches pag. 9, dann aus Gilles d'Orval bei Bertholet Vol. III. pag. 13 die Rede ist, und von welchem viele niederländischen Schriftsteller, unter andern auch Villenfagne in seinen Recherches Vol. I. pag. 363, sich unrichtige Vorstellungen machen. Ein Landfrieden wurde nemlich im 11ten Jahrhunderte unter den damals zu Lothringen gehörigen Reichsständen, Gottfried von Bouillon, Gui d'Ardenne, Henri de Limborg, dann den Grafen von Luxemburg, Looz, Löwen, Vianen, Salm, Jülich, Geldern, Namür, Hennegau, Montaigu, Moha, Clermont, de la Roche und anderen geschlossen, und zu dessen Erhaltung wurde ein Landfriedensgericht errichtet. Wenn dabei der Bischof von Lüttich, wie Villenfagne sagt, als juge suprême dem Gerichte in eigener Person vorstand, so folgt daraus keineswegs, wie der genannte Verfasser meint, daß der Bischof damals eine grande autorité sur plusieurs princes de la Belgique, oder gar eine Art Landeshoheit über die in jenem Landfriedensinstrument genannten verschiedenen Grafschaften gehabt habe; ja eine Behauptung der Art wäre eben so lächerlich, als wenn es jemand einfallen wollte, aus den obenangeführten Urkunden des 14ten Jahrhunderts eine Landeshoheit der Herrn von Schleyden und folglich der Grafen von der Mark Aremberg über das Kurfürstenthum Trier abzuleiten.

Der Bischof von Lüttich war also im Jahre 1071 oder wie andere wollen 1081, nichts weiter, als beständiger d. h. für die ganze Dauer des Landfriedens bestellter judex supremus oder Landvogt oder Landfriedensrichter im ganzen damaligen Niederlothringen, wie es im Jahre 1351 der Herr von Schleyden im Lande zwischen dem Rhein und der Maaß, dem alten sonst auch zu Lothringen gehörigen Ripuarien war. Aus späterer Zeit giebt es noch mehrere Beispiele solcher Friedensgerichte, wie aus Dats de pace publica pag. 133. Sqbt. und Eichhorns Rechtsgeschichte Th. II. §. 202 zu sehen ist. Dem Bischof von Lüttich aber stand nach Villenfagne in Ausübung dieses Amts der grand majeur de la cité, vielleicht richtiger der

Digitized by Google

major advocatus civitatis zu Seite, der vielleicht in des Kaisers Namen der wahre Aus- über der Gerichtsbarkeit war, welche sich über die gewöhnlichen Landfriedensbrüche erstrekte. Dem sey, wie ihm wolle, für eine besondere Autorität des Bischofs von Lüttich im 11ten Jahrhundert über die damals zu Nieder-Lothringen gehörigen Grafschaften spricht die Geschichte jenes Friedensgerichts keineswegs. Aber für das von uns Auszuführende von besonderer Wichtigkeit ist die Angabe dieser Grafschaften selbst. Außer Bouillon, das dem Herzoge Gottfried von Niederlothringen gehörte, werden auch Clermont und Moha genannt. Man weiß, daß Lüttich seine Ansprüche auf Bouillon von der Zeit der Abreise dieses selben Gottfrieds nach Palästina ableitete. Clermont und Moha sind von der Lütticher Kirche später erworben worden. Nach einigen Schriftstellern, die aber Villenfagne, Recherches Vol. I. pag. 73. bestreitet, sollen beide Grafschaften, so wie Franchimont von Karl Martel errichtet worden seyn. Dafür mag wohl kein historischer Beweis beizubringen seyn; allein was Franchimont oder den alten Districtus Tectensis angeht, so war derselbe, eben so wie der mit ihm genannte Districtus Aquensis wahrscheinlich ursprünglich ein fissus regius, der schon sehr früh durch Vergebung frommer Kaiser an die Lütticher Kirche kam, etwa wie Lothar II. im J. 862. eine in fisco Crovio dem späteren Kröverreich gelegene Kapelle mit dazu gehörenden Gütern an die Abtey Stablo schenkte (bei Bertholet hist. de Luxemb. Vol. II. preuves pag. 63.) — Vielleicht war auch die Grafschaft Clermont, soweit sie später an Lüttich kam, ein solcher fiscus regius, der später aber zur Grafschaft wurde. Schon bei Gelegenheit jenes Friedensgerichts im 11ten Jahrhundert kommt ein Comes von Clermont vor, und bei Louvrex Vol. IV. pag. 237 ist von zwei Brüdern des 1207 gestorbenen Ludwig von Walcourt, Vogts in Hasbania die Rede, von denen der eine Raes Deprez oder Walcourt, der andere Thierry geheißen habe, und letzterer zugleich Graf von Clermont, Rochefort und Montaigu gewesen sey. Die Grafen von Duras, welche, wie bereits gesagt, (und wie auch aus den Essais von Villenfagne Vol. I. pag. 140 und 142 und aus Mantelii histor. Lossensis pag. 135 zu sehen ist), im J. 1185 an den Grafen von Looz die im Jahre 1190 auch von dem Herzogen von Brabant in Anspruch genommene Vogtey über St. Trond und ihr Stammschloß Duras verkauften, obschon sie später noch davon den Namen führten, und welche unweit Nyel auch Jodoigne besaßen, haben nach Louvrex, ehe sie zum Kreuzzuge in das heilige Land gingen, die Grafschaften Rochefort, Montaigu und Clermont an ihren Schwager den obengenannten Thierry abgetreten. Clermont scheint später wieder von den beiden andern Grafschaften getrennt worden zu seyn. Wenigstens sollen nach Villenfagne Essais Vol. I. pag. 169 und den gleichzeitigen Hemricourt gegen das Jahr 1350 ein Johann von Walcourt, Rochefort und Montaigu, und ein Dietrich von Walhain Seraing und Neufchateau, Bannerherrn von Lüttich gewesen seyn, und sich mit zwei Töchtern aus dem Hause Looz-Agimont vermählt haben, und es ist merkwürdig, daß ein Theil dieser Grafschaften von Rochefort, Montaigu und Neufchateau bis in die neueste Zeit gemeinschaftlich

Digitized by Google

von Stolberg und Aremberg beſeſſen und für Theile deſſelben Grafſchaften noch im Reichsdeputations-Hauptſchluß Löwenſtein und Stollberg entſchädigt wurden. Gleichzeitig mit beiden obengenannten Bannerhern ſoll nach Villenfagne pag. 167 ein anderer Zweig der Familie Looz-Agimont, Ludwig im J. 1344 Mambour du pays de Liége geweſen ſeyn, welches Amt auch eine Art von Vogtey, vielleicht nichts weiter als die Vogtey von Heſpengau war. Die Tochter Ludwigs war nach demſelben Villenfagne Gemahlin Eberhards von der Mark. Die Grafſchaft Clermont aber ſcheint 1223 an einen Jakob von Clermont gehört zu haben, der Vogt über die im Lüttichiſchen gelegene Abtey Vivegnis war und dieſe Vogtey nebſt einer Fiſcherey in der Maaß bei Herſtal in demſelben Jahre an den Herzog von Brabant abtrat, nach Villenfagne Essais Vol. II. pag. 310. Dies beſtätigt den Urſprung der Grafſchaft Clermont aus Vogtey- oder andern Rechten über urſprünglich kaiſerliche Domänen, ja dieſe Annahme wird auch dadurch bekräftigt, daß die Grafſchaft Clermont, als ſie, wahrſcheinlich auch vorbehaltlich des im Namen des Kaiſers auszuübenden Blutbanns, ſpäter an die Lütticher Kirche kam, zwiſchen Huy und Lüttich an der Maaß, gegenüber von Haſbania gelegen, bis in die neueſten Zeiten mit dem Namen ban de Clermont bezeichnet wurde, wie Villenfagne Vol. I. pag. 209 ſeiner Recherches ſagt. Es giebt in den rheiniſchen Ländern noch mehr ſolcher Beiſpiele von urſprünglichen Rechtsdomanialgütern z. B. das oben ſchon genannte, in der Nähe von Mayen und dem Mayenfelder Gau, dem alten pagus Megensis, an der Moſel gelegene Kröverreich, von dem uns Simon in ſeinen Annalen S. 320 Einiges mittheilte, und deſſen Rechtsverhältniſſe nach Simon und Mittermaier's deutſchem Privatrecht S. 55, bis in die neueſten Zeiten denen von Nyel und Lummen und vieler anderer niederländiſcher und trieriſcher Bezirke ähnlich geweſen zu ſeyn ſcheinen. Das Kröverreich kam bekanntlich im J. 1274 als Pfandſchaft an die Grafen von Sponheim, aber die den Grafen von Dhaun zugeſtandenen Vogteyrechte wurden von dieſen an die Trierer Kirche übertragen. Es iſt merkwürdig, daß die in den allererſten Sitzen der Franken, nahe der Insula Batavorum gelegene Grafſchaft Megen, nach Büſching auch Reich von Megen genannt wurde, und in neueſter Zeit, obſchon in den holländiſchen Generalitätslanden gelegen, dennoch von derſelben Oberhoheit frey, dem Hauſe Croy gehörte, gegen welches jedoch die Herzoge von Brabant die Lehenshoheit behaupteten. Wahrſcheinlich war alſo dieſe Grafſchaft auch urſprünglich eine Reichsdomäne, und es wäre möglich, daß darauf im Reichsdeputations-Hauptſchluß bei der Entſchädigung des Hauſes Croy wäre Rückſicht genommen worden, ſo wie für die Grafſchaft Sponheim und folglich auch das Kröverreich Entſchädigung gegeben wurde. Von den Grafen von Clermont ſcheint auch Nyel an die Familie Corswarem gekommen zu ſeyn. Wenigſtens wird in einer Urkunde von 1292 (bei Bertholet Vol. V. preuves pag. 86.) nebſt einem Herzog von Brabant ein Raoul de Clermont, Sire de Neele genannt, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſes Neele ganz daſſelbe war als Nyel, beſonders da auch die beiden Worte flammändiſch

Digitized by Google

ganz gleich ausgesprochen werden. Ebenso wie ein Graf Duras sein Stammschloß im Jahre 1185 an die Grafen von Looz verkauft hatte, konnte auch der obengenannte Raoul, der zugleich Connetable de France war, und vielleicht deßhalb seine Güter im deutschen Reich veräußerte, seine Herrschaft Nyel, vorbehaltlich des Titels, an den Vater der Eleonora von Corswarem, der auch Lummen besaß, abgetreten haben. So kann dann von diesem Vater, der wahrscheinlich Friederich von Falkenburg aus dem Hause Limburg war, nach seinem Tode Lummen an Goswin von Falkenburg und seine Nachkommen, Nyel an die Familie Corswarem gekommen seyn. Uebrigens sollen die Grafen von Clermont mit den Walcourt den früheren Besitzern von Lummen verwandt gewesen seyn. Beide waren vielleicht von älterer Zeit her auch mit dem Hause Limburg verwandt, und es ist bemerkenswerth, daß ja auch ein Clermont ganz nahe bei der Stadt Limburg liegt. Einige Geschichtschreiber sagen zwar, Friedrich habe keine Nachkommen gehabt, allein dies läßt sich auch von männlichen Nachkommen verstehen, und ausdrücklich sagen Andre, Goswin von Falkenburg habe die Erbin von Lummen geheyrathet. Louvrex meint, unter dieser sey Ludwigs von Walcourt Tochter zu verstehen, und sie habe nicht Goswin sondern Friedrich geheyrathet. Allein diesen verschiedenen Angaben liegt vielleicht die Wahrheit zu Grunde, daß Ludwig zwei Töchter hatte, und Friedrich auch; daß Friedrich eine von Ludwigs Töchtern heyrathete, und von Friedrichs zwei Töchtern eine Eleonora Erbin von Nyel und Gemahlin von Arnold von Corswarem, die andre aber Erbin von Lummen und Frau Goswins von Falkenstein wurde. Auf diese Weise ließen sich einige sonst widersprechende Nachrichten vereinigen, aber auch ohne diese Annahme bleibt es gewiß, daß Nyel und Lummen auf ihren spätern Besitzer nicht von den Besitzern der Grafschaft Looz sondern von einem andern mit den Herzogen von Limburg verwandtem Hause gekommen sind. Eben daraus läßt sich die spätere Unmittelbarkeit von Lummen und Nyel erklären, und wahrscheinlich denken; und so wie für die Unmittelbarkeit von Lummen die mit dessen Besitz von alter Zeit her verknüpfte Vogtey von Hasbania streitet, so spricht auch für die Unmittelbarkeit von Nyel etwas Aehnliches.

Die Grafschaft Moha nemlich an dem linken Maaßufer oberhalb Hasbain von dem Flüßchen Mehaigne ehedem Mohania an gegen die ehmalige Grenze der östreichischen Niederlande gelegen, gehörte im 13ten Jahrhundert noch mächtigen Grafen, welche auch im Elsaß die Grafschaft Dabo oder Dachsburg besaßen, für welche noch im Reichsdeputations-Hauptschluße das Haus Leiningen entschädigt wurde. Jene Grafschaft Moha aber wurde nach einem blutigen Kriege mit den Herzogen von Brabant (in welchem nach einigen Schriftstellern Raes Deprez Bruder des verstorbenen Ludwigs von Walcourt, als Verweser der Vogtey von Hasbania, die auf Ludwigs Töchter vererbte, die Lüttichcr Kirche vertheidigte), im Jahre 1225 mit dem Bisthum Lüttich vereinigt, was weitläufig Villenfagne in seinen Recherches Vol. I. pag. 139 erzählt. Aber es ist wahrscheinlich, daß auch in dieser Grafschaft von der Zeit an eine eigne Vogtey für die Ausübung des vom Kaiser zu verleihenden Blutbanns existirte.

Digitized by Google

Gerade jener Friedrich von Falkenburg, der Herr zu Ryel und Lummen und Vogt in Hasbania wahrscheinlich schon 1225 war, wurde vielleicht auch Vogt in der Grafschaft Moha. So ist es möglich, daß er mit Lummen auf einen seiner Schwiegersöhne die Vogtey von Hasbania, mit Ryel auf den andern die Vogtey von Moha brachte, und wirklich nennt sich Jakob Graf von Ryel der im Jahre 1569 über die Rechte seiner Grafschaft ein Weisthum verfassen ließ, in diesem merkwürdigen Dokumente Eerfvoocht van Hannia, oder voué héréditaire de Hannia, Erbvogt von Hannia, worunter ohne Zweifel die südlich von Ryel an der Mehaigne oder Mohannia gelegene Grafschaft Moha zu verstehen ist. In dem nemlichen Weisthum ist im §. 2 auch davon die Rede, daß der Herr von Ryel diese Herrschaft von Niemand als Gott und der Sonne zu Lehen trage, und daß der Graf en conséquence voué héréditaire de la hauteur d'Anden situé sous Gingelom sey, was im flammändischen und ursprünglichen Texte heißt, Eerfvoicht van den Hoft van Anden onder Gingelom gelegen. — Zur Verdeutlichung des Wortes hauteur ist im französischen Texte livre jurisdictionel censal, wahrscheinlich erst später dazu gesetzt, sonst bezeichnet in Lütticher und andern alten Rechtsdokumenten das Wort hauteur die zum Grafenbann gehörigen Capitalverbrechen, worauf auch das Wort hoft deuten könnte. Ein Ort Gingelom liegt unweit Ryel und daselbst hat im Jahre 1218 nach einer Urkunde bei Villenfagne essais Vol. II. pag. 284 ein Herr von Corswarem ein Allodialgut mansum terrae allodialem, das früher dem Castellanus de Duras gehört hatte, einem Grafen von Looz zu Lehen aufgetragen. Hinsichtlich des Worts Anden ist zu bemerken, daß in den Recherches von Hofmann S. 127 von der hauteur d'Andenne lez Gingelom die Rede ist. Ist nun darunter Andenne an der Maaß zu verstehen, das in der Grafschaft Namur gelegen, ehedem eine berühmte Abtey hatte, so war wohl jene Würde der Grafen von Ryel ursprünglich die Vogtey über die bei Gingelom außer der Grafschaft Namur gelegenen und von der Jurisdiktion der Grafschaft, in der sie lagen, eximirten Güter der Abtey Andenne, und dadurch wird für die Unmittelbarkeit von Ryel eine um so stärkere Vermuthung begründet, da Kaiser Heinrich in einer Urkunde von 1040, in dem Diplomataire bei Hofmann pag. 15, ausdrücklich sagte, Niemand sollte Vogt von Andenne seyn, nisi qui advocatiam specialiter de manu imperatoris teneret.

Überhaupt ist noch über die Kirchenvogteyen in den ehemaligen lothringischen Grafschaften zu erinnern, daß sie Niemand leicht erhielt, als aus der Hand des Kaisers selbst, was auch aus vielen bei Bertholet in seiner Geschichte von Luxemburg gesammelten Urkunden erhellt, besonders aus einer vom J. 1137 (im 4ten Bande preuves page 6), worin in Hinsicht auf die Abtey Stablo vom Kaiser gesagt wird: advocatum a nostra manu accipiat, qui nobis et exercitum et expeditionem et quæ ad ipsum pertinent faciat, ja sogar: qui advocatus si secundum a se advocatum ordinare voluerit, ille secundus bannum a nostra manu accipere debebit. Daß aber auch der Abt von Stablo sonst ein Reichsfürst und westphälischer Kreisstand war, wie der Lütticher Bischof, ist bekannt, folglich läßt sich auch aus diesem

Digitized by Google

Beispiel schließen, daß die Ausbildung der geistlichen Landeshoheit in den ehemals lothringischen Ländern, namentlich auch in Lüttich so schnell nicht ging, als viele Schriftsteller annehmen. Was übrigens die oben ausgesprochene Vermuthung angeht, daß vielleicht die Vogtey de la hauteur d'Andenne sous Gingelom auf einige in der Nähe von Gingelom gelegene Stiftsgüter sich bezog, so ist noch zu erinneren, daß schon unter Otto I. in dem in Hasbania gelegenen Guichholonhion, welches mit Gingelom wohl eins ist, einer Urkunde in Miraei oper. dipl. Vol. I. pag 654 zufolge, der Abtey zu Nivelles (wo Pipin von Landen begraben seyn soll), mehrere Guter geschenkt wurden. Die zuletzt genannte Vogtey der Herrn von Nyel hat natürlich in neuerer Zeit ihre Bedeutung verloren, es ist indessen noch auf die vouerie de Gingelom in einem über Nyel im Jahre 1761 geschlossenen Vergleich Rücksicht genommen worden, und von diesem Vergleich wird noch unten die Rede seyn.

Wie also in Lüttich selbst, der frühesten Immunität der Lütticher Kirche, und in einigen zu ihr gehörigen Abteyen die Grafen von Looz, in der Lüttichischen Abtey Vivegnis die Herzoge von Brabant, im Lüttischen Hasbania die Besitzer von Lummen Erbvögte waren, so scheinen es in der mit Lüttich vereinigten Grafschaft Moha und andern kirchlichen Besitzungen die Grafen von Nyel zufolge des Besitzes dieser Herrschaft gewesen zu seyn. Da nun aber nach der Natur der Sache und den bestimmtesten historischen Zeugnissen dergleichen Vogteyen nicht leicht an andre als Dynasten gegeben wurden, da selbst diejenigen die unter Andern die Vogtey hatten, den zu derselben gehörigen Blutbann wohl lange Zeit im Namen des Kaisers ausübten, und daher, besonders in den ehmals lothringischen Ländern, oft mächtige Reichsfürsten waren, auch wenn sie die Vogtey von Andern zu Lehen trugen, so ist hieraus schon eine starke Vermuthung für die Unmittelbarkeit der Grafen von Nyel abzuleiten, sowie auch die Vogteyrechte selbst, so lange sie nicht in bloßen Titeln bestanden, als Pertinenzien allodialer Besitzungen, im Zweifel immer als unmittelbar anzusehen sind. Es giebt freylich Beispiele, wo die Güter, von denen Vogteyen als Pertinenzien angesehen wurden, selbst lehenbar waren, wie z. B. in Urkunden von 1334 bei Louvrex Vol. IV. pag. 210. 212. als Pertinenzien des Lehens Mirwart mehrere vouweriez und bans genannt werden. Aber unstreitig entstanden diese Vogteyen zu einer Zeit, als Mirwart noch allodial war, und selbst 1334 noch gehörte dies an Herrn, die in anderer Hinsicht unmittelbar waren.

Eine fernere Vermuthung für die Unmittelbarkeit von Nyel giebt die fortdauernde Unmittelbarkeit von Lummen, welches Ursprung, Lage und manche unbezweifelte Rechtsverhältnisse mit Nyel gemein hatte, und bis zu den neusten Zeiten einem Hause gehörte, das mit dem Hause Looz-Corswarem in demselben §. des Reichsdeputations-Hauptschlusses entschädigt wurde. Aus diesen Gründen haben wir über beide Punkte eine weitläufigere Erörterung vorausgeschickt, um auch die in dem Werke von Hofmann beigebrachten Gründe für die Unmittelbarkeit von Nyel nach ihrem Zusammenhange mit anerkannten Wahrheiten und allgemeinen rechts-

Digitized by Google

historischen Gründen prüfen zu können. Zu bemerken ist nun noch vorläufig, als zum Theil durch das Vorhergehende bereits hergestellt, daß Lummen und Nyel, letzteres wenigstens, und großentheils auch ersteres, weder zum Herzogthum Brabant, noch zur alten Grafschaft Looz, weder zum Lüttischen Hasbania noch zu Moha gehört habe, sey es nun daß beide Orte ursprünglich zu irgend einer andern der vier Grafschaften des alten pagus Hasbaniensis im weitern Sinn, oder zu einer der vier Grafschaften des pagus Brachbantensis oder zu einer andern Lothringischen Grafschaft gehört, oder mit irgend einem von der ordentlichen Gaugerichtsbarkeit eximirten Reichsdomanialgut Zusammenhang gehabt haben, welches letztere nach der Lage Lummens unweit dem sogenannten vrankryk und nach der Lage Nyels unweit Landen sich als nicht unwahrscheinlich darstellt.

Soweit wenigstens die Urkunden hinaufreichen, erscheint Nyel als eine allodiale Herrschaft, und in der mehrerwähnten Urkunde von 1294 ist sogar ausdrücklich von allodiis de Nyelle die Rede. — In dem Weisthume von 1569 endlich, welches, wie überhaupt Weisthümer in den Niederlanden Declaratoire flammändisch Cleerenisse genannt wird, und welches nach einer beglaubigten Abschrift von 1661 vorliegt, auch seinem ganzen Inhalte nach durch ein neues Weisthum der Gemeinde von Nyel im Jahre 1793 bestättigt worden ist, heißt es §. 2. ausdrücklich, daß die Grafen von Nyel diese Herrschaft von Niemanden zu Lehen trügen als von Gott und der Sonne, weßhalb nach §. 3 der jedesmalige neue Herr auf feyerliche Weise Gold und Silber gegen die Sonne werfen und vor Schöffen und Gemeinde schwören mußte, ihre Rechte zu handhaben, sowie er dagegen auch ihren Eid empfing. Auf ähnliche Weise leisteten wohl auch vor Zeiten die Grafen von Looz vor den Lütticher Schöffen bei jedem neuen Successionsfall den Eid, wenn sie für ihre Person die erbliche und wie wir oben gesehen haben, als Allodium betrachtete Vogtey antraten, und auch dies läßt vermuthen, daß die in der Grafschaft Nyel ausgeübten Hoheitsrechte von gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung d. h. unmittelbar von Kaiser und Reich gegeben waren. Was aber die Förmlichkeit des Goldwerfens angeht, so ist bekannt, daß dergleichen Förmlichkeiten bei allen Sonnenlehen statt hatten, und nicht nur allein hat schon Hofmann, Recherches pag. 129. aus Cramers Nebenstunden IX. 66 gezeigt, quod feuda solaria nihil aliud quam allodialia sint et allodia immediata prorsusque immediata, sondern es stimmen damit die neuesten und ausgezeichnetsten Staats- und Lehens-rechtslehrer überein, wie Zachariæ liber quæstionum, Wittenberg 1805. pag. 97 in einer eignen Abhandlung de feudis solaribus und Böhmer principia juris feudal. edit 7a. Götting. 1805 § 42 nebst andern daselbst citirten Schriftstellern *). Daß es aber auch in den ehmals lothringischen Ländern solche Sonnenlehen gab, besonders in der Nähe von ehmaligen Reichsdomänen, beweist ein-

*) Auch Grimm hat in seinen kürzlich herausgegebenen Rechtsalterthümern diese Meinung ausgesprochen, wie schon oben bemerkt worden ist.

Digitized by Google

mal das Beispiel von Hennegau, wo noch in einem 1620 gedruckten hennegauischen Landrechte über dem Wappen der Grafschaft die Worte de Dieu et du soleil zu lesen sind, wie auch in einem über das älteste hennegauer Landrecht von 1200 im Jahre 1822 zu Mons gedruckten Werke pag. 50. aus Gudelini des Löwener Professors Werk über Lehenrecht die Worte citirt sind: Comes Hannoniæ vulgo dicitur tenere suam ditionem a Deo et sole id est a nemine mortalium. — Dann war auch die in der Nähe von Aachen gelegene aus einem einzigem Hause bestehende Herrschaft Schönau ein Sonnenlehen, dessen Herr noch im 18ten Jahrhunderte Münze prägen ließ, weßhalb Büsching diese Herrschaft unter die unmittelbaren und zwar zu keinem besondern Kreise gehörigen Herrschaften zählte *). Ganz von gleicher Natur war die auch in der Nähe von alten fränkischen Reichsdomänen gelegene Grafschaft Nyel, und daß im Jahre 1793 der Bischof von Lüttich mit bewaffneter Macht im Gebiete von Nyel die Zeichen der Unmittelbarkeit zerstören ließ, konnte den Grafen von Nyel ihre Unmittelbarkeit ebensowenig nehmen, als die Gewaltthätigkeit, mit der der Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Jülich im J. 1759 den Besitzer von Schönau ins Gefängniß setzen ließ, aus dem er sich nur durch seine Unterwerfung unter die Jülichsche Landeshoheit befreyen konnte.

Ein anderer merkwürdiger Umstand für die Unmittelbarkeit von Nyel ist die von der Gemeinde von Nyel gegebene Erklärung vom 3. Ventose an V., die Hofmann Recherches pag. 132. erwähnt, und Diplomataire pag. 115. abschriftlich mittheilt. Zufolge derselben ging die Appellation von dem Schöffengerichte zu Nyel bis auf die neusten Zeiten weder nach Bliermael, wo der oberste Gerichtshof der Grafschaft Looz war, noch nach Lüttich, sondern in erster Instanz nach St. Trond, und in zweiter, wie es in jener Erklärung heißt, vor das Collége des Jurisconsultes zu Aachen. Eben daselbst heißt's, St. Trond wäre ehedem eine ville imperiale gewesen (wie ja auch noch in der Geographia Blaviana vom Jahre 1662. die Stadt Cambrai unter die zum westphälischen Kreise gehörigen Reichsstädte gezählt wird), und über einige Hoheitsrechte in St. Trond haben noch im Jahre 1793 zufolge der oben angeführten propositions de l'evêque de Liége vom 6. Jul. 1793. zwischen dem Abt jener Stadt und den Bischof von Lüttich Streitigkeiten obgewaltet. Auch ist in dem in der historischen Darstellung gleichfalls schon erwähnten mit dem Jahre 1700. beginnenden registre aux oeuvres de la haute cour et justice de St. Trond, die damals noch, wie überall in den Niederlanden und im Lüttichischen, durch Schöffen gehandhabte Gerichtsbarkeit justice imperiale genannt. Was endlich den Appellationszug nach Aachen angeht, (welche Stadt, wie wir schon gezeigt haben, von Karl IV. auch über die unmittelbare Abtey zu Burscheid das Schutzrecht erhalten hatte,

*) Auch Richolt an der Maaß war Sonnenlehen, wie wir aus Grimm schon oben bemerkt haben, und wie ein Weisthum von 1469 aussagt. Aber auch reichsunmittelbar war Richolt bis in die neuesten Zeiten, obschon es ganz von Limburg eingeschlossen war. Man kann darüber Büsching nachsehen.

Digitized by Google

und zufolge eines allgemeinen Privilegiums desselben Kaisers vom J. 1356 ein Oberhof für sehr viele nach ursprünglich fränkischem Recht richtende Schöffenstühle des westlichen Deutschlands war); so ist die Fortdauer dieses Appellationszugs von Nyel um so merkwürdiger, da er über viele niederländische Städte, auf die er sich sonst erstreckte, z. B. über Nimwegen und andere, seit dem Augsburgischen Vergleiche und der näheren Vereinigung der niederländischen Provinzen zum burgundischen mehr außer den deutschen Rechtsverband gesetzten Kreise, völlig aufhörte, ja Lüttich selbst, wie bekannt, viele Privilegien de non apellando erhalten halte*). Auch in dem ehemaligen Kröverreich fand sonst ein ähnlicher Appellationszug statt nach Simons Annalen a. a. O. und auch in Lummen war der Appellationszug verschieden, nach den drey verschiedenen Freyheiten, unter denen die Einwohner der Grafschaft Lummen lebten. Aus den eben angeführten Protokoll-Auszügen und Deklarationen der Nyeler Gemeinde vom Jahre V. der französischen Republick und vom Jahre 1792. ist ferner zu ersehen, daß Nyel aufs bestimmteste eine terre immédiate de l'Empire ja sogar von den Schöffen von St. Trond Comté princière genannt wird. Eine ähnliche Anerkennung findet sich in den verschiedenen Auszügen aus den Protokollen der Central-Administrationen verschiedener Departemente, die über die Aufhebung des französischen Sequesters auf den Loozischen Gütern im J. V. der Republick geführt wurden, und bei Hofmann, Diplom. pag. 74. und folgenden stehen. Ferner nannten nicht nur in verschiedenen Privat-Dokumenten die Herzoge von Looz-Corswarem, welchen Wilhelm in der Folge succedirte, diesen schon lange ehe er Herzog wurde, Comte princier de l'Empire, während sie selbst sich, um ihre Abstammung von den alten Reichsgrafen anzuzeigen, nur des Comtes princiers de Looz oder des princes ducs et Comtes de Looz Hesbaye nannten (z. B. in einer von Karl-Alexander August am 27. Aug. 1785. an Wilhelm gegebenen Prokuration); sondern auch Maria Theresia selbst nennt schon im Jahre 1777. in dem mehrgenannten Diplom denselben Wilhelm Comte de Looz Corswarem et du St. Empire, comte de Nyel etc.

Dafür, daß Nyel kein Theil der alten Grafschaft Looz gewesen sey, scheint auch eine Stelle aus dem schon angeführten Tauschvertrage vom Jahre 1203. zu sprechen, wo nach den Worten inter Montenacken et Geystingis folgende stehen: undique durante comitatu de Loos, durch welche Worte die Grenzen der gräflich-Loozischen Gerichtsbarkeit angezeigt zu werden scheinen; und gerade bis zu Montenaken ging nach dem Weisthum von Nyel §. 36. und 37. auch die Grenze dieser Grafschaft. Aber gesetzt auch, Nyel wäre ein Theil der alten Grafschaft Looz gewesen, so folgt daraus gar nichts für die Mittelbarkeit von Nyel, indem z. B. noch in neuerer Zeit von Büsching nebst Oranienhof andre Güter, wegen welcher zum Theil auch im Reichsdeputa-

*) Vgl. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslands, Heidelberg 1829. 2tes Heft. S. 186. flg.

Digitized by Google

tions-Hauptschluß §. 24. Wartenberg für Sickingen entschädigt wurde, unter der wohl schon aus älterer Zeit stammenden Qualifikation freyer unmittelbarer Zinsgüter als Theile der erst im 18ten Jahrhundert unmittelbar gewordenen Grafschaft Wartenberg aufgeführt werden. Dafür, daß Ryel kein Looziſches Lehen war, ſpricht ferner der Umſtand, daß Mantel, der in ſeiner historia Lossensis mit großer Genauigkeit pag. 293. alle feuda dominicalia der Grafſchaft Looz, darunter auch Corswarem und natürlich, in Rückſicht auf das Schloß, auch Lummen aufzählt, Ryels mit keiner Sylbe erwähnt. So handelt auch Louvrex, der ſonſt den Anſprüchen der Lütticher Kirche ſehr geneigt iſt, im vierten Bande ſeines Recueil alle nach ſeiner Anſicht von Lüttich abhängigen Herrſchaften ab, und ſucht für die Rechte des Biſchofs unter andern auf Bouillon, Rochefort, Herſtal, Lummen aus den beigebrachten Urkunden, wie wir zum Theil ſchon oben gezeigt haben, mehr zu beweiſen, als in denſelben liegt; aber auch er ſagt nichts von Ryel, was er gewiß gethan haben würde, wenn damals Lüttich darauf einige Rechte zu haben vermeint hätte, um ſo mehr da Ryel weder unter Looziſcher noch unter Lütticher Obergerichtsbarkeit ſtand. — Was das oben genannte Corswarem angeht, ſo iſt zu bemerken, daß daſſelbe ſo wie Lummen gleichfalls nicht ganz Looziſches Lehen war. Es exiſtirte nemlich in dem Dorfe Corswarem nebſt dem Schloſſe dieſes Namens noch ein Schloß, welches La Tour de St. Etienne oder Castrum Sancti Stephani genannt, eben ſo wie Ryel ſelbſt (wo auch am Stephanstage von den Zinsgütern zufolge des mehrgenannten Weisthums der Zins bezahlt wurde) allodial und Stammgut geweſen zu ſeyn ſcheint. Wir werden ſpäter ſehen, daß dieſes nach derſelben Ordnung, als Ryel vererbte, und von dieſen iſt es wohl gemeint, wenn es in den Recherches pag. 4. heißt, Corswarem ſey un des plus anciens biens agnatiques de la Famille de Looz geweſen. Dies Castrum mag indeſſen wohl Theil der alten Grafſchaft Looz, ja die terre de Corswarem mit dem gleichnamigen Schloß ſelbſt Looziſches Lehen geweſen ſeyn. Die Familie hat dies auch ſo wenig in Abrede geſtellt, als dies, daß die Herrſchaft Landelis, welche ihr gleichfalls zugehörte, Lehen von Lüttich ſey. Es iſt auch zu bemerken, daß die terre de Corswarem ſelbſt in neuerer Zeit nicht mehr der Familie Corswarem gehörte, ſondern daß eine andere Familie vom Lütticher Biſchof dieſelbe zu Lehen trug, nach Villenfagne essais Vol. II. pag. 342., während das Castrum St. Stephani der Familie geblieben war. Auch Villenfagne unterſcheidet pag. 287. dies château de St. Etienne von château de Corswarem. Wenn übrigens dieſer Schriftſteller und eifrige Vertheidiger der Rechte der Lütticher Kirche pag. 180. desſelben Werks ſagt: c'etoit en qualité de Seigneurs de Nyel que les aînés de la famille de Corswarem étoient vassaux de l'église de Liège, ſo mag er Recht haben hinſichtlich der Succeſſionsordnung in der Grafſchaft Ryel, in welcher Hinſicht wir darauf zurückkommen werden, allein völlig Unrecht hat er hinſichtlich der behaupteten Lehensqualität von Ryel. Was ihn zu dieſer Behauptung verleitete, war ein Brief eines Biſchofs von Lüttich vom 13ten

Digitized by Google

Februar 1661., den er a. a. O. pag. 341. zum erstenmal abdrucken ließ, und in welchem der Bischof einen Grafen von Corswarem seinen fidelis de Corswarem Comes de Nyel nennt und ihm bezeugt, daß er wirklich filius natu major und aus der alten Familie von Corswarem sey, residente in territorio Leodiensi et possidente in eo comitatum et terram de Nyel una cum dominationibus de Corswarem et de Landelis, gaudente neutralitate et immunitatibus quibus frui debent vasalli et subditi dicti territorii et principatus Leodiensis. Allein es ist nichts in dieser Stelle, was für eine Lehenshoheit des Bischofs über Nyel spräche. Es ist natürlich, daß derselbe den Grafen von Corswarem vasallus und fidelis nennt in Beziehung auf Landelis, das wirklich ein Lüttticher Lehen war, und in Beziehung auf das Dorf Corswarem, das nach Villenfagne damals noch der Familie gehörte, keineswegs aber beweisen jene Worte, daß auch Nyel ein Lüttichisches Lehen gewesen sey. Mit gleichem Rechte könnte man aus einer Urkunde vom J. 1334 bei Louvrex Vol. IV. pag. 212. worin ein Bischof von Lüttich den König von Böhmen Johann wegen der Herrschaft Mirwart, die dieser vom Bischof zu Lehen trug, seinen féaulz Jean Roi de Böeme et Comte de Luxembourg nennt, schließen, das Königreich Böhmen und Luxemburg seyen Lütticher Lehen gewesen! Ähnliche Auslegungen hat sich indessen derselbe Villenfagne zu Schulden kommen lassen, auch hinsichtlich der oben angeführten die Grafschaft Hoorn betreffenden Urkunde, und selbst die Lehenshoheit der Bischöfe von Lüttich über die Grafschaft Hennegau ist von ihm vertheidigt worden! In der oben angeführten Urkunde von 1334 nennt wirklich auch der Bischof von Lüttich den Grafen von Hennegau und Holland seinen féal, aber auch blos in Hinsicht auf Mirwart, das dieser dem König von Böhmen mit des Bischofs Zustimmung verkauft hatte, keineswegs aber in Beziehung auf die Grafschaften Hennegau oder gar Holland. In Beziehung auf diese nennt er ihn haut homme et puissant wie auch unter den Zeugen die haus hommes et nobles von den féalz unterschieden werden, und unter jenen nebst dem Grafen von Geldern ein Ludwig Graf von Looz steht, was für dessen damalige Unmittelbarkeit eben so zu sprechen scheint, als für die Reichsfürstenwürde eines andern Grafen von Looz eine Urkunde von 1225 bei Günther Vol. II. pag. 151. in welcher jener Graf Ludovicus Dei gratia illustris Comes de Loyn genannt wird. — Auch in der Urkunde von 1294., in der sich Arnold von Corswarem Dominus de Nyel nennt, und ausdrücklich von allodiis de Nielle die Rede ist, nennt jener Arnold den Bischof von Lüttich und den Grafen von Looz seine dominos, aber nicht in Beziehung auf Nyel, sondern in Beziehung auf andre Güter, welche die Familie Corswarem gewiß schon damals, wie in der Folge, von beiden zu Lehen trug. Daß die Grafen von Nyel wegen dieser Herrschaft jemals die Lehenshoheit von Lüttich oder die der Grafen von Looz anerkannt hätten, davon ist keine Spur zu finden. Im Gegentheil findet sich in dem schon genannten Vergleich über Nyel und andre Herrschaften vom Jahre 1764. am Ende der Satz: pour ce

Digitized by Google

qui concerne le Comté de Nyel le présent acte devra être realisé à la Cour du dit lieu, et quant aux autres biens, aux cours dont ils sont mouvans et resortissants, woraus ſich natürlich folgern läßt, daß Nyel unter keiner mouvance oder Lehnbarkeit ſtand.

Eben ſo wenig als die Lehenshoheit läßt ſich die Landeshoheit der Biſchöfe von Lüttich über Nyel nachweiſen. Der Behauptung von Villenfagne, daß die Souveränität über Nyel als über einen Theil der Grafſchaft Looz den Biſchöfen als Grafen von Looz von jeher zugeſtanden habe, beruht auf einer durchaus irrigen Vorſtellung von der Ausbildung der Landeshoheit in Deutſchland, abgeſehen von der grundloſen Vorausſetzung, daß Nyel ſonſt ein Theil der Grafſchaft Looz geweſen ſey. Desſelben Verfaſſers Zweifel an der Möglichkeit eines unabhängigen Verhältniſſes von Nyel wegen der geringen Ausdehnung dieſer Herrſchaft beſtättigt ſeine von ihm ſelbſt eingeſtandene Unkenntniß der Grundſätze des ehemaligen deutſchen Staatsrechts, und wenn er das mehrgenannte Weisthum von Nyel eine declaration ridicule de quelques manans de village nennt, ſo hat er vergeſſen, daß die Lütticher Kirche ſelbſt ihre Anſprüche an gewiſſe Landestheile auf dergleichen Erklärungen gegründet hat, wie denn überhaupt in allen Ländern fränkiſchen Rechts dies ehedem die häufigſte Rechtsquelle geweſen iſt, und das ganze Recht in vielen Gegenden der Niederlande, im Trieriſchen, im Lüttichiſchen ſelbſt, und andern rheiniſchen Ländern hauptſächlich auf ſolchen Quellen bis in die neuſten Zeiten beruhte. Ob Nyel früher Herrſchaft oder Grafſchaft geheißen, iſt in Beziehung auf die hier vorliegende Frage ganz einerley, und da nach Klüber isagoge in elem. jur. publici quo utuntur nobiles immediati. §. 10. not 4. jemand in verſchiedener Hinſicht zugleich mittelbar und unmittelbar ſeyn konnte, ſo gilt, was obigen Brief des Biſchofs von Lüttich von 1661 angeht, über die Benennung subditus dasſelbe, was wir über die von vasallus bemerkt haben; es iſt in dem Briefe keineswegs geſagt, daß der in demſelben genannte Graf Lüttichiſcher Unterthan in Beziehung auf Nyel geweſen ſey, und ſelbſt im Falle dies im Briefe ſtünde, entſteht die Frage, ob eine ſolche Erklärung gegen die Grafen von Nyel beweiſend wäre? Ohne uns weiter bei einigen Worten des Briefs aufzuhalten, aus denen man auch Schlüſſe zum Vortheile der Unmittelbarkeit jenes Grafen in Beziehung auf irgend eine ſeiner Herrſchafen machen könnte, wollen wir näher die Frage erörtern, ob nach der Lage von Nyel und bei der anerkannten Wahrheit, daß es zu den niederländiſchen Provinzen nicht gehörte, überhaupt die Landeshoheit irgend eines Herrn über dasſelbe vermuthet werden, und der Umſtand, daß in dem beſagten Briefe dasſelbe im Lüttichiſchen Territorium gelegen genannt wird, gegen ſeine Unmittelbarkeit beweiſen könne?

Klüber in ſeiner Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutſchen Staatsrechts, (Erlangen 1803. §. 96. 98.) ſagt: die bürgerliche Subjektion des Grundeigenthums unter eine deutſche Landeshoheit begründe die dingliche Mittelbarkeit, dieſe aber werde durch den

Digitized by Google

Beweis beurkundet, daß die Sache Theil oder Zugehör des Staatsgebiets oder wenigstens von dem Eigenthümer wirklich und rechtmäßig dafür anerkannt sey. Aber, setzt Klüber §. 105. hinzu, die Beweiskraft des Grundes von der Lage innerhalb des Staatsgebietes und der geographischen Contiguität hängt ab von der Evidenz der Eigenschaft eines geschlossenen und richtig vermarkten Landes, territorii clausi. Er macht dabei die Bemerkung, daß man über die Frage: quidquid est in territorio, num etiam sit de territorio? so wie über die Existenz geschlossener Reichslande niemals einig gewesen sey, daß aber die Rechtsvermuthung nicht dafür streite. Für die Landeshoheit über Herrschaften, die in den eigentlichen niederländischen Provinzen lagen, mochte wohl eher die Rechtsvermuthung streiten, da deren Verhältniß zum Reiche zum Theil schon durch die Fürsten des burgundischen Hauses, zum Theil seit Karl V. ein ganz eignes geworden war, und dieselben in mancher Hinsicht als nicht zum Reich gehörig angesehen werden konnten. Keineswegs aber galt dasselbe hinsichtlich der in dem Territorium des Bisthums Lüttich gelegenen Herrschaften und Länder; ja, wenn die Meinung einiger Rechtslehrer, daß in den von ursprünglich wendischen Völkern bewohnten östlichen Reichslanden die Landeshoheit früher entstanden sey, und daß deßhalb in jenen Ländern für die Existenz eines territorii clausi die Rechtsvermuthung streite, gegründet ist, so muß für die westlichen Reichslande, und namentlich für das Bisthum Lüttich das Gegentheil angenommen werden, da dieselben zu den frühesten Sitzen der Franken gehörten, welche lange als die Hauptnation der Deutschen angesehen wurden, so daß sich die ersten deutschen Könige auch noch nach der Auflösung des Lotharinger Reiches nur Könige der östlichen Franken nannten. Dazu kommt ferner, daß in den ursprünglich das Herzogthum Niederlotharingen bildenden Ländern sonst sich die meisten Reichs-Domänen befanden, und bis auf die neueste Zeit eine Menge kleiner unmittelbarer Herrschaften sich erhalten hat. Ja sogar in den niederländischen Provinzen, in denen viele ehemals unmittelbare Herrn durch die Macht der burgundischen und östreichischen Fürsten ihre Unmittelbarkeit verloren haben, hatten viele von niederländischem Gebiete umschlossene Herrschaften demungeachtet sich als Reichslande behauptet, und andere als terres franches (zufolge der Mémoires pol. des pays-bas autrich pag. 184.) noch immer einige der alten Privilegien, jedoch weniger die Natur von unmittelbaren Besitzungen behalten, als der im Elsaß auch noch nach der Vereinigung mit Frankreich fortwährend immédiat genannte Adel.

Zu bemerken ist noch, daß Nyel streng genommen eigentlich nicht im Territorium von Lüttich lag, sondern vielmehr zwischen Lüttich und den östreichischen Niederlanden, an deren Grenzen noch mehrere Besitzungen, für welche als reichsunmittelbare der Reichsdeputations-Hauptschluß Entschädigung ertheilte, als: Fagnolles, Rochefort, Schleyden, Lummen und andere gelegen waren. Wäre aber auch Nyel ringsum vom Lüttichischen eingeschlossen ge-

Digitized by Google

wesen, so würde doch nach dem Vorhergehenden für die Lüttichische Landeshoheit über Nyel nicht die Rechtsvermuthung streiten, um so weniger, da im Lüttichischen selbst, wie in den Territorien anderer benachbarter deutscher Länder verschiedene Herrschaften eingeschlossen waren, die zum Theil, gleich Nyel, weder reichs- noch kreisständisch, ja selbst nicht einmal kreispflichtig, auch nicht reichsritterschaftlich und eigentlich zu keinem Kreise gehörig, dennoch als reichsunmittelbar entweder in dem Reichsdeputations-Hauptschluß entschädigt, oder als solche in älteren geographischen Werken aufgeführt wurden. Ja, aus den oben angeführten Beispielen und Schriften, in welchen sich Verzeichnisse von dergleichen Ländern befinden, erhellt, daß diese Art von Gütern besonders häufig in den ehemaligen Niederlothringischen Provinzen und in Westphalen war, was sich daraus erklärt, daß in diesen Ländern der reichsritterschaftliche Verband nicht wie in andern bestand, indem die Reichsritterschaft bekanntlich nur drei Kreise, den fränkischen, schwäbischen und rheinischen hatte, ohne den elsässischen zu rechnen, dessen Verhältnisse die Vereinigung mit Frankreich änderte. Nicht nur allein also streitet keine Rechtsvermuthung für die Landeshoheit von Lüttich über Nyel, sondern es lassen sich schon nach seiner Lage eher Vermuthungen für das Gegentheil ableiten, abgesehen davon, daß die zum Theile schon gelieferten Beweise für die Unmittelbarkeit Nyels jene Rechtsvermuthung, auch wenn sie bestünde, entkräften könnten, und sich gar nicht erklären läßt, wie Lüttich die Landeshoheit über Nyel sollte erworben haben? Es ist fast keinem Zweifel unterworfen, daß Nyel an die Familie Corswarem, so wie Lummen indirekt an Aremberg, als allodiales Land und Stammgut durch irgend einen Sprößling des Hauses Limburg kam, und es hätten darauf als ehemalige Theile der Limburgischen Besitzungen weit eher vielleicht die Herzoge von Brabant Ansprüche machen können, die dies aber, wenigstens in Beziehung auf Nyel, nie gethan, und so die Unmittelbarkeit dieser Grafschaft anerkannt haben. Gesetzt also auch, daß Lüttich mit der Grafschaft Hasbain, die es als Theil des größeren Hespengaus im 11ten, oder mit der Grafschaft Moha, die es vom Hause Dachsburg im 13ten Jahrhundert erwarb, die volle Landeshoheit über die zu diesen Grafschaften gehörigen Länder erworben hätte, so bewiese dies nach dem früher schon Erörterten und hier Gesagten nichts für die Landeshoheit über Nyel. Auch nicht die in geschichtlichem Dunkel liegende Erwerbung des Ban de Clermont durch die Lütticher Kirche, kann für die Erwerbung der Landeshoheit über Nyel sprechen, obgleich ein Graf von Clermont wahrscheinlich auch Herr zu Nyel war; denn daß derselbe ausdrücklich beide Titel führte, zeigt, daß er beide als gesonderte Herrschaften besaß, wie die Grafen von Moha außer dieser die Grafschaft von Dachsburg und andere besaßen die mit Moha nicht zugleich an die Lütticher Kirche, kamen. Wie also sollte Nyel unter die Landeshoheit der Bischöfe von Lüttich gekommen seyn? Die Landeshoheit, sagt Klüber in seinem deutschen Bundesstaatsrecht §. 36. Not., entwickelte sich nach und nach aus der Gerichtsbarkeit, diese aus der grundherrlichen Gewalt, domica potestas, diese aus dem größeren Landeigenthumsbesitz. Nicht nur allein aber werden die

Digitized by Google

Herren von Corswarem in allen ältern Urkunden domini de Nyel genannt, (welches Nyel selbst, das eigentlich nur aus einem Schlosse und Dorfe bestand, wenn nicht ursprünglich fiscus regius, wenigstens doch wahrscheinlich die einem der ersten fränkischen Eroberer zugefallene terra Salica war, auf welcher dessen Nachfolger, wenn auch nicht die Landeshoheit, doch die Landesherrlichkeit erwarben und sich frei von fremder Lehens- und Landeshoheit erhielten); sondern auch noch zufolge des Weisthums von 1569 §. 2, war der Graf von Nyel der einzige lehensfreie Seigneur foncier de cet endroit, folglich aller zur tour de Nyel den jährlichen Zins und bei Sterbfällen die Keure d. h. ein Pferd oder eine Kuh entrichtenden Bauerngüter. Ferner hatte der Graf zufolge dieses Weisthums §. 1., §. 12. und flgd., alle auch die hohe Criminalgerichtsbarkeit über Nyel, vorbehaltlich der Berufung an die Reichsschöffenstühle, wie wir oben gesehen haben, er hatte ferner das Recht von Remissie bei begangenen Verbrechen, so daß derjenige der sie erhielt, auch frey war durch ganz Lüttich und die Grafschaft Looz, welche beiden Länder von der Grafschaft Nyel im §. 12. ausdrücklich unterschieden zu werden scheinen. Kurz der Herr oder Graf von Nyel übte gerade jene Rechte aus, wegen welcher unter dem Titel von Feudalrechten auch die Grafen von Salm-Reiferscheid, Besitzer der reichsunmittelbaren Grafschaft Dyck, entschädigt wurden, und im Besitze der Landesherrlichkeit zu seyn galten. Eben diese Rechte müssen auch in Beziehung auf Nyel, da wegen derselben so wenig, als wegen ihres Grundeigenthums die Herrn von Nyel jemals dem Bischofe von Lüttich Lehensdienste oder Lehenserkenntniß leisteten, als kaiserliche durch Verleihung zum lehnbaren oder freien Eigenthum übertragene Rechte angesehen werden, nach denen und andern besonders schutz-herrlichen Rechten allein, wie in seiner Rechtsgeschichte §. 299. Eichhorn sagt, die Landeshoheit im Sinne des Mittelalters als nach ihren Bestandtheilen sich beschreiben läßt. In Beziehung auf solche Rechte ist es auch, daß Klüber a. a. O. sagt: die Besitzer reichsunmittelbarer Herrschaften und Güter hätten, wenn auch nicht volle Landeshoheit, doch Landesherrlichkeit oder reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäßigkeit, Territorialgerechtigkeit und Regierungsgewalt d. h. einen Inbegriff von Regierungsrechten, welche der Reichshoheit unmittelbar untergeordnet waren, gehabt. Die Landesherrlichkeit von Nyel, so wie die damit ehedem verbundenen Vogteirechte müssen insbesondere noch als allodial angesehen werden, wie es in Niederlothringen die Vogteyrechte überhaupt häufig gewesen sind. Auch ist wohl zu bemerken, daß, wenn Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte §. 419. Note 1. sagt, die Vogtey über die Stifter in Westphalen scheinen nie den Blutbann enthalten zu haben, sondern die Bischöfe seyen in deren Besitz durch Erwerbung der Grafschaft selbst gekommen, in Niederlothringen dies durchaus verschieden war; indem bei vielen Stiftern sich historisch nachweisen läßt, daß die Bischöfe mit Erhaltung der Grafschaft gerade den Blutbann nicht bekommen haben, daß im Gegentheil gerade das Wesen der Vogtey in dem von dem Kaiser verliehenen Blut-

Digitized by Google

und Heer-Bann zum Schutz der Kirche bestand, weßhalb auch die Vogteyen, als sie später erblich wurden, meistentheils als allodial galten, und erst später, durch Auftragung Lehen der Kirchen wurden, zu deren Schutz sie die Kaiser errichtet hatten.

Der Vogt war also gerade derjenige, der die Grafenrechte in den von den gewöhnlichen Gaugerichtsbarkeit eximirten Landestheilen statt des judex ordinarius im Namen des Kaisers übte, wobei die Bischöfe immer den Vortheil hatten, daß ihre in verschiedenen Gauen liegenden Güter nur einer Gerichtsbarkeit unterworfen waren. In gleichem Sinne hieß Vogt von Holland unter dem Kaiser Wilhelm von Holland dessen Bruder, der anstatt des Kaisers als Grafen von Holland die Grafenrechte ausübte. In eben diesem Sinne gab es Vögte in Reichsdomänen, und eben daher stammt auch wohl der Namen des Vogtlands, in welchem die Fürsten von Reuß erbliche Reichsvögte waren, welche Würde sie nebst andern Gründen noch bei der Reichsdeputation von 1803 geltend machten, um eine Virilstimme im Reichs-Fürstenrath zu erlangen. Die Würde eines Vogts, advocatus, scheint wohl am frühesten in fiscis regiis vorzukommen, und bedeutet in holländischen alten Rechtsquellen oft weiter nichts als den Stellvertreter des Grafen. Dies Alles dient zur Bestättigung, daß sich nicht leicht erklären lasse, wie der Bischof von Lüttich zur Landeshoheit über Nyel gekommen seyn sollte, nachdem die Herrn von Nyel einmal die Ausübung der Grafenrechte über ihr kleines Stammgut durch kaiserliche Verleihung erhalten hatten, es sey denn, daß sie selbst des Bischofs Landeshoheit auf irgend eine Weise anerkannt hätten. Von einer solchen Anerkennung ist aber nirgends eine Spur zu finden. Daß der oben genannte Brief des Bischofs von Lüttich Maximilian Heinrich von Baiern, der zugleich Erzbischof in Köln war, auch wenn das Wort Subditus auf den Grafen von Nyel als solchen bezogen werden könnte, keine Anerkennung der Landeshoheit, wie sie zum Beweise derselben nach Klübers Einleitung zu einen neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts (Erlangen 1803 §. 98. u. folg.) im deutschen Reiche ehmals gefordert wurde, enthalte, ist offenbar. Desgleichen sind keine andern Verträge oder sonst gültige Dispositionen vorhanden, die für den Bischof von Lüttich sprächen, noch konnte der Bischof gegen die Grafen von Nyel die unvordenkliche Verjährung anführen, welche Klüber a. a. O. §. 105. noch als Beweismittel der Landeshoheit nennt. Im Gegentheile übten die Herrn von Nyel seit unvordenklicher Zeit in Nyel diejenigen Rechte aus, aus denen als ihren Bestandtheilen die Landeshoheit und Landesherrlichkeit sich bildete, ja sie blieben bis zum Jahre 1793. in ungestörtem Besitz der Unmittelbarkeit, ob sie gleich weder Reichs- noch Kreisstände waren, noch kreispflichtig, noch in irgend einem ritterschaftlichen Verbande. Erst als im Jahre 1791. in einem Briefe vom 20. Februar der damals noch Graf sich nennende Wilhelm Joseph aus Auftrag seines Vetters des Herzogs Karl Alexander August gegen den Bischof von Lüttich die alten Ansprüche auf die Grafschaft Looz erneuert hatte, und jener, Erbe von diesem im Jahre 1792 geworden war, dachte der Bischof von Lüttich im Jahr 1793. daran, dem besagten

Digitized by Google

Wilhelm Joseph die Unmittelbarkeit von Nyel streitig zu machen. Nach dem Aussterben der Linie Looz-Agimont nämlich, die ein Nebenzweig der ältesten Loozischen Hauptlinie war, nachdem auch die mit jener Hauptlinie von dem gemeinschaftlichen Stammvater Arnold IV. abstammenden Grafen von Hoorn in der Person Maximilian Emanuel's im Jahre 1763. erloschen waren, nachdem ferner in der dritten von dem genannten Arnold IV. abstammenden Linie Corswarem der älteste aus direkter männlicher Abstammung kommende Zweig in der Person Franz Bernard Joseph's im nämlichen Jahre 1768. ausgestorben war, nachdem endlich im Jahr 1785. auch in dem zunächst folgenden Zweig der Linie Corswarem der erstgeborne Sohn des im Jahre 1734. Herzog gewordenen Ludwigs gestorben war, hielt sich dessen jüngerer Bruder der oben genannte Karl Alexander August für das Haupt der Loozischen Familie, und als solcher auch für den Successor in die Ansprüche auf die Grafschaft Looz. Wilhelm Joseph, der im Namen des letztgenannten Karl Alexander August dieser Ansprüche wegen an den Bischof von Lüttich den obengenannten Brief (welcher mit des Bischofs Antwort in Hofmanns Diplomataire pag. 54. 55. steht) geschrieben hatte, wurde, nachdem auch Karl Alexander Augusts jüngerer Bruder Lamoral im Jahre 1788. gestorben war, zufolge des Testaments von jenem als substituirter Erbe von diesem im Jahre 1792 Erbe der mehrgenannten Herzogthümer Corswarem-Looz und Looz-Corswarem, so wie der Ansprüche auf die Grafschaft Looz. Derselbe verfügte sich im Jahre 1793. zufolge einer schon oben angeführten Erklärung der Gemeinde von Nyel auf sein Gut Elnhausen bei Kassel, um näher bei Wetzlar seine Ansprüche auf die Grafschaft Looz gegen den Bischof von Lüttich am Reichskammergericht zu betreiben. In derselben Zeit nun, in der Nacht vom 16. Sept 1793. ließ der Bischof von Lüttich Soldaten nach Nyel schicken, und die zum Zeichen der Grenze zwischen Nyel und Lüttich aufgesteckten Pfähle niederreißen. Bald darauf wurde von den französischen Truppen, so wie Lüttich, auch Nyel besetzt, welches so wie das Castrum St. Stephani zu Corswarem die Familie seit 500. Jahren in ungestörtem Besitze hatte, zufolge Hofmanns Recherches pag. 127., und der daselbst angeführten Urkunden, namentlich des mehrgenannten Diploms der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1777.

Es scheint also nach der vorhergehenden Entwickelung über die Unmittelbarkeit von Nyel nicht der mindeste Zweifel obzuwalten, und was den Grund der Ansprüche der Familie Corswarem auf die alte Grafschaft Looz angeht, so glauben wir hinsichtlich derselben zu der bei den Akten liegenden Hofmannischen Deduktion, und den in der flammändischen Übersetzung gleichfalls bei den Akten liegenden „historischen Anmerkungen über das Haus Loon und seine zur Entschädigung vor Kaiser und Reich gebrachten Ansprüche" nichts mehr weiter beifügen zu müssen. Ohnehin ist jene Deduktion durch ein von Böhmer ausgearbeitetes Gutachten der Göttinger Juristenfakultät vom Mai 1795. völlig bestätigt, und auch im Verlaufe unserer vorhergehenden Untersuchun-

Digitized by Google

gen noch manches aus früher nicht bekannten Urkunden beigebracht worden, aus denen die Besitznahme der Grafschaft Looz als eines Lütticher Lehens durch die Kirche von Lüttich im 14ten Jahrhundert als völlig rechtlos erscheint. Nur auf einen Punkt müssen wir besonders aufmerksam machen, darauf nämlich, daß die Grafen von Looz früherhin auch reichsständisch waren, was, ohne ihre Unmittelbarkeit anzunehmen, nicht leicht denkbar ist; indem die Grafen von Looz nicht etwa eine blose Curiatstimme hatten, wie dieselben in den spätern Reichsgrafencollegien statt fanden, sondern ihr Stimmrecht gleich andern Reichsfürsten ausübten, und auch in neuerer Zeit, wenn es gleichwohl einige sogenannte Personalisten auf den Grafen Bänken gab, solche oder Stimmende ohne Besitz unmittelbarer Güter im Reichsfürstencollegium nicht vorkamen. Daß die Grafen von Looz im 14ten Jahrhunderte nur Grafen hießen, wird Niemand, der mit dem ältern deutschen Staatsrechte vertraut ist, als einen Beweis dafür anführen, daß die Grafen von Looz nicht denen gleich geachtet werden könnten, die von alter Zeit her eine Stimme im Fürstenrathe hatten. Es ist schon oben bemerkt worden, daß im Mittelalter der Name Fürst vor dem des Grafen keinen Vorzug im Herrenstande gab, ja wer auch nur im Allgemeinen mit der Geschichte bekannt ist, weiß, daß die Grafen von Namür, von Holland, von Jülich und andere nicht leicht andern Fürsten nachstanden, weshalb auch die Bemerkung des Oberlandesgerichts zu Münster, daß der Herzog von Looz-Corswarem, wenn er für die Ansprüche auf die Grafschaft Looz entschädigt worden wäre, im Reichsdeputations-Hauptschluß nicht unter den im §. 3. genannten Fürsten, sondern unter den im §. 24. genannten Reichsgrafen wäre entschädigt worden, als durchaus gehalt- und grund-los verworfen werden muß. In allen Urkunden, welche die alten Grafen von Looz betreffen, und deren viele auch noch in Günthers Codex Mosellanus so wie in Gudeni Codex Diplom. Moguntiæ sich finden, stehen dieselben mit andern Reichsfürsten, namentlich mit den Pfalzgrafen am Rhein, und den obengenannten Grafen, wie mit den Herzogen von Limburg, Lothringen und Brabant, ja so gar den Kurfürsten in gewisser Hinsicht auf gleicher Stufe. Es wird kaum nöthig seyn zur Bekräftigung dieses Satzes eine Urkunde zu Hülfe zu rufen (in den Recherches von Hofmann, im Diplom. pag. 23.), in welcher Friedrich II. nebst drei Herzogen zweien Grafen und einigen Baronen auch den Grafen von Looz unter die lumina coronæ zählt und sie principes et fideles suos nennt, ersteres in sofern ihre Besitzungen und Würden allodial, letzteres in sofern sie Reichslehen waren, wie überhaupt jenes Wort alle Semperfreye bezeichnete, nach der schon oben aus Mittermaiers Privatrechte citirten Stelle. Ob die Grafschaft Looz übrigens, wie die Vogtey, welche die Grafen von Looz in Lüttich hatten, allodial, oder, wie Mantel in der Historia Lossensis pag 41. sagt, ein Reichslehen war, ist in Beziehung auf die ehemalige Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Grafen von Looz ganz einerlei. Ja, wenn die Grafschaft Looz wirklich als ein Reichslehen angesehen wurde, so wird es dadurch um

Digitized by Google

so weniger wahrscheinlich, daß es früher ein Lehen der Lütticher Kirche gewesen seyn sollte; man müßte denn nur annehmen, daß die Grafen von Looz Aftervasallen des Reichs gewesen seyen, was sich nicht wohl vereinigen läßt mit der Annahme, daß die Bischöfe Lehensherren der Grafen von Looz durch eine von diesen geschehene Lehensauftragung geworden seyen. Wenigstens würde, wenn Looz zur Zeit der Auftragung Reichslehen gewesen wäre, dazu die kaiserliche Bestätigung nöthig gewesen seyn, wie dies auch noch in neueren Zeiten nöthig war, nach Böhmer princip. jur feud. §. 479. — Wenn also wirklich eine Lehensauftragung der Grafschaft Looz in der mehrerwähnten Urkunde von 1203. enthalten wäre, so würde dieselbe ohne den Beweis der erfolgten kaiserlichen Bestätigung nichts dafür beweisen, daß die Grafschaft Looz durch diese Auftragung wirklich Lehen der Lütticher Kirche geworden sey. Übrigens hat Hofmann mehr als hinreichend bewiesen, daß in dieser Urkunde die Grafen von Looz nicht ihre ganze Grafschaft, sondern nur einige ihrer Allodien der Lütticher Kirche zu Lehen aufgetragen haben.

Was die von Villenfagne, Recherches vol. I pag. 166. und Essais vol. I pag. 24. u. f. wieder vorgebrachte Erzählung angeht, ein Graf von Looz habe schon im Jahre 1014. seine ganze Grafschaft an die Bischöfe von Lüttich im Testamente hinterlassen, welche Erzählung Andere mit der Veränderung geben, er habe seine Grafschaft lehnbar von Lüttich gemacht, so hat dieselbe so wie die weiter erzählte Belehnung eines Bruders des Bischofs von Lüttich mit Looz durch den Bischof weder historische Begründung noch auch zum Theil nach den Rechtsverhältnissen der damaligen Zeit die mindeste Wahrscheinlichkeit; in keinem Falle hätte jenes Testament die Wirkung haben können, auf den Bischof die Rechte überzutragen, aus denen vorzüglich, in späterer Zeit, die Landeshoheit sich entwickelte. Übrigens ist die Urkunde von 1203. selbst jener Erzählung entgegen, indem in derselben viele nachmalige Theile der Grafschaft Looz noch als Allodien erscheinen. Was endlich die Urkunde von 1323. in Hofmanns Diplomataire pag. 27. angeht, zufolge welcher der Graf Ludwig, durch dessen Tod die Grafschaft Looz der Lütticher Kirche anheim gefallen seyn soll, und sein Vater Comitatum Lossensem in diocoesi Leodiensi als Lehen der Lütticher Kirche anerkannten, so scheint auch dieses Anerkenntniß der Lüttichischen Lehensherrlichkeit nicht von rechtlichem Bestande gewesen zu seyn, weil nach Ludwigs Tode Dietrich von Heinsberg als Graf von Lohn und Reichsfürst anerkannt wurde, und als solcher mit Kurfürsten selbst einen Landfrieden schloß. Erst nach dessen Tode bemächtigte sich die Lütticher Kirche der Grafschaft Looz, und von da an war ihr Verhältniß zum Reich in der Hinsicht wohl dasselbe, als früher das der Grafen von Looz gewesen ist. Dieß beweist auch der Umstand, daß sie sich von der Zeit an Grafen von Looz bis auf die neueste Zeit nannten, und wären sie schon früher als Lehnsherrn dieser Grafschaft angesehen worden, so wäre nicht zu erklären, wie die Grafen von Looz als bloße Vasallen der Lütticher Kirche auf den Reichstagen als Reichsstände hätten erscheinen können!

Digitized by Google

Daß dies wirklich aber der Fall gewesen sey, hat auch Mantel in seiner historia Lossentis pag. 202. aus Goldast zu zeigen gesucht, indem er anführte, daß die Grafen von Looz als Loheni Comites in Belgio unter den seit den ältesten Zeiten mit Stimmrecht begabten Fürsten noch in den unter Friedrich III. 1471. gemachten Verzeichnissen stünden. Auch Hofmann in seinen Recherches pag. 3. und 38. hat gezeigt, daß die Grafen von Loon oder Looz in den ältesten Reichsmatrikeln sich fänden, und wenn in spätern Matrikeln die Grafschaft Looz unter den reichsständischen Grafschaften nicht mehr steht, obschon sie Lüttich als eine selbstständige Grafschaft besaß, so erklärt sich dies sehr leicht, weil, wie Schmalz in seinem Staatsrechte S. 144. lehrt, früher, wenn Erbschaft (oder auch ein anderes Ereigniß) Fürstenthümer vereinigte, derjenige, der sie in seiner Person vereinigte, doch nur eine Stimme für alle seine Länder führte, und erst seit 1582 der Rath im Ganzen auf seiner Zahl bestand, so daß bei Vereinigung mehrerer Länder in einem Herrn die Stimmen der einzelnen Länder blieben. Zum Theil wurde auch noch im Reichsdeputations-Hauptschlusse dieses Princip befolgt, und die Stimmen, welche vordem geistliche Fürsten hatten, wurden auf diejenigen weltlichen Fürsten übergetragen, denen die Länder von jenen als Entschädigung zugefallen waren. Noch ist zu erwähnen, daß das Zeugniß eines Schriftstellers des 14ten Jahrhunderts, Hemricourt, welches Villenfagne für die Rechte Lüttichs auf Looz in den genannten Essais Vol. II. pag. 131. anführt, vielmehr dagegen zu seyn scheint. Es werden nämlich von jenem Schriftsteller als Lüttichische Vasallen, Herzoge von Brabant und Limburg, Grafen von Hennegau, Flandern und Namür, und endlich der Graf von Looz genannt à cause de sa Conteit de Looz qui est à présent annexée au pays de Liège. Diese Worte zeigen deutlich genug an, daß der Lehensverband damals noch neu war, und wohl keinen andern Ursprung als die Anerkennung des obengenannten Ludwig hatte, welche indessen, wie gesagt, nicht als gültig anzusehen ist, besonders, wenn die Grafschaft Looz ein Reichslehen war. Doch hat Hofmann in seinen Recherches behauptet, die Grafschaft Looz sey allodial gewesen und ist in der Hinsicht von Mantel abgewichen. Die bereits erwähnte Erzählung, daß ein Arnulph Graf von Looz, der ohne männliche Erben starb, im elften Jahrhundert eine Grafschaft an die Lütticher Kirche im Testament hinterlassen, und daß der Bischof Balderich damit seinen Bruder belehnt habe, beruht wahrscheinlich auf einem Mißverständnisse. Im Jahre 1016. wird ein Graf Giselbert von Looz genannt und zugleich ein Arnulphus frater Giselberti, der auch Graf, aber nicht von Looz, sondern wahrscheinlich in Haspinga einer der vier Grafschaften des Hespengaues gewesen ist. Jener Arnulph nun, und nicht ein Arnulph Graf von Looz scheint es gewesen zu seyn, der ohne Kinder starb, und seine Grafschaft dem H. Lambertus, wie es heißt, oder der Kirche von Lüttich vermachte. Dieser stand damals Balderich vor, welcher auch in einer Urkunde von 1031. Bruder von Giselbert genannt wird. In einer Urkunde von 1034. kommen noch beide Brüder, die Grafen Giselbert und Arnulph vor, und ein dritter Graf, Gozelo

Digitized by Google

mit Namen, der vielleicht in einer dritten Grafschaft des Hespengaus die Grafenwürde hatte. Nach Arnulphs Tod wurde Arnulphs Grafschaft, Comitatus Arnulphi, d. h. Haspinga im J. 1040. vom Kaiser Heinrich der Lütticher Kirche gegeben, wahrscheinlich zufolge des im Testamente Arnulphs geäußerten Wunsches; allein wir haben schon oben gezeigt, daß diese Schenkung, oder wenn man will, Bestätigung des Testamentes von Arnulph nur die nutzbaren Rechte der Grafschaft betraf, mit Ausnahme der Heerbannsrechte und hohen Gerichtsbarkeit, welche jener Gozelo unter dem Titel eines advocatus erhielt, als welcher er auch in einer Urkunde von 1046. erscheint. Die genannten Urkunden stehen alle in den Recherches von Hofmann Dipl. pag. 2. 7. 8. 9. 15. und was die Grafschaft des obengenannten Gozelo angeht, so gehörten dazu vielleicht Lummen und Nyel, wie wir auch mit dem Besitze von jenem die Vogtey in Haspinga in der Folge verbunden sehen. Eben deßhalb ist es zu erklären, warum nach Villenfagne selbst (Essais Vol. I. pag. 22.) die Geschichtschreiber sich nicht vereinigen können über den Arnulph der die Schenkung von Looz gemacht haben soll, und was wir oben sagten, die mehrgenannte Urkunde von 1320 selbst beweise, daß früher wenigstens nicht die ganze Grafschaft Looz an die Lütticher Kirche geschenkt worden sey, ist nach demselben Villenfagne schon früher von andern älteren Schriftstellern bemerkt worden. Übrigens ist auch schon Louvrex einigermaßen der hier aufgestellten Meinung günstig, indem er sagt, Kaiser Heinrich habe die im Testamente von Arnulph gemachte Schenkung von Haspinga der Lütticher Kirche bestätigt, und mit Unrecht tadelt ihn deshalb Villenfagne a. a. O. S. 56. Nur mag die Schenkung unter Balderich, die Bestätigung unter Bischof Reidhart, jene, wie die Geschichtschreiber sagen, 1014., diese 1040. statt gefunden haben. Vielleicht hatte der Vater der Grafen Giselbert und Arnulph die Grafschaften Looz und die von Haspinga vereinigt, und sie getrennt auf seine zwei Söhne gebracht, von deren einem die Grafschaft Haspinga an die Kirche von Lüttich kam. Dadurch wurde vielleicht diese Grafschaft öfters mit der Grafschaft Looz verwechselt. In keinem Fall kann die Erzählung, die Villenfagne, Essais Vol. I. pag. 147. aus der Chronica Giselberti beibringt, von dem, was gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts ein Graf von Looz gegen einen Herzog von Brabant geäußert haben soll: Ego Comitatum de Looz a domino Episcopo Leodiensi teneo, für die Lehenshoheit von Lüttich in jener Zeit beweisend seyn.

Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Herzoge von Looz-Corswarem, insofern sie in gerader Linie von den alten Grafen von Looz abstammten, gegründete Ansprüche auf die im 14ten Jahrhundert ohne hinreichenden Rechtsgrund von den Lütticher Bischöfen in Besitz genommene Grafschaft Looz hatten, und da, wenn auch nicht die ganze Grafschaft Hoorn, doch wenigstens unbezweifelt ein großer Theil derselben, ja die Grafschaft im Sinne des Mittelalters selbst, d. h. das gräfliche Gericht in dem damals Geystingen genannten Distrikte Loozisches Lehen war, wie aus den obenangeführten Urkunden

Digitized by Google

zu sehen ist; so ist es deßhalb auch nicht zu bezweifeln, daß die Herzoge von Looz-Corswarem Ansprüche auf die Grafschaft Hoorn hatten. Gesetzt aber auch alle diese Ansprüche wären weniger, als sie sind, begründet gewesen, so sind doch dieselben in neuerer Zeit noch, zum Theil auch gerichtlich geltend gemacht worden, und als den die Entschädigungen nach dem Lüneviller Frieden regulirenden Auctoritäten zum Behufe der Erhaltung einer Entschädigung vorgelegt anzusehen. Obschon nämlich der Bischof von Lüttich auf die im Namen des Herzogs Carl Alexander August im Jahre 1791. durch den damaligen Grafen Wilhelm Joseph geschehene Reklamation der Grafschaft Looz, die wir schon oben erwähnt haben, die auch vom königlichen Oberlandesgericht angeführte Antwort gab: je n'ai rien à répondre à cette reclamation absurde et destituée de tout fondement (in Hofmanns Diplomataire pag. 55.), so fand es derselbe Bischof, was das Oberlandesgericht nicht anführte, doch nöthig, in seinen ebenfalls schon genannten propositions aux trois états du pays, vom 6. Juli 1793., von denen ein Auszug in Hofmanns Diplomataire pag. 89. steht, auf jene Reklamation zurückzukommen. Zwar sind auch hier jene Ansprüche als prétentions aussi injustes que frivoles dargestellt; allein die Worte: que le duc de Corswarem cherche à renouveller zeigen schon, daß auch früher deßhalb Reklamationen statt gefunden haben. Der Umstand ferner, daß der Bischof seinen Ständen ankündigte, er habe schon Materialien zur Widerlegung jener Ansprüche gesammelt, und daß er die Stände um Deputirte ersuchte, «à l'effet de pouvoir au besoin traiter cette affaire ainsi qu'une autre difficulté que le même duc cherche à susciter touchant la terre de Niel,» beweißt, daß er die Sache von Bedeutung hielt, so wie er in denselben propositions von den Streitigkeiten der Lütticher Kirche mit Brabant über Herstal, mit Stablo über die terre de Horrion, mit dem Abte von St. Trond über die Hoheitsrechte in dieser Stadt und wenigstens hinsichtlich Nyel nicht von prétentions absurdes et destituées de tout fondement redet. Damals war Wilhelm Joseph schon Herzog von Looz und Corswarem, und gerade in jener Zeit begab er sich, zufolge des obengenannten Zeugnisses der Gemeinde von Nyel, in die Nähe von Wetzlar. Wenn es nun auch gleich erwiesen wäre, wie es das Oberlandesgericht zu Münster für erwiesen hielt, daß bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar kein Prozeß wegen der Ansprüche auf die Grafschaft Looz schwebte, so ist doch zum Behufe eines solchen Prozesses nebst andern Schriften die von Hofmann verfaßt und ein Rechtsgutachten der Göttinger Juristenfakultät eingeholt worden, und wie aus dem in Hofmanns Diplomataire pag. 70. angeführten Extractus protocolli rerum exhibitarum in consilio imperiali aulico hervorgeht, eine protestatio et reservatio jurium in puncto Comitatus Lossensis bei dem Reichshofrath von dem Herzog Wilhelm Joseph zu Protokoll gegeben worden. Es ist folglich in mehrfacher Hinsicht unrichtig, was das Oberlandesgericht zu Münster unter seinen Entscheidungsgründen anführt: «Nach der vom Bischof von Lüttich 1791. erhaltenen Antwort habe erst wieder als durch den

Digitized by Google

Frieden von Campo Formio den 17ten Okt. 1797. die Abtretung der belgischen Provinzen an Frankreich und die Umschaffung des Fürstbisthums Lüttich im Werke gewesen sey, der Herzog Wilhelm den geeigneten Zeitpunkt gefunden zu haben geglaubt, seine Rechte auf die ihm angeblich widerrechtlich von Lüttich entrissene Grafschaft Looz offiziell geltend machen zu können. Zu dem Ende habe er auf dem Rastadter Congresse die Abhandlung Recherches etc. überreichen lassen, worin er sein Recht auf die drei genannten Graf- und Herrschaften ausführe und auf Restitution derselben von der Lütticher Kirche antrage.» Auch der letzte Theil dieser Behauptung enthält einige Unrichtigkeiten.

Aus dem Protokolle der Reichsfriedens-Deputation von Rastadt, welches zu Rastadt 1800 gedruckt worden ist, Th. I. Seite 70. und aus Hofmanns Recherches, dipl. pag. 71. erhellt, daß sich den 12. December 1797 bei jener Deputation Herr Franz Joseph Piton als Bevollmächtigter des H. Herzogs von Loos-Hesbay legitimirt habe. Am 3. März 1798. kam eine Vorstellung desselben Piton zur Diktatur, worin derselbe aus Auftrag des Herzogs von Looz die Reichsdeputation um ihre Verwendung bat, für die Aufrechthaltung und Herstellung der Gerechtsame des Hauses Looz und Corswarem, welches die Grafschaft Nyel, die nun in französische Gewalt gerathen, seit mehr als 500 Jahren in unverrücktem Besitz habe. Zugleich wurde die 2te Ausgabe der mehrgenannten Recherches überreicht mit dem Bemerken, daß aus dieser Denkschrift die Unmittelbarkeit und sonstige Qualität jener Grafschaft erhelle. Die Vorstellung des Herrn Piton selbst steht auch in Hofmanns Diplomataire pag. 71. Am 4. März 1798, kam ein Lütticher Promemoria zur Diktatur das in dem 4ten Theile des Protokolls der Reichs-Friedens-Deputation S. 391. Ziffer 147. zu lesen ist. Darin protestirte der Bischof gegen die in der Looz'schen an die Reichs-Friedens-Deputation überreichten Vollmacht enthaltene Titulatur: „Wir Wilhelm Joseph Herzog und gefürsteter Graf von Looz-Hesbaye, Herzog von Corswarem, Graf zu Hoorn und der unmittelbaren Grafschaft Nyel.“ Der Bischof protestirte ferner überhaupt dagegen, daß der Herzog einen Partikular-Abgeordneten auf den Reichsfriedens-Congreß sende, er sprach dabei von seinen Rechten auf die Grafschaften Looz und Hoorn, und behauptete, daß nur durch Usurpation von Titeln, die dem Bischof allein gehörten, der Herr von Corswarem Nyel und Landelis die Annahme seiner Vollmacht erwirkt habe, da doch diese Ländereyen und Güter in dem Fürstenthum Lüttich gelegen, integrirende Theile von demselben und von demselben abhängig seyen. Überdies sey der Herr von Corswarem Unterthan und Vasall von Lüttich, weder Reichsfürst noch Reichsstand, und besitze gar kein unmittelbares Gut, das als solches zugelassen, angenommen und anerkannt wäre, welches doch der einzige Rechtsgrund sey, der jemand die Befugniß ertheile, Partikular-Abgeordnete an den Kongreß zu schicken. Es scheine der Zweck dieser Gesandtschaft, die an-

Digitized by Google

maßlichen Rechte und Ansprüche auf Looz und Hoorn, und die vorgebliche Unmittelbarkeit von Ryel durch alle rechtlichen Mittel und Wege geltend zu machen. Der Bischof würde zu gehöriger Zeit und an eignem Orte das Alberne und Lächerliche dieser Anmaßungen ins Licht stellen, er wolle aber nur vorläufig bemerken, daß die Auseinandersetzung der Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche zwischen Reichsfürsten, Ständen und Unterthanen des Reichs nicht zu dem Geschäfte der Deputation gehöre." Die Gründe worauf Lüttich die vorhergehenden Behauptungen stützte, und welcher sich auch nachher noch Lüttichische Schriftsteller bedient haben, sind von uns im Vorhergehenden angeführt und widerlegt worden. In dem genannten Lütticher Promemoria selbst sind jedoch für die darin aufgestellten Behauptungen keine Gründe beigefügt, die Behauptungen aber sind in einem ferneren Promemoria, welches am 7. April 1799 zur Diktatur kam, wiederholt, und darauf ist von Loozischer Seite am 12. April 1799 ein Promemoria zur Diktatur gekommen, welches in dem Diplomataire von Hofmann pag. 89. abgedruckt ist. Darin wird in Hinsicht auf die im Lüttichischen gelegene Herrschaft Landelys das Lehensverhältniß von der Familie Corswarem zu Lüttich nicht in Abrede gestellt, behauptet aber wird: „daß Herzog Wilhelm Joseph, da er zu Corswarem geboren sey, das zur Grafschaft Looz gehöre, kein Unterthan von Lüttich sey, daß er niemals angesprochen habe Mitglied der Reichs- und Lütticher Ritterschaft zu seyn, daß aber Lüttich weder die Landeshoheit noch viel weniger die Souveränität über die Grafschaft Ryel beweisen könne, welche seit 500 Jahren das recht- und besitzmäßige Eigenthum des Loozischen Hauses sey. Niemand könne dem Herzog das Recht, Abgeordnete an den Friedens-Congreß zu schicken, absprechen, und was die Ausdrücke vom Albernen und Lächerlichen der Ansprüche des Herzogs angehe, so sey Lüttich früher schon oft wegen ähnlicher Ausdrücke vom kaiserlichen Hofe und andern Höfen zurecht gewiesen worden." Ohne Zweifel wußte die Reichsfriedens-Deputation so gut als der Lütticher Bischof, daß sie nicht competent sey, um ein rechtliches Erkenntniß zu geben über die zwischen dem Bischof von Lüttich und dem Herzog von Looz obwaltenden Streitigkeiten, zu Gunsten des Einen oder des Andern. Allein hierum handelte es sich auch nicht, und deßwegen hatte sich auch nicht der Herzog an die Reichsfriedens-Deputation gewendet. Sein hauptsächlichster in der oben genannten Vorstellung ausgedrückter Zweck war, seine Rechte in Ryel, welche durch die französische Occupation dieser Grafschaft gefährdet waren, zu erhalten. Ohnehin war schon (wie in Martens diplomatischer Geschichte der europäischen Staatshändel. Berlin 1807. S. 362. u. folg. zu sehn ist) am 9. März 1798 von der Reichsfriedens-Deputation die Abtretung des linken Rheinufers als erste, und am 4. April 1798. die Entschädigung der dadurch Verlierenden durch Säkularisation als zweite Basis des Friedens bewilligt worden; folglich war es schon damals gewiß, daß Lüttich seine politische Existenz verlieren

Digitized by Google

würde, und da die französischen Anträge auf beide Punkte schon vorher bekannt waren, so kann darüber kein Zweifel entstehen, in welcher Absicht der Loozische Abgeordnete bei der Reichsfriedens-Deputation angenommen worden sey. In der That wurde trotz der Lüttichischen Protestation in der 31ten Sitzung der Friedensdeputation vom 6. März 1798. bemerkt, daß dem Herzog von Looz nicht verwehrt werden möge, zur Besorgung seiner bei dieser Reichsfriedens-Deputation etwa habenden Privatangelegenheiten Jemanden dahin zu bevollmächtigen, wie aus dem Protokoll Th. I. S. 436. zu sehen ist.

Es ist daher ganz unrichtig, was in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes zu Münster unter den Entscheidungsgründen vorkömmt: „Der Herzog Wilhelm habe, teste des mehrgedachten Impressi, Recherches etc. die Grafschaften Looz, Hoorn und Nyel von der Lüttich er Kirche reklamirt, und seine Reklamation hätte nur die Herausgabe der gedachten Grafschaften von der Lüttich er Kirche selbst zum Gegenstand gehabt..... Von Entschädigung für verlornes Reichsland im Umfang des deutschen Reichs sey am Rastadter Congresse noch nicht die Rede gewesen." Diese Behauptungen sind sogar zum Theil im offnen Widerspruche mit der schon oben citirten Stelle des Erkenntnisses des Oberlandesgerichts, worin dasselbe behauptete: „erst wieder als die Abtretung der Belgischen Provinzen und die Umschaffung des Bisthums Lüttich im Werke gewesen, habe Herzog Wilhelm am Rastadter Congresse seine Ansprüche erneuert"; und was die Behauptung angeht, der Herzog habe von der Lütticher Kirche die Herausgabe der Grafschaften Looz, Hoorn und Nyel reklamirt, so wird das Unrichtige derselben am besten gezeigt durch die obenangeführte Stelle des Lütticher Promemoria selbst, worin ganz richtig dasjenige, was der Herzog von Looz zu haben behauptete, angegeben wird, nemlich Rechte und Ansprüche auf Looz und Hoorn, und Unmittelbarkeit in der von seiner Familie seit fünfhundert Jahren in Besitz gehabten Grafschaft Nyel. Der Bischof bestritt nicht, daß Nyel im Besitz der Familie, sondern nur, daß es unmittelbar geblieben sey, und auch dies wurde, wie schon oben gezeigt worden ist, später von ihm anerkannt, daß schon der Rastadter Congreß das Princip der Säkularisation festgesetzt habe. Das Erkenntniß des Münsterischen Oberlandesgericht verwechselte also offenbar den Zweck, den der Herzog von Looz hatte, als er die dritte Ausgabe der Recherches nebst einem Auszuge daraus als Mémoire bei dem Rastadter Friedens-Congresse einreichte, mit dem Zwecke, den er hatte, als er die frühere Ausgabe desselben Werks dem Reichshofrath in Wien übergab. Damals freilich ging seine Reklamation gegen die Lütticher Kirche, und zwar auf Restitution von Looz und Hoorn und auf Anerkennung der Unmittelbarkeit von Nyel, dessen als eines Landes Besitz er erst 1794 durch die französische Occupation verloren hatte, obschon er seit 1793. durch die Lüttichische Gewaltthätigkeit ausser Besitz der Unmittelbarkeit gekommen war, indem der Bischof ja nicht

Digitized by Google

Soldaten nach Ryel schickte, um es als sein Eigenthum zu besetzen, sondern um seine Landeshoheit darüber geltend zu machen. Der Zweck der ersten Ausgaben der Recherches also, so wie der im Jahre 1795 am Reichshofrath zu Wien eingereichten Protestation, so wie der schon im Jahre 1791 zu Wien auf Betreiben von Karl August Alexander gedruckten und auf Betreiben Wilhelm Josephs übersetzten historischen Anmerkungen über das Haus Looz und seine Ansprüche, so wie anderer ähnlicher in den Recherches pag. 32. 33. genannter, und seit dem Aussterben einiger Zweige der Loozischen Familie im Jahre 1763 gedruckter Schriften, war auf Geltendmachung dieser Ansprüche gegen die Lüttichèr Kirche gerichtet, wobei denn natürlich die Ansprüche auf Looz und Hoorn lange die einzigen, und auch später noch die vorzüglichsten waren. Allein die Schritte des Loozischen Hauses am Congresse zu Rastadt waren vorzüglich gegen die französische Occupation der Loozischen Länder, und deshalb vorzüglich auf Wahrung der Rechte in dem stets in Besitz gehabten Ryel, aber subsidiarisch auch auf Wahrung der Ansprüche an die durch die französische Besitznahme mitgefährdeten Grafschaften Looz und Hoorn gerichtet. Dieser Zweck ist aus der Loozischen Vorstellung selbst, und nicht aus dem zu deren Unterstützung beigefügten früher zu anderm Zweck gedruckten Werke zu entnehmen; was aber vom Oberlandesgericht in Münster nicht geschehen ist, das deßhalb in mehrfache Verwechslungen der natürlich geschiednen Begriffe gefallen ist. Besonders beweist dies noch folgende Stelle des Erkenntnisses: „Die Reklamation des Herzogs Wilhelm Joseph am Congresse zu Rastadt habe gar keinen andern Zweck haben können, als Restitution der drei Grafschaften gegen die Lütticher Kirche, weil beim Congresse zu Rastadt von Entschädigung für verlornes Reichsland im Umfange des deutschen Reichs noch nicht die Rede war, davon habe um so weniger hinsichtlich des Herzogs von Looz die Rede seyn können, als Frankreich diese Grafschaften nicht als Eigenthum des Herzogs von Looz, sondern als Eigenthum der Lütticher Kirche vorfand." Die historische Unrichtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich zum Theil aus dem Vorhergehenden, zum Theil aus Martens oben angeführtem Werke S. 360. und folg., indem schon in den geheimen im Jahre 1799 großentheils bekannt gewordenen Artikeln des Friedens von Campo Formio von einer in Deutschland zu gewährenden Entschädigung der kraft dieses oder des Reichsfriedens ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürsten die Rede war. Abgesehen von dieser historischen Unrichtigkeit, abgesehen ferner von der in jener Behauptung liegenden Verwechslung von Eigenthum und Besitz; wollen wir nur noch einmal auf einen Punkt aufmerksam machen. In Hinsicht auf Ryel ist nicht einmal dies wahr, daß es Frankreich im Besitz der Lütticher Kirche fand, weil die Lütticher Kirche Ryel nicht wie Looz und Hoorn als sein Eigenthum sondern nur über dasselbe die Landeshoheit ansprach. Wir haben oben gezeigt, daß ähnlicher Behauptungen von Seite der Niederlande ungeachtet man wegen Wickerath,

Digitized by Google

Millendonck, Kerpen, Withem und andrer in der Nähe der Niederlande gelegener, selbst von ihnen umschloßner, zum Theil nicht reichsständischer Güter, selbst von Seite der auf bloße Ansprüche nicht sehenden Commission, welche die Entschädigungen des §. 24. regulirte, ausdrücklich Entschädigung gab, obschon die Kaiser von Oestreich als Herr in der Niederlande, ihre Landeshoheit über einige jener Grafschaften, wie Lüttich die Landeshoheit über Nyel, mit gewaffneter Hand geltend gemacht haben, und folglich die Entschädigten zum Theil zur Zeit der französischen Occupation nicht im Besitz der Unmittelbarkeit waren. Demungeachtet wurden wegen jener Herrschaften viele Grafen entschädigt, weil sie bis zur französischen Occupation im Besitze der Länder als solcher selbst geblieben waren, und die Reichsdeputation trotz den östreichischen Behauptungen des Gegentheils das Recht der genannten Herrschaften auf Unmittelbarkeit anerkannte. So wurden denn auch der Herzog von Looz durch die Reichsdeputation vorzüglich für den Verlust von Nyel entschädigt, weil schon am Rastadter Congreß vorzüglich zur Wahrung seiner Rechte in Nyel gegen die französische Occupation der Herzog die mehrgenannten Recherches eingereicht hat, weil der Herzog bis zur französischen Occupation im Besitz von Nyel als seinem Eigenthum geblieben ist, und weil ungeachtet der Lüttichischen Ansprüche auf Landeshoheit über Nyel und seiner zu dem Ende in Nyel ausgeübten Gewaltthätigkeiten, die Reichsdeputation mit den vermittelnden Mächten das Recht der Grafschaft Nyel auf Unmitelbarkeit anerkannte.

Letztere Behauptung läßt sich sogar durch direkte Beweise unterstützen, und für die Behauptung, daß am Congresse zu Rastadt gegen die Lütticher Kirche zu reklamiren, Hauptzweck des Herzogs von Looz gewesen sey, spricht nicht der Umstand, daß Lüttich sowohl als der Herzog von Looz für ihre gegenseitigen Behauptungen an die Reichsfriedens-Deputation ein Promemoria eingereicht haben. Als auf die, nicht zum Zwecke einer Restitution von Seite Lüttichs, sondern wohl auch mit Hinsicht auf Entschädigung im Falle der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, überhaupt zur Wahrung seiner Rechte, in so fern sie durch den Friedensschluß gefährdet werden könnten, der Herzog Wilhelm Joseph sich an die Reichsfriedens-Deputation gewendet, und gegen diesen Schritt Lüttich protestirt hatte, durch Behauptungen, die dem wahren Zweck der Loozischen Reklamation gefährlich werden konnten; so war es natürlich, daß der Herzog von Looz in einem neuen Promemoria sich gegen jene Behauptungen erklärte, und wir haben oben gesehen, daß es wieder sein angelegentlichstes Geschäft war, die Lüttichische Landeshoheit über Nyel zu läugnen, und folglich für Nyel entschädigt zu werden, im Falle dasselbe nebst andern ähnlichen in Nyels Nähe liegenden Herrschaften an Frankreich abgetreten werden sollte. Von Abtretungen, von Entschädigungen war zur Zeit dieses 2ten Promemoria schon als von einer unbezweifelten Sache die Rede. Eben so war es

Digitized by Google

damals schon gewiß, daß die Entschädigung durch Säkularisation bewerkstelligt, und daß folglich auch Lüttich selbst seiner politischen Existenz beraubt werden würde; aber dies war noch nicht bekannt, ob die Reichsfriedens-Deputation selbst sich mit dem Entschädigungsgeschäft befassen, oder dasselbe einer außerordentlichen Reichsdeputation vorbehalten werde, wie dies später geschehen ist. Unbezweifelt sind also die der Rastadter Friedensdeputation vorgelegten Looziſchen Reklamationen als zum Zwecke einer Entschädigung besonders für Nyel vorgelegt anzusehen, und es ist nur noch zu zeigen, daß schon damals die Unmittelbarkeit von Nyel einigermaßen anerkannt worden sey.

Der Herzog Wilhelm Joseph hatte nämlich auf seine Vorstellung, daß er ein Reichsfürst und in den östreichischen seit dem Jahre IV. oder 1795. mit Frankreich vereinigten Niederlanden fremd sey, daß er auf seiner unmittelbaren Herrschaft Nyel von 1789. bis 1793. dann zu Elnhausen in Deutschland gewohnt, daß man ihn folglich mit Unrecht auf die Liste der Ausgewanderten gesetzt habe, im Jahre V. oder 1796. durch Beschlüsse der Centraladministrationen der Departemente der Dyle, des forêts, de Sambre et Meuse, für seine in diesen Departementen gelegene Güter Aufhebung des Sequesters erlangt, wie aus den Recherches, Diplomataire pag. 74. und folg. zu sehen ist. Der Beweis der Thatsachen, welche diese Aufhebung motivirten, wurde zum Theil als hergestellt durch die schon oben erwähnte in Hofmanns Diplomataire pag. 95. abgedruckte Deklaration der Gemeinde von Nyel angesehen. Ungeachtet jener Beschlüsse aber und der darauf gestützten Vorstellungen des Herzogs Wilhelm Joseph an das französische Vollziehungsdirektorium und Polizeiministerium wurden seine Güter aufs Neue sequestirt, ja sogar durch einen angedrohten Verkauf gefährdet. Er wandte sich deshalb in einem in Hofmanns Diplomataire pag. 72. stehenden Promemoria vom 27. Oktober 1798. an den kaiserlichen Commissarius bei dem Kongresse zu Rastadt, Reichsgrafen von Metternich, und bat um dessen Verwendung zufolge einer in Gemäßheit eines Friedens-Deputationsschlusses vom 22. Junius 1798. an den französischen Minister übergebenen Note des kaiserlichen Bevollmächtigten, in welcher stipulirt worden war, daß die französischen Emigrations-Gesetze auf die reunirten Lande nicht angewandt und alle Eigenthümer landsäßiger Lande, desgleichen alle Unmittelbaren, die nicht Reichsstände oder Reichsritter seyen, in der Benutzung ihres Eigenthums unbeeinträchtig gelassen würden. Der kaiserliche Commissarius erließ hierauf am 9. November 1798. eine in Hofmanns Diplomataire pag. 88. abgedruckte Note an den französischen Minister, worin er mit Beziehung auf die früher genannte Note darauf antrug, daß dem von Seite der französischen Republik angekündigtem Verkaufe der im burgundischen Kreise und im Fürstenthum Lüttich gelegenen Güter des Herzogs Looz-Corswarem Einhalt geschehe. Wahrscheinlich hat der kaiserliche Bevollmächtigte hierbei die im burgundischen Kreise gelegene Güter als landsäßige, das aber im Lüttichischen gelegene Nyel als unmittelbare doch nicht reichsständische Besitzung angesehen;

Digitized by Google

und da er in derselben Note die vom Herzoge von Looz gemachte und auf die Aussage der Gemeinde von Nyel gestützte Behauptung seiner schon vor dem Einmarsch der französischen Truppen in den Niederlanden geschehenen Auswanderung als vollständig bewiesen erklärte, so hat er auch wohl die durch die nämliche Aussage der Gemeinde von Nyel bekräftigte Behauptung, das Haus Looz-Corswarem habe nie aufgehört des Reiches Unmittelbarkeit zu genießen, für erwiesen angenommen, wenigstens für erwiesen genug, um eben dies Haus bei dem Geschäfte der Friedens-Deputation zu berücksichtigen. Von Entschädigung war dabei freilich noch nicht die Rede, weil man anfänglich, wie schon oben gesagt wurde, und auch aus der eben angeführten Note des Freiherrn von Metternich erhellt, hoffte, Frankreich werde in den zu cedierenden Ländern die Eigenthümer landsäßiger Güter eben so wie die Besitzer nicht reichsständischer aber unmittelbarer Länder in ihrem Eigenthum lassen. Indessen da auch die letztgenannten Länder durch den Frieden von Lüneville als an Frankreich abgetreten angesehen wurden, mußte man später auch auf die Entschädigung dieser unmittelbaren Güterbesitzer denken, und hat, wie oben gezeigt wurde, wirklich auch viele derselben entschädigt, wogegen die, wie es aus obiger Note scheint, im Congresse zu Rastadt den Reichsständen gleichgesetzte Reichsritterschaft später durch den Reichsdeputations-Hauptschluß keine Entschädigung, sondern nur im §. 28. auf Östereichs mehrmaligen Antrag eine Vertröstung erhielt.

So viel geht wenigstens aus dem bisher Gesagten hervor, daß der Herzog von Looz-Corswarem bei dem Congresse zu Rastadt vorzüglich auf die Verwahrung seiner Rechte in der bis zur französischen Occupation in Besitz gehabten von ihm als unmittelbar angesprochenen Grafschaft Nyel angetragen habe, und daß der östreichische Bevollmächtigte am Congresse zu Rastadt diese Unmittelbarkeit wahrscheinlich für erwiesen gehalten habe. Von der genannten hierauf sich beziehenden Note des östreichischen Bevollmächtigten als einem zufolge eines Reichsfriedensdeputations-Schlusses ausgefertigten Dokumente nahm auch die Reichsdeputation selbst Notiz, wie aus dem Protokoll der Friedensunterhandlungen Th. II. S. 620. und Theil V. S. 259 und flg. sich ergiebt. Wie nun später die zufolge des Lüneviller Friedens zur Entschädigungsvertheilung in Regensburg versammelte Reichsdeputation, übereinstimmend mit den Ministern der vermittelnden Mächte, und in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des achten Artikels jenes Friedens, bei diesem Entschädigungsgeschäft gewisse allgemeine Grundsätze als schon durch den Congreß zu Rastadt festgesetzt betrachtete, so hat sie auch ohne Zweifel übereinstimmend mit den vermittelnden Mächten auf die schon am Congresse zu Rastadt vorgebrachten Reklamationen und besonders bei ihrem Urtheile über die Qualifikation zur Entschädigung auch auf die schon in den Rastadter Unterhandlungen deßfalls vorliegenden Angaben Rücksicht genommen, wie sie überhaupt in jenem Urtheile nicht mit richterlicher Strenge verfuhr, sondern bei dem ihr nothwendig

Digitized by Google

vorschwebenden in den Verhandlungen ausdrücklich genannten Augpunkte einer baldigen Erledigung ihres Geschäfts öfters sich mit einer aus den Reklamationen sich ergebenden hohen Wahrscheinlichkeit begnügte. Aus den aber bei dem Congresse zu Rastadt eingereichten Loozischen Denkschriften, denen Lüttich nichts als ein Läugnen entgegengesetzt hat, geht die Unmittelbarkeit von Nyel mit mehr als bloser Wahrscheinlichkeit hervor, und da der Herzog Wilhelm Joseph hauptsächlich in Beziehung auf Nyel reklamirte, so muß er auch vorzüglich für Nyel entschädigt angesehen werden. Freylich ward dabei auch auf die Ansprüche der Familie Looz-Corswarem auf die Grafschaften Looz und Hoorn Rücksicht genommen, aber nur accessorisch, nicht principaliter, und wohl weniger zur Bestimmung der Territorialentschädigung, als zur Ertheilung der Virilstimme im Reichsfürsten-Collegium. Wie nemlich der Fürst von Ligne eine solche Stimme erhielt, weil er vor zweihundert Jahren darauf Anwartschaft hatte, so wurde sie wohl auch im §. 32. des Reichsdeputations-Hauptschlusses unmittelbar nach dem Fürsten von Ligne dem Herzoge von Looz ertheilt, weil die alten Grafen von Looz, auf deren Grafschaft der Herzog von Looz Ansprüche hatte, bis zum 14ten Jahrhundert eine solche Stimme in den Reichsversammlungen wirklich geführt haben. Wie ferner vielen Fürsten ausdrücklich, und wahrscheinlich auch dem im §. 3. genannten Herzoge von Croy, die Entschädigung für verlornes Reichsland und zugleich accessorisch für Ansprüche ertheilt, dann vielen andern Reichsgrafen und Fürsten dieselbe für nicht reichsständisches aber doch unmittelbares, zum Theil in der Nähe von Nyel gelegenes Land oder für die verlornen Hoheitsrechte in solchen Ländern gegeben wurde, wie endlich wenigstens im genannten §. 3. außer Croy und Looz blos solche Reichsfürsten und Grafen genannt werden, die alle unbezweifelt für verlorne unmittelbare Besitzungen entschädigt wurden, nemlich Preußen, Oldenburg, Salm und Aremberg, so ist auch der Herzog von Looz in diesem §. 3. als für seine nicht reichsständische aber unmittelbare Grafschaft Nyel und natürlich auch für die darin ihm sonst zuständigen durch die französische Occupation verlornen Hoheitsrechte, dann accessorisch für die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn entschädigt anzusehen.

Diese Ansicht dringt sich so natürlich auf, daß auch der französische Rechtsgelehrte Merlin nach der Durchsicht einer für den Bundestag in Frankfurt bestimmten Vorstellung des Herzogs Karl und in Erinnerung dessen, was ihm von dem Rechte Karls gegen seinen Bruder Arnold schon von Paris her aus dem Prozeß des verübter Betrügereyen gegen Herzog Wilhelm überwiesenen Flachat bekannt war, auch ohne Rücksicht auf die von uns aus dem Gange der Entschädigungsverhandlungen und den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts gemäß gelieferten Beweise in einem bei den Akten liegenden Briefe äußerte: „Il est d'une extrême évidence que la principauté de Rheina-Wolbeck n'a été adjugée au duc Guillaume par la diète de Ratisbonne qu'en remplacement du fief solaire de Nyel et de ses préten-

Digitized by Google

tions à la principauté de Looz.“ — Demnächst lassen sich auch einige vom ersten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster gemachte Behauptungen widerlegen und berichtigen. Nach der, wie gezeigt worden ist, falschen Voraussetzung, der Herzog von Looz habe am Congresse zu Rastadt auf Restitution der drey Grafschaften Looz, Hoorn und Nyel von der Lüttticher Kirche angetragen, wird im Erkenntniß weiter gesagt: „Daß damals wirklich Verhandlungen über diesen Gegenstand gepflogen worden, wird behauptet, mag aber insofern dahin gestellt bleiben, als sie zu keinem erweislichen Resultat geführt, am wenigsten aber zu dem, daß die Ansprüche der Familie von Looz auf die Grafschaft Looz als rechtlich erwiesen anerkannt worden wären.“ Dies freylich war weder Resultat noch Zweck des Rastadter Congresses. Daß derselbe aber unverrichteter Dinge, wie es im Erkenntnisse heißt, geendet habe, ist wenigstens in Beziehung auf das Entschädigungsgeschäft unrichtig, und zum Theil durch den 7ten Artikel des Lüneviller Friedens selbst widerlegt. Übrigens erliegt es keinem Zweifel, daß der Herzog Wilhelm Joseph seine Rechte auf Nyel sowohl als seine Ansprüche auf Looz und Hoorn dem mit den Entschädigungen im Allgemeinen beschäftigten Congresse vorgelegt habe, und da der auf den Lüneviller Frieden und die Rastadter Verhandlungen sich beziehende Reichsdeputations-Hauptschluß dem genannten Herzoge wirklich Entschädigung ertheilte, so ist dadurch gewiß mehr als eine blose Vermuthung begründet, der Herzog sey für eben jene Rechte und Ansprüche entschädigt worden, welche den vermittelnden Mächten und der Reichsdeputation wenigstens aus den Verhandlungen des Rastadter Congresses und den Beilagen derselben bekannt waren, und als ihnen allein vorgelegt so lange anzusehen sind, bis das Gegentheil erwiesen wird. Dem Einwurfe „daß sich nicht erweislich machen lasse, daß die Reichsdeputation für so veraltete und durchaus nicht rechtlich erwiesene Ansprüche, als die auf die Grafschaft Looz seyen, Entschädigung im Umfang des schon sehr belasteten deutschen Reichs gewährt haben sollte, um soweniger, als da, wo für erwiesene Ansprüche Entschädigung ertheilt wurde, dies ausdrücklich und namentlich angeführt sey,“ haben wir schon oben begegnet. Wir haben besonders schon dort gezeigt, daß es sich überhaupt bei Entschädigungen für Ansprüche nicht um erwiesene Ansprüche handelte, und daß wahrscheinlich auch bei Entschädigung des Herzogs von Croy auf Ansprüche seines Hauses Rücksicht genommen worden sey, obschon von diesem Umstande keine ausdrückliche Erwähnung im Reichsdeputations-Hauptschluß geschah. Überdies ist auch schon bemerkt worden, daß die Ansprüche auf Hoorn auch von der Familie Looz-Corswarem noch in neuerer Zeit selbst gerichtlich geltend gemacht worden sind, daß noch im Jahre 1791. der Prozeß um diese Grafschaft bei dem Reichskammergericht reassumirt worden ist, und daß, auch wenn man auf den Zeitpunkt der Lüttischen Besitznahme sieht, die Ansprüche auf Hoorn so veraltet nicht waren, als die auf Looz. Was ferner Nyel angeht, so war hinsichtlich dieser Grafschaft überhaupt nicht von blosen Ansprüchen die Rede, sondern von einem erst durch die französische Occupation gestörtem Besitz.

Digitized by Google

Wenn endlich das Oberlandesgericht in seinem Erkenntnisse äußerte, „daß mit Bestande Rechtens nicht angenommen werden könne, daß Rheina-Wolbeck das Entschädigungsobjekt für die Ansprüche auf die verlorne Grafschaft Looz gewesen sey," so geschah diese Äußerung in der Voraussetzung, daß der Kläger sich allein auf diese Ansprüche berufen habe, welche Voraussetzung selbst aber zum Theil ungegründet, und fast wörtlich von dem Oberlandesgerichte aus der Deduction des Verklagten vom 4ten Oktober 1826. übergenommen ist. In derselben nemlich hieß es: „In der anfänglichen Klage vom 19ten July 1817. wurde angegeben, daß die zugetheilten Objekte eine Entschädigung für die verlornen von dem Herzoge Karl Alexander von Looz herrührenden und unter dem Inbegriff eines angeblichen Herzogthums Looz-Corswarem vereinigt gewesen seyn sollenden Güter seyen, nach der Hand aber wurde im Verlaufe der Sache und zwar im Termin vom 4ten April 1818. diese Angabe zurückgenommen und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß der Herzog Wilhelm Joseph für verlorne Ansprüche auf die Grafschaft Looz, Hoorn und Ryel entschädigt worden sey. Selbst diese Behauptung wurde im Termin vom 11ten September l. J. abgeändert, und nun angegeben, daß die Entschädigung blos für verlorne Ansprüche auf die Grafschaft Looz zugetheilt sey." Ganz übereinstimmend damit heißt es im Erkenntniß: „In der anfänglichen Klage ging Kläger von der Voraussetzung aus, daß in Gefolge des mehr gedachten Diploms Kaisers Karl VI. zwei Herzogthümer nemlich Looz-Corswarem und Corswarem-Looz existirt hätten, letzteres durch eine Odila von Looz evincirt sey, und daher Rheina-Wolbeck als Surrogat des Herzogthums Looz-Corswarem in Anspruch genommen werde. Im Laufe der Instruktion modifizirte jedoch Kläger dies fundamentum agendi dahin, daß Rheina-Wolbeck als Surrogat für die im 14ten Jahrhundert von dem Fürstbisthum in Besitz genommenen Grafschaften Looz, Hoorn und Ryel zu betrachten sey, und endlich hat sich Kläger auf die Behauptung beschränkt, daß Rheina-Wolbeck das Surrogat für die Ansprüche auf die vormals reichsunmittelbare Grafschaft Looz wäre, und blos ex hoc capite die angestellte Klage begründet werden sollte."

Abgesehen von dem, was in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts, im Widerspruche mit anerkannten historischen Thatsachen sowohl als den Behauptungen des Klägers, von einer im 14ten Jahrhundert geschehenen Besitznahme nicht nur allein von Looz sondern auch von Hoorn und Ryel gesagt ist (was selbst in der Deduktion des Verklagten minder unrichtig steht), wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß der Kläger noch in seiner Deduktion vom 23ten August 1826 gleich im Eingange ausdrücklich gesagt hat, in Betreff der Hauptsache oder derjenigen Punkte, welche in Statu causæ et controversiæ vom 12ten Jänner l. J. sub. Litt. A. und B. vorkommen, brauche man nichts zu deduciren, indem alles zur Deduktion in Betreff dieser Punkte Gehörige schon in dem enthalten sey, was in der Anlage I. des Revisionsberichts vom 12ten Dezember 1821. vorgetragen werde. In dieser Anlage d. h. in dem zu Frankfurt im Jahre 1821. gedruckten Re-

Digitized by Google

visionslibell aber ist S. 9. und 10. §. 10. mit Beziehung auf die mehrgenannten Recherches von Hofmann dargethan, daß Herzog Wilhelm Joseph mit Rheina-Wolbeck für die Grafschaften Looz, Hoorn und Ryel, insofern er sie rechtlich besaß, oder rechtlich hätte besitzen sollen, oder, wie es kurz daruach deutlicher ausgedrückt ist, für die Grafschaft Ryel und für die Ansprüche auf Looz und Hoorn vom deutschen Reiche mit Rheina-Wolbeck entschädigt worden sey, welche Behauptung S. 33. §. 19. näher begründet wird. Es ist folglich auch noch in der Deduktion des Klägers vom 23ten August 1826. indirekt die Behauptung enthalten, daß Rheina-Wolbeck für den durch die französische Occupation verlornen Besitz von Ryel sowohl als für die Ansprüche auf die im 13ten und 17ten Jahrhundert in Lüttichischen Besitz gekommenen Grafschaften Looz und Hoorn gegeben worden sey. Zu verwundern ist es deßhalb umsomehr, daß das Oberlandesgericht zu Münster, da es meinte: „man möchte eher geneigt seyn anzunehmen, daß nicht für die Ansprüche auf die verlorne Grafschaft Looz die Entschädigung ertheilt ward, weil Herzog Wilhelm teste des mehrgedachten Impressi die Grafschaften Looz, Hoorn und Ryel reklamirt habe", da es ferner bestimmt erklärte: „wenn auch mit Bestande Rechtens nicht angenommen werden könne, daß Rheina-Wolbeck das Entschädigungsobjekt für die Ansprüche auf die verlorne Grafschaft Looz gewesen, so müsse doch vorausgesetzt werden, daß die Entschädigung für anderweitigen transrhenanischen Länderverlust gewährt worden sey", daß, sagen wir, das genannte Oberlandesgericht in seinem Erkenntniß auf Ryel keine Rücksicht genommen, oder nicht vielmehr die natürliche Entscheidung gegeben habe, der Herzog von Looz sey mit Rheina-Wolbeck für Ryel und für die Ansprüche auf Looz und Hoorn entschädigt worden! — Daß das Oberlandesgericht in seinem Erkenntnisse vom 20ten März 1829. sonst auf Hofmanns Recherches und das obengenannte gedruckte Revisionslibell von 1821. Rücksicht genommen habe, beweisen folgende Stellen des Erkenntnisses: „Die Deduction und Schlußfolge des Klägers ist keineswegs geeignet, das als unbestrittene Folge und nicht zu mißkennende Wahrheit darzuthun, was daraus hergeleitet werden soll, daß Rheina-Wolbeck das Entschädigungsobjekt für die Ansprüche auf die Grafschaft Looz sey. Seit dem 14ten Jahrhunderte befanden sich die Bischöfe von Lüttich im Besitz der Grafschaft Looz nebst andern Gütern der Familie von Looz, die sie nach der Behauptung des Klägers in seinem gedruckten Revisionslibell zum Danke für das, was die Familie von Looz der Kirche zugewendet, durch Ränke und Waffengewalt an sich zu bringen gewußt hatten. Ob dieser Hunderte von Jahren gewährte Besitz der Lütticher Kirche durch frühere Handlungen der Familie von Looz gestört worden, constirt nicht". Nach den darauf folgenden auf die Reklamationen der Familie Looz gegen Lüttich und die Verhandlungen des Rastadter Congresses sich beziehenden Stellen, welche wir schon oben widerlegt haben, heißt es im Erkenntnisse weiter: „Auch aus den dem Lüneviller Frieden folgenden Verhandlungen geht nicht

Digitized by Google

hervor, daß die Familie Looz wegen ihrer Ansprüche auf die alte Grafschaft Looz, Rheina-Wolbeck als Entschädigung erhalten habe, und da in dem mehrgedachten Impressum Restitution nicht blos für Looz, sondern auch für Hoorn und Nyel gefordert ward, so hätte der Kläger auch streng erweisen müssen, daß sein Vater nur für die Grafschaft Looz entschädigt worden wäre!" Hätte das Oberlandesgericht aus dem mehrgenannten Revisionslibelle anstatt des ganz irrelevanten Umstandes, auf welche Weise der Kläger behauptet habe, daß Lüttich zum Besitz der Grafschaft Looz gekommen sey, dasjenige richtig angegeben, wofür Kläger behauptet hat, daß Rheina-Wolbeck gegeben worden sey, so hätte es nicht nöthig gehabt mit vielen Worten darzuthun, daß Rheina-Wolbeck nicht für die Grafschaft Looz allein gegeben worden sey; und da, wie aus eben jenem Revisionslibelle in Verbindung mit der Schlußdeduktion des Klägers von 23ten August 1826. und Hoffmanns Recherches die wahre Behauptung des Klägers die war, Rheina Wolbeck sey für Nyel und für die Ansprüche auf Looz und Hoorn gegeben, so hatte derselbe keineswegs nöthig streng zu beweisen, was er auch nicht beweisen wollte, daß sein Vater der Herzog Wilhelm Joseph nur für die Grafschaft Looz entschädigt worden sey! Genug, daß er bewiesen hat, die Entschädigung sey für irgend eine der drei genannten Grafschaften oder für alle zusammen gegeben worden; und daß er etwas der Art wirklich bewiesen habe, scheinen die bisher angeführten Stellen aus dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts selbst zu insinuiren. Was an Vollständigkeit des Beweises etwa gefehlt, haben wir im Vorhergehenden beigefügt, und so glauben wir, daß es keinem Zweifel mehr erliegen könne, Rheina-Wolbeck sey für Nyel und die Ansprüche auf Looz und Hoorn gegeben worden.

Sollten indessen die Behauptungen des Oberlandesgerichts gegründet seyn, und die Ansprüche auf Looz oder Hoorn wirklich bei der Entschädigung nicht in Anschlag gekommen seyn, so wäre es nur um so gewisser, daß dieselbe für Nyel gegeben worden ist, und dann wäre auch das Recht des Herzogs Karl gegen Herzog Arnold um so augenscheinlicher, wie sich noch in der Folge ausweisen wird. Betreffend die in einer zuletzt angeführten Stelle des Erkenntnisses enthaltene Behauptung, es constire nicht, ob in dem Hunderte von Jahren gewährten Besitz der Grafschaft Looz die Lütticher Kirche durch frühere Handlungen der Familie von Looz gestört worden sey, ist zu bemerken, daß Böhmer mit der Göttinger Juristenfakultät in dem mehrerwähnten Gutachten das Gegentheil angenommen habe, (wie aus Hofmanns Recherches pag. 110. u. folg. sich ergiebt), daß es ferner in Beziehung auf die vorliegende Frage nach dem bisher Entwickelten durchaus von keiner Bedeutung sey, ob jener Umstand constire oder nicht. Jene Behauptung des Oberlandesgerichts hängt mit der irrigen Ansicht zusammen, der Reichsdeputations-Hauptschluß habe nur für rechtlich erwiesene Ansprüche entschädigt. Wir haben aber zur Genüge schon das Irrige dieser Ansicht dargethan, und wollen nur noch ein Wort über eine andere Stelle aus dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts beifügen. „Hätte, heißt es darin, der Herzog von Looz

Digitized by Google

für die Grafschaft Looz die Entschädigung erhalten, so würde er gewiß nach §. 24. des Reichsdeputations-Hauptschlusses unter den stimmfähigen Reichsgrafen aufgeführt werden seyn, so aber ist der Herzog von Looz im §. 32 unter denjenigen aufgeführt, welche eine neue Stimme im Reichsfürstenrath erhalten sollten! „Diese Bemerkung des Oberlandesgerichtes zeigt erstens, daß dasselbe auf anerkannte historische Thatsachen, auf die wir schon wiederholt aufmerksam gemacht haben, keine Rücksicht genommen habe, darauf nemlich, daß im Mittelalter, als die Familie Looz noch im Besitze der Grafschaft Looz war, der Titel Fürst vor dem des Grafen keinen Vorzug gab, daß namentlich die Grafen von Looz, deren Grafschaft aus einem alten Reichsamte entstand, wirkliche Reichsfürsten waren, und keineswegs Grafen, wie die im §. 24. des Deputations-Hauptschlusses genannten, deren Besitzungen erst später zu Grafschaften erhoben wurden, und welche dafür höchstens eine Curiatstimme im Reichsgrafen-Collegium, zum Theil nicht einmal diese hatten. Es ist folglich kaum nöthig zu erinnern, daß der Umstand, daß der Herzog von Looz nicht im §. 24. entschädigt wurde, eher fürs Gegentheil dessen beweise, was dadurch das Oberlandesgericht für bewiesen hielt. Dann müssen wir zweitens auf dasjenige aufmerksam machen, was wir ebenfalls schon oben nachgewiesen haben, daß nemlich der §. 24. des Reichsdeputations-Hauptschlusses nur nachträglich zum Besten derjenigen Reichsgrafen eingeschaltet wurde, die nicht schon anderwärts besonders und ausdrücklich bedacht waren. Man braucht übrigens nur die Objekte zu lesen, für welche namentlich in den §. §. 21. 17. 14. 10. 6. und selbst im §. 3. Entschädigungen gegeben worden sind, um sich zu überzeugen, daß für Grafschaften an verschiedene Herrn, und selbst für unbedeutendere Herrschaften an Grafen weit häufiger außer dem §. 24. als in demselben Entschädigung zuerkannt worden sey. Außerdem ist das ganze Argument gegen die Annahme einer für die Grafschaft Looz ertheilten Entschädigung von so geringerer Bedeutung, da der Herzog von Looz zur Zeit der Abtretung des linken Rheinufers notorisch keine Besitzung hatte, welche auf Stimme im Fürsten-Collegium Anspruch gegeben hätte, und die ihm im §. 32. ertheilte aus keinem andern Grunde ertheilt angesehen werden kann, als weil sonst die Grafen von Looz auf deren Grafschaften er. Ansprüche machte, eine solche Stimme wirklich ausgeübt haben. Von nicht größerer Bedeutung ist das Argument, welches gegen die Annahme einer für die Ansprüche auf die Grafschaft Looz ertheilten Entschädigung das Oberlandesgericht aus dem Berichte der Reichssubdelegations-Commission ꝛc. Ochsenhausen 29. Jan. 1803. hergenommen hat, indem die Worte „es komme bei der Classifikation allein auf die Eigenschaft der verlornen Besitzung und nicht auf die Eigenschaft des vormaligen Besitzers an", aus ihrem natürlichen Zusammenhange genommen sind, und, wie wir oben gezeigt haben, weiter nichts bedeuten, als daß die reichsgräflichen Personalisten zur Entschädigung nicht geeignet wären. Überhaupt ist in dieser Stelle blos die Rede von der Classifikation der im §. 24. des Deputations-Hauptschlusses entschädigten Reichsgrafen, und nicht das mindeste ent-

Digitized by Google

halten, was gegen die Annahme einer dem Herzog Wilhelm Joseph für dessen Ansprüche auf die Grafschaft Looz bewilligten Entschädigung sprechen könnte.

Wir könnten hier den Abschnitt endigen nach dem vollkommen hergestellten Beweise, daß Rheina-Wolbeck hauptsächlich für Nyel und nebenbei für die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn, die Virilstimme aber hauptsächlich in Berücksichtigung der Ansprüche auf Looz dem Herzog Wilhelm Joseph gegeben worden sey. Zum Überflusse wollen wir noch zeigen, daß Rheina-Wolbeck für keine andere Besitzung des genannten Herzogs gegeben angesehen werden kann, besonders weil keine andere unmittelbar war oder auf Unmittelbarkeit Anspruch machte. Wäre die Unmittelbarkeit außer Nyel noch von irgend einer der ehemaligen transrhenanischen Besitzungen des Herzogs Wilhelm anzunehmen, so könnte dies höchstens der Fall mit dem Schloße St. Etienne zu Corswarem seyn, welches Schloß nicht, wie Corswarem selbst, Loozisches, noch, wie Landelis, Lüttichisches Lehen, sondern allodiales Familienstammgut, übrigens in der Grafschaft Looz gelegen, schon zur Zeit als der Hauptzweig der Familie Looz noch im Besitz der Grafschaft Looz gewesen ist, Eigenthum der Familie Looz-Corswarem war. Schon der Großvater des Arnold von Corswarem der im Jahre 1294. als Dominus de Nyel erscheint, nennt sich in einer Urkunde von 1180. bei Hofmann im Diplomataire pag. 35. dominus Castri St. Stephani in Corswarem und war Enkel eines Arnold Grafen von Looz. Indessen mögen wohl in Hinsicht auf dieses Castrum St. Stephani die Grafen von Looz-Corswarem die Lüttichische Landeshoheit insofern anerkannt haben, als die Bischöfe von Lüttich für Grafen von Looz rechtlich angesehen werden könnten. Wäre übrigens die genannte Besitzung der Familie Looz-Corswarem auch unmittelbar gewesen, und wollte man behaupten, auch dafür sey Rheina-Wolbeck als Entschädigung anzusehen, so führte dies zum nemlichen Resultat, indem das genannte Schloß, wie wir später sehen werden, nach derselben Successionsordnung als Nyel vererbte, und, wie dieses, Jahrhunderte lang, so oft männliche Descendenten vorhanden waren, auf den Erstgebornen der Familie kam. Wollte jemand gegen die Verneinung des Klägers behaupten, es seyen noch andre Besitzungen des Herzogs Wilhelm Joseph zur Zeit der Abtretung des linken Rheinufers unmittelbar gewesen, so daß für dieselben die Entschädigung gegeben angesehen werden könnte; so läge dem Behauptenden der Beweis ob, und so lange dieser Beweis nicht geführt ist, müssen jene Besitzungen als mittelbare angesehen werden, da alle ausser den bereits genannten transrhenanischen Besitzungen des Herzogs Wilhelm Joseph in den östreichischen Niederlanden gelegen waren. Von mehreren dieser Besitzungen ja von den meisten läßt sich überdies nachweisen, daß sie burgundische Lehen gewesen, besonders insofern sie zu den Herzogthümern Looz-warem und Corswarem-Looz gehörend angesehen werden können, worüber wir hier noch einiges umsomehr beifügen müssen, da auch in dieser Hinsicht einige Äußerungen im Erkenntnisse des Oberlandesgericht zu berichtigen sind.

Zufolge des mehrgenannten Testamentes von Karl Alexander August vom Jahre 1785,

Digitized by Google

und nach dem Lamoral der jüngere Bruder des Testators schon vor diesem 1788. gestorben war, ward Wilhelm Joseph, wie bereits gesagt, Erbe aller Titel, Würden, Güter, und Besitzungen von Karl Alexander August, namentlich der beiden Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz, zu welchen durch das Kaiserliche Diplom von 1734. Ludwig der Vater und Joseph der Oheim Karl Alexander August's erhoben worden waren. In dem genannten Diplom wurde zugleich mit der Verleihung der Herzogstitel den zwey genannten Grafen die Erlaubniß, auch ihre in den östreichischen Niederlanden und im burgundischen Kreise, namentlich in Brabant, Luxemburg, Hennegau und Namur gelegenen Güter zu Herzogthümern zu vereinigen, mit folgenden Worten ertheilt: „nous promettons aux dits comtes d'appliquer le titre de Duc à des terres et seigneuries par eux possédées et à posséder dans nos pays-bas, comme ils trouveront convenirs pour être reunies et errigée, en Duchez sous les noms respectivement de Looz-Corswarem et de Corswarem-Looz, lesquelles terres avec leurs appendances et dependances, hauteurs, juridictions, revenus et possessions y appartenant avons dès maintenant pour lors erigé, comme nous les erigeons par ces présentes, en titres, noms, préeminences et dignitez de Duchez; permettons en outre aux dits comtes Louis et Joseph et à leurs descendants d'y ajouter unir et incorporer telles autres terres et seigneuries que bon leur semblera, en augmentation et pour le plus grand lustre d'iceux duchez etc." Da der ursprüngliche Kläger anfangs behauptet hatte, für die zufolge des kaiserlichen Diploms errichteten Herzogthümer, oder vielmehr für eines derselben, das ihm nach der Eviktion des andern geblieben war, sey Herzog Wilhelm Joseph mit Rheina-Wolbeck entschädigt worden; so wurde vom Verklagten die Errichtung dieser Herzogthümer geläugnet. Noch in der Deduction des Verklagten vom 4. October 1826. wird von „den vom Herzog Karl Alexander von Looz herrührenden und unter dem Inbegriff eines angeblichen Herzogthums vereinigt gewesen seyn sollenden Gütern" geredet und behauptet, „das kaiserliche Diplom von 1734. betreffe nur die Creirung der herzoglichen Titel und Würden, und in dem Testamente des Herzogs Karl Alexander von 1785 würden die herzoglichen Titel und Würden einer, und die Succession in die Güter anderseits sehr genau und aufs bestimmteste unterschieden". Übereinstimmend mit dieser Ansicht hat auch das Oberlandesgericht zu Münster in seinem Erkenntniß vom 20ten März 1829, nachdem es bemerkt, „das kaiserliche Diplom habe die in den Niederlanden belegenen und zu vereinigenden Güter der Grafen Ludwig und Joseph von Looz zu Herzogthümern unter der Benennung von Looz-Corswarem und Corswarem-Looz erhoben", behauptet, gedachte Herzogthümer seyen nie errichtet worden.

Allein dieser Behauptung liegt eine Verwechslung zu Grunde der durch das kaiserliche Diplom gestatteten Errichtung zweier Herzogthümer aus den in den Niederlanden gelegenen Gütern der Brüder Ludwig und Joseph, mit der im Testamente von Karl Alexander August enthaltnen Anordnung, nach welcher dieser alle seine Güter, woher

Digitized by Google

sie auch immer stammten, und in welchem Lande sie auch immer gelegen seyen, in fideicommissarischem Verbande an seinen Bruder Lamoral, und wenn dieser ohne männliche Descendenz sterben sollte, an seinen Vetter Wilhelm Joseph hinterließ, mit dem Beisatz: chargeant son dit cousin, lorsque les dits biens lui seront transmis, de demander et impétrer de notre auguste souverain l'octroy necessaire de former deux majorats des dits biens, afin de les perpétuer à toujours dans sa famille. Man sieht aus den deutlichen Worten dieses Testaments (von dem jedoch in Hofmanns Diplomataire pag. 56. nur ein Auszug steht), wenn man dasselbe mit dem Diplom Karls VI. vom J. 1734 vergleicht, daß die zwei zufolge der Intention des Testators von Wilhelm Joseph zu Gunsten seiner zwei Söhne Karl und Arnold zu errichtenden Majorate von den zwei durch das kaiserliche Diplom errichteten Herzogthümern eben so verschieden sind, als das in jenem Testament von Karl Alexander August gestiftete allgemeine alle Güter desselben umfassende Fideicommiß, hinsichtlich dessen er auch die Worte beigefügt hat: en vertu du pouvoir qui sera accordé au seigneur testateur par les lettres d'octroie qu'il demandera et obtiendra endéans deux mois datte de cette du conseil privé de sa Majesté et du conseil souverain de Brabant. Wenn also auch wegen fehlender Erlangung der eben erwähnten lettres d'Octroy weder die zwei erwähnten Majorate errichtet worden seyn sollten, noch auch das allgemeine lien de fidéicommis nach dem Testamente von Karl Alexander August als bestanden habend sollte angenommen werden können, so folgt daraus keineswegs, daß auch die bereits ein und fünfzig Jahre vor dem genannten Testament durch das kaiserliche Diplom errichteten Herzogthümer, als Gütercomplexe, nicht bestanden haben. Die eigentliche Errichtung dieser Herzogthümer geschah ja durch das kaiserliche Diplom selbst, und den Herzogen Ludwig und Joseph blieb in der Hinsicht nichts zu thun, als die Güter zu bezeichnen, welche sie als zu ihren Herzogthümern gehörig ansehen wollten. Die Worte des kaiserlichen Diploms: les quelles terres avons dès maintenant pour lors érigé, comme nous les érigeons par ces présentes, en titres, noms, préeminences et dignitez de Duchez, sagen ja dies ausdrücklich, und lehren zugleich, daß die Worte des mehrgenannten Testaments: et venant le seigneur testateur à la disposition de ses titres, droits et prérogatives, comme il y a dans sa maison deux duchez, gerade nicht von blos persönlichen Titeln zu verstehen sind. Freilich heißt es im Testamente dann weiter: „et passant à la disposition de tous ses biens immeubles ou reputez tels, allodiaux, mainfermes, fiefs ou non fiefs, rentes, terres et seigneuries; allein diese Worte, insofern sie auch als den frühern entgegengesetzt anzusehen seyn sollten, können ja natürlich so genommen werden, daß die Universalität der Güter des Testators, aus denen er ein allgemeines Fideicommiß machen wollte, unter denen also auch als fiefs die beiden Herzogthümer begriffen waren, eben diesen Herzogthümern als Theilen jener Universalität

Digitized by Google

entgegen gesetzt wird. Ohnehin war im kaiserlichen Diplom nebst der Erlaubniß, die in den Niederlanden gelegenen Güter zu Herzogthümern zu vereinigen, und der Erklärung, daß die von den beiden Brüdern nach ihrem Gutdünken zu vereinigenden Güter für den Fall der Vereinigung schon jetzt vom Kaiser zu Herzogthümern erhoben würden, auch noch die Erlaubniß enthalten, in der Folge mit den bereits errichteten Herzogthümern nach ihrem Gutdunken noch andre Güter zu vereinigen, „permettons en outre aux dits comtes Louis et Joseph et à leurs descendants d'y ajouter, unir et incorporer telles autres terres et seigneuries que bon leur semblera." Von dieser Erlaubniß machte Karl Alexander August in seinem Testamente Gebrauch, und, nachdem er sich nach dem Tode seines Vaters und Onkels zufolge der Worte seines Testaments: comme il y a dans sa maison deux duchez savoir le duché de Looz-Corswarem, qui lui appartient à titre d'ainesse, et le Duché de Corswarem-Looz, dont son frère cadet s'est mis induement en possession, zu beiden Herzogthümern berechtigt glaubte, obschon sein Bruder Lamoral im Besitz des einen war, so wollte er in seinem Testamente mit beiden Herzogthümern seine übrigen Güter vereinigen, und ein einziges Fideicommiß daraus machen, das nach dem Tode Lamorals an Wilhelm Joseph kommen, der aber dann wieder, wenn er zur Succession kommen würde, zum Besten seiner zwey Söhne zwey gesonderte Majorate stiften, und dazu die kaiserliche Bewilligung einholen sollte. Ausdrücklich nennt er ja unter den Gütern, die im allgemeinen Fideicommiß begriffen werden sollten, erstens die von seinem Vater dem Herzog Louis kommenden, (also das Herzogthum Looz-Corswarem), dann die von seinem Onkel Herzog Joseph stammenden (also das Herzogthum Corswarem-Looz), dann die von seiner Mutter, von seiner Großmutter und vielen andern Personen auf ihn gekommenen Güter. Alle die bisher angeführten verschiedenartigen Dispositionen des kaiserlichen Diploms und des Testaments von Karl Alexander August hat das Oberlandsgericht in seinem mehrgenannten Erkenntniß mit einander verwechselt, und ist dadurch zu dem falschen Schlusse gekommen, die beiden Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz seyen nie errichtet worden. Obgleich, auch wenn sie nicht errichtet worden wären, dies in Hinsicht auf das Recht des Herzogs Karl gegen den Herzog Arnold von keiner Bedeutung seyn könnte, nach dem was bereits ausgeführt worden ist; so glaubten wir doch auch diesen Umstand berichtigen zu müssen, weil daraus das Recht des genannten Herzogs Karl sich auch für den Fall mit Evidenz nachweisen läßt, wenn man annehmen könnte, Rheina-Wolbeck sey nicht für Ryel und die Ansprüche auf Looz und Hoorn, sondern für andre transrhenanische Besitzungen des Herzogs Wilhelm gegeben worden. Wir werden später darauf zurückkommen, hier aber nur noch einiges zum Beweise beibringen, daß die beiden Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz wirklich als Gütercomplexe bestanden.

Dies geht unbezweifelt hervor aus dem schon oben genannten Extrait du registre aux œuvres de la haute cour et justice impériale de la ville de St. Trond (in Hofmanns

Digitized by Google

Diplomataire pag. 55 u. flg.), namentlich aus dem pag. 61 u. flg. abgedruckten Zeugniſſen der von Meier und Schöffen der Stadt Wavre nach dem Tode von Karl Alexander Auguſt durch den Bevollmächtigten des Herzogs Wilhelm Joſeph geſchehenen Beſitzergreifung des Herzogthums Looz-Corswarem, ſo wie der vor dem Lehenhof zu Brüſſel geſchehenen Lehenserneuerung für eben dieſes Herzogthum und die Baronnie Longchamp (welche Zeugniſſe nebſt andern Herzog Wilhelm Joſeph bei dem oben genannten Gerichtshofe zu St. Trond im Jahr 1792 ins Gerichts-Protokoll eintragen ließ.) Nicht nur allein wird in dieſen Akten die Stadt Wavre chef lieu du Duché genannt, ſondern auch ausdrücklich geſagt, die Beſitzergreifung habe ſtatt gehabt du duché de Corswarem-Looz et terres et seigneuries de Wavre, de la Pierre de la Gayette, grand Lez et autres lieux et de tous biens et droits quelconques en dependants de quelle nature et qualité ils puissent être etc. sous le nom de Corswarem-Looz, en suite des lettres patentes données à Vienne le 24. Decembre 1734. Auch wird darin bemerkt, das die genannten Güter umfaſſende Herzogthum ſey durch das Teſtament von Herzog Karl Alexander Auguſt dem Herzog Wilhelm Joſeph zugefallen. Ein fernerer Beweis, daß das Herzogthum Corswarem-Looz, welches urſprünglich zu Gunſten von Joſeph Philipp Hyacynth, dem Bruder von Ludwig Herzog zu Looz-Corswarem errichtet worden iſt, als Gütercomplex wirklich beſtand, liegt im Teſtamente, welches eben dieſer Joſeph im Jahre 1777. am 29ten April machte. Im §. 26. dieſes Teſtaments iſt ausdrücklich geſagt: „toutes les autres terres, seigneuries et biens fiefs dont j'ai formé mon Duché de Corswarem Looz, séant pour chef lieu en la ville de Wavre en Brabant, avec les biens enclavés dans les dites terres de quelle nature ils puissent être et ce qui en depend.“ Hiernach kann über das Beſtehen des Herzogthums wohl nicht der geringſte Zweifel obwalten. Das Herzogthum begriff indeſſen nicht alle Güter des Herzogs Joſephs, allein in ſeinem Teſtamente wollte er (wie dies im obengenannten Teſtamente von 1785. auch Karl Alexander Auguſt gethan hat), aus allen ſeinen Gütern ein nach Primogeniturordnung zu vererbendes Familienfideicommiß bilden, welches folglich auch ſein Herzogthum Looz-Corswarem mitbegriffe. Da aber dieſes brabantiſches Lehen war, und er nebſt dem noch andere Lehen hatte, ſo mußte er natürlich, um dieſe Lehen zu Theilen eines allgemeinen Fideicommiſſes zu machen, dazu die Erlaubniß ſeiner Lehensherrn haben; weßhalb er im §. 17., worin dieſe Beſtimmung vorkömmt, beifügte: me servant quant aux fiefs des lettres patentes d'octroy que j'ai obtenues à cet effet au conseil privé, datées du 13. Oct. 1739, et au conseil de Brabant du 9. des dits mois et an. Ja, zufolge der im kaiſerlichen Diplom vom Jahre 1734. erhaltenen Erlaubniß, mit ſeinem aus ſeinen niederländiſchen Gütern errichteten Herzogthume Corswarem-Looz ſpäter noch andere Güter zu verbinden, machte er in ſeinem Teſtamente inſoferne Gebrauch, daß er §. 19. beſtimmte, aus dem baren Gelde ſeiner Nachlaſſenſchaft ſollten Seigneuries angekauft und dieſe als

Digitized by Google

Theile des Herzogthums Corswarem-Looz angesehen werden. Im §. 17. bestimmte er sogar, daß die nicht in den Niederlanden gelegene terre de Corswarem, (die, wie bereits oben gesagt worden ist, mit der tour St. Etienne à Corswarem nicht zu verwechseln ist, und Loozisches Lehen war) in seiner allgemeinen fideicommissarischen Disposition enthalten seyn sollte, mit dem Beisatze: en conséquence des lettres patentes que j'ai obtenues à Liège. Es scheint jedoch, daß auf diese terre de Corswarem sein Recht bestritten wurde, weil im §. 28. eine eigene Bestimmung für den Fall beigefügt ist, wenn dieses Gut ihm evincirt werden sollte. Übrigens ist auch im §. 26. davon die Rede, daß sowohl das Herzogthum Corswarem-Looz mit seinen Pertinenzien, als die terre de Corswarem und das bare Geld seiner Nachlassenschaft, ja seine Obligationen und Silbergeräthe l'un des objets de son fidéicommis ausmachen, also auch gewißermaßen die letztgenannten Objekte dem schon früher bestandenen Herzogthum Corswarem-Looz incorperirt werden sollten, insofern nemlich aus dem Geld, dem Silber und den Obligationen liegende Güter angekauft würden. Zu seinem Universalerben bestimmte Joseph in seinem Testamente von 1777 unter Bedingung seinen Neffen Lamoral, dem er im Falle der nicht erfüllten Bedingung den Bruder desselben, Karl Alexander August substituirte. Für den Fall, wenn die Bedingung von keinem derselben erfüllt würde, hinterließ er seinen Nichten als Eigenthum les meubles non fidéicommissés und andere Vortheile. Nach Josephs Tode setzte sich Lamoral, wie es in einem Arrêt de la Cour supérieure de justice de Liège vom 5ten Junius 1813. heißt, en possession du Duché de Corswarem-Looz, et en prit les titres. In demselben Arrêt wird gesagt, daß sich nach Lamorals Tode Karl Alexander August in den Besitz des biens dependans du Duché gesetzt habe, und nach dessen Tod endlich nahm, wie wir schon gesagt haben, als desselben Erbe Wilhelm Joseph Besitz von dem Herzogthum Corswarem-Looz, sowie von der Baronnie Longchamp. Diese Baronnie war von dem Grafen Johann Hubert von Looz-Corswarem auf den ältern Bruder der zwei Herzoge Ludwig und Joseph, auf Nikolaus nemlich, und von diesem, der vor seinen Brüdern starb, auf Karl Alexander August gekommen, und, sowie das Herzogthum Corswarem-Looz, ein brabantisches Lehen, zufolge der schon angeführten Urkunden. Die obenangeführte Bestimmung im Testamente des Herzogs Joseph, die er zu Gunsten seiner Nichten machte, gab Veranlassung zu einem Prozesse der dames Odille et Appoline de Looz gegen den Herzog Wilhelm Joseph, und auch in einem Mémoire, welches pour S. A. S. Guillaume Joseph, defendeur, contre la dame Odille princesse de Looz-Corswarem, demanderesse, zu Paris im Jahre X. gedruckt wurde, heißt es in Beziehung auf die Herzoge Ludwig und Joseph ausdrücklich: en vertu du diplome impérial leurs Comtés et Seigneuries furent errigés en Duchez sous le titre de Looz-Corswarem et Corswarem-Looz.... et ils furent crées ducs. Das Herzogthum Corswarem-Looz wurde zwar im Laufe dieses Prozesses dem Herzog Wilhelm Joseph evin-

Digitized by Google

cirt, allein noch ſpäter wurde aus jenem Grunde ein Rechtsſtreit über die terre de Vitry vor den Gerichtshöfen des neuen Königreichs der Niederlande geführt, und in der Appelationsinſtanz am 5ten Juli 1817 ein Arrêt de la Cour supérieure de Liège gegeben, wogegen ein Kaſſationsgeſuch eingekommen iſt, das durch ein Arrêt vom 22ten April 1818 verworfen wurde. In dem erſten Arrêt wurde ausdrücklich entſchieden: attendu qu'Odile et Appoline de Looz, loin d'avoir été appelées au Duché de Corswarem-Looz, soit par le diplome de l'Empereur Charles VI., soit par le testament de 1777, en ont été exclues par celuici ..... qu'il en resulte qu'elles n'ont j'amais eu qualité pour disputer à Charles Alexandre le droit qu'il a eu au Duché de Corswarem-Looz, lorsqu'après la mort de ses deux frères, Lamoral le cadet et Louis Auguste l'ainé, il est resté seul habile à en recueillir la succession ..... attendu que Charles Alexandre ayant reuni tous les droits de ses frères, et comme dernier possesseur du Duché de Corswarem-Looz a pu par son testament en transmettre les biens à son cousin Guillaume Joseph etc. etc." In dem andern der eben genannten arrêts hat der Kaſſationshof „considérant que le Duché de Corswarem-Looz étoit un fièf masculin dont les filles étoient exclues," das Urtheil des Appellationshofes beſtätigt. Aus dem bisher Geſagten aber erhellt ohne allen Zweifel, daß die Herzogthümer Corswarem-Looz und Looz-Corswarem, als beſtimmte Güter begreifend, wirklich beſtanden haben, und folglich das Oberlandesgericht in ſeinem mehrgedachten Erkenntniſſe auch in der Hinſicht ſich geirrt habe.

Um nun aber wieder von dieſem für die folgenden Erörterungen wichtigen Umſtande zu dem zunächſt zu erörternden Gegenſtande zurück zu kommen, wollen wir nur bemerken, daß aus den bisher angeführten Dokumenten auch dies aufs evidenteſte hervorgeht, daß die beiden Herzogthümer, in welche Wilhelm Joſeph im Jahre 1792 ſuccedirte, Lehen der Kaiſer von Öſtreich, als Herren der Niederlande, oder burgundiſche Lehen waren. Die angeführten Urkunden gehen zwar größtentheils nur auf das Herzogthum Corswarem-Looz; allein das Herzogthum Looz-Corswarem iſt unter ganz gleichen Bedingungen errichtet-worden, wie aus dem Diplome Kaiſer Karls VI. unbezweifelt hervorgeht, namentlich aus den Worten: „à charge et condition que les dits comtes Louis et Joseph, leurs descendants et successeurs seront tenus de faire le serment de fidélité et féauté à cause des dits deux duchez de Looz-Corswarem et de Corswarem-Looz és mains de nous, nos hoirs et successeurs ou de nos lieutenants gouverneurs et capitaines généraux de nos pays-bas, lesquels avons à ce commis et autorisé, comme nous les commettons et autorisons par ces présentes, et par le dit serment jurer et promettre de tenir les dits duchez lorsqu'ils seront appliqués, comme dit est aux terres et seigneuries qu'ils trouverons convenir, de nous et de nos dits successeurs en fiefs selon les lois et usages des provinces, où les dites applications en auront été

Digitized by Google

faites et d'en faire alors les reliefs en payant les droits à ce dus là et ainsi qu'il appartiendra. Da nun beide Herzogthümer burgundische Lehen und folglich nicht reichsunmittelbar waren, so konnte nach dem im ersten Abschnitte bewiesenen Grundsatze Rheina-Wolbeck nicht für diese Herzogthümer gegeben worden seyn. Gesetzt aber auch, die beiden Herzogthümer seyen nicht, wie es im kaiserlichen Diplom von 1734 gestattet war, auf bestimmte Herrschaften und Güter von den beiden mit jenen Herzogthümern belehnten Ludwig und Joseph übertragen worden, so waren doch diese in den österreichischen Niederlanden, namentlich in Brabant, Flandern, Hennegau, Namur und Luxemburg gelegenen Herrschaften und Güter an sich großentheils Lehen, oder wenn sie es auch nicht waren, so erkannten ihre Eigenthümer die niederländische Landeshoheit an. Dies geht zum Theil aus den bisher angeführten Urkunden, zum Theil daraus hervor, daß in einer gleichfalls schon oben angeführten Prokuration, worin Karl Alexander August unterm 17ten August 1785 zu einer Unterhandlung mit seinem Bruder Lamoral den Grafen Wilhelm Joseph ermächtigt, und diesen, der damals schon lange im Besitze von Nyel war, Comte princier du St. Empire nennt, sich selbst aber ähnliche Qualifikation nicht giebt, obschon er Erbe der beiden mehrgenannten Herzogthümern zu seyn behauptete. Desgleichen ist in den mehrgenannten Dokumenten, in welchen die für eben diesen Wilhelm Joseph geschehene Besitznahme und Lehenserneuerung des Herzogthums Corswarem-Looz, nachdem ihm dieses und das Herzogthum Looz-Corswarem zugefallen war, beurkundet werden, so wie in dem über die Eintragung jener Aktenstücke zu St. Trond aufgenommenen Protokolle, derselbe Wilhelm Joseph vor Allem Comte de Nyel et du St. empire, und dann erst duc actuel de Looz-Corswarem et de Corswarem-Looz, baron de Longchamp, baron de Landelis etc. genannt. Daß eben dieses Longchamp ein brabantisches, Landelis aber ein Lüttichisches Lehen war, ist schon gezeigt worden, und geht für letzteres auch noch aus dem ebenfalls schon angeführten Vergleich vom 21ten August 1764. hervor.

Es bleibt also aus allem bisher Angeführten als unwiderlegliches Resultat feststehen, daß Rheina-Wolbeck nur für Nyel und die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn dem Herzog Wilhelm Joseph gegeben wurde, keineswegs aber für seine übrigen in den östreichischen Niederlanden gelegenen, größtentheils lehnbaren Güter, noch auch für diejenigen, die, wie Landelis, als Lüttichische Lehen von der Familie anerkannt waren. Dieses Resultat ist um so unwidersprechlicher, da auch der Herzog von Aremberg, wie bereits gezeigt worden ist, und in den Reichsdeputationsverhandlungen mit klaren Worten vorliegt, nur für seine, zum Theil reichsständischen, zum Theil nicht reichsständischen unmittelbaren Güter, keineswegs aber für seine in den Niederlanden und in Frankreich gelegenen Herzogthümer und Güter entschädigt wurde. — Zur Bekräftigung dieses Resul-

Digitized by Google

tats im Allgemeinen wollen wir schließlich nur noch einige französische Dekrete und Entscheidungen französischer Gerichtshöfe anführen, denen dieselbe Ansicht zu Grunde liegt.

In einem schon angeführten Dekrete des französischen Kaisers vom 21. Floréal an XII. werden Art. 1. die meisten deutschen Fürsten und Grafen genannt, deren Länder, als zufolge des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses an Frankreich abgetreten, mit den Nationaldomänen vereinigt werden sollten. Dann heißt es Art. 2, dasselbe sollte statt finden hinsichtlich der im Gebiete der Republik gelegenen Güter der Herzoge von Aremberg, von Croy und von Looz-Corswarem, und der Fürsten von Turn und Taxis, Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Ligne. Die meisten der hier mit dem Herzoge von Looz-Corswarem zusammengestellten Fürsten sind im Reichsdeputations-Hauptschlusse ausdrücklich, oder wenigstens, wie Aremberg, unbezweifelt nur für unmittelbares Land oder sonst unmittelbare Objekte entschädigt worden, obgleich alle auch mittelbare Güter in den Niederlanden besaßen, wofür ihnen jedoch nach dem Lüneviller Frieden Aufhebung des Sequesters zukommen müßte. Deßhalb ward auch zu der Bestimmung, nach welcher die durch den Lüneviller Frieden abgetretenen Besitzungen jener Fürsten für Nationaleigenthum erklärt wurden, beigefügt: à l'exception de ceux des dits biens situés dans les pays-bas ci-devant autrichiens, à lég'ard des quels il a déja été disposé on sera statué par des arrêtés particulières." Im Art. 3 desselben Dekretes war die Rede von Aufhebung des Sequesters zu Gunsten andrer in den vorhergehenden Artikeln nicht genannten Personen, und im Art. 4 wurde weiter verfügt: „Les mainslevées qui seront accordées en vertu de l'article 3. à des membres de l'ordre équestre et autres nobles d'Allemagne non états de l'Empire, n'auront lieu qu'à la charge par les proprietaires de vendre les biens qui en seront l'objet, si mieux ils n'aiment obtenir la qualité de citoyen français." Eine ähnliche Maaßregel war schon früher, jedoch eigentlich gegen den Lüneviller Frieden, hinsichtlich derjenigen in Deutschland entschädigten Fürsten eingetreten, welche außer ihren ehemaligen Reichslanden in den östreichischen Niederlanden mittelbare Besitzungen hatten, für welche sie berechtigt waren, Aufhebung des Sequesters zu verlangen. Es war nemlich, wie in der für Herzog Karl gedruckten Appellationsdenkschrift S. 30 erzählt ist, zufolge eines Befehls des ersten Konsuls schon unterm 3ten Aug. 1803 ein Circular vom Präfekten des Departements der Dyle an die Herzoge von Aremberg, Looz und Croy, sowie an die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Ligne erlassen worden, worin sie aufgefodert wurden, sich zu erklären, ob sie Fürsten in Deutschland bleiben oder französische Bürger werden wollten, indem sie im ersten Falle ihre Güter in Frankreich verkaufen müßten. Herzog Arnold, der damals schon Besitz von Rheina-Wolbeck genommen hatte, wollte auch nebstdem die dem Herzoge Wilhelm Joseph zufolge des Lüneviller Friedens in den Niederlanden gebliebenen Güter an sich nehmen, er gab deßhalb am 13ten August 1803 eine Erklärung, daß er deutscher Fürst bleiben und seine Güter in Frankreich verkaufen wolle, und so erwirkte er

Digitized by Google

durch seinen Bevollmächtigten in Paris ein kaiserliches Arrêté vom 21. Floréal an XII. (im Bulletin des lois 4. serie, Tom. I. p. 194.), nach welchem zu seinen Gunsten Aufhebung des Sequesters für die in den ehmaligen östreichischen Niederlanden gelegenen herzoglich Looziſchen Güter bewilligt wurde. Allein dieses Arrêté hat der französische Kaiser, wie auch in oben angeführter Appellationsdenkschrift S. 38. zu lesen ist, durch ein andres vom 10ten Brumaire an XIII. oder 1ten November 1804 widerrufen, „considerant, que la mainlevée de ces biens n'eût pas été accordée au duc de Looz-Corswarem, s'il eût été connu qu'il n'avoit que des droits incertains et indeterminés dans ces mêmes biens.“ Durch diese beiden Beschlüsse scheint also der damalige Beherrscher von Frankreich (welches am Entschädigungsgeschäft als vermittelnde Macht Theil genommen hatte), anerkannt zu haben, daß die in den östreichischen Niederlanden gelegenen Güter des Herzogs Wilhelm Joseph von Looz-Corswarem, als mittelbare Güter, unter den an Frankreich durch den Frieden von Lüneville abgetretenen Gütern nicht mit begriffen gewesen seyen, sowie auch nicht für jene Rheina-Wolbeck als Entschädigung gegeben worden ist. Ferner scheint durch die genannten Beschlüsse der Beherrscher von Frankreich auch dies anerkannt zu haben, daß Arnold auf diese Güter kein bestimmtes Recht hatte, weil dies Recht seinem ältern Bruder Karl zustand. Freylich hat Napoleon in einem spätern Dekret vom 12ten October 1807 die bis dahin noch sequestrirten in den Niederlanden gelegenen Güter, die ehmals dem Herzog Wilhelm Joseph gehört hatten, für zum Staatseigenthum gehörende erklärt, und nur einige derselben den Kindern vom Herzog Wilhelm Joseph jedoch mit Ausschließung Arnolds, unter der Form von Gratificationen zukommen zu lassen; allein dies war weiter nichts, als ein Gewaltstreich Napoleons, wie er deren mehrere auch hinsichtlich größerer Länder ausgeübt hat. Die besagten Güter, *sofern sie in den östreichischen Niederlanden gelegen waren*, mußten den natürlichen Erben Wilhelm Josephs von Rechtswegen *zufolge des Lüneviller Friedens* zukommen, und wenn auch wirklich der Kaiser von Frankreich im genannten Dekret von 1807 diese Güter für solche *ausdrücklich* erklärt hätte, die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten worden seyen, so wäre er dadurch nicht nur mit dem Lüneviller Frieden selbst sondern auch mit seinen frühern Beschlüssen *in offenbaren Widerspruch gerathen*.

Daraus läßt sich auch erklären, warum bei einem in Hinsicht auf die genannten Güter später erhobnem Rechtsstreite die Gerichtshöfe von Frankreich selbst so verschiedenartig geurtheilt haben. Dieser Prozeß nemlich war von einem angeblichen hypothekarischem Gläubiger als ayant cause des Herzogs Arnold gegen die mit einem Theile der zum Herzogthum Looz-Corswarem gehörigen Güter gratifizirten übrigen Kinder des Herzogs Wilhelm Joseph erhoben worden, und das am 2ten März 1812. in dieser Sache erfolgte Arrêt de la cour impériale de Paris, welches, mit den folgenden Urtheilen in der obengenannten Appellationsdenkschrift abgedruckt ist, war von der Betrachtung ausgegangen: *que les biens*

Digitized by Google

possédés par les princes allemands et dont ceux du duc de Looz faisoient partie, ont été devolus à la France. Als aber gegen dieſes Urtheil der Kaſſationsweg eingeſchlagen worden war, erklärte der Kaſſationshof in ſeinem Arrêt vom 11. December 1816.: qu'il est constant et même reconnu par les defendeurs, qu'avant la conquête des pays-bas autrichiens et des parties de l'Empire germanique sur la rive gauche du Rhin, le duc Guillaume étoit propriétaire, non pas en qualité de prince de l'Empire, mais comme particulier, des biens situés dans les pays-bas autrichiens, ... qu'il resulte bien de l'art. 3. du traité de Campoformio et des art. 2. et 6. du traité de Luneville, que le Duc Guillaume auroit été depossedé des biens qu'il auroit pu avoir en qualité de prince germanique, mais qu'il résulte aussi de l'art. 9. du traité de Luneville, que le duc Guillaume conserva la propriété des biens qu'il possédoit comme simple particulier dans les pays-bas autrichiens, et que cette distinction est, en effet, conforme aux principes du droit des gens qui ont été constamment professés par les publicistes. Eben ſo urtheilte der Gerichtshof zu Rouen, an den die Sache verwieſen worden war, in ſeinem arrêt vom 10. November 1818, welches aber hinſichtlich der in dem nunmehrigen Königreich der Niederlande gelegenen Güter nicht vollſtreckt werden konnte. Hinſichtlich dieſer wurde die Sache nun an den Lütticher Gerichtshof verwieſen, der in ſeinem Arrêt vom 10. Februar 1820. wieder in Erwägung des obengenannten kaiſerlichen Dekrets von 1807 alle Güter des Herzogs Wilhelm Joſeph für franzöſiſches Staatseigenthum zufolge des Lüneviller Friedens geworden erklärte, und ſelbſt die im Arrêté vom 21. Floréal an XII. hinſichtlich der in den öſtreichiſchen Niederlanden gelegenen Güter gemachte Ausnahme für weiter nichts hielt, als für eine réserve faite par le gouvernement françois de disposer des dits biens comme de sa propriété et en faveur de qui il trouveroit convenir. Allein abgeſehen von den übrigen Gründen, durch die das für die Looziſchen Kinder günſtigere Reſultat im Urtheile des niederländiſchen Gerichtshofes motivirt war, hat in dem Punkte, der uns hier angeht, der franzöſiſche Kaſſationshof weit richtiger geurtheilt. Der Ausſpruch desſelben iſt um ſo gerechter, da er einen durch Völkerverträge ſanktionnirten Rechtsgrundſatz gegen das von jenen Verträgen willkührlich abweichende Dekret des franzöſiſchen Machthabers feſthielt, und in Entwicklung dieſes Rechtsgrundſatzes mit den Anſichten der bewährteſten deutſchen Publiziſten übereinſtimmt. Auf dieſe haben auch wir unſre Darſtellung gebaut, und durch ſie ſind wir zu dem Reſultate gekommen, daß der Herzog Wilhelm Joſeph hinſichtlich ſeiner niederländiſchen Güter als Privatmann anzuſehen war, und keineswegs für dieſe vom deutſchen Reich entſchädigt, daß folglich Rheina-Welbeck nur für Nyel und die Anſprüche auf die Grafſchaften Looz und Hoorn ihm gegeben werden konnte, als für die einzigen Objekte, hinſichtlich welcher er mit dem Reich in unmittelbarer

Digitized by Google

Beziehung stand. Wenn unter den, den Loozischen Kindern durch das kaiserliche Dekret von 1807 wiedererstatteten Gütern sich auch Ryel befand, so ist in Hinsicht auf Ryel diese Wiedererstattung als eine wahre Gratifikation anzusehen, wie sie auch z. B. dem Fürsten von der Leyen durch ein schon oben angeführtes kaiserliches Dekret in Hinsicht auf einige seiner unmittelbaren Güter geworden ist. Wenn ferner in der mehrgenannten Appellationsdenkschrift S. 60 zugegeben ist, daß Ryel nicht reichsständisch, folglich nicht durch den Lüneviller Frieden abgetreten worden sey, so liegt hierin blos ein Irrthum über den wahren Sinn des Lüneviller Friedens, durch welchen auch unmittelbare nicht reichsständische Besitzungen abgetreten worden sind, wie wir gezeigt haben. Dieser Irrthum ist übrigens im Revisionslibell des anfänglichen Klägers schon berichtigt, und abgesehen davon, liegt es in der Natur eines richterlichen Erkenntnisses, als Basis der Entscheidung dasjenige auszusprechen, was sich auch gegen den Irrthum beider Partheyen, selbst gegen ihre übereinstimmende Ansicht als das Wahre in rechtlicher Hinsicht darstellt.

Wir gehen nun zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage über:

II.

Welche die Successions-Rechte und Ordnung normirenden Qualitäten trugen diejenigen Besitzungen der Familie von Looz an sich, für welche sie durch Rheina-Wolbeck entschädigt wurde?

Es ist bekannt, daß viele Bestimmungen des §. 45. des Reichsdeputations-Hauptschlusses schon im 11ten principe des §. 34. des von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen zweiten plan général enthalten waren. Doch blieben auch nach den später beigefügten Modifikationen in dieser Hinsicht noch Wünsche übrig, namentlich äußerte in der 23ten Sitzung vom 4ten November 1802 (im Protokoll S. 482.) Wirtemberg: „daß wohl in Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen den Ständen und Gliedern des Reichs unter sich anerkannte Erbfolgerechte, die sich entweder auf besondere Familienverträge, Erbverbindungen ꝛc. ꝛc. oder auf die allgemeine deutsche Erbfolgeordnung gründen, ohne Widerspruch auf die Entschädigungsländer übergehen würden." Demzufolge wurde in einem Conclusum der 28ten Sitzung vom 18ten November 1802. (im Protokoll S. 562.) verfügt: „wie es sich von selbst verstehe, daß Familiensuccessionsrechte von jenseitsrheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergingen." Als darauf weiter in der 44ten Sitzung vom 16ten Februar 1803. (im Protokoll S. 321. u. flg.) Hessenkassel bemerkte, daß dieser Zusatz im Deputations-Hauptschlusse in der damals schon gemachten Redaktion desselben loco congruo nicht eingerückt

Digitized by Google

worden sey, fand man es für zweckmäßig, das oben angeführte Conclusum im §. 45. der definitiven Redaktion aufzunehmen, und so ward dasselbe zum unbezweifelten Grundsatze.

Wenn nun bewiesen werden kann, daß in der reichsunmittelbaren Grafschaft Nyel, für welche, so wie für die damit verbundenen reichsunmittelbaren Hoheitsrechte die Territorialentschädigung von Rheina-Wolbeck hauptsächlich ertheilt anzusehen ist, die Succession nach Primogeniturordnung statt hatte, so scheint es auch bewiesen zu seyn, daß im Furstenthum Rheina-Wolbeck dieselbe Successionsordnung statt finde. Jener Beweis aber läßt sich vollständig führen. In der ältesten Urkunde, in welcher über Nyel nähere Auskunft gegeben wird, in der mehrgenannten Urkunde von 1294 nemlich, ist von allodiis de Nyel die Rede, und Arnold von Corswarem wird darin dominus de Nyel genannt, welchen Namen schon frühere Besitzer Nyels geführt haben. Daraus und aus andern oben beigebrachten Beweisen erhellt, daß das unweit Landen gelegene Nyel ursprünglich eines jener fränkischen Familiengüter war, welche in den salischen und ripuarischen Gesetzen unter dem Namen von terra Salica oder aviatica vorkommen, und welche häufig, wie wir oben gezeigt haben, durch erhaltene Immunitäten zu Dynastien im Sinne des Mittelalters, sowie deren Besitzer die eigentlichen Nobiles des Mittelalters wurden. Unter diesen Nobiles aber dauerte, besonders in Ländern, die noch viel später zur terra juris francici gerechnet wurden, am längsten der Gebrauch des salischen und ripuarischen Gesetzes fort. Otto von Freysingen, ein Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts sagte noch von seiner Zeit: „Lege Salica nobilissimi Francorum adhuc utuntur," und daß dies besonders von den ehemals Lothringischen und auch später noch zu Niederlothringen gerechneten Ländern, zu denen auch Nyel gehörte, galt, wird durch viele Urkunden bestättigt, aus welchen Raepsaet in seiner Analyse historique des droits des Belges. Gand 1825. Vol. II. pag. 41. bewiesen hat, daß jene Gesetze als persönliches Recht des Adels am längsten in den niederländischen Provinzen fortgedauert haben, wo sich auch in den späteren Land- und Stadtrechten bei weitem am meisten von jenen Gesetzen erhielt, wie wir gleichfalls schon oben bemerkt haben. Auch Mittermaier in seinem deutschen Privatrecht (3te Ausgabe S. 100.) bestätigt dies, und bemerkt im §. 131., 141., 142. dieses Werkes, daß sonst noch sich von jenen terris Salicis oder aviaticis Überreste unter dem Titel Sohlstätte am Niederrhein erhalten haben, so wie aus ihnen der Begriff von Erbgut, Stammgut, am Niederrhein auch Stockgut, sich gebildet habe, und veranlaßt durch die Theorie der Stammgüter, die sich bei dem Adel erhielten, der Begriff von Familienfideicommissen entstanden sey. Auch Runde deutsches Privatrecht §. 692. u. flg. stimmt damit überein, und schon nach den de allodibus überschriebenen tit. 62. der Lex Salica und tit. 56. der Lex Ripuar. erschienen die terræ Salicæ vel aviaticæ als unveräußerliche Familiengüter, die, so lange männliche Nachkommen vorhanden waren, an weibliche nicht gelangen konnten. Auch in den formul. Marculf. Lib. II. form. 72. heißt es: diuturna inter nos consuetudo tenetur, ut

Digitized by Google

de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Veranlaßt durch den Grundsatz der Untheilbarkeit der Stammgüter, wie Mittermaier §. 399. weiter bemerkt, bildeten sich schon früh in den adeligen Häusern eigne Successionsordnungen. Ihr Aufkommen beim Adel in Deutschland fällt nach Hornthal, vom deutschen Stammgut, Göttingen 1818. S. 118., ins zwölfte Jahrhundert, und besonders häufig wurde Primogeniturordnung eingeführt. Obgleich aber nach Mittermaier §. 398. und §. 399. not. 1. verglichen mit §. 416. not. 8. sich gemeinrechtlich keine Vermuthungen aufstellen lassen, welche Successionsordnung eintreten soll, und sich auch nicht beweisen läßt, daß Primogeniturordnung alt-germanisch sey, so ist doch zu bemerken, daß Beispiele des Gegentheils, besonders aus Ländern sächsischen Rechts angeführt werden, dagegen für Länder fränkischen Rechtes schon aus dem 13ten Jahrhundert das Zeugniß von Petrus de Vineis Lib. VI. epist. 23. spricht: „jure Francorum major natu exclusis minoribus fratribus et cohæredibus in ipso castro succedit, inter eos nullo tempore dividendo.“ Auch in dem mehrgenannten Gutachten der Göttinger Juristenfakultät, S. 99., so wie in den zu Paris im Jahre X. für Wilhelm Joseph gedruckten Mémoire, und im Revisionslibell von 1821., ist von dieser Stelle Gebrauch gemacht; und in der That ist sie für diese Ordnung der Succession in Ryel sowohl als in die übrigen in den Niederlanden gelegenen Loozischen Güter weit beweisender, als das in dem genannten Gutachten gleichfalls angeführte Zeugniß von Otto von Freisingen, dem zufolge Primogeniturordnung im 12ten Jahrhunderte in Burgundia et omnibus fere Galliæ provinciis statt hatte. In jenem Zeitalter war wenigstens noch nicht vom burgundischen Recht in den niederländischen und angrenzenden Ländern die Rede, wohl aber noch häufig vom fränkischen Rechte.

In einer schon oben angeführten Brabant betreffenden Urkunde von Kaiser Otto nennt sich derselbe auch Rex Lotharienſium et Francigenarum, und in Lüttich wurde noch im 14ten Jahrhundert ein dort geltendes Gesetz sowohl, als das Schöffengericht loy Charlemagne genannt, welches alles auf Fortdauer fränkischen Rechtes in jenen Gegenden deutet. In dem der Grafschaft Ryel benachbarten Hennegau, der sich wie Ryel ein Sonnenlehen nannte, und wo auch die Familie Looz begütert war, finden sich ebenfalls nicht nur allein noch in dem mehrgenannten Landrechte von 1200 deutliche Spuren fränkischen Rechts, sondern auch noch in späteren Landrechten Bestimmungen, denen ähnlich, die sich in den ältesten fränkischen Gesetzen über die Succession in bona aviatica finden, so wie denen, von welchen Petrus de Vineis Zeugniß gibt; und es ist merkwürdig, daß die Grafen von Hennegau nach mehreren niederländischen Chronisten und dem über das alte Hennegauer Landrecht von 1200. vor Kurzem erschienenen Werke, von einem Sohne des Franken Clodio herstammen sollen, der sich im J. 457. in Hennegau festgesetzt habe, und dessen Nachfolger Walbert IV. im J. 623. Herzog über Hennegau und Brabant, Hasbania im weitern Sinn und die Ardennen bis zum Rhein also auch über die Gegend von Ryel gewesen sey. Von den Grafen

Digitized by Google

von Hennegau hat auch der Herzog Wilhelm Joseph in der frühesten Denkschrift über die Rechte seines Hauses auf die Grafschaft Looz sein Haus und das der Herzoge von Brabant abgeleitet. Was aber wichtiger ist als dies, ist der Umstand, daß, sowie der Herzog Karl Alexander August in seinem Testamente von 1785 unter seinen Gütern allodiaux, mainfermes und fiefs nennt, so auch in Hennegau nach Boulé, institutions au droit coutumier du pays de Hainaut Vol. II. pag. 84. u. folg. alle Güter entweder alloëts oder mainfermes, oder fiefs waren, und im Lüttichischen, nach den points marqués pour Coutume von 1642 entweder censaux oder allodiaux oder féodaux, daß ferner im Hennegau zufolge des genannten Werks über das alte Hennegauer Landrecht S. 61. noch bis zu neuerer Zeit selbst in mainfermes die Söhne allein mit Ausschließung der Töchter succedirten, und bis in die neuste Zeit nach Boulé im a. W. S. 80. en succession d'alloët noble le fils aîné et à defaut de fils la fille aînée prend seul et d'avant part la haute justice avec ses émolumens avec la forteresse et maison seigneuriale. Auf ähnliche Weise waren auch nach Lütticher Recht zufolge der größtentheils aus Weisthümern bestehenden points marqués pour coutume die bis in die neuste Zeit galten, die Töchter chap. XI. §. 23. 24. 25. von der Succession in biens censaux situez hors la cité ausgeschlossen, auch in gewissen Fällen von der Succession in biens allodiaux situez hors franchise. In der Grafschaft Looz endlich, in der auch das Recht bis in die neuste Zeit meistens auf Weisthümern beruhte, und wo selbst unter Zinsgütern es eine Art von Stammgütern gab, die man biens stipaux oder stockgoederen, (biens d'estock et ligne) nannte, fand sowohl bei der Succession in diese Stammgüter als bei der in Lehen, obschon sie im Ganzen theilbar waren, dennoch eine Art Primogeniturrecht zwischen Söhnen, aber nicht eben so zwischen Töchtern statt, wie man sehen kann aus mehreren noch im 17ten Jahrhundert gegebenen Attestationibus Sonbinorum (bei Louvrex recueil des edits etc. Vol. IV. pag. 32, 48 — 51, 72, 77 — 83.), und aus dem Extrait d'un registre dans lequel sont mises les resolutions des echevins de Vliermal, intitulé les coutumes de Looz que l'on observe à la Cour de Vliermael (hinter Mantelii Historia Lossensis, §. 21. 26. etc.) In erstem Werke p. 72. liest man: „feudum Lossense licet in patria Leodiensi situm divisibile est, et primogenito in illo competit jure primogenituræ domus cum horto." Im andern aber ist §. 21. erklärt, was ein stockgoet sey, dann heißt es §. 26: Item quand frères et soeurs partagent entre eux les biens stipaux, s'il y a cour et maison, le plus aîné des frères aura telle cour et maison hors part avec la place d'alentour etc., und dies wird im flamändischen Texte hoeffreysinghe genannt.

Nach dem Vorhergehenden ist wohl zu vermuthen, daß von der Succession in Nyel als in ein nach fränkischem Recht vererbliches Familienstammgut schon in älterer Zeit die Töchter ausgeschlossen waren, und unter den Söhnen das Erstgeburtrecht galt. Zwar scheint zufolge

Digitized by Google

der mehrgenannten Urkunde von 1294 Nyel an die Familie Corswarem durch Arnolds Gemahlin Eleonora gekommen zu seyn, und diese die Hälfte der Allodien von Nyel ihrer im Kloster zu Nivelles befindlichen Tochter vermacht zu haben. Allein es ist schon oben dargethan worden, daß Eleonora wahrscheinlich Erbin von Nyel in Ermanglung männlicher Nachkommen wurde, und was die ebengenannte testamentarische Verfügung angeht, so erhellt, daß sie nicht in Kraft blieb, aus eben jener Urkunde, die nichts weiter als ein nach erhobner Contestation geschlossner Vergleich zu seyn scheint, durch den Arnold, der sich dominus de Nyel in diesem Dokumente nennt, nach dem Tode seiner Gattin mit Bewilligung der Abtissin von Nivelles die im Testamente hinterlassene Hälfte des Nyelischen Allodiums zurückerhielt, um das Ganze als untheilbares Familienstammgut nach Erstgeburtrecht auf seine Nachkommen zu bringen. Es scheint also schon damals der Grundsatz gegolten zu haben, den Pütter in seiner Sylloge Commentationum jus privatum principum illustrantium Gött. 1768 I. §. 21. so ausdrückt: et si foeminis successio in bona avita deficientibus masculis sit patefacta, etiam illæ tamen eodem jure inter se invicem utuntur, quo antea inter se utebantur masculi. Hinc pariter non ultimo cuique defuncto, sed primo adquirenti ex pacto et providentia majorum succedunt, nec ulla, quæ prædia avita possidet, hæc alienandi jus habet. Wäre aber auch Nyel damals noch nicht ein nach Erstgeburtrecht vererbliches Familiengut gewesen, so ist soviel gewiß, daß es von jener Zeit an von dieser Qualität war, ja die genannte Urkunde selbst könnte gewissermaßen als Stiftungsurkunde angesehen werden, und in einer andern Urkunde von 1300 (in Hofmanns Diplomataire pag. 38.) nennt Rutgerus der jüngere Sohn von Arnold und Eleonora, der Canonicus von St. Salvator zu Mastricht war, und mehrere ihm bei Corswarem in Hagga Hornensi und Bozchwarem gehörige Güter verschenkte, seinen älteren Bruder Arnold, nicht aber sich, dominus de Nyel. Wollte man endlich auch hierin noch keinen Beweis finden, für die fideicommissarische Qualität von Nyel und dessen Vererbung nach Primogeniturordnung, so würde beides vollkommen durch eine beständige Familienobservanz bewiesen, welche ja auch nach der Ansicht der bewährtesten Germanisten ein Familienfideicommiß begründen, so wie ein solches stillschweigend entstehen kann. Zufolge der tabula Genealogica aber, welche mit den auf Betreiben Wilhelm Josephs im Jahre 1793 gedruckten Aenmerkingen erschien, ist von Arnold I. dem Gemahle von Eleonore an bis auf Arnold VII., der im Jahre 1479 starb, immer nur der Erstgeborne aus der Familie dominus de Nyel gewesen. Dieser Arnold selbst wird in einer Urkunde von 1472. von Bischof und Kapitel von Lüttich Comes de Nyel genannt. Dagegen ist ein jüngerer Bruder desselben Haupt der Familie Corswarem-Hanut geworden, welches Hanut ihm von seiner Mutter, einer Tochter des letzten Vicecomes de Hanut kam. Von Arnold VII. kam die Grafschaft Nyel mit Übergehung zweier älterer geistlicher und zweier jüngerer Söhne desselben auf Erasmus I., von diesem kam dieselbe auf dessen einzigen Sohn Erasmus II. und da dieser keine mänu-

Digitized by Google

lichen Nachkommen hinterließ, so wurde nach dessen Tod im J. 1558 seine Tochter Catharina heres ditionis de Nyel et castri St. Stephani de Corswarem, welches Letztere Castrum schon auf Arnold I. von seinem in einer Urkunde von 1180. genannten Großvater Robert I. durch dessen erstgebornen Sohn Robert II. gekommen war. Die ebengenannte Catharina verheirathete sich mit Jakob von Looz-Corswarem, Herrn von Landelis, welcher von einem jüngeren Bruder des schon genannten Erasmus I. stammte; und durch diese Heirath wurde Jakob, derselbe der im Jahre 1569. das mehrgenannte Weisthum über seine Rechte in Nyel veranstaltete, Graf von Nyel und Besitzer der damit verbundenen Vogteyen, von denen wir oben gehandelt haben. Wie nun aber nach der Lehre der deutschen Privat- und Staatsrechtslehrer z. B. nach Mittermaier §. 398. und den schon oben angeführten Pütter, wenn die weibliche Nachkommenschaft bei nicht vorhandner männlicher successionsfähig, zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verband berechtigt ist, auch bei den weiblichen Nachkommen die Fideicommißsuccessionsordnung bleibt, jedoch so, daß wenn ein durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent einmal zu Succession kömmt, mit ihm und unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstamms wieder eintritt, so kam auch Nyel wieder auf Franz I. den erstgebornen Sohn der obengenannten Katharina und ihres im J. 1595. gestorbenen Gemahls Jakob, mit Übergehung der jüngeren Brüder sowie der Schwestern desselben. Dieser, obgleich vor seinem Vater 1593 gestorbene Franz I., wird demnoch dominus de Nyel genannt, und ward Stammvater sowohl der folgenden Grafen von Nyel, als der später zur Herzogswürde erhobnen Ludwig und Joseph, sowie des mehrgenannten Wilhelm Joseph. Von Franz I. aber kam die Grafschaft Nyel auf dessen Erstgebornen Johann IV., von ihm auf dessen Erstgebornen Johann V., von diesem auf dessen Erstgebornen Johann Theodor, und von diesem endlich auf dessen einzigen Nachkommen den mehrgenannten Franz Bernhard Joseph, welcher im Jahre 1763. kinderlos starb. —

In der Tabula Genealogica werden zwar auch in einer jüngeren von Franz I. stammenden Nebenlinie dessen Enkel Hubert Baron von Longchamp, der 1671, und dessen Urenkel Johann Hubert, der 1703 starb, Grafen von Loos-Corswarem-Nyel genannt, allein daß diese weder die Grafschaft Nyel besaßen noch darauf Ansprüche hatten, geht aus einem Extrait des lettres patentes von 1652. hervor (in Hofmanns diplomataire pag. 94.). In diesen lettres patentes wurde auf Verlangen des eben genannten Hubert seine seigneurie de Longchamp zur Baronnie von Philipp König von Spanien erhoben, und wie Hubert sich selbst in seiner Reklamation einfach Hubert de Corswarem seigneur de Longchamp genannt hatte, so wurde er auch im königlichen Diplom blos Messire de Corswarem genannt. Ja Hubert hatte seine Reklamation eben dadurch motivirt, daß er vortrug, das Haupt der Familie Corswarem habe schon vor 300 Jahren den Grafentitel geführt, und noch gegenwärtig führe ihn sein Onkel Jean de Corswarem Comte de Nielle

Digitized by Google

(der obengenannte Johann IV.). Seinen Vater hatte er blos sire de Corswarem, dagegen seinen Großvater (Franz I.) comte de Niel genannt. Dieses beweist offenbar, daß die Grafschaft Nyel in der von Franz I. abstammenden älteren oder Hauptlinie geblieben ist, in welcher sie auch, wie gezeigt worden ist, jedesmal auf den Erstgebornen kam. Auch die von dem genannten Hubert und Johann Hubert abstammenden Ludwig und Joseph, welche im Jahre 1734 zu Herzogen erhoben worden sind, haben in ihrer deßhalb eingereichten Reklamation sich gleichfalls nur Comte de Corswarem Looz nicht aber de Nielle genannt, und um ihre Bitte zu motiviren, in derselben unter andern auch davon geredet, daß die verschiedenen Linien des Hauses Looz, um sich von einander zu unterscheiden, von ihren Besitzungen sich Grafen von Chiny, Agimont, Durás, Montágu, Clermont, Hoorn und Nyel genannt hätten. Zugleich liegt hierin eine Bestätigung dessen, was wir oben über die Weise gesagt haben, wie Nyel in das Haus Looz-Corswarem gekommen, ja es scheint selbst Clermont, ehe es in Lüttichischen Besitz kam, von einem Zweige des Hauses Limburg an einen Zweig des Hauses Looz gekommen gewesen zu seyn. Betreffend aber die uns hier angehende Frage ist noch zu erwähnen, daß auch der Sohn des im Jahre 1734 zum Herzog gewordenen Ludwig, nemlich Carl Alexander August, sowohl in seinem Testamente von 1785, als in seiner im selben Jahre von Wilhelm Joseph gegebenen Vollmacht die mehrgenannten Hubert und Johann Hubert seine ayeux und dieselben nicht anders als Comtes de Corswarem Looz nennt, formant la branche dite de Looz-Corswarem-Longchamp. Dagegen giebt er den Titel Comte de St. Empire et de Nyel seinem Vetter Wilhelm Joseph, an den, obschon er zu einer noch jüngern Linie des Hauses Looz-Corswarem gehörte, nach dem Aussterben der ältesten Hauptlinie dieses Hauses die Grafschaft Nyel gekommen war, wie noch zu zeigen ist.

Wir haben bereits gesagt, daß der letzte Sprößling der von Franz I. stammenden Hauptlinie des Hauses Looz-Corswarem, Franz Bernhard Joseph im Jahre 1763 am 12ten April kinderlos starb. In seinem am 5ten April 1762 gemachten Testamente nennt sich derselbe Comte de Bornheim et Nyel, und hinterläßt diese zwey Grafschaften Bornheim und Nyel an seinen Vetter Bernhard von Marbair. Allein diese Verfügung blieb wohl in Hinsicht auf das in Flandern gelegene Bornheim, allein nicht in Hinsicht auf Nyel von Wirkung. Über diese reichsunmittelbare und als Familienstammgut nach Erstgeburtrecht vererbliche Grafschaft stand natürlich dem genannten Franz Bernhard Joseph kein Verfügungsrecht zu, solange noch andre Verwandte vorhanden waren, die ex pacto et providentia majorum gerufen angesehen werden konnten. Dies war aber der Fall, und da dem genannten Bernhard von Marbair deßhalb der Besitz von Nyel streitig gemacht wurde, so kam durch einen Vergleich vom 21. August 1764. die Grafschaft Nyel wirklich an den, an den sie nach den Grundsätzen der Primogeniturordnung kommen mußte, nemlich an Wilhelm Joseph. Es gehört nemlich nach Mittermaier §. 399. zum Wesen

Digitized by Google

der Primogeniturordnung, daß „in ihr die Linie des Erstgebornen zuerst, und in ihr immer wieder der Erstgeborne zur Erbfolge kömmt, und bei Aussterben des Nebenastes in der Linie des Erstgebornen die Succession an den zweiten Nebenast fällt, welcher sich der Erstgeburt am nächsten zieht." Damit übereinstimmend sagt auch Pütter in seiner obenangeführten Sylloge, dissert I. de jure foeminar. aspirandi ad fideicommissa familiæ §. 24.: Linealis successio locum habet, ubi est jus primogenituræ, quippe cujus natura in eo consistit, ut tantum lineæ primogenitæ hereditatem a vitam tribuat. Für den Fall der Succession von Frauen in Stammgüter fügt er §. 25. hinzu: Quemadmodum autem jus primogenituræ etiam admissa fœminarum successione retineri potest, ita nihil certius, quam quod successio linealis in stirpe fœminea quoque servanda sit, quando jus primogenituræ ibi viget. Da nun aber, wie aus vorhergehenden Beispielen gezeigt worden ist, zu der Succession in die Grafschaft Nyel mit fortdauerndem fideicommissarischen Verband bei nicht vorhandenen männlichen Nachkommen auch Frauen gerufen wurden, und, wie oben gleichfalls aus angeführten Stellen einiger Rechtsgelehrten dargethan worden ist, in solchem Falle die Fideicommißsuccessionsordnung bleibt, jedoch so, „daß wenn ein durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent einmal zur Succession kömmt, mit ihm und unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes wieder eintritt;" so mußte auch zufolge dieser Grundsätze nach Franz Bernhard Josephs Tod, da er weder Kinder noch Geschwister hatte, folglich mit ihm die erstgeborne Linie seines Großvaters ausgestorben ist, Nyel der darauffolgenden Linie zufallen. Da aber diese darauffolgende Linie schon im Jahre 1712. in der Person von Gottfried Ignaz (einem Onkel von Franz Bernhard Joseph), ja auch die nächst darauffolgende Linie in der Person einer als Kind gestorbenen Tochter von Peter (dem jüngern Onkel von Franz Bernhard Joseph) erloschen war; so blieb für die Succession in Nyel nur noch die vierte Linie übrig, die nämlich, welche durch eine Tante von Franz Bernhard Joseph, durch die mit dem Großvater des mehrgenannten Wilhelm Joseph verheirathete Magdalena Theresia (die Schwester von Gottfried Ignaz und Peter) gebildet wurde. Nach den bisher entwickelten Grundsätzen also mußte Nyel auf diese Magdalena Theresia, von ihr aber wieder auf ihre männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt kommen. Folglich war nach ihrem und ihres von einem jüngeren Bruder des obengenannten Hubert stammenden Gemahls Tode ihr erstgeborner Sohn Joseph Clemens, und nach dessen Tode wieder dessen Erstgeborner Wilhelm Joseph zur Succession in Nyel gerufen. Diesem konnte folglich auch Franz Bernhard Joseph durch sein Testament vom 12ten April 1762 das ihm ex pacto et providentia majorum bestimmte Erbgut nicht entziehen, und so kam auch Wilhelm Joseph wirklich nach dem Vergleich vom 21ten August 1764. in den Besitz von Nyel. Aber schon zuvor, seit dem am 12ten April 1763 erfolgten Tode von Franz Bernhard Joseph hatte er, unter andern in seinem Ehevertrag vom 12ten August 1763, den Titel eines

Digitized by Google

Grafen von Looz-Corswarem und Nyel angenommen. Auch in der Reclamation, durch die er im Jahre 1778. ein herzogliches Wappen erhielt, nannte er seine Großmutter Magdalena Theresia Comtesse de Nyel, de Corswarem-Looz und héritière du chateau St. Etienne à Corswarem, und seinem Vater Joseph Clemens Comte de Nyel und Seigneur du dit chateau St. Etienne, welches letztre als Familienstammgut ganz nach denselben Gesetzen als Nyel vererbte, und nach dem Ausdrucke von Wilhelm Joseph, im Diplome der Kaiserin Maria Theresia von 1778, im Besitz seiner Familie war par droit de succession et de représentation directe et legitime, während die terre de Corswarem nach dem mehrgenannten Testamente von 1777 im Besitz des einer andern Linie des Hauses Corswarem angehörenden Herzogs Joseph von Corswarem-Looz war, ohne Zweifel, weil in diese terre als in ein Loozisches Lehen nach andern Grundsätzen vielleicht mit Ausschließung weiblicher Nachkommen succedirt wurde. Doch haben wir schon oben bemerkt, daß Joseph sein Recht auf Corswarem nicht sicher glaubte, weil er in seinem Testamente von 1777 von dem Falle einer Eviktion von Corswarem sprach. Damit scheint zusammenzustimmen, daß Wilhelm Joseph zufolge des Diploms von 1778. seine Großmutter nicht nur allein Erbin vom Schlosse St. Etienne zu Corswarem und Gräfin von Nyel, sondern auch Erbin von Corswarem selbst nannte, was auch möglich war, wenn die terre de Corswarem nämlich ein subsidiarisches Weiberlehen war. Bei solchen nämlich findet etwas Ähnliches statt, als wir oben von der Succession in Familienstammgüter nachgewiesen haben, und ist in einem solchen subsidiarischen Weiberlehen die Primogeniturordnung für das cognatische Geschlecht begründet, so succedirt, wie Pütz in seinem Lehenrecht, Göttingen 1808. pag. 274. sagt: „nach völlig erloschenem Mannstamm von allen Cognaten derjenige, welchem als Agnaten die Succession gebühren würde, also der Erstgeborne in der nunmehr erstgebornen Linie, wobei sich aber der auch hier wiedereintretende Vorzug des männlichen Geschlechts von selbst versteht.“ Das Eigenthum von Nyel aber hätte der mehr genannten Magdalena Theresia durch das Testament von Franz Bernhard Joseph in keinem Falle genommen werden können, weil selbst in dem Fall, wenn keine Familienstatuten vorhanden sind, welche in Ermangelung männlicher Nachkommen eine besondere Successionsordnung in das Stammgut für Töchter vorschreiben, diese dennoch nach erloschenem Mannsstamm ex pacto et providentia majorum succediren, zuerst die dem letzten Besitzer zunächst Verwandte, dann die nächsten Verwandten dieser Erbin u. s. f., wie, auf Pütter sich berufend, Schott (über die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial, Stamm- und altväterliche Güter nach Erlöschen des Mannsstammes bei hohem und niederm Adel, 1809. §. 62. S. 169.) darthut. — Unbezweifelt war Magdalena Theresia nach dem Tode ihrer älteren Brüder nächste Verwandtin von Franz Bernhard Joseph, wie auch ihre Linie der mit diesem ihren Neffen erloschenen Linie am nächsten stand, und des Vergleiches von

Digitized by Google

1764 ungeachtet ist Nyel als durch sie auf Wilhelm Joseph gekommen anzusehen. Er selbst erkannte dies an dadurch, daß er, wie bereits gesagt, seine Großmutter comtesse de Nyel und ihren erstgebornen Sohn (seinen Vater) Comte de Nyel et Seigneur du chateau St. Etienne nannte. Wie ferner eben dieser Wilhelm Joseph als Besitzer des Castrum Sti. Stephani in einem Mandatum manutenentiae des Officialis Leodiensis et comitatus Lossensis judex ordinarius vom Jahre 1777 (in Hofmanns Diplomataire pag. 95.) als Successor et repraesentans Robertum I., der im J. 1180 lebte, angesehen wird, so war er auch hinsichtlich Nyels als Successor et representans Arnoldum I., der im Jahre 1294 lebte, zu betrachten. Daß also Nyel als auf ihn zufolge der Primogeniturordnung gekommen anzusehen sey, erlirgt nach dem bisher Gesagten wohl keinem gegründeten Zweifel.

Selbst Villenfagne, der wie wir oben gesehen haben, in seinem Eifer, die Ansprüche der Lütticher Kirche zu vertheidigen, ohne allen Grund Nyels Unmittelbarkeit bestritt, und dasselbe, trotz aller dagegen streitenden Rechtsgrundsätze, zum Lütticher Lehen machte, hat in seinen Essais. vol. II. pag. 181. wenigstens dies als wahr anerkannt, daß in Nyel die Erbfolge nach Primogeniturordnung statt hatte, so wie auch in dem von ihm edirten Briefe des Bischofs Maximilian Heinrich von Lüttich vom Jahre 1661, wohl nicht ohne Grund, dem Grafen Johann I. von Nyel (Großvater von Franz Bernhard Joseph und Enkel von Franz I.) bezeugt wird, daß er erstgeborner Sohn seines Vaters sey. Auch Merlin trug in seinem schon erwähnten Briefe kein Bedenken zu erklären, daß die Grafschaft Nyel nebst den Ansprüchen auf die Grafschaft Looz in der Familie Looz-Corswarem des majorats perpetuels et agnatiques bildeten, die nach Primogeniturordnung vererbten. Selbst das kaiserliche Diplom von 1734 liefert für diese Qualität von Nyel Vermuthungen. Ludwig und Joseph nämlich hatten ihre Vorstellung und Bitte, ihre in den Niederlanden gelegene Güter zu Herzogthümern, die nach Primogeniturrecht vererblich wären, vereinigen zu dürfen, auch dadurch motivirt: que d'autres grandes terres de la famille seroient fidéicommissées dans leur branche, worunter sie die damals noch an Franz Bernhard Joseph gehörige Grafschaft Nyel eben so verstehen konnten, als Ludwigs Sohn Karl Alexander August in seinem Testamente von 1785 seinen Vetter Wilhelm Joseph de la même branche que lui nennt. Alle gehörten auch wirklich zu einer branche der Loozischen Familie, nämlich zur branche Corswarem, obgleich die drei mehrgenannten Herzoge, nämlich Franz Bernhard Joseph, Karl Alexander August, und Wilhelm Joseph zu drei verschiedenen Zweigen dieser branche gehörten. Auch die mit Nyel verbundenen Vogteyen, von deren eine wenigstens noch im Vergleiche von 1764. erwähnt wird, begründen eine Vermuthung für die in der Succession der Grafschaft Nyel schon in älterer Zeit statt findende Primogeniturordnung, indem schon Hofmann in seinen Recherches pag. 5. aus Hofacker de originibus et fatis Successionis ex jure primogenitura nachgewiesen hat, daß dergleichen Vogteyen sonst gewöhnlich an Erstgeborne ertheilt wurden, und auch Villenfagne

Digitized by Google

in seinen Recherches Vol. I. pag. 406. bemerkt, er kenne kein Beispiel, daß die avouerie de Hesbaye an andere als Erstgeborne zugestanden habe. Daß die Vogtey in der Grafschaft Moha wohl nach gleichem Recht vererbte, ist aus dem oben hierüber Mitgetheilten anzunehmen, und daß die Herren von Nyel und St. Etienne diese Vogtey wirklich besaßen, ist auch dadurch noch wahrscheinlich, daß zufolge des kaiserlichen Diploms von 1734. dieselben bis auf die neueste Zeit in der von ihren Vorfahren dotirten Abtey Val notre Dame, die zur Grafschaft Moha gehörte, Benefizien zu vergeben hatten. Es läßt sich also, wie schon gesagt, wohl nicht der mindeste Zweifel gegen die in der Succession der Grafschaft Nyel statt gehabte Primogeniturordnung erheben, und da Rheina-Wolbeck als Surrogat für Nyel anzusehen ist, die Successionsrechte aber von den durch die Abtretung des linken Rheinufers verlornen Besitzungen auf die als Entschädigung angewiesenen Länder als ihre Surrogate übergingen, so erliegt es keinem Zweifel, daß die Erbfolge in Rheina-Wolbeck dem ältern Sohne Wilhelm Josephs, dem Herzoge Carl, keineswegs aber dem jüngern Herzoge Arnold nach dem Tode ihres gemeinschaftlichen Vaters zukam.

Wir haben oben gezeigt, daß bei der Entschädigung des Herzogs Wilhelm Josephs auch dessen Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn berücksichtigt wurden, doch mehr bei Ertheilung der Virilstimmen im Fürsten-Collegium, als bei der Territorialentschädigung. Wenn gleich auch bei dieser auf jene Ansprüche Rücksicht genommen worden ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, so wie wir es oben nachgewiesen haben, daß diese Berücksichtigung nur accessorisch war, oder daß die Entschädigung nicht hauptsächlich wegen der Ansprüche ertheilt, aber wohl wegen derselben größer geworden sey, als sie außerdem gegeben worden seyn würde. Dies ist wohl überhaupt anzunehmen in allen Fällen, wo der Reichsdeputations-Hauptschluß für verlornen Besitz und zugleich für verlorne Ansprüche entschädigte, indem nach dem ganzen Gange der Verhandlungen überall der Besitz, wenn auch nicht als einzige, doch als die vorzüglichste Basis der Entschädigungen von der Reichsdeputation angesehen wurde, und man überdies bei Berücksichtigung der Ansprüche nicht mit richterlicher Strenge verfuhr. Nach diesen kann auch die ehemalige Successionsordnung in die Grafschaft Looz für die hier vorliegende Frage von geringer Bedeutung seyn; denn gesetzt, die Successionsordnung in der Grafschaft Looz wäre anders gewesen, als die in die Grafschaft Nyel, so müßte doch immer, da die Succession in dasselbe Land nicht zugleich nach zwei verschiedenen Ordnungen statt finden kann, dieselbe für das Surrogat der verlornen Objekte nach der Ordnung bestimmt werden, die in der Succession desjenigen Objektes statt hatte, für welches die Entschädigung hauptsächlich gegeben wurde. In jedem Falle also ist die Successionsordnung in Rheina-Wolbeck nach der ehemaligen Successionsordnung von Nyel zu bestimmen. Selbst für die Ausübung der Virilstimme hätte bei der Fortdauer des deutschen Reichs keine andre Regel statt finden können, da dieselbe ausdrücklich auf Rheina-Wolbeck radizirt wurde, und die Stimme als Accessorium einer Besitzung, nicht aber die

Digitized by Google

Besitzung als Accessorium einer Stimme angesehen werden kann. Übrigens hatte auch die Succession in die Grafschaft Looz nach Primogeniturordnung statt, wie die in die Grafschaft Ryel. Schon Hofmann, in seinen Recherches pag. 42. hat dies behauptet, und in der dieser Behauptung vorher gehenden historischen Deduktion bewiesen, so wie es Böhmer mit der Göttinger Juristenfakultät für bewiesen angesehen hat. Es läßt sich auch die Sache kaum anders denken, sey es, daß man mit Hofmann annehme, die Grafschaft Looz sey, so wie die den Grafen von Looz ehemals zuständige Vogtey von Lüttich selbst nach dem Zeugniß eines Lütticher Schriftstellers des 14ten Jahrhunderts ein franc-alleu war, allodial gewesen, sey es, daß man mit dem Verfasser der durch die Familie Looz im Jahre 1791 deutsch, im Jahre 1793 flammändisch herausgegebenen historischen Anmerkungen, und mit Mantel Historia Lossensis annehme, die Grafschaft Looz sey ein feudum imperii und zwar Mannlehn gewesen. Denn war die Grafschaft Looz wirklich allodial, so ist kein Zweifel darüber, nach den von Hofmann beigebrachten Beweisen, daß sie ein bien agnatique war, oder wie es im gedruckten Revisionslibell S. 11. heißt, zu denjenigen Familien-Stamm- und Fideicommißgütern gehörte, für welche Qualität reichsfürstlicher Besitzungen nach den in eben diesem Revisionslibell beigebrachten Beweisen die Vermuthung streitet. Wenn nun aber gleich nach gemeinem Rechte, wie oben gesagt worden ist, keine Vermuthung für die eine oder die andere Successionsordnung bei Stammgütern und Fideicommissen streitet, so ist doch eine solche Vermuthung für die Primogeniturordnung in den zum ehemaligen Herzogthum Niederlothringen gehörigen Ländern fränkischen Rechtes nach dem bereits oben hierüber Mitgetheilten anzunehmen; ja diese Vermuthung ist um so stärker, da in mehreren der Grafschaft Looz benachbarten sonst ebenfalls Lothringischen Ländern diese Primogeniturordnung als Regel für die Succession in adeligen Allodien erwiesener Maaßen immer gegolten hat, und in der Grafschaft Looz selbst sogar in der Succession nicht adeliger Stammgüter eine Art von Primogeniturrecht herkömmlich war, da ferner in andern Stammgütern, in deren Besitz die Familie Looz bis auf die neueste Zeit geblieben ist, namentlich in der Grafschaft Ryel und dem chateau St. Etienne, wie wir im Vorhergehenden bewiesen haben, schon von den ältesten Zeiten her die Primogeniturordnung eingeführt, und, wie wir später noch zeigen werden, in allen andern fideicommissarischen Bestimmungen der Familie Looz als Regel vorgeschrieben war. Will man aber annehmen, die Grafschaft Looz sey ein Reichslehen gewesen, so war sie unbezweifelt mit einer aus einem früheren Reichsamte entstandenen Reichsfürstenwürde verbunden, ein feudum regale, und zwar Fürstenlehen, nach der Lehre der Feudisten namentlich G. L. Böhmeri principia juris feudal. Göttingen 1805. §. 398. 399. Nach desselben Böhmer princ. j. f. §. 435. 438. streitet bei Lehen überhaupt aber die Vermuthung für die eigentliche Lehensuccession, namentlich gilt von Reichslehen der Satz: præsumuntur esse ex pacto et providentia majorum, und was insbesondere die feuda regalia, veluti comitatus,

marchiæ, ducatus angeht, so waren dieselben zufolge einer Verordnung Friedrich's I. in II. F. 55. §. 1. überhaupt untheilbar, so wie nach der kurz vor der Lüttichischen Besitznahme der Grafschaft Looz gegebenen Aurea bulla cap. 7. §. 4. alle weltlichen Kurfürstenthümer für untheilbar und zugleich nach Erstgeburtrecht vererblich erklärt wurden. Obgleich aber bald nach Friedrich I. für die Theilbarkeit der Fürstenlehen sich selbst eine Reichsobservanz bildete, wozu schon im Jahre 1281 durch Rudolph von Habsburg ein Beispiel gegeben worden ist, so bestimmt uns doch nichts zu glauben, daß vor der im Jahre 1365 erfolgten Lüttichischen Besitznahme der Grafschaft Looz für die Succession in dieselben das Princip der Theilbarkeit durch eine kaiserliche Investitur wäre eingeführt worden. Es läßt sich aber die Untheilbarkeit der Lehen nicht wohl denken ohne eine besondere Lehenssuccessionsordnung, nach der im Lehen immer nur einer folgt, so wie z. B. schon Friedrich I. selbst, indem er auch durch eine besondere Verordnung die Unthrilbarkeit des Herzogthums Oestreich vorschrieb, zugleich bestimmte, daß nur der Aelteste jedesmal succediren sollte, (in einer bei Hornthal a. d. O. citirten Urkunde), und auf der andern Seite, (wie Böhmer §. 150. und 439. bemerkt) mit der Einführung einer besondern Successionsordnung, besonders der Primogenitur, die Untheilbarkeit der Lehen selbst ausgesprochen wird. Daß diese Primogeniturordnung zufolge der goldenen Bulle von 1356 bei den weltlichen Kurfürstenthümern allgemein, und in plerisque feudis regalibus durch die Familienstatute eingeführt worden sey, sagt auch Böhmer im oben angeführten §. 439., so wie auch nach Pätz, Lehenrecht S. 274., die Primogeniturordnung bei weitem in Lehen die gewöhnlichste in neuern Zeiten geworden ist. Wenn nun aber diese Primogeniturordnung, wie es im Revisionslibell S. 12. heißt, seit dem 16ten Jahrhundert in Fürstenthümern und Grafschaften zur Verhütung der Verstücklung derselben so allgemein eingeführt wurde, daß für dieselbe die Vermuthung streitet, so gilt diese Vermuthung wohl auch für die Grafschaft Looz unter der Voraussetzung, daß sie Reichslehen gewesen, von älteren Zeiten an bis zu ihrer Besitznahme durch Lüttich, da kein Beweis vorhanden ist, daß dem durch Friedrich I. allgemein eingeführten Grundsatz der Untheilbarkeit der Grafschaften hinsichtlich Looz durch eine spätere kaiserliche Verordnung oder durch wirklich geschehene Theilungen wäre derogirt worden. Wir haben gesehen, daß jüngere Brüder des Hauses Looz häufig durch Eheverbindung mit andern Häusern Dynastien, die bis in die neueste Zeit unmittelbar blieben, ja sogar wirkliche Fürstenlehen und größere Grafschaften erwarben; allein in der eigentlichen Grafschaft Looz, sey sie nun allodial, sey sie Reichslehen gewesen, succedirte immer nur ein Glied jenes Hauses, und daß dies immer der Ältere gewesen sey, dafür streitet nicht nur allein nach allem bisher Gesagten die Vermuthung, sondern Hofmann hat dies in seinen Recherches, so wie Mantel in seiner historia Lossensis, aus vielen Urkunden in einzelnen Beispielen nachgewiesen. Ja es hätte der Beispiele nach dem Vorhergehenden weit weniger bedurft, um zu beweisen, daß Primogeniturordnung in der Succession der Grafschaft

Digitized by Google

Looz statt gehabt habe, oder wenigstens eine solche Successionsordnung eingeführt gewesen sey, zufolge der auch die Succession in Rheina-Wolbeck, wenn es für die Ansprüche auf Looz gegeben worden wäre, nach Wilhelm Josephs Tode nicht dessen jüngerem Sohne Arnold, sondern dem älterm Karl gehörte. Die von Hofmann und Mantel beigebrachten Beispiele der in der Grafschaft Looz wenigstens oft eingetretenen Succession des älteren Sohns mit Ausschluß der jüngeren, beweisen wenigstens hinreichend eine Familienobservanz, die, eben so gut, als Familienverträge, die Primogeniturordnung als Hausgesetz begründen können, nach der übereinstimmenden Meinung aller Rechtslehrer. Deßhalb hat auch die Göttinger Juristenfacultät, wie bereits gesagt, keinen Anstand genommen, die Primogeniturordnung als in der Succession der Grafschaft Looz eingeführt für bewiesen zu halten. Auch Merlin hielt dies in seinem mehrgenannten Briefe für unbezweifelt, und wie er die Grafschaft Ryel sowohl als die nach dem von der Familie verlornen Besitz der Grafschaft Looz ihr gebliebenen prétentions à cette principauté, le droit de la révendiquer als majorats perpetuels et agnatiques derselben ansah, so war er auch überzeugt, daß diese majorats nach Primogenitur vererbten, daß folglich das dafür gegebene Rheina-Wolbeck nach Erstgeburtrecht dem Herzog Karl, nicht aber dem Herzog Arnold zukäme. Nicht nur also ist, wie es im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Münster heißt, in dem Impressum von Hofmann für die Gräfschaft Looz die Primogeniturordnung behauptet, sondern auch bewiesen, und so wie sie auch der mehrgenannte Villenfagne in seinen Essais Vol I. nicht bezweifelte, so hat sie Wilhelm Joseph selbst anerkannt, nicht nur allein dadurch, daß er Hofmanns Recherches, worin sie behauptet wird, zur Geltendmachung seiner Rechte verfassen und einreichen ließ, sondern auch noch durch ein zu Paris im Jahre X. gedrucktes Mémoire, in dem er sein Recht gegen die bereits erwähnten Ansprüche der Odila de Looz eben auf den Grund, daß Primogeniturordnung in der Loozischen Familie eingeführt sey, vertheidigen ließ. Gleich im Anfange dieser Schrift heißt es pag. 3.: La maison ducale et princière de Looz est du nombre des hautes familles d'Allemagne dans lesquelles en vertu du droit public et droit germanique les fiefs de dignité ont été constamment devolus à l'aîné mâle, descendant de mâle en mâle du premier de ses auteurs, investi de ce haut fief, à l'exclusion perpetuelle des filles, des puinés et de leurs descendans. Tel étoit l'état de possession immémoriale des hauts domaines de la maison de Looz. Über die Successionsordnung in der Grafschaft Hoorn glauben wir nichts weiter beifügen zu müssen, weil die Anspüche des Hauses Looz auf diese Grafschaft sich nur darauf gründeten, daß über dieselbe den alten Grafen von Looz die Lehensherrlichkeit als integrirender Theil der Grafschaft Looz zugestanden habe. Es versteht sich also von selbst, daß die Ansprüche auf Hoorn, so weit sie gegründet waren, nach derselben Ordnung vererbten, als die Ansprüche auf Looz selbst. Sey es nun also daß Rheina-Wolbeck das Surrogat für die Grafschaft Ryel, sey es daß es Surrogat für

Digitized by Google

die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn gewesen sey, immerhin bleibt es gewiß, daß in Rheina-Wolbeck die Succession nach Primogeniturordnung statt habe, und nach Wilhelm Josephs Tod sein erstgeborner Sohn Karl ex pacto et providentia majorum zu derselben gerufen war.

Selbst aber, wenn Rheina-Wolbeck nicht für Nyel und die Ansprüche auf Looz und Hoorn gegeben worden seyn sollte, bliebe immer, auch nach dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts, feststehen, daß es für andere transrhenanische Besitzungen ertheilt wurde. Dergleichen aber hatte der Herzog Wilhelm Joseph, wie aus der obenangeführten Note von Metternich (im Diplomataire von Hofmann S. 88.) und andern Dokumenten sich ergibt, nur im burgundischen Kreise und im Bisthum Lüttich, das zum westphälischen Kreise gehörte. Wenn in dem mehrgenannten mémoire vom Jahre X. pag. 25. auch von Besitzungen im Cercle du Rhin die Rede ist, so ist darunter Elnhausen, bei Cassel, auf dem rechten Rheinufer gelegen, zu verstehen, welches also hier nicht in Anschlag zu bringen ist. Außer dem schon genannten Schlosse St. Etienne, das eigentlich zur Grafschaft Looz, und außer Nyel, das eigentlich zu keinem Kreise gehörte, aber zum westphälischen gerechnet werden konnte, wird als im Bisthum Lüttich gelegen von den Loozischen Gütern Landelis genannt. Dieses aber war Lüttichisches Lehen, und nach den points marqués pour coutume, die in Lüttich als Recht beobachtet wurden, chap. XIII. galt von Lütticher Lehen der Grundsatz: Le lit rompu le fils aîné est fait propriètaire du fief, sauf au survivant des usufruits, et, tel survivant mort, y succède en plein droit à l'exclusion de ses autres frères et soeurs. Was aber die im burgundischen Kreise gelegenen dem Herzog Wilhelm Joseph von seinem Vetter Karl Alexander August zugekommenen Besitzungen angeht, so haben wir schon oben gezeigt, daß zufolge des kaiserlichen Diploms von 1734. den beiden Brüdern Ludwig und Joseph die nach Erstgeburtrecht zu vererbenden Titel von Herzögen mit der Erlaubniß gegeben wurden, jene Besitzungen, mit Übertragung der genannten Titel auf dieselben, zu Herzogthümern zu vereinigen: «pour par eux et leurs descendants de père en fils en ligne masculine et legitime, et au défaut d'hoires mâles, par une de leurs filles ou par celui ou ceux de leur nom et famille qu'ils nommeront par testament, jouir des dits deux titres de ducs et érections en duchez,» aus welchen Worten klar hervorgeht, daß die errichteten Herzogthümer mit den Titeln nach gleicher Ordnung vererben sollten. Daß diese Herzogthümer wirklich errichtet worden seyen, haben wir schon oben bewiesen, daß folglich in der Succession der zu denselben gehörigen Güter die Primogeniturordnung wirklich statt fand, ist außer allem Zweifel. Wilhelm Joseph wurde Erbe dieser Güter, obschon ihm nicht alle geblieben sind, aber auch er hatte schon durch seinen Heirathsvertrag von 1763, ehe er noch Nyel und die beiden Herzogthümer geerbt hatte, seine und seiner Frau gegenwärtigen und künftigen Güter zu einem allgemeinen fidéicommis perpétuel erhoben, welches nach Erstgeburtrecht vererben sollte, so zwar, daß übereinstimmend mit

Digitized by Google

der obenangeführten die Lehensſucceſſion betreffenden Beſtimmung des Lütticher Rechts) der überlebende Ehegatte nur den Nießbrauch haben ſollte. Auch dieſe Beſtimmung iſt durch ein Arrêt de la Cour supérieure de Liège vom 8ten Juli 1812, welches der Pariſer Caſſationshof am 16ten März 1813 beſtätigte, mit Rechten beſtehend angenommen, und es iſt deßhalb geurtheilt worden, daß die terre de Denée, welche von der Frau Wilhelm Joſephs herrührend, nicht gleich den übrigen Gütern deſſelben durch das kaiſerliche Dekret von 1807 für Staatseigenthum erklärt worden war, als ein Theil jenes allgemeinen Fideicommiſſes an Karl, den Erſtgebornen Sohn Wilhelm Joſephs, ſchon ſeit dem in dem Jahre 1788 erfolgten Tode ſeiner Mutter zugehört habe. — Auf ähnliche Weiſe ſind durch ein ſchon erwähntes Arrêt de la Cour supérieure de Liège vom 5ten July 1817, welches der Caſſationshof am 22ten April 1818 beſtätigte, die das Herzogthum Corswarem-Looz bildenden Güter als ein Mannlehen, in welches zufolge des Diploms von Kaiſer Karl VI. von 1734 die Schweſtern Karl Alexander Auguſts nicht hätten ſuccediren können, erklärt, und folglich iſt zugleich die durch daſſelbe Diplom für dieſes Herzogthum eingeführte Primogenitурordnung als beſtanden habend angeſehen worden.

Auch in dem vom erſten Beſitzer des Herzogthums Corswarem-Looz im Jahre 1777 errichteten Teſtamente, in dem derſelbe ſeinen Neffen Lamoral zum Erben eingeſetzt und ihm Karl Alexander Auguſt ſubſtituirt hat, wurde, wie ſchon oben geſagt worden iſt, das vom Teſtator aus mehreren ſeiner Güter gebildete Herzogthum Corswarem-Looz mit andern Gütern zu einem allgemeinen nach Erſtgeburtrecht vererblichen Familienfideicommiß vereinigt. Eine ähnliche Beſtimmung machte in ſeinem Teſtamente von 1785 Karl Alexander Auguſt ſelbſt; auch er vereinigte die beiden nach ſeiner Meinung ihm zuſtehenden Herzogthümer Corswarem-Looz und Looz-Corswarem mit ſeinen übrigen ihm angefallenen Gütern zu einem allgemeinen Fideicommiſſe, das nach dem Tode ſeines Bruders Lamoral, wenn derſelbe kinderlos ſtürbe, auf ſeinen Vetter Wilhelm Joſeph kommen ſollte, der dann zwei nach Erſtgeburtrecht vererbliche Majorate daraus zum Beſten ſeiner zwei Söhne errichten und dazu die kaiſerliche Erlaubniß einholen ſollte. Wilhelm Joſeph ſollte zwar die beiden Majorate nach Belieben einrichten können, doch rieth ihm der Teſtator, das Majorat für den jüngern Sohn aus der Succeſſion ſeines Onkels Herzogs von Corswarem-Looz zu bilden, alſo aus dem von Joſeph gebildeten Herzogthum Corswarem-Looz und den damit in deſſen Teſtament von 1777 vereinigten Gütern. Alles übrige, alſo das Herzogthum Looz-Corswarem, die davon verſchiedene Baronnie Longchamp ꝛc. ſollte zum Majorate des Ältern verwendet werden. Im nemlichen Jahre 1785 ertheilte auch Karl Alexander Auguſt die ſchon oben erwähnte Vollmacht an Wilhelm Joſeph, um mit ſeinem Bruder Lamoral über die Vertheilung der den beiden Brüdern von verſchiedenen Seiten zugefallenen Guter einen Familienvertrag zu errichten, durch welchen zugleich alle dieſe Güter mit dem einen oder dem andern der beiden Herzogthümer vereinigt, und ihre Succeſſion regulirt werden ſollte suivant l'esprit du diplome

Digitized by Google

impériale de 1734, afin que par ce moyen les dits duchez et les biens qui y seront respectivement appliqués ne sortent jamais du nom sang et armes de Looz-Corswarem et Corswarem-Looz. — Mag nun diese Vereinigung geschehen seyn oder nicht, mögen auch andre der bisher angeführten Bestimmungen ihre Wirkung gehabt haben oder nicht (welches letztre der Fall gewesen seyn mag hinsichtlich der zwei von Wilhelm Joseph für seine zwei Söhne zu bildenden Majorate, zu deren Errichtung die nöthige kaiserliche Erlaubniß wegen der inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen wohl nicht mehr eingeholt werden konnte), so ist doch soviel gewiß, daß nach Lamorals Tode im Jahre 1788 Karl Alexander August von dem Herzogthum Corswarem-Looz, sowie daß nach Karl Alexander Augusts Tod im J. 1792 Wilhelm Joseph von diesem Herzogthum sowohl als von der Baronnie Longchamp Besitz nahm. Ersteres geht aus dem mehrgenannten Arrêt des Lütticher Gerichtshofs vom 5. Junius 1813, dieses aus andern oben angeführten Urkunden hervor. Auch waren gewiß zur Zeit, als Wilhelm Joseph die Erbschaft seines Vetters antrat, das Herzogthum Corswarem-Looz und die Baronnie Longchamp nicht die einzigen ihm angefallenen Besitzungen, die dem Fideicommißverbande und der Succession nach Erstgeburtrecht unterworfen waren. Ja es scheint, daß Wilhelm Joseph selbst alle seine Güter als diesem Recht unterworfen angesehen habe, da in dem für ihn zu Paris im Jahre X. oder 1802 gegen die Ansprüche der mehrgenannten Odila von Looz-Corswarem gedruckten Mémoire pag. 20. gesagt wird: „La prérogative d'ainesse ou droit de primogéniture a été une règle invariable dans la maison ducale des princes de Looz" und pag. 25. unter der Aufschrift des biens agnatiques dans la maison de Looz-Corswarem et du mode invariable de transmission à titre de fidéicommis perpétuel au profit des mâles par ordre de primogéniture, noch Folgendes steht: „Fidèle aux usages reçus parmi les princes immédiates de l'Empire, cette maison a conservé dans ses personnes, biens, terres et possessions situés dans les cercles du Rhin, de Bourgogne et de Westphalie le lien agnatique et fidéicommissaire qui les embrassoit tous sans exception, et qui se trouve relaté dans les nombreux mémoires publiés depuis quarante ans sur l'état civil et politique de la maison de Looz et de ses possessions; ce qui a établi dans cette haute famille un majorat en vertu duquel les fiefs ont été perpétuellement dévolus aux mâles, suivant l'ordre de primogéniture, conformément au droit commun d'Allemagne et du Brabant." Wofür also auch immer Rheina-Wolbeck gegeben worden seyn mag, es konnte für keine andere als solche Güter gegeben seyn, die an Wilhelm Joseph ex pacto et providentia majorum gekommen, und nach Erstgeburtrecht vererblich waren. Jenes Recht war eine so fest gegründete allgemeine Loozische Familienobservanz, daß selbst in dem dem Herzog Wilhelm Joseph zugeschriebenen Testamente dasselbe für die Nachkommenschaft des Herzogs Arnold festgesetzt wurde. Es kann also keinem auch nicht dem

Digitized by Google

mindesten Zweifel erliegen, daß das Fürstenthum Rheina-Wolbeck nach Wilhelm Josephs Tode nicht dem jüngern Sohne Arnold sondern ausschließlich dem ältern Karl gehörte.

Hinsichtlich der letztgenannten Bestimmungen, welche die Succession in die zwei durch das kaiserliche Diplom von 1734 errichteten Herzogthümer, in die davon verschiedenen durch Wilhelm Joseph zu errichtenden zwei Majorate, dann in die durch den Ehevertrag von 1763, durch das Testament von 1777 und durch das Testament von 1785 gestifteten allgemeinen Familienfideicommisse betreffen, und in welchen allen das Erstgeburtrecht festgesetzt ist, müssen wir noch eine allgemeine Bemerkung beifügen. Einige dieser Bestimmungen mögen wohl, wie schon gesagt, ohne Wirkung geblieben seyn, namentlich diejenigen, welche die zwei Majorate betreffen. Auch kann man zugeben, daß durch diese Bestimmungen das nicht direkt bewiesen wird, was nach dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts der Kläger daraus beweisen gewollt haben soll, nemlich daß Primogeniturordnung in jenen anderen Besitzungen statt hatte, für welche nach der Behauptung des Klägers Rheina-Wolbeck wirklich gegeben worden ist. Inzwischen beweisen die genannten Bestimmungen doch eine allgemeine Familienobservanz, und geben folglich der übrigens schon vollständig auf andre Weise bewiesenen Behauptung, daß auch in jenen anderen Besitzungen, vorzüglich in Nyel, Successionsordnung nach Primogenitur statt gehabt habe, ein größeres Gewicht, abgesehen davon, daß durch die genannten Bestimmungen das Recht des Herzogs Karl selbst für den Fall bewiesen würde, wenn man annehmen wollte, Rheina-Wolbeck sey für solche Güter gegeben, für die es nach unserer Darstellung nicht gegeben werden konnte. Wir wollen hier nur noch einmal auf das Unrichtige zweier in dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes enthaltener zum Theil selbst wiederholter Behauptungen aufmerksam machen. Die eine ist.: „daß die nach dem Diplom des Kaisers Karl VI. zu bewirkende Vereinigung der Looziſchen Güter unter der Benennung von Looz-Corswarem, und Corswarem-Looz nicht bewerkstelligt, und die gedachten Herzogthümer nie errichtet worden seyen;" die andre: „daß im ganzen Diplome nichts davon vorkomme, daß im Falle der Errichtung jener Herzogthümer dieselbe nach Primogeniturrecht sollten vererbt werden." Das Gegentheil ist aufs evidenteste erwiesen, und in der That braucht man auch nur das kaiserliche Diplom und einige andre oben angeführte Urkunden zu lesen, um sich auf den ersten Anblick von dem Unrichtigen jener Behauptungen zu überzeugen, die übrigens, auch wenn sie wahr wären, gegen das ausschließliche Successionsrecht des Herzogs Karl in Rheina-Wolbeck nach unsrer Darstellung nicht das mindeste beweisen könnten. Wir haben auch schon oben gezeigt, wie unrichtig das Testament von Herzog Karl Alexander August, das dem Oberlandesgerichte kaum seinem ganzen Inhalte nach bekannt gewesen zu seyn scheint, in dem Erkenntnisse desselben interpretirt worden ist, es bleibt nunmehr nur noch übrig einige andre Entscheidungsgründe des nemlichen Erkenntnisses einer kurzen Prüfung zu unterwerfen.

Fürs Erste finden wir in dem gedachten Erkenntniß die Worte: „die allgemeine Ver-

Digitized by Google

muthung für die Stammguts- und Fideicommißqualität der Güter des hohen Adels und die aus dem mehrgedachten Impressum für diese Ansicht hinsichts der Familie von Looz sich ergeben mögenden Resultate können beide in ihrem Werthe dahin gestellt bleiben; denn gesetzt, daß auch für die ehmaligen zehn belgischen Provinzen jene Vermuthung gegolten, so kann doch jedenfalls durch Autonomie der Familienhäupter gegen jene allgemeine Vermuthung Abweichung statt finden." — Allein abgesehn davon, daß in den früheren Schriften des Klägers, besonders in dem mehrgenannten Impressum von Hofmann und dem darauf sich beziehenden mehrgedachten Revisionslibell, nicht sowohl von einer für die ehmaligen zehn belgischen Provinzen begründeten Vermuthung, sondern vielmehr von den für die Besitzungen aller deutschen reichsunmittelbaren Adeligen und besonders für die Reichs- und Fürstenlehen hinsichtlich ihrer Vererbung streitenden Vermuthungen die Rede war, haben wir im Vorhergehenden hinreichend nachgewiesen, daß in mehrern der belgischen Provinzen, oder um deutlicher zu reden, sowohl im burgundischen Kreise, als im Bisthum Lüttich, wo die Familie Looz begütert war, für die Succession in allodiale Stammgüter wie in Lehen nach Primogeniturrecht verschiedene durch ausdrückliche Bestimmungen von Gesetzen, oder Gesetzen gleich geachteter Gewohnheiten begründete Vermuthungen existirten, daß endlich für alle ehmals zu Niederlothringen gehörigen, vorzüglich von der Grenze der östreichischen Niederlande bis zum Rhein gelegenen, in neuerer Zeit zum Theil zum westphälischen, zum Theil zum rheinischen Kreise gerechneten Länder ursprünglich fränkischen Rechts, in welchen bis auf unsre Zeit Spuren dieses Rechts fortdauerten, solche Vermuthungen begründet waren. Dann liegt es ja, auch wenn zugegeben wird, daß von der durch eine Rechtsvermuthung begründeten Regel durch die Autonomie der Familienhäupter Abweichungen statt finden können, in der Natur der Rechtsvermuthung, daß jene Regel wenigstens solange angenommen werden muß, bis diese Abweichungen erwiesen sind. Auch hängt die Ausübung der Autonomie der Familienhäupter selbst von gewissen Bedingungen ab, und namentlich kann in einer durch Hausgesetz oder Observanz schon begründeten besonderen Successionsordnung von einem einzelen Familienhaupte ohne Zustimmung aller Betheiligten nichts abgeändert werden. Weiter aber steht im Erkenntnisse: „das gedachte Impressum, in welchem vom Verfasser desselben, Friedrich Wilhelm von Hofmann, zwar für die Grafschaft Looz die Primogeniturordnung behauptet ist, hat aber für die gegenwärtig aufgestellte Behauptung in so ferne weniger Werth, als der Zweck desselben nur die Restitution der Grafschaften Looz et Hoorn von der Lütticher Kirche war, und die darin behauptete Successionsordnung sich hauptsächlich nur auf Erbfolge in der Grafschaft Looz bezog, von welcher aber hier nicht die Rede seyn kann." Allein verstehen wir anders diese Worte des Erkenntnisses recht, so ist erstlich darin ein Widerspruch mit andern Theilen desselben Erkenntnisses gelegen. Unter der gegenwärtig aufgestellten Behauptung ist doch wohl die des Klägers gemeint, nach welcher die

Digitized by Google

Primogeniturordnung für Rheina-Wolbeck angenommen wird, weil sie auch in denjenigen Besitzungen statt gefunden habe, für welche Rheina-Wolbeck gegeben worden sey. Da nun aber nach dem Erkenntnisse der Kläger behauptet haben soll, Rheina-Wolbeck sey für die Ansprüche auf die Grafschaft Looz gegeben, so ist nicht abzusehen, daß der Umstand der in der Grafschaft Looz stattgehabten Primogeniturordnung für die Behauptung des Klägers nicht von Werth seyn sollte? Die Behauptung, von der Erbfolge in der Grafschaft Looz könne hier nicht die Rede seyn, beruht auf der schon widerlegten irrigen Voraussetzung des Oberlandesgerichts, es sey nicht hergestellt, daß Rheina-Wolbeck für die Ansprüche auf die Grafschaft Looz gegeben worden sey. Wir wollen übrigens bei dieser Gelegenheit nur noch einmal an das oben Gesagte erinnern, daß es für die Sache des Klägers selbst vortheilhafter sey, wenn man beweisen könnte, daß Rheina-Wolbeck nicht für die Grafschaft Looz ertheilt wurde, weil es dann nur um so gewisser wäre, daß es für Ryel ertheilt worden, die aber in Ryel stattgehabte Successionsordnung nach Primogenitur außer allem Zweifel ist. Daß aber auch dieselbe Successionsordnung in der Grafschaft Looz statt gehabt habe, ist nicht nur allein in Hofmanns Werk behauptet, sondern auch erwiesen, und an der Vollständigkeit des gelieferten Beweises hat weder Böhmer mit der Göttinger Juristenfakultät, noch der französische Rechtsgelehrte Merlin gezweifelt. Wir haben übrigens im Vorhergehenden dem Gewichte des bereits gelieferten Beweises noch manches hinzugefügt, und es versteht sich von selbst, daß bei geliefertem Beweise es gleichgültig sey, ob derselbe in einer Denkschrift gegen die Lütticher Kirche oder in einer gegen den unrechtmäßigen Besitzer von Rheina-Wolbeck bekannt gemachten oder eingereichten Schrift geliefert sey. Genug ist's, daß Kläger in seiner dem Oberlandesgericht eingereichten Deduktion, sowie in dem frühern Revisionslibelle hinsichtlich dieser Beweisführung auf Hofmanns Impressum sich berufen hat, und so mußte es für das Oberlandesgericht (das doch sonst auf dies Impressum Rücksicht genommen hat), dasselbe seyn, als wenn jene Beweisführung in den ihm vorliegenden Erklärungen und Deduktionen des Klägers selbst enthalten gewesen wäre. Daß übrigens das mehrgedachte Impressum oder dessen Überreichung am Rastadter Congresse zum Zweck nur die Restitution der Grafschaften Looz und Hoorn von der Lütticher Kirche gehabt habe, wie es in der oben angeführten Stelle des Oberlandesgerichtserkenntnisses, und zwar etwas abweichend von andern Stellen desselben heißt, ist schon oben mehr als hinreichend widerlegt worden. Diese Behauptung ist selbst mit andern Annahmen des Erkenntnisses, namentlich mit der in Widerspruch, daß sich Herzog Wilhelm an den Rastadter Congreß gewendet habe, als die Abtretung des linken Rheinufers und die Umschaffung (d. h. Säkularisirung) des Bisthums Lüttich im Werke war. Wir haben auch hierüber schon oben das Nöthige mitgetheilt, und wollen nur schließlich in Beziehung auf die vorliegende Frage noch eine Stelle aus dem Erkenntnisse des Oberlandes-

Digitized by Google

gerichts anführen. Unmittelbar nach den obenangeführten Worten heißt es nämlich: „Daß Herzog Wilhelm deßhalb, weil er jenes Impressum Behufs der Restitution der Grafschaft Looz bei dem Congresse zu Rastadt überreichte, auch den übrigen Inhalt desselben in allen für den vorgestellten Zweck unwesentlichen Punkten genehmigen und anerkennen müsse, läßt sich rechtlich nicht rechtfertigen, am wenigsten aber darin ein Anerkenntniß einer bestehenden Successionsordnung nach Erstgeburtrecht in der von Loozischen Familie finden, und zwar um so weniger, da dieser modus succedendi hauptsächlich nur in Bezug auf die Grafschaften Looz und Hoorn behauptet worden, confessio absque animo confitendi non datur." Gegen diesen zuletzt ausgesprochenen Rechtssatz haben wir nichts, wohl aber viel gegen dessen Anwendung durch das Oberlandesgericht einzuwenden, abgesehen von den auch hier wieder vorgebrachten Unrichtigkeiten, betreffend den Zweck der Reklamation des Herzogs Wilhelm Joseph am Rastadter Congreß, und die von der Reichsdeputation bei des genannten Wilhelm Josephs Entschädigung berücksichtigten Ansprüche auf Looz und Hoorn. In dem mehrgenannten dem obersten Gerichtshofe zu Berlin nicht ohne Erfolg vorgelegten Revisionslibell S. 13. ist vom ursprünglichen Kläger gesagt worden: „Daß Herzog Wilhelm an dasjenige, was von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen dem Congreß zu Rastadt übergeben worden, nicht gebunden, dies nicht als sein Eingeständniß zu achten sey, ist als eine absurde Behauptung keiner Widerlegung werth! Was Herzog Wilhelm mit dem Congresse zu Rastadt verhandelte, ist für seinen Sohn und anmaaßlichen Erben keine res inter alios acta. Und wäre es, wer in der Welt möchte behaupten, daß eben dieser Herzog Wilhelm — nachdem er auf dem erwähnten Congresse eben die Besitzungen, wofür er Entschädigung verlangte, als der Primogenitur-succession unterliegend bezeichnet, und auf diese Primogenitur-succession seine Entschädigungs-Ansprüche gebaut hatte, das, was ihm in dessen Folge zur Entschädigung, und zwar als denselben Familien-Successions-Rechten unterliegend geworden ist, ohne Rücksicht auf diese Successionsordnung zu vererben befugt gewesen, oder daran nicht weiter gebunden zu achten sey?!" — Wir sind überzeugt, daß das Oberlandesgericht dieses nicht behaupten wollte, weil es von der, wenn gleich irrigen, Voraussetzung ausging, der Herzog Wilhelm habe sich an den Rastadter Congreß gleichsam wie an einen Gerichtshof gewendet, um auf Restitution der Grafschaft Looz gegen die Lütticher Kirche anzutragen. Allein wäre dies des Herzogs Zweck wirklich gewesen, wie konnte er seinen Zweck anders erreichen wollen, als durch eine rechtliche Begründung seiner Reklamation? Wie konnte er diese anders als durch Darlegung seines Erbrechts begründen? Wie konnte er sein Erbrecht anders als durch Annahme einer bestimmten in der Succession der Grafschaft Looz statt gehabten Erbordnung beweisen? — Keineswegs also gehörte die von ihm behauptete Primogeniturordnung zu den für den vorgesteckten Zweck unwesentlichen Punkten, die der Herzog nachher nicht nöthig gehabt hätte anzuerkennen! Das königliche Ober-

Digitized by Google

landesgericht hat also von obigem lateinischen Rechtssatz eine falsche Anwendung gemacht. Sollte man übrigens ein noch sprechenderes Anerkenntniß der in der Loozischen Familie immer bestandenen Primogeniturordnung von Seite des Herzogs Wilhelm verlangen, so liegt dieselbe in dem für ihn zu Paris im Jahre X. oder 1802. gedruckten Mémoire, dessen Zweck es war, seine Ansprüche auf die Succession Karl Alexander Augusts gegen die von der Dame Odila von Looz-Corswarem erhobenen Einsprüche auf dem Grunde der in der Loozischen Familie eingeführten Primogeniturordnung zu vertheidigen! Und zwar ist in dieser Schrift, wie wir aus den oben angeführten Stellen gezeigt haben, die Primogeniturordnung nicht nur allein für die alten Reichslehen der Familie seit undenklichen Zeiten, sondern auch für alle Güter des herzoglichen Hauses Looz und Herzogs Wilhelm insbesondre als règle invariable behauptet worden; es ist also wohl in dieser Hinsicht nichts weiter beizufügen.

Als unumstößliche Wahrheit also und Resultat der vorhergehenden Untersuchungen ergiebt sich erstens, daß Rheina-Wolbeck als Surrogat für die durch die Abtretung des linken Rheinufers und die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse verlorne Grafschaft Nyel und verlornen Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn, als Entschädigung durch den Reichsdeputations-Hauptschluß gegeben worden sey, daß zweitens, da die Grafschaft Nyel sowohl als die Ansprüche auf die Grafschaften Looz und Hoorn an Wilhelm Joseph zufolge der Primogenitursuccessionsordnung gelangt waren, diese Successionsordnung auch sonst in dem Loozischen Hause herkömmlich war, Rheina-Wolbeck der gleichen Successionsordnung unterworfen sey, daß folglich nach Wilhelm Josephs Tode dasselbe Rheina-Wolbeck auf keine Weise an dessen jüngern Sohn Arnold gelangen konnte, sondern mit Ausschließung des jüngern allein dem ältern Sohne Karl zukam.

Für den Fall, wenn die Succession nach Erstgeburtrecht in der von Loozischen Familie durch die vom Kläger angegebenen Beweismittel für erwiesen angenommen werden sollte, hat zwar der Verklagte noch den Einwand gemacht, daß durch die vor dem Tode des gemeinsamen Vaters erfolgte Einführung der französischen Gesetze in Lüttich und Brabant jede früher etwa bestandene Primogeniturordnung aufgehoben sey. Allein mit Recht hat der erste Senat des Oberlandesgerichtes zu Münster das Ungegründete dieses Einwands anerkannt, und geurtheilt: „die Reichsdeputation habe bei Anerkennung des Grundsatzes, daß Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen Besitzungen auf die dafür eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen, dies von keinen andern als jenen Successionsrechten verstanden, welche bis zum Augenblick der Abtretung auf jenen Besitzungen gehaftet hätten, sowie überhaupt nicht anzunehmen sey, daß vom deutschen Reichstage die auf deutschen Reichsbesitzungen als solchen haftenden Familiensuccessionsrechte nicht in der Gestalt, wie sie im Verbande zum deutschen Reich sich gebildet, sondern in einer durch die französischen Gesetze modifizirten Form hätten übertragen werden können.“ Auch der französische Rechtsgelehrte Merlin ließ es sich

Digitized by Google

nicht im Entferntesten einfallen, daß die Einführung der französischen Gesetzgebung in den ehemaligen Besitzungen des Herzogs Wilhelm Joseph und in den Niederlanden überhaupt, (in welcher Einführung er doch selbst als Bearbeiter des sogenannten Code Merlin thätigen Antheil genommen hatte), auf die Successionsrechte der als Entschädigung dem Herzog zugetheilten Besitzungen den mindesten Einfluß hätte haben können. Diese Ansichten bestätigen ferner viele aus den Reichsdeputationsverhandlungen oben bei der Erörterung der ersten Frage angeführte Stellen, und selbst bei der bekannten Austrägalentscheidung über die Erbfolge in das bis zum Jahre 1814. dem französischen Reiche einverleibte Herzogthum Bouillon ist auf die Einführung der französischen Gesetze keine Rücksicht genommen worden. Hinsichtlich der in Rheina-Wolbeck selbst durch dessen Vereinigung mit Frankreich eingetretenen Gesetzänderung ist im mehrgenannten Revisionslibell S. 37. das Nöthige gesagt, und in dieser Hinsicht sind auch mehrere der obenangeführten Entscheidungen französischer Gerichtshöfe zu beherzigen, welche auch nach der durch die französischen Gesetze erfolgten Aufhebung besonderer Successionsordnungen natürlich noch nach den Grundsätzen derselben das dem erstgebornen Sohne Wilhelm Josephs vorher angefallene Recht demselben zugesprochen haben.

Die Kraft des im Vorhergehenden liegenden Beweises, daß die Primogeniturordnung in der Loozischen Familie überhaupt, und namentlich in denjenigen Gütern statt gehabt habe, wofur Rheina-Wolbeck gegeben wurde, wird auch nicht durch die im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts liegende Bemerkung gemindert: „die vom Gegentheil anerkannten Testamente des Herzogs Joseph Philipp vom 29ten April 1777. und des Herzogs Franz Bernhard vom 5ten April 1762, in welchen, mit Übergehung der näheren an entferntere Verwandte die Güter vermacht sind, beweisen, daß in der Loozischen Familie wenigstens nicht immer die Succession nach Erstgeburtsrecht beobachtet worden sey.“ Gesetzt, diese Bemerkung beweise, was sie beweisen soll, so wären gegen eine allgemeine Regel immer nur einzelne Ausnahmen bewiesen, die aber keineswegs gegen die behauptete Successionsordnung in diejenigen Güter sprächen, auf die es, als auf die, für welche Rheina-Wolbeck gegeben wurde, hier ankömmt, und von welchen die Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt unwiderleglich bewiesen worden ist. Dann ist zu bemerken, daß beide Beispiele von der behaupteten Regel gar nicht einmal eine Ausnahme bilden, sondern vielmehr dieselbe bestätigen. Was nemlich das Testament von Franz Bernhard angeht, der ohne Kinder gestorben ist, so sind allerdings zufolge seines Testaments einige seiner Güter an entferntere Verwandte gekommen; allein es ist eine große Frage, ob dies in Abweichung von der Primogeniturordnung geschah? ob nicht diese Güter von ihm oder einem seiner nähern Ascendenten erst erworben worden seyen? ob folglich außer ihm noch jemand vorhanden war, der von dem ersten Stifter des Fideicommisses oder von dem Verleiher des Lehens zur Succession nach dem Recht der Erstgeburt *mit berufen* angesehen werden konnte? War dies

Digitized by Google

der Fall nicht, so konnte ihm selbst bei Lehen das strenge Verfügungsrecht zustehen, und stand ihm gewiß in Hinsicht auf allodiale Stammgüter zu, sowie es überhaupt gemeinrechtlich erlaubt ist, in einem solchen Fall über Stammgüter, die bisher nach Primogenitur ordnung vererbten, frei zu verfügen. So lehren einstimmig die ausgezeichnetsten Germanisten, nach deren Lehre auch nach dem Abgange des Mannsstamms des ersten Stifters des Fideicommisses, wenn nicht von diesem Stifter Substitutionen hinzugefügt sind, das Fideicommiß in Ermangelung einer Verfügung des letzten Besitzers an die Cognaten, jedoch nur als an gemeine Intestaterben kommt. Man kann darüber Mittermaiers deutsches Privatrecht §. 398. und Rinde §. 696. vergleichen. Es gehört übrigens keineswegs zum Wesen der Primogeniturordnung, daß jedesmal der überhaupt nächste Verwandte des letzten Besitzers succedire, sondern, daß derjenige succedire, der z. B. bei dem Aussterben eines Asts der Linie des Erstgebornem des ersten Stifters in dem diesem Aste nächsten Aste der Erstgeborne ist, worüber man Pütter in seiner Dissert. de successione feminar. in bona avita, §. 24 et sqbs., Mittermaier §. 399., und hinsichtlich auf Lehen Böhmer principia jur. feud. §. 151. vergleichen kann. Hinsichtlich der Grafschaft Nyel waren, wie bekannt, bei Franz Bernhards Tode nicht alle, die als nach dem Willen des ersten Stifters gerufen anzusehen waren, todt, es konnte daher ohne ihre Zustimmung die testamentarische Verfügung Franz Bernhards nicht gültig seyn, und wirklich haben wir gesehen, daß sie nicht von Wirkung war, sondern Nyel an den nach dem Rechte der Primogenitur gerufenen Wilhelm Joseph kam. Franz Bernhard konnte endlich noch Güter besitzen, die weder in Lehens- noch in fideicommissarischem Verbande waren, und dann war natürlich vom Rechte der Primogenitur, sowie überhaupt von einer besondern Successionsordnung nicht die Rede. — Was das Testament von Joseph Philipp angeht, so ist zu bemerken, daß er der erste Erwerber des zufolge des kaiserlichen Diploms errichteten lehnbaren und nach Erstgeburtrecht vererblichen Herzogthums Corswarem-Looz war. Auch war er, da er keine männlichen Nachkommen hatte, und da nach Böhmer principia juris feudalis §. 120. u. §. 141. Collateralen des ersten Erwerbers in Belehnungen nicht mitbegriffen sind, zugleich der letzte, der zufolge des kaiserlichen Diploms zur Succession in dies Lehen Gerufenen. Es stand ihm folglich als solchem nach der im kaiserlichen Diplom gegebenen Erlaubniß das freie Verfügungsrecht zu. Wollte man die Ausübung dieses Rechts als eine Abweichung von der Primogeniturordnung ansehen, so müßte man sagen, Kaiser Karl selbst habe mit der Einführung der Primogeniturordnung in dem von ihm errichteten Herzogthum zugleich eine Abweichung davon autorisirt! Übrigens war die Dispositrion Joseph Philipps selbst wieder von der Art, daß von dem durch ihn bezeichneten Erben das von ihm gestiftete allgemeine Fideicommiß nach Erstgeburtsrecht weiter vererben sollte. Anstatt also die Kraft des für die Primogeniturordnung im Looziſchen Hause geführten Beweises zu mindern, dienen die beiden Testamente nur dazu, dieselbe zu verstärken. Noch aber haben wir auf einige der Succession des Herzogs Karl entgegengesetzte

Digitized by Google

Einwendungen zu antworten, was wir in den zwei folgenden Abschnitten thun wollen. Vor Allem aber ist folgende Frage zu erörtern:

III.

Kann das Successions-Recht des Erstgebornen Herzogs Karl als ihm durch eine letztwillige Verfügung seines Vaters genommen angesehen werden?

Der Verklagte hat behauptet, daß durch die letztwillige Disposition des gemeinsamen Vaters vom 30ten November 1801. der Kläger förmlich enterbt, und der Verklagte zum Universalerben aller seiner Güter ernannt worden sey, daß eine Urkunde vom 28ten März 1803, unterschrieben: „tel est mon testament, Guillaume Joseph," die Enterbung bestätigt und seinen zweiten Sohn Arnold zu Erben eingesetzt habe. Der Kläger hat die Unterschrift des Herzogs Wilhelm Joseph unter keiner dieser Urkunden anerkannt, und behauptet, daß das Testament untergeschoben und erschlichen sey. Auch hat er die gehörige Abfassung der Urkunden sowie das Factum selbst, worauf sich die angebliche Enterbung stützt, geläugnet, und das Oberlandesgericht zu Münster hat in der Hinsicht erkannt: „die Einwendungen gegen dies vielbesprochene Testament, abgesehen davon, daß sie von allen Beweismitteln völlig entblöst sind, können in ihrem Werthe dahin gestellt bleiben, da sie nur einen Einwurf gegen die Successionsfähigkeit des ursprünglichen bereits verstorbenen Klägers bilden, und ihre Folgen wohl nicht auf den jetzt klagend aufgetretenen Sohn jenes angeblich enterbten ursprünglichen Klägers erstrecken können, der zur Zeit der Enterbung seines Vaters auch gar nicht einmal geboren war, andrerseits müßte über diese Behauptung noch der Beweis aufgenommen werden." Allein von manchen in dieser Äußerung liegenden Behauptungen läßt sich wohl dasselbe, was das Oberlandesgericht von den Einwendungen gegen das Testament geurtheilt hat, und vielleicht mit mehr Recht sagen, sie mögen in ihrem Werthe oder Unwerthe dahin gestellt bleiben. Zu bemerken aber ist, daß, wenn jene Einwendungen wirklich in ihrem Werthe oder Unwerthe dahin gestellt bleiben mögen, dies nur aus dem einzigen Grunde geschehen kann, weil, selbst wenn gegen die Ächtheit der angeblichen Testamente nicht die mindeste Einwendung gemacht werden könnte, dies für die Entscheidung des Prozesses nicht von der mindesten Bedeutung seyn könnte, weil dem angeblichen Testator über die Succession in Rheina-Wolbeck kein Verfügungsrecht zustand. Übrigens müssen wir die Behauptung des Oberlandesgerichts, daß die gegen das angebliche Testament vorgebrachten Einwendungen von allen Beweismitteln entblöst seyen, als unrichtig erklären, und wir brauchen in der Hinsicht wohl nur auf dasjenige uns zu berufen, was im Revisionslibell, S. 15, §. 13. und folgenden mit Beziehung auf die in der Appellationsschrift näher auseinander gesetzten Gründe vorgebracht ist. Was aber die Einwendung gegen das Verfügungsrecht des angeblichen Testators betrifft, so ist diese gleichfalls vom Kläger schon früher vorgebracht, und

Digitized by Google

im Revisionslibell weiter ausgeführt, auch ist es im Erkenntniß des Oberlandesgerichts erwähnt worden, Kläger habe behauptet, der Testator sey zu solcher Disposition wegen der vorhandenen Fideicommißqualität der Loozischen Güter nicht befugt gewesen. Man muß sich also sehr darüber wundern, wie das Oberlandesgericht von dieser Einwendung gegen die Enterbungsbefugniß, eben sowie von den Einwendungen gegen das Testament, sagen konnte, „sie könne, abgesehen davon, daß sie von allen Beweismitteln völlig entblößt sey, in ihrem Werthe oder Unwerthe völlig dahin gestellt bleiben, da sie nur einen Entwurf gegen die Successionsfähigkeit des ursprünglichen Klägers bilde, daß andernfalls über diese Behauptung der Beweis aufgenommen werden mußte!?" Abgesehen davon, daß nicht die Einwendung gegen das Testament, sondern das Testament selbst ein Einwurf gegen die Successionsfähigkeit des ursprünglichen Klägers ist, abgesehen auch davon, daß, wenn dem ursprünglichen Kläger die Successionsfähigkeit bestritten wird, es unpassend ist, zu sagen, dies könne seine Folgen nicht erstrecken auf den nun klagend auftretenden Sohn des ursprünglichen Klägers, da doch eben dieser Sohn als Erbe des ursprünglichen Klägers auftritt; wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß in obiger Behauptung eine Verwechselung des Faktischen mit dem Rechtlichen liegt. In der That, wenn die Enterbungsbefugniß aus allgemeinen Rechtsprincipien geläuguet wird, so läßt sich nicht begreifen, wie der Richter dazu kommen könne, über diesen Rechtspunkt als über einen für den Ausgang des Prozesses unerheblichen Punkt nicht zuerkennen, oder wenn er den Punkt für erheblich hält, wie er darüber die Aufnahme des Beweises verlangen könne? Über diesen Punkt zu sprechen, konnte das Oberlandesgericht um so weniger sich weigern, da auch in der Deduktion des Verklagten vom 4ten Oktober 1826 die Enterbungsbefugniß selbst bei Lehen behauptet wurde, nach Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 18. §. 283. Es war Sache des Oberlandesgerichts hierüber zu erkennen, daß diese Disposition natürlich nur von preußischen Lehen gelte. Aber weder diejenigen Güter, auf welche die vorgebliche Enterbung vom 30ten November 1801 ging, noch diejenigen, auf welche die angebliche Enterbung vom 28ten März 1803 sich bezieht, waren, weder zu jener noch zu irgend einer Zeit, preußische Lehen, sondern sie waren zum Theil reichsunmittelbare, ja allodiale Stammgüter. — Rheina-Wolbeck war sogar im Jahre 1803 noch ein reichsständisches Fürstenthum.

Daß ferner von Lehen kein Schluß auf die Stammgüter zu machen sey, sagen die mehrmals oben angeführten Rechtslehrer mit ausdrücklichen Worten, und daß endlich Herzog Wilhelm Joseph weder über Rheina-Wolbeck, noch über diejenigen Güter, für die dies der Reichsdeputations-Hauptschluß gab, weder im Jahre 1803 noch im Jahre 1801, zum Nachtheile seines erstgebornen Sohnes verfügen konnte, erhellt sowohl aus andern schon im Revisionslibelle von 1821 vorgebrachten Stellen, als vorzüglich aus dem, was Pütter in seinen Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts (im 1ten Bande, Göt-

Digitized by Google

tingen 1793, S. 342) mit folgenden Worten sagt: „Nach den unter allen deutschen fürstlichen und gräflichen Häusern althergebrachten und unabfällig beibehaltenen Grundsätzen beruht das Recht der Erbfolge in der Abstammung vom ersten Erwerber, ohne daß solches vom letzten Besitzer jemanden genommen werden kann; es wird also in diesem Verstande nicht dem jedesmaligen Letztverstorbenen, sondern immer dem ersten Erwerber, nemlich nicht ex beneficio ultimi defuncti, sondern lediglich ex beneficio primi adquirentis oder ex pacto et providentia majorum succedirt." Auch in Pütters Institut. jur. publici edit. 5. Götting. 1792. §. 445. wird dies als unter die uniformes normæ nec feudis solum, sed et allodialibus territoriis bonisque avitis communes in successione familiarum Germaniæ illustrium gerechnet. Was ferner noch die Succession in Fideicommisse überhaupt angeht, so gilt nach den Worten eines der neusten und ausgezeichnetsten Germanisten, der auch unter allen am meisten auf die niederländischen und französischen Rechte Rücksicht genommen hat, nach den Worten Mittermaiers in seinem deutschen Privat-Recht §. 398. der Grundsatz: „daß in Ermanglung einer besondern vom Stifter des Familienfideicommisses über das Detail der Erbfolge ausgesprochenen Bestimmung es der Zweck der Fideicommisse erfodert, daß jeder Successor nicht als Nachfolger des letzten Besitzers, sondern des Stifters betrachtet werde, daher auch der letzte Besitzer den ex pacto et providentia majorum berufenen Nachfolgern nichts entziehen kann, daher auch der Fideicommißnachfolger die facta des letzten Besitzers nicht anzuerkennen braucht, und selbst dann, wenn das Fideicommiß zugleich Lehensqualität hat, nicht die Schulden zu zahlen nöthig hat." Hinsichtlich der Lehen, besonders der Reichslehen, gelten nach gemeinem Lehenrechte dieselben Grundsätze, die auch Böhmer in seinen princip. juris feud. mit folgenden Worten ausspricht: §. 120. Natura successionis legitimæ in feudo est, quod fiat vi investituræ primi adquirentis, in qua comprehensi jure communi præsumuntur primi adquirentis descendentes legitimi. §. 431. Quæ de successione juris communis dicta sunt in §. 120., in successione in feuda imperii obtinent. Vocati ad hanc censentur a primo aquirente ex justo connubio descendentes. §. 435. Feuda imperii præsumuntur esse ex pacto et providentia majorum." Überhaupt ist das Dispositionsrecht des Vasallen über Lehen beschränkt durch alle in der ersten Investitur stillschweigend oder ausdrücklich begriffene Lehensfolger, deren Recht von allen Verfügungen des besitzenden Vasallen unabhängig ist, nach II. F. 39. pr., und testamentarische Verfügungen über das Lehen sind dem Vasallen gemeinrechtlich so gänzlich verboten und für nichtig erklärt II. F. 9. §. 1. 55. pr., daß selbst manche Lehensrechtslehrer in dergleichen Verfügun-

Digitized by Google

gen eine strafbare Felonie anerkannt haben, nach Pätz Lehenrecht S. 221. 347, wo darüber noch andre Schriftsteller angeführt sind. Auch noch in seinen Erörterungen Th. I. S. 389 sagt Pütter: „der erste Grundsatz und zugleich der allgemeinste und unbestrittenste, den alle fürstlichen und gräflichen Häuser ohne Unterschied befolgen, ist dieser, daß das Recht der Erbfolge nicht nur in Lehen sondern auch in nicht lehnbare Stammgüter nicht vom jedesmaligen letzten Besitzer, sondern vom ersten Erwerber abzuleiten ist. Vermöge dieses Grundsatzes hat Niemand freye Disposition über seine Güter, als nur über solche, die er selbst erworben hat."

Da nun aber diejenigen Guter des Herzogs Wilhelm Joseph, für welche allein Rheina-Wolbeck gegeben angesehen werden kann, nemlich die Grafschaft Ryel sammt den Ansprüchen auf Looz und Hoorn, in der Familie desselben nach Merlins Ausdruck des majorats perpetuels et agnatiques bildeten, die nach Erstgeburtrecht vererbten, da nach Wilhelm Josephs eigenem Anerkenntniß, in dem noch im Jahre 1802 (also nach seinem angeblichen, im Jahre 1801 verfertigt seyn sollenden Testamente) für ihn publizirten Mémoire alle im burgundischen, westphälischen und rheinischen Kreise gelegenen Güter des Hauses Looz-Corswarem als dem lien agnatique et fidéicommissaire unterworfen erklärt wurden, da ferner nicht nur allein die beiden Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz in fideicommissarischem und Lehens-verband auf ihn gekommen sind, sondern auch zufolge der Testamente von Joseph Philipp und von Karl Alexander August von 1777 und 1795 alle von diesen beiden Herzogen auf Wilhelm Joseph gekommenen Güter in einem allgemeinen zum Theil noch in neuster Zeit von Niederländischen Gerichtshöfen anerkannten Familienfideicommißverbande und der Primogeniturordnung unterworfen auf ihn gekommen waren, so konnte er auch in keinem Falle und über keines dieser Güter, soweit sie ihm am 30. November 1801 noch zuständig waren, zum Nachtheile seines erstgebornen Sohnes verfugen, und auch nicht demselben am 20ten März 1803 von der Succession in Rheina-Wolbeck ausschließen; sey es, daß dasselbe für Ryel und die Ansprüche auf Looz und Hoorn, sey es, daß es für irgend ein andres seiner genannten Güter gegeben worden ist. Selbst die im Testamente von Karl Alexander August enthaltene Bestimmung, die zwei von Wilhelm Joseph zum Besten seiner zwei Söhne zu errichtenden Majorate betreffend, kann nur zum Vortheile des Erstgebornen Karl sprechen. Denn gesetzt, die beiden Majorate wären nach der Intention des Testators errichtet worden, so sollte ja das Majorat für den jüngeren Sohn Arnold aus den von Joseph Philipp Herzog von Corswarem-Looz herrührenden Gutern, zu denen das Herzogthum Corswarem-Looz selbst gehörte, aus allen übrigen sollte das Majorat für den Ältern Karl gebildet werden. Gerade aber jene vom Herzog Joseph Philipp herrührenden Güter wurden im Prozesse mit Odila evincirt, es gehörten also alle dem Herzoge Wilhelm Joseph gebliebenen Güter zum Majorate seines ältern Sohnes Karl, welches auf dessen Nachkommen nach Primogeniturrecht vererben sollte. Folglich konnte

Digitized by Google

darüber Wilhelm Joseph eben so wenig mit Ausschließung Karls disponiren, als über Rheina-Wolbeck, wenn dies als das Surrogat jener Güter angesehen werden müßte. Wurden aber die nach der Intention Karl Alexander Augusts unter Primogeniturordnung zu errichtenden Majorate nicht errichtet, sowie es wahrscheinlich ist, daß sie nicht mehr errichtet werden konnten, weil dazu die Einwilligung des Kaisers als Herrn der Niederlande nöthig war; so kamen doch alle Güter von Karl Alexander August nach des kinderlos gestorbenen Lamorals Tode im Jahre 1788 zufolge der ausdrücklichen Worte von Karl Alexander August in einem allgemeinen Fideicommißverbande auf Wilhelm Joseph. Ließe sich auch hieraus nichts folgern für die Nothwendigkeit ihrer Transmission auf den Erstgebornen Karl und die dem Herzog Wilhelm Joseph genommene Enterbungsbefugniß; so wäre doch jene Nothwendigkeit sowie der Mangel der Enterbungsbefugniß hinsichtlich der als Theile jenes allgemeinen Fideicommisses anzusehenden Herzogthümer geblieben. Von diesen mußte also auch nach der Eviktion des einen das dem Herzog Wilhelm Joseph gebliebene nach dem kaiserlichen Diplom von 1734 eben so an den Erstgebornen Karl kommen, als Rheina-Wolbeck, wenn dies als dessen Surrogat angesehen werden müßte. Ja, wenn man selbst die Nichterrichtung der zwei Herzogthümer zugeben wollte, so waren dennoch die meisten Güter, aus denen sie errichtet werden sollten, schon vorher Lehen oder, wie besonders die im Hennegau gelegenen, solche allodiale Familiengüter, bei deren Succession, wie oben gezeigt worden ist, das Vorrecht des Erstgebornen zu berücksichtigen war, sowie derselbe in diese Güter als in bona aviatica natürlich ex providentia majorum succediren mußte. Dann ist noch der vom Herzog Wilhelm Joseph selbst mit seiner Gemahlin errichtete Ehevertrag von 1763 zu berücksichtigen, nach welchem alle wo auch immer gelegenen und wie auch immer beschaffenen gegenwärtigen und zukünftigen in die Ehe eingebrachten Güter beider Ehgatten zu einem fidéicommis perpétuel masculin en ligne directe, et collaterale en défaut de la dite ligne directe vereinigt wurden, pour soutenir et perpétuer le lustre de leur famille, so zwar, daß im Falle männlicher Nachkommenschaft nach dem Tode eines der Ehegatten der Überlebende nur den Meßbrauch von allen biens réels et reputés tels susdits haben sollte, und nach dessen Tode diese Güter auf dem Erstgebornen kommen sollten. Letztes war im Ehecontrakt so ausgedrückt: pour être devolus et consolidés à l'aîné des fils, la legitime cependant suivant aux autres; d. h. nach dem Tode des Überlebenden Ehgatten sollte der Nießbrauch erlöschen und so der erstgeborne Sohn voller Eigenthümer werden, nachdem ihm die nuda proprietas schon seit dem Tode des erstgebornen Ehgatten zugekommen sey. Dies sollte denn auch statt finden successivement d'aîné en aîné des enfants mâles de la descendance masculine. Wir haben schon oben gesehen, daß noch im Jahre 1812 die französischen Gerichtshöfe diesen Familienfideicommißverband als bestehend anerkannt, und deßhalb den Erstgebornen Karl seit dem Tode seiner im Jahre 1788 gestorbenen Mutter als Eigenthümer

Digitized by Google

der zu jenem allgemeinen Fideicommiß gehörigen, zufolge des kaiserlichen Beschlusses von 1807 von Napoleon mit den übrigen Gütern nicht eingezogenen terre de Dénée angesehen haben. Nach diesem Princip wäre also auch der Erstgeborne Karl seit 1788 als Eigenthümer der übrigen von Napoleon im Jahre 1801 eingezogenen Güter Wilhelm Josephs namentlich als Eigenthümer von Ryel anzusehen gewesen, und Wilhelm Joseph hätte deßhalb auch, weil er bloser Usufruktuar war, über diese Güter weder im Jahre 1801, noch auch über deren Surrogat Rheina-Wolbeck im Jahre 1803 verfügen können, sey es, daß dies Fürstenthum als Surrogat von Ryel, sey es, daß es als Surrogat der andern Güter angesehen werde. Will man aber annehmen, Ryel mit den Ansprüchen auf Looz und Hoorn, die auf Wilhelm Joseph erst lang nach seinem Ehvertrage übergegangen sind, könnten als reichsunmittelbare Besitzung und Objekte nicht als Theile jenes allgemeinen Fideicommisses angesehen werden, so ist dieser Umstand nur um so günstiger für die Rechte des Herzogs Karl; denn dann bezöge sich die für die Successionsfähigkeit im Ehvertrag Wilhelm Josephs gemachte Bedingung der Verheirathung mit einer kapitelfähigen Person nicht auf Ryel und jene Ansprüche, für welche eigentlich Rheina-Wolbeck das Surrogat war. Ja, wollte man annehmen, der ganze im Ehvertrage Wilhelm Josephs angeordnete Fideicommißverband sey nicht von Wirkung gewesen, so wäre auch dies wieder nur günstig für die Rechte von Herzog Karl, selbst wenn Ryel Theil des Fideicommisses gewesen wäre; denn mit Anerkennung der Nichtigkeit des alle Güter umfassensollenden Fideicommißverbandes muß man auch annehmen, daß alle einzelnen Güter in der Qualität blieben, in der sie zuvor gewesen sind, und da Ryel schon zuvor in der Stammguteigenschaft dem Primogeniturrecht unterworfen war, sowie nach gleichem Rechte die Ansprüche auf Looz und Hoorn vererbten, so blieb auch dieselbe Qualität für das Surrogat dieser Objekte, für Rheina-Wolbeck, und auf die Succession in dasselbe konnte das Testament Wilhelm Josephs eben so wenig Einfluß haben, als die in seinem Heirathsvertrag zur Succession in das durch diesen Vertrag gestiftete allgemeine Fideicommiß geforderte Bedingniß der Ehe mit einer stiftsmäßigen Person. Da aber auf diese Verfügung zum Theil ein andrer gegen die Successionsfähigkeit des Herzogs Karl und seines erstgebornen Sohnes in Rheina-Wolbeck vorgebrachter Einwand gestützt worden ist, so müssen wir auf dieselbe bei Erörterung dieses Einwands zurückkommen, und wollen zu diesem Ende nun gleich zur letzten Frage schreiten:

IV.

Kann dem Herzog Karl und seinem erstgebornen Sohne die Succession in Rheina-Wolbeck wegen der Ehe des Ersteren streitig gemacht werden?

Der Verklagte hat nämlich behauptet: „die Gemahlin des ursprünglichen Klägers sey

Digitized by Google

die Tochter eines ehemaligen Korporals in französischen Diensten, nachherigen Bürgers in Marburg, des Ferdinand Joseph Denu, und der Margarethe Josephine Matt, sie sey vor ihrer Verheirathung Kammerjungfer bei der Gemahlin des verstorbenen Herzogs Wilhelm Joseph gewesen, und bürgerlicher Herkunft. Nach den Ehepakten Wilhelm Josephs aber hätte derjenige seiner Söhne, der sich nicht mit einer Person d'une famille chapitrale verheirathet, von der väterlichen Succession ausgeschlossen seyn sollen, daher könne weder der Kläger noch seine Descendenz auf den Nachlaß des Herzogs Wilhelm Joseph Anspruch machen. Selbst aber auch bei dem Mangel jener Bestimmung in den Ehepakten, sey der jetzt als Kläger aufgetretene Sohn des ursprünglichen Klägers nicht successionsfähig, weil die Ehe seines Vaters nicht kirchlich vollzogen worden, und weil er aus einer Mißheirath entsprossen sey, die nach bekannten deutschen Gewohnheiten in fürstlichen und gräflichen Familien die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen ausschlösse." Nach der auf diese Weise geschehenen Relation der vom Verklagten aufgestellten Behauptungen wird als vom jetzigen Kläger erwiedert, im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts nur dieses angeführt: „Der Vater seiner Mutter sey im Jahre 1794 Lieutenant in fürstlich nassauischen Diensten und demnächst Bürger in Marburg, seine Mutter jedoch niemals Kammerjungfer, wohl aber Gesellschaftsfräulein ohne Gehalt bei der verstorbenen Herzogin gewesen: Richtig sey es übrigens, daß sie nicht aus einer famille chapitrale, sondern nur aus einer famille de la robe herstamme."

Was nun vor Allem die Behauptung des Verklagten, daß die Ehe von Karl mit Karoline Denu nicht kirchlich vollzogen worden sey, angeht, so ist zu bemerken, daß Kläger dieser Behauptung widersprochen, ja einen vom Pastor looi und zwei Zeugen unterschriebenen, vom Verklagten aber nicht anerkannten Trauungsschein vorgelegt hat, und daß in dieser Hinsicht dem Rechte gemäß vom ersten Senat des Oberlandesgerichts geurtheilt worden ist: „es stehe wenigstens so viel fest, daß die Ehe des Vaters des jetzigen Klägers mit Karoline Denu am 10ten Oktober 1801 vor dem Maire zu Nyel civiliter vollzogen worden; stehe aber in Frankreich eine nach dortigen Gesetzen rite vollzogenen Ehe in allen Stücken einer ordnungsmäßig nach kirchlichem Gebrauch vollzogenen Ehe überall gleich, so möchte sie auch in andern Ländern als gültig und rechtlich anerkannt werden dürfen, und hieraus allein kein Mangel der Successionsfähigkeit zu folgern seyn." In der That erliegt der hierin enthaltene Rechtssatz keinem Zweifel, wenn gleich aber derselbe mit mehr Bestimmtheit ausgedrückt werden könnte, so halten wir es doch nicht für erheblich, bei diesem Punkte uns länger aufzuhalten. Wichtiger aber schien auch dem Oberlandesgerichte der Einwurf, der vom Verklagten der Successionsfähigkeit des ursprünglichen Klägers und seiner ganzen Descendenz, mithin auch dem jetzt als Kläger auftretenden Franz Wilhelm Ferdinand, diesem aber noch aus andern Gründen, in Hinsicht auf die nicht standesmäßige Ehe des ursprünglichen Klägers entgegengesetzt worden ist. Dieser Einwand hätte nach der Meinung des Oberlandesgerichts, weil er

Digitized by Google

den ganzen Anspruch des Klägers vernichten soll, die Hauptstelle aller Einreden einnehmen müssen, erhielt aber im Erkenntnisse nur deßhalb zuletzt seine Stelle, weil ihn Verklagter erst nach dem Tode des ursprünglichen Klägers und fast am Schlusse der Instruktion vorgebracht hat. Abgesehen davon, daß der letztgenannte Umstand für das Gewicht des vorgebrachten Einwurfs nicht ohne Bedeutung ist, glauben wir, daß zur Erledigung dieses Einwurfs in gegenwärtiger Erörterung gerade hier die passendste Stelle ist, und da dieselbe A. auf die Successionsfähigkeit des ursprünglichen Klägers sowohl, als B. auf die Successionsfähigkeit des nun als Kläger aufgetretenen Herzogs Franz Wilhelm Ferdinand sich bezieht, so wollen wir diese beiden Punkte in zwei verschiedenen Abschnitten erörtern. Es frägt sich also:

A

Konnte die Ehe des ursprünglichen Klägers Karl ihn selbst von der Succession in Rheina-Wolbeck ausschließen?

Fast gleichlautend mit dem in der Deduktion des Verklagten vom 4ten Oktober 1826 Enthaltenen heißt es im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts: „Am 12ten August 1763 errichtete der Herzog Wilhelm Joseph, der Vater des ursprünglichen Klägers und Verklagten vor Notar und Zeugen und unter Zustimmung des Vaters der Braut Ehepakten mit seiner nachherigen Gemahlin Marie Emanuele Josephine Baronin D'Aix. Nach dem in diesen Ehepakten nun das, was jeder der beiden Eheleute in die einzugehende Ehe bringen sollte, bestimmt und festgesetzt worden war, daß beim Abgang männlicher Erben die weibliche Linie zur Succession berufen seyn soll, heißt es weiter: à charge et condition dans tous les cas d'enfans à procréer de ce présent mariage, que ceux devront s'allier à des personnes issues d'une famille chapitrale, à l'effet de pouvoir profiter des avantages ci-dessus, à defaut de quoi le puisné ou qui puisné s'allieront comme est conditionné ci-dessus, succèderont aux dits biens réels et pour tels reputés, préferablement aux dits ainés, leur légitime sauf.» Weiter heißt es im Erkenntnisse: „Die Ehepakten selbst sind vom Gegentheil als richtig anerkannt, und gegen ihre Form keine Ausstellungen gemacht. Wenn nun der Vater beider Theile die Successionsfähigkeit seiner Descendenten von der Bedingung abhängig machte, daß sie sich nur mit Personen aus einer famille chapitrale verheirathen sollten, so kann nur die Frage entstehen, ob ihm hierzu die rechtliche Befugniß zustand?" Diese Frage ist allerdings, wenn die Prämissen richtig sind, die einzig wichtige; allein hinsichtlich der Prämissen ist zuerst noch eine Frage zu beantworten, nämlich die, ob Wilhelm Joseph die Successionsfähigkeit seiner Descendenten überhaupt von jener Bedingung abhängig machen wollte? und diese Frage ist zu verneinen. Das Oberlandesgericht hat die Ehepakten des Herzogs Wilhelm Joseph nur in sofern beherzigt,

Digitized by Google

als sie von dem Verklagten erst nach dem Tode des ursprünglichen Klägers, und zwar in dessen Schlußdeduktion vom 4ten Oktober 1826, vorgebracht worden waren. Es wird also hier nöthig seyn, die fragliche Disposition der genannten Ehepakten in ihrem nähern Zusammenhange darzustellen, und zwar um so nöthiger, als dies vom Kläger nicht mehr vor dem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts hat geschehen können. Nun aber gilt von der Auslegung der Privatconventionen ebenfalls die Regel, daß man dabei nicht auf eine einzelne Stelle der Urkunden, sondern auf den ganzen Inhalt derselben zu sehen habe. Wilhelm Joseph hatte die Verheirathung mit einer kapitelfähigen Person allerdings seinem Erstgebornen zur Bedingung gemacht, um die in seinen Ehepakten ihm zugewiesenen Vortheile (les avantages ci-dessus, wie es heißt) zu erringen. Welche nun aber diese Vortheile gewesen seyen? ist vor Allem zu untersuchen. Es sollte, wie wir schon gezeigt haben, das Eigenthum aller gegenwärtigen und künftigen Güter der beiden Ehegatten auf ihren Erstgebornen unter einem allgemeinen Familienfideicommißverbande mit dem Tode des einen Ehegatten übergehen, mit Vorbehalt des Nießbrauchs für den überlebenden Ehegatten. Ein Vortheil für den Erstgebornen lag also in dieser Disposition nur insofern, als die das allgemeine Fideicommiß bildenden Güter nicht schon im Familienfideicommiß- oder Lehensverband befindlich und nach Erstgeburt-Recht vererblich waren. Wenn also Wilhelm Joseph in den genannten Ehepakten bestimmte, im Falle der Nichterfüllung der oben genannten Bedingung sollte sein Erstgeborner der genannten Vortheile verlustig werden; so konnte seine Absicht keine andre seyn, als daß dieser Erstgeborne zum Vortheile seines jüngeren Bruders der Fähigkeit in diejenigen Güter zu succediren, die erst durch ihn, Herzog Wilhelm selbst, dem Fideicommißverbande und der Primogeniturordnung unterworfen wurden, beraubt würde. Wenn ferner für diesen Fall die Succession dem jüngern Bruder zuerkannt wurde, so geschah dies nur hinsichtlich derjenigen Güter, die nicht schon zuvor im Lehens- oder Fideicommißverbande befindlich und nach Erstgeburtsrecht vererblich, nicht schon zuvor dem Erstgebornen Karl ex pacto et providentia majorum bestimmt waren. Annehmen, Herzog Wilhelm Joseph habe die Successionsfähigkeit seines künftigen Erstgebornen und seiner folgenden Descendenten in andrer Hinsicht von der von ihm gesetzten Bedingung abhängig machen wollen, hieße soviel als annehmen, er habe etwas Unrechtliches gewollt; denn für die Succession in die schon in dem Lehns- oder Fideicommißverbande befindlichen Güter hatte er kein Recht durch seinen Willen allein, auch mit Zustimmung seiner künftigen Frau, eine solche Bedingung zu setzen, wie weiter unter näher bewiesen werden soll. Die Ehepakten selbst beweisen, daß sich wenigstens die Contrahenten nicht dazu berechtigt glaubten, indem hinsichtlich der terre de Denée, die von der künftigen Gemahlin Wilhelm Josephs in die Ehe gebracht werden sollte, und Lüttichisches Lehen war, ausdrücklich zu der Disposition, aus dieser terre einen Theil des allgemeinen Fideicommisses zu machen, beigefügt ward: avec promesse de faire agréer la présente disposition par Son Altesse l'evêque Prince de Liège.

Digitized by Google

Ueberhaupt scheinen die von der Baronin d'Aix in die Ehe eingebrachte terre de Denée, und die von Wilhelm Joseph eingebrachte terre de Bomerée die unter der Jurisdiktion von Montigny stand, die beide also mittelbare Güter waren, und in den Ehepakten allein genannt werden, damals die hauptsächlichsten Güter der beiden Ehegatten gewesen zu seyn, und Wilhelm Joseph war damals noch weder im Besitze dinglicher noch persönlicher Unmittelbarkeit. Gewiß war es also nicht seine Absicht, obschon er auch von seinen künftigen Gütern redete, zu Theilen seines im Jahre 1763 errichteten damals blos aus einigen unter Lüttichischer oder Niederländischer Hoheit stehenden Gütern bestehenden Fideicommisses die reichsunmittelbare erst später in seinen Besitz gekommene Grafschaft Ryel, oder gar die Ansprüche auf die reichsunmittelbaren Grafschaften Looz und Hoorn zu machen, die erst viel später auf ihn gekommen sind. Es waren damals überdies noch viele Familienglieder, unter andern des Herzogs Ludwig von Looz Corswarem drey Söhne und Herzog Joseph von Corswarem-Looz am Leben, die, wenigstens wenn die Grafschaft Looz ein Reichsmannlehen war, auf dieselbe und durch dieselbe auf Hoorn ein näheres Recht hatten, und selbst dies mag bezweifelt werden, ob die an Wilhelm Joseph später angefallenen burgundischen Herzogthümer seiner Intention nach als Theile des von ihm im Jahre 1763 errichteten allgemeinen Fideicommisses angesehen werden können. Von Ryel und den Ansprüchen auf Looz und Hoorn muß dies bestimmt geläugnet werden, daß sie Wilhelm Joseph, selbst wenn er an ihren möglichen Anfall gedacht hätte, unter den von ihm genannten künftigen Gütern habe begreifen wollen, und folglich stünde dem dies Behauptenwollenden der Beweis dieses faktischen Umstandes zu. Aber auch wenn Wilhelm Joseph dies gewollt hätte, stand ihm dazu die rechtliche Befugniß zu? Konnte sie ihm selbst in Hinsicht auf die Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz, konnte sie ihm überhaupt in Hinsicht auf Güter zustehen, die schon als Lehen oder Familienstammgüter an ihn gekommen waren? Ehe wir diese Frage näher untersuchen, wollen wir noch bemerken, daß eigentlich zufolge obengenannter Ehepakten das Eigenthum des in denselben im Jahre 1763 von Wilhelm Joseph und seiner nachherigen Frau gestifteten Fideicommisses schon im Jahre 1788 nach dem Tode der Baronin d'Aix an ihren und Wilhelm Josephs Erstgebornen Karl gehörte. Folglich war Karl eigentlich von jener Zeit an nicht nur Eigenthümer der bis dahin schon von Wilhelm Joseph erworbenen Güter, sondern ihm fielen auch alle von Wilhelm Joseph, seinem Vater später erworbenen Güter als Theile des Fideicommisses zu, soweit sie überhaupt Theile desselben seyn konnten, und der von den Eltern stipulirte Vorbehalt einer Aenderung der fideicommissarischen Disposition konnte wohl von jener Zeit an nicht mehr von Wirkung seyn. Freilich war Karls Eigenthum nur ein widerrufliches, und dessen Fortdauer durch die Ehe mit einer kapitelfähigen Person bedingt; allein die Erfüllung dieser Bedingung ist für Frankreich und die damit vereinigten Niederlande durch das Gesetz von 1790., welches allen Adel abschaffte, und zufolge Beschlusses vom 23. Floreal des Jahres

Digitized by Google

IV. in den Niederlanden publizirt wurde, dann durch die französische Gesetzgebung überhaupt, die eine solche Bedingung selbst gewissermaßen für unerlaubt ansah, unmöglich geworden. Wenigstens wurde Karl's, im Jahr 1801 gegen obige Bedingung vollzogne Ehe von französischen Gerichtshöfen nicht als Grund angesehen, um ihm die wohl zum französischen Gebiet geschlagene doch vom französischen Kaiser nicht eingezogene terre de Denée zu entziehen, von der er als von einem Theile des durch die Ehepakten von 1763 errichteten Fideicommisses als Erstgeborner für den Eigenthümer seit 1788 gehalten wurde. Obgleich die französischen Gesetze keinen Einfluß haben können auf die Successionsfähigkeit in das deutsche Fürstenthum Rheina-Wolbeck als solches, so müßte man doch einigen Einfluß der französischen Gesetzgebung auf die Wirksamkeit obiger Bidingung auch hinsichtlich dieses Fürstenthums annehmen, wenn man dasselbe, als Surrogat von Ryel, Ryel selbst aber als zu dem 1763 gestifteten Fideicommiß später als Theil hinzugekommen, folglich auch Rheina-Wolbeck als Theil dieses Fideicommisses ansehen müßte, dessen ursprüngliche Haupttheile zum französischen Staatsgebiet so kamen, daß sie als mittelbare Länder zur Basis einer Entschädigung in Deutschland nicht geeignet, auch von der französischen Regierung dem dazu Berechtigten, als französischem Unterthanen, gelassen wurden. Doch haben wir schon bemerkt, daß es unmöglich ist sich zu denken, Wilhelm Joseph habe bei Errichtung seines allgemeinen Fideicommisses aus blos mittelbaren Gütern den Willen gehabt, als Theile desselben die reichsunmittelbare Grafschaft Ryel, so wie die Ansprüche auf Looz und Hoorn, wenn sie auf ihn kommen sollten, zu betrachten. Aber auch wenn man annehmen könnte, daß er dieselben in eventum zu Theilen des von ihm errichteten Fideicommisses habe machen wollen, so ist zu bedenken, daß er dies nicht konnte, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß die bis zur Zeit ihrer Erwerbung durch Wilhelm Joseph nach Primogenitur-Recht vererbten Ansprüche auf Looz und Hoorn sammt der Grafschaft Ryel von nun an nach einer von der Primogenitururordnung wenigstens unter Bedingung abweichenden Successionsordnung nebst den übrigen Theilen jenes Fideicommisses vererbt würden.

Übereinstimmend mit dem Antrage des Verklagten hat zwar das Oberlandesgericht geurtheilt: „Da jene Bedingung der Successionsfähigkeit zu einer Zeit gemacht worden sey, wo noch keine Kinder vorhanden waren, so könne wohl die Befugniß hiezu dem Vater nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abgesprochen werden, und Pütter in seiner Abhandlung de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam bestätige die Befugniß des Familienhauptes hiezu ausdrücklich. Es sey daher diese Bedingung der Successionsfähigkeit für die Nachkommen des Herzogs Wilhelm Joseph ein Gesetz geworden, nach dem sie sich richten müßten, wenn sie zur Succession kommen wollten." Die eben erwähnte Stelle von Pütter ist aus dessen Sylloge commentationum jus privat. princip. illustrantium (dissert. III. pag. 206.) auch vom Verklagten mit folgenden Worten angeführt worden: »Verum sive testamenti sive pacti sive qualiscunque alterius

Digitized by Google

statuti familiæ nomine condita fuerit ejusmodi lex, sive a primo adquirente, sive ab alio familiæ capite, sive a pluribus inter se invicem agnatis intuctu posterorum a primis legis auctoribus oriundorum, si modo illorum menti id convenit, in infinitum vim obligandi habet.« Abgesehen von der Beschränkung der Dispositionsbefugniß, die in den letzten Worten liegt, sind auch die folgenden vom Verklagten nicht angeführten Worte Pütters zu beherzigen: »ut alter altero invito recedere ab illa non possit, nec mutari adeo talis lex, nisi vel a novo capite familiæ suorum posterorum intuitu, vel recedente ab illa omnium agnatorum consensu queat.« Deutlicher ist dieser Satz in desselben Püters Institut. jur. public. Germ. Göttingen 1792. §. 445. ausgedrückt. Daselbst spricht der Verfasser erst davon, daß in erlauchten Familien sowohl bei Lehen als territoriis allodialibus et bonis avitis die Successionsordnung zwar jedesmal nach dem letzten Besitzer berechnet, aber das Successionsrecht nur vom ersten Erwerber abgeleitet werden müsse, so daß jeder eigentlich diesem und nicht jenem succedire, und das Successionsrecht von Personis familiæ intermediis Niemanden genommen werden könne. Er fügt dann hinzu: leges familiarum illustrium a quovis familiæ capite vel a pluribus agnatis in vim obligandi suos posteros condi possunt, nec mutari aliter, quam vel iterum a novo capite familiæ, vel a cunctis simul viventibus agnatis ratione suorum posterorum. Was aber unter einem novo capite familiae zu verstehen sey, erklärt sich aus §. 455. desselben Werks, wo in Hinsicht auf Familienfideicommisse vom ultimus possessor allodii familiae, in quem, si prole destituitur, omnia totius familiae jura redeunt, et qui, dum nullis primi adquirentis posteris damnum fert, libere de bonis statuere potest, die Rede ist. Ein solcher also, in quem totius familiae jura redeunt, wenn er selbst kinderlos ist, und der über das Familienstammgut in diesem Fall nach Willkühr verfügen kann, erscheint, in sofern er noch Hoffnung zur Succession hat, als novum familiae caput, und kann noch, ehe ihm selbst Kinder geboren sind, ratione posterorum suorum, über die Successionsordnung des auf ihn als Fideicommiß gekommenen Gutes neue Verfügungen treffen. So lange aber nebst dem Besitzer eines Fideicommisses noch andere Individuen vorhanden sind, die durch ihre Abstammung vom ersten Erwerber zur Succession in das Fideicommiß nach einer bestimmten Ordnung mit gerufen anzusehen sind, steht jenem, auch wenn er selbst noch keine Kinder hat, ohne Beistimmung aller Agnaten die Befugniß, eine Änderung in der Successionsordnung zu treffen, eben so wenig zu, als die Befugniß, das Fideicommiß selbst, sey es auch nur für den Fall, wenn er kinderlos stürbe, an Fremde zu hinterlassen. Aus diesem ist es klar, in wiefern nach Pütters Theorie die Befugniß, Familienstatute abzuändern, einem novum familiae caput eingeräumt sey, und überdies spricht Pütter nur von familiis illustribus, worauf wir später zurückkommen werden. An Beispielen ist die eben angegebene Theorie auch in Pütters Erörterungen Th. II. S. 336. gezeigt, und auch bei

Digitized by Google

Danz, zu Runde's deutschem Privatrecht §. 61., sind die Grundsätze näher entwickelt, die über Hausverträge zu beobachten sind.

Wie also überhaupt der ausgesprochene Wille des Stifters eines Fideicommisses die Natur eines Gesetzes hat hinsichtlich der von ihm bestimmten Successionsordnung (Mittermaier deutsches Privatrecht §. 398), so läßt sich auch ohne Zustimmung aller zur Succession zufolge jenes Gesetzes Mitberufenen keine Änderung desselben denken. So wie ferner in Ansehung solcher Güter keine Enterbungen statt finden (Runde deutsches Privatrecht §. 695.), so sind auch keine die Succession in ein schon in Erbgang gekommenes Fideicommiß hindernden allgemeinen Ausschließungen ohne Zustimmung aller ex providentia majorum Gerufenen erlaubt. Wollte man sagen, Wilhelm Josephs im Jahre 1763 errichtetes Hausgesetz beträfe blos eine dem jedesmaligen Erstgebornen gesetzte Bedingung, aber keine Abänderung selbst, so wäre auch dies insoferne unrichtig, als im Falle der nichterfüllten Bedingung das ganze Fideicommiß, also auch die einzelnen dazu bestimmten früher schon im Fideicommißverband befindlichen Güter an den jüngern Bruder und seine Nachkommenschaft kommen sollten, folglich die ganze Linie des Erstgebornen, (die doch, so lange in derselben Individuen vorhanden seyn würden, zur Succession mit Ausschließung der jüngern Linie nach dem durch die ersten Stifter jener einzelnen Fideicommisse festgesetzten Erstgeburtrecht berufen, oder als berufen anzusehen war) von der Succession ausgeschlossen werden sollte. Wollte man ferner sagen, diese Linie wäre nach den Begriffen des deutschen Rechtes von Mißheirathen ohnehin von der Succession ausgeschlossen gewesen, jedenfalls aber sey es adeligen Familien erlaubt, durch Hausgesetze ihre aus Mißheirathen entsprungene Descendenz von der Succession auszuschließen; so müßte geantwortet werden, daß weder das Eine noch das Andere, so wie es hier ausgesprochen ist, wahr sey, wie sich weiter unten ergeben wird, und daß überdies in dieser ganzen Lehre zwischen hohem und niederm Adel zu unterscheiden sey, worüber nun hier der Ort ist, etwas weitläufiger zu handeln.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die vom Verklagten für das Verfügungsrecht von Wilhelm Joseph angeführte, vom Oberlandesgericht zur Entscheidungsnorm genommene Stelle von Pütter nur auf familias illustres, d. h. nach Klüber (isagoge in elementa juris publici quo utuntur nobiles immediati, Erlang. 1793. §. 5.) auf Familien vom hohen Adel im Sinne des deutschen Rechtes gehe. Was insbesondere Hausgesetze über Mißheirathen angeht, so kommen auch nach Mittermaier (deutsches Privatrecht §. 331. mit Beziehung auf Mosers Familienstaatsrecht, und Häberlins Repertorium) Familenverträge, welche über Mißheirathen etwas festsetzen, besonders wenn sie unbestätigt sind, bei Familien des niedern Adels durchaus nicht in Betrachtung, obwohl den Stiftern der Fideicommisse das Recht solche Bedingungen zu setzen, nicht verwehrt werden kann. Übereinstimmend mit dieser Ansicht sagt auch Eichhorn (Einleitung in das deutsche Privatrecht Göttingen 1829. §. 293.): „Beim niedern Adel giebt es gemeinrechtlich keine wahre

Digitized by Google

Mißheirath. Eine nur dieser ähnliche Wirkung von viel beschränkterem Umfang bringt indessen bei freyen Allodialgütern die einer Fideicommißstiftung von dem Stifter selbst einverleibte Bedingung des Successionsrechtes, daß der Descendent aus einer vollrittermäßigen oder stiftsmäßigen Ehe abstammen müsse, hervor. Dagegen kann weder bei Lehen noch bei Stamm- und Fideicommißgütern durch Verträge unter den Successionsberechtigten eine Beschränkung dieser Art ohne landesherrliche Bestätigung eingeführt, oder ein zur Succession Berufener, weil er sich unstandesmäßig verheirathet hat, von der Succession ausgeschlossen werden."

Nun aber gehörte Wilhelm Joseph zur Zeit der Errichtung seiner Ehepakten im Sinne des deutschen öffentlichen Rechts nicht zum hohen Adel, was besonders aus Klübers öffentlichem Recht §. 198. erhellt. Nicht nur allein gehörten zum niedern Adel der blos landsässige, sondern selbst die Reichsritterschaft, auch insofern sie unmittelbare Güter besaß und persönlich unmittelbar war, überhaupt alle Reichsunmittelbaren die nicht zugleich reichsständisch waren. Selbst Reichsgrafen, sogar wenn sie im Grafen-Collegium als Personalisten stimmberechtigt waren, konnten, wenn sie nicht mit dinglicher Reichsstandschaft versehen waren, auf Prärogativen des hohen Adels nicht Anspruch machen. Damit stimmt auch Klüber isagoge §. 7., und Pütter Institut. jur. publici §. 466. überein. Letzterer setzt die Besitzer reichsunmittelbarer nicht reichsständischer Dynastien (unter die er z. B. das dem Herzog von Aremberg gehörende Saffenberg rechnete und natürlich auch Ryel, wenn er dessen Natur gekannt hätte, rechnen mußte) nicht nur allein nach den familiis illustribus, sondern auch nach der Reichsritterschaft, etwa wie auch auf dem Rastadter Kongresse dergleichen Besitzer mit dem landsässigen Adel, dagegen die Reichsritterschaft mit dem reichsständischen gewissermaaßen auf gleichen Fuß gesetzt wurden; wogegen später der Reichsdeputations-Hauptschluß jene Besitzer mehr als die Reichsritterschaft berücksichtigte, wie wir gesehen haben. Wilhelm Joseph also, der zu Zeit seiner Ehepakten blos landsässige Güter besaß, gehörte damals blos zum niedern Adel, ja wenn er damals schon Ryel besessen hätte, wäre er, da Ryel nicht reichsständisch war, eben so wenig zum hohen Adel gerechnet worden, als die Familie La Mark-Aremberg dazu gehört hätte, wenn sie Saffenberg oder Lummen allein, und nicht zugleich Schleyden oder andre reichsständische Besitzungen gehabt hätte. Selbst durch die Erwerbung der Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz hörte Wilhelm Joseph nicht auf zum niedern Adel im Sinne des deutschen Rechts zu gehören, und erst als er Rheina-Wolbeck mit der Virilstimme im Fürsten-Collegium erhalten hatte, konnte er sich zu den Personen des hohen Adels rechnen. —

Auf Wilhelm Joseph kann also die im Eingang dieses Abschnittes angeführte Stelle von Pütter keine Anwendung finden, insofern daraus ein Recht, Hausgesetze zu geben, oder

Digitized by Google

zu ändern, als 1763 ihm zuständig, abgeleitet werden soll; abgesehen davon, daß auch, wenn er dies Recht gleich einer persona illustris damals schon gehabt hätte, er es nur unter den auch für illustres bestehenden obengenannten Einschränkungen hätte ausüben können, daß folglich seinen Ehepakten, insofern dadurch eine Abänderung der Successionsordnung in die auf ihn im Stammguts- und Fideicommißverbande gekommenen Güter, namentlich in Ryel und in die Ansprüche auf Looz und Hoorn, bewirkt werden sollte, alle damals noch lebenden von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten hätten beistimmen müssen. Was insbesondere die Bedingung der Ehe mit einer stiftsfähigen Person angeht, so konnte dieselbe von Wilhelm Joseph als einem damals unstreitig zum niederen Adel gehörigen Grafen, nach den übereinstimmenden Lehren der ersten Germanisten unsrer Zeit nur insofern mit Wirkung vorgeschrieben werden, als von ihr die Succession in das von Wilhelm Joseph selbst gestiftete Fideicommiß, d. h. in diejenigen Theile des Fideicommisses die zuvor freie Allodialgüter waren, abhängig gemacht wurde, keineswegs aber insofern, als von ihr die Succession in diejenigen Theile des Fideicommisses abhängen sollte, die schon auf Wilhelm Joseph als Lehen- Stamm- und Fideicommißgüter gekommen waren. Selbst mit Zustimmung der betheiligten Agnaten hätte dies in Hinsicht auf mittelbare Güter nicht ohne Bestätigung des Landesherrn, und in Hinsicht auf unmittelbare wohl nicht ohne Bestätigung des Kaisers geschehen, und zwar hätte durch einen solchen Familienvertrag weder die Abstammung aus stiftsmäßiger Ehe zur Bedingung der Succession gemacht, noch viel weniger ein zur Succession Berufener, weil er selbst sich unstandesmäßig verheirathet, von der Succession ausgeschlossen werden können. Das Letzte hätte um so weniger geschehen können, da selbst unter Personen des hohen Adels die Grundsätze von Mißheirathen in ihrer weitesten Ausdehnung nie so weit genommen wurden, daß sie den eine Mißheirath Eingehenden selbst zur Succession unfähig gemacht hätten. Auch die kaiserliche Wahlkapitulation von Karl VII., so wie die neueste Art. XXII. §. 4., spricht nur von den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, und selbst unter den höchsten Reichsfürsten hat man kein Beispiel, daß irgend einer wegen einer Mißheirath von der Succession wäre ausgeschlossen worden. Die Ausschliessungen betrafen immer nur die Frauen selbst, und die aus solchen Ehen erzeugten Kinder. Selbst Königen stand ja von alter Zeit her ein Recht zu morganatischen Ehen zu, und besonders mögen dergleichen Ehen in Ländern fränkischen Rechts häufig gewesen seyn, so wie es ja auch in II. F. 29. heißt, das, was man zu Mailand matrimonium ad morganaticam heiße, werde anderswo matrimonium lege salica genannt, und dies habe die Wirkung, daß zwar nicht in feudis, aber doch in proprietatibus die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder wenigstens in Ermanglung andrer Kinder succediren könnten. Selbst Pütter, der eifrigste Vertheidiger des Systems der Mißheirathen, der in seinem 1796 erschienenen Werke über diesen Gegenstand

Digitized by Google

von Seite 191 an, um ein allgemeines Herkommen unter hohen fürstlichen Häusern zu beweisen, eine Menge von Hausgesetzen anführt, weiß darunter nur wenige anzuführen, worin eine Ausschließung des nicht standesmäßig Verheiratheten selbst befohlen wäre, und selbst diese wenigen Beispiele betreffen nur theilweise Ausschließungen, wie z. B. das S. 199. angeführte Testament, welches unstandesmäßige Heirath unter Verlust des halben im Testament vermachten Erbtheils verbietet. Ob ein gänzliche Successionsunfähigkeit des nicht standesmäßig sich Verheirathenden bestimmendes Hausgesetz selbst unter hochfürstlichen Personen von Wirkung seyn könnte, wagt selbst Pütter nicht bejahend zu beantworten, ja er sagt sogar S. 478.: „das einzige was bei reichsständischen Hausverträgen in Ansehung der Mißheirathen nicht über allen Zweifel erhaben ist, kann sich alsdann äußern, wenn nicht nur Nachkommen einer unstandesmäßigen Ehe der Zutritt zur väterlichen Erbfolge genommen wird, sondern auch derjenige, der sie eingeht, seines eignen Erbrechts verlustig erklärt werden soll. Dies scheint wider den Grundsatz anzustoßen, vermöge dessen in unsern reichsständischen Häusern das Recht der Erbfolge jedesmal unmittelbar vom ersten Erwerber herzuleiten ist, und dessen rechtmäßigen ebenbürtigen Nachkommen nicht entzogen werden kann." Nur meinte Pütter, daß aus andern Rücksichten solche Hausverträge den Beifall eines allenfalls darüber abzufassenden Reichsschlusses vielleicht nicht verfehlen würden; allein diese Hoffnung Pütters auf einen künftigen Reichsschluß ist nie erfüllt worden! Wenn also Hausgesetze der Art keine Wirkung, selbst unter dem hohen Adel haben konnten, so ist um so viel weniger diese Wirkung den Hausgesetzen des niedern Adels beizulegen, und es ist wohl zu bemerken, daß Pütter, in seinem Werke S. 465., selbst Fürsten und Herzöge nicht zum hohen Adel im deutschen Sinne rechnet, wenn sie nicht zugleich deutsche Reichsstände seyen, oder zu königlichen oder sonst regierenden Familien gehörten. Es können folglich in keinem Falle die Ehepakten Wilhelm Josephs, in so fern sie über Mißheirath etwas festsetzen, in Hinsicht auf die Besitzungen, wofür Rheina-Wolbeck gegeben wurde, folglich auch nicht im mindesten bei der Succession in Rheina-Wolbeck selbst in Betrachtung kommen, sey es, daß dies für Ryel und die Ansprüche auf die Grafschaft Looz, sey es, daß es für die Herzogthümer Looz-Corswarem und Corswarem-Looz, sey es, daß es für andere auf Wilhelm Joseph im Lehens- oder Familienfideicommiß-Verbande gekommene Güter gegeben worden sey. Es ist daher sehr zu wundern, wie das Oberlandesgericht zu Münster, blos auf obige außer ihrem natürlichen Zusammenhange genommene Stelle Pütters sich stützend, zu der mit den unbezweifelsten Principien des gemeinen deutschen Staats- und Privatsrechts streitenden Entscheidung kommen konnte: „Weil der Vater des jetzigen Klägers sich mit einer gewissen, wie Kläger selbst zugestehe, nicht von einer Famille chapitrale, sondern nur aus einer Famille ancienne de la robe entsprossenen Caroline Denu verheirathet habe, die Bedingung der Successionsfähigkeit aber die Verheirathung mit einer Person aus einer Famille

Digitized by Google

chapitrale gewesen sey, so könne Kläger weder für sich, noch für seine aus dieser Ehe entsprossene Descendenz auf die Succession in die Güter seines Vaters, mithin auch nicht in Rheina-Wolbeck, welches als Surrogat derselben angesehen werde, Anspruch machen." Die sonstige Behauptung des Oberlandesgerichts: „eine Famille ancienne de la robe sei nach der altfranzösischen Adelschronik gleich bedeutend mit Beamtenfamilie," mag dahin gestellt bleiben; gewiß aber ist es, daß die fragliche Disposition in den Ehepakten Wilhelm Josephs nach deutschen Rechtsgrundsätzen in Beziehung auf die Successionsfähigkeit des ursprünglichen Klägers nicht von Wirkung seyn konnte, und so wollen wir auch gleich zur Beantwortung der letzten Frage übergehen:

B.

Kann dem jetzigen Kläger die Fähigkeit, in Rheina-Wolbeck zu succediren, wegen seiner Abstammung aus der Ehe seines Vaters mit Karolina Denu bestritten werden?

Wenn der Begriff von Mißheirathen im rechtlichen Sinne, wie viele behaupten, schon in altdeutschen Rechten und Herkommen liegt, so ging er gewiß ursprünglich mit rechtlicher Wirkung blos auf die Ehe zwischen Freien und Unfreien, wie Runde in seinem deutschen Privatrecht §. 576. sagt, wo auch der vom Kläger schon früher angeführte Satz sich findet, daß man es bis zum Jahre 1740 für einen juristischen Glaubensartikel gehalten habe, ubi ingenius ingenuam duxisset, nullum esse disparagium. Erst seit der Wahlcapitulation von Karl VII. entstand, wie Runde §. 577. sagt, die streitige Frage, was unter notorischer Mißheirath zu verstehen sey? Die von Pütter über Mißheirathen S. 7. u. folg. angeführten alten Gesetz- und andern Stellen sind Runde's Ansicht nicht entgegen, auch heißt es in der bei Pütter S. 34. citirten Urkunde von Rudolph von Habsburg ausdrücklich, daß die von Heinrich Markgrafen von Meissen mit einer gewissen Elisabeth erzeugten Kinder von dem respectus servilis et ministerialis conditionis befreit und ingenuitatis et nobilitatis sortem erhalten sollten. Daraus läßt sich wohl schließen, daß jene Ministerialin Elisabeth als Unfreie angesehen war. Auch in einigen auf fränkisches Recht gebauten Landrechten jenes Jahrhunderts, namentlich im ältesten mehr genannten Hennegauer Landrecht, so wie in dem fast gleichzeitigen Landrechte von Seeland werden die ministeriales an einigen Stellen wie an andern die servi dominum habentes oder die ignobiles dominum habentes den nobilibus entgegengesetzt, das Wort nobiles aber wird gerade so gebraucht, wie die Worte welgeborne mannen, welche, eben so wie der ältere Ausdruck boni viri, den Freien überhaupt bezeichneten *); so

*) Man vergleiche die kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslands. Th. I. Heft 1. S. 154.

Digitized by Google

daß oft wenn im Mittelalter die Ehe zwischen nobiles und ministeriales als Mißheirath erscheint, darin nichts weiter liegt, als der Grundsatz, die Ehe zwischen Freien und Unfreien sey Mißheirath. Nur wenn die Ehe ad morganaticam ausdrücklich mit einer Freien niedern Standes eingegangen war, mochte das Successionsrecht der Kinder nach fränkischem Rechte vermindert worden seyn, wie wohl auch nach dem schon oben Gesagten die aus einer solchen lege salica eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder ein Successionsrecht bei Ermangelung anderer Kinder haben konnten. Wenn dagegen in Mittermaiers deutschem Privatrecht §. 330. und Eichhorns Rechtsgeschichte §. 351. mit Beziehung auf den Sachsenspiegel und den nur Beispiele aus sächsischen und schwäbischen Ländern anführenden Ludwig, (Erklärung der goldenen Bulle S. 1361. und folg.) gesagt wird, schon im Mittelalter seyen selbst Ehen von Personen des hohen Adels mit Personen des niedern als Mißheirathen angesehen worden, so mag dies in Hinsicht auf Länder fränkischen Rechtes bezweifelt, folglich auch nicht als ein allgemeines deutsches Herkommen jener Zeiten angesehen werden können. Die goldene Bulle von 1356, nach der zur Succession in Kurfürstenthümer rechte eheliche Geburt gefordert wird, sagt nichts von Abstammung aus standesmäßiger Heirath, was aber nach Pütter (in seinem Werk über Mißheirathen S. 27. und in seiner historischen Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs Göttingen 1798. Th. I. S. 244.) deßwegen geschehen ist, weil das letztgenannte Erforderniß als eine schon nach Herkommen bekannte Sache vorausgesetzt worden sey. Es ist jedoch, wie schon gesagt, zu bezweifeln, ob in jener Zeit (in der auch die Grafschaft Looz der Familie Looz entzogen wurde) ein solches allgemeines Herkommen, besonders in Niederlothringen (wozu auch die Grafschaft Looz gehörte) bestand. Wir wollen auch nicht untersuchen, wie es sich später gebildet habe; aber nach Pütter, über Mißheirathen S. 69. u. fgl., nur bemerken, daß durch den Einfluß der römischen und päbstlichen Rechte und die Lehre der christlichen Religion jenes Herkommen, wo es bestand, sich nach und nach gemildert habe. Ja S. 88. sagt Pütter, im 16ten Jahrhundert sey Markgraf Karl von Baden seiner unstandesmäßigen Geburt ungeachtet der alleinige Nachfolger im Durlachischen Landesantheile, und zuletzt der gemeinsame Stammvater aller nachherigen Markgrafen dieser Linie geworden. S. 140 sagt Pütter weiter: auch im 17ten Jahrhundert habe es in fürstlichen und gräflichen Häusern nicht an ähnlichen Beispielen gefehlt, ja ihre Zahl sey größer geworden, wozu dies viel beigetragen habe, daß nach und nach das Recht der Erstgeburt häufig in Gang gekommen, und dadurch es den regierenden Herrn schwierig geworden sey, standesmäßige Gemahlinnen zu nehmen. Obschon ferner neue fürstliche Hausgesetze gegen Mißheirathen besonders in sächsischen und anhaltischen Häusern gestiftet wurden, wie Pütter weiter S. 232. erzählt, so ist doch gerade aus einem dieser Häuser ein Beispiel einer Mißheirath bekannt, welches am auffallendsten beweist, wie kurz vor Karls VII. Wahlcapitulation die berühmtesten Rechtsgelehrten über diese Materie dachten. Danz in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts

Digitized by Google

nach Runde, Theil VI. §. 580. berichtet darüber Folgendes: „Im Jahre 1715 hatte sich der Erbprinz Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit Wilhelmine Charlotte Rüfflerin eines Anhaltischen Kanzleiraths Tochter trauen lassen. Vier Jahre nachher holte er bei Sachverständigen über die Standesmäßigkeit seiner Ehe Rath ein, und wählte zu diesem Ende zwei Juristenfacultäten, in welchen die größten germanisch-gelehrten Rechtssprecher dieser Zeit saßen, Halle, wo J. F. v. Ludewig nebst J. H. Böhmer, und Helmstädt, wo A. Leyser nebst Andern waren. Beide nun gaben die bestimmte Entscheidung, daß die Heirath des Bernburgischen Erbprinzen mit Wilhelmine Rüfflerin gar keine Mißheirath sey, und daß also auch die Söhne, die sie mit einander erzeugen würden, als erbfähige Fürstensöhne angesehen werden müßten; denn Wilhelmine Rüfflerin sey nicht knechtischem Herkommens, sondern vornehmen bürgerlichen Standes. Die hallische Juristenfakultät erklärte sogar von Rechtswegen, daß man vielmehr gegründete Ursache habe, eine solche Verachtung des gemeinen Adels oder anderer ehrbarer Personen für einen widerrechtlichen oder eigennützigen Hochmuth zu halten, dem man keineswegs als göttlichen und menschlichen Rechten zuwider in den Rechten statt geben müsse; Wilhelmine Rüfflerin sey übrigens die Tochter eines fürstlichen Rathes, fürstliche Rathsfrauen und Töchter aber seyen sowohl nach den Reichsabschieden als nach allen gemeinen Rechten im Genusse der Nobilitätsrechte." Dies war, sagt Danz, „fest und sicher noch um das Jahr 1720 die Meinung dieser großen Rechtsgelehrten, denn einer der berühmtesten aus ihnen erklärte noch 1734, daß man erst seit einiger Zeit anfange, die aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder denen nicht gleich halten zu wollen, die aus völlig fürstenmäßiger Ehe erzeugt seyen, die Alten seyen standhaft der gegenseitigen Meinung gewesen, wenn nicht durch besondere Verträge anders disponirt worden sey."

So standen die Sachen, als im Jahre 1742 Kaiser Karl VII. in der bekannten Wahlcapitulation den Ständen versprach, weder „denen aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn die väterlichen Titeln, Ehren und Würden beizulegen," noch „vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger oder ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen und zu achten." Pütter hat zwar in seinem Werke über Mißheirathen S. 282 und folg. diesem Reichsgesetze, über dessen Auslegung viel gestritten worden ist, eine ziemlich weite Ausdehnung gegeben, und S. 282. behauptet: „es sey in demselben von keiner neuen Gesetzgebung die Rede, sondern ein hinlänglicher Grund dazu sey schon in einer Stelle gelegen gewesen, die sich seit dem Jahre 1658 in der kaiserlichen Wahlcapitulation gefunden habe, und deren Beibehaltung in dem Entwurf der beständigen Wahlcapitulation für den Beifall des ganzen Reiches habe Bürge seyn können. Überdies habe die ganze Sache auf einem seit Jahrhunderten gegründeten ursprünglich deutschen Herkommen beruht, dessen Aufrechthaltung eine ausdrückliche Erwähnung in der Wahlcapitula-

Digitized by Google

tion nur darum habe wünschen lassen, weil so viele Versuche geschehen gewesen seyen, dieses wichtige Verfassungsrecht des deutschen Fürstenstands durch fremde hier nicht anwendbare Rechte wankend zu machen. So könne man auch annehmen, daß dieses Recht zu den Gebräuchen und guten Gewohnheiten gehöre, deren Aufrechthaltung Karl V. in seiner Wahlcapitulation von 1519 versprochen habe, welches Versprechen in allen folgenden Wahlcapitulationen auch noch in der von 1792 wiederholt worden sey." Allein das Letztgesagte ist weiter nichts, als eine Voraussetzung, und das Obenangeführte zeigt hinlänglich, daß kurz vor der Wahlcapitulation Karls VII. eine entgegengesetzte Ansicht sich gebildet hatte, welche die Kraft, der von Pütter behaupteten alten Gewohnheit wenigstens als einer allgemeinen verminderte. Pütter selbst giebt ja zu, daß die Wahlcapitulation eine schwankende Theorie habe aufrecht halten sollen, und so sagt einer der ausgezeichnetsten deutschen Staatsrechtslehrer, Klüber, in seinem Staatsrecht des deutschen Bundes §. 182. not. b. mit Recht: „die ganze Theorie der Mißheirathen sollte als der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd, auch schon zur Zeit der Reichsverfassung ihrem Rechtsbegriffe nach weder durch Reichsgesetze, noch durch Reichsherkommen bestimmt, und vielfach bestritten, selbst in dem Gerichtsgebrauch der Reichsgerichte schwankend und ungleichförmig, und in der neuesten Zeit besonders seit 1806 praktisch vielfältig unbeachtet, aus dem deutschen Recht überhaupt, wenigstens außerhalb der souveränen Regentenhäuser, verbannt, in einzelnen Fällen aber genau beschränkt werden auf den klaren Wortlaut noch geltender besonderer Staats- und Familiengesetze. Politisch betrachtet schließt schon der Name eine Beleidigung in sich. Die bekannte Stelle der Wahlcapitulation bestimmte die Folge einer unstreitig notorischen Mißheirath, machte aber die Festsetzung des Begriffs einer solchen Heirath abhängig von einem künftigen Regulativ, das nie erfolgte." Auch bemerkt Klüber, daß Hausgesetze, durch welche gewisse Ehen in Hinsicht auf Erbfolgefähigkeit ihrer Abkömmlinge für Mißheirathen erklärt wurden, oft von dem Kaiser und den Reichsgerichten für nicht rechtsgültig erklärt wurden, wenn ihnen die kaiserliche Bestätigung fehlte.

Mit dieser Ansicht sind die ausgezeichnetsten deutschen Privatrechtslehrer im Wesentlichen einverstanden. „Da es an einem Reichsgesetze über Mißheirathen fehlt," sagt Mittermaier §. 331. „und die Stelle in der Wahlkapitulation mit den Worten unstreitig notorische Mißheirath nur die Ertheilung kaiserlicher Privilegien gegen begründete Hausgesetze beschränken will, da auch kein festes Reichsherkommen nachzuweisen ist, so können nur in jeder Familie die Hausgesetze mit Rücksicht auf das Herkommen in den Familien entscheiden." Es ist wohl noch zu bemerken, daß auf dem Reichstage zur Zeit Karls VII. von den Kurfürsten beschlossen wurde: „mittels eines an Ihre kaiserliche Majestät zu erlassenden Collegialschreibens die Vorstellung zu thun, daß Dieselben geruhen möchten, wegen eines eigentlichen Regulativs der für unstreitig notorisch zu haltenden Mißheirathen das nöthige Comitialiter fürdersamst zu Stande und zu einem allgemeinen

Digitized by Google

Reichsschluß zu bringen." Seit Leopold II., 1790, wurde das zufolge dieses Beschlusses ausgefertigte Collegialschreiben in die kaiserliche Wahlcapitulation art. XXII. §. 4. eingetragen, mit den Worten: „so viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern uns angelegen seyn lassen." Es ist sohin, da ein solches Regulativ nicht erfolgte, unbezweifelt, daß der Begriff von notorischer Mißheirath durch kein Reichsgesetz bestimmt war. Wenn daher Gönner (im Archiv für Gesetzgebung Landshut 1808., S. 299.) sagt, das Daseyn einer gesetzlichen Mißheirath ohne Vertrag ließe sich nur da beweisen, wo ein Mann von hohem Adel eine Person von bürgerlicher Geburt ehelicht, so ist dieses von obigem Reichsgesetz oder der Wahlcapitulation zu verstehen, in so ferne ein unstreitiges Herkommen als durch sie bestätigt kann angesehen werden. Was nun dies Herkommen selbst betrifft, so sagt darüber Mittermaier §. 331., daß jede Ehe der Personen des hohen Adels mit einem bürgerlichen sowohl als einem von niederm Adel als Mißheirath nach einem entschiedenen Herkommen anzusehen sey, wenn nicht ein begründetes Herkommen in einer Familie für's Gegentheil nachgewiesen werden kann. Gönner beschränkt, wie wir bereits gesehen haben, mit mehreren andern Rechtsgelehrten diesen Satz nur auf Ehen mit Bürgerlichen, und viele wollen ihn selbst in dieser Hinsicht nicht von allen zum hohen Adel gerechneten Personen gelten lassen. Was aber die Ehen mit Personen von niederm Adel angeht, so bemerkt auch Eichhorn in seiner Einleitung ins deutsche Privatrecht §. 292., daß bei den Reichsgrafen wohl ein entschiedenes neueres Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niedern Adel streite, und eben deßwegen bei vielen neufürstlichen Geschlechtern dies als besonderes Familienherkommen anzusehen sey. Auch Mittermaier bemerkt, daß seine von uns eben angeführte Ansicht von der Mißheirath nur auf Familien passe, die schon im Mittelalter als altfürstliche zum hohen Adel gehörten, und daß bei jenen Familien des hohen Adels, der zwar reichsständisch aber nicht fürstlich sey, für die Gleichstellung ihrer Verhältnisse mit denen die Reichsfürsten zwar die auf alle Reichsstände sich beziehende Wahlcapitulation spreche, allein in den Familien selbst kein festes Herkommen sich befinde. In Hinsicht auf diese Personen des hohen Adels also kann die Wahlcapitulation, auch wenn die Worte derselben auf sie gehen, kein Herkommen bestätigt haben, da bei ihnen keines bestand.

Was endlich solche Reichsgrafen angeht, die nicht einmal reichsständisch waren, so ist zu bemerken, daß von ihnen die Wahlcapitulation gar nicht einmal rede, indem sie ausdrücklich nur von Ständen des Reiches spricht. Aus der Grenze zwischen dem ehemals reichsständischen Adel, sagt Eichhorn, und dem übrigen Adel, welcher dessen Titel führt,

Digitized by Google

folgt, daß die angegebenen Regeln nur auf den ersten anwendbar sind, und bei dem letzten keine Ehe für eine Mißheirath gehalten werden kann, die es nicht beim niedern Adel wäre. Die Ehe aber einer Person des niedern Adels mit einer Unadeligen kann, nach Mittermaier, gemeinrechtlich um so weniger als Mißheirath angesehen werden, als seit dem 16ten Jahrhundert der Begriff des niedern Adels weit ausgedehnt war, und nie eine gleichförmige Rechtsansicht über diese Ehen nachzuweisen ist. Ja, selbst Pütter, der die Lehre von Mißheirathen am weitesten ausdehnt, und in der Hinsicht auch von Böhmer princ. jur. feud. §. 432. in manchen Stücken bekämpft wird, selbst Pütter gesteht S. 482. zu, daß die Wahlkapitulation nur auf den hohen und nicht auf den niedern Adel gehe, daß für letzteren die deutschen Gewohnheitsrechte nicht so unbeschränkt in Uebung geblieben seyen, wie beim hohen Adel, daß insbesondere der landsässige Adel von Seiten des Landesherrn mehr Einschränkungen unterworfen werden sey, auch von der Reichsritterschaft sich nichts Allgemeines behaupten lasse. Was diese Reichsritterschaft angeht, so sagt auch Mittermaier, daß auf sie, die zum niedern Adel gehöre, die Wahlcapitulation nie anzuwenden sey, und auch Böhmer stellt es §. 122. als einen allgemeinen Grundsatz des Lehensrechtes auf, daß eine Heirath von Adeligen qui in numero principum et illustrium non sunt, mit einer Bürgerlichen von der Lehenssuccession nicht ausschließe, obschon die Ehe mit einer Person servilis conditionis diese Wirkung habe. Ja übereinstimmend mit Gönner, Eichhorn, Böhmer, Runde und andern sagt Mittermaier, daß keiner Person des niedern Adels wegen Mißheirath ein Successionsrecht entzogen werden könne, wo nicht ein besonders dies bestimmendes Landesgesetz existire, und selbst ausdrückliche Familienverträge, die darüber etwas festsetzten, kommen, besonders wenn sie unbestättigt sind, nicht in Betrachtung, wovon wir schon oben geredet haben. Daß titulare Reichsgrafen, oder Reichsgrafen ohne Reichsstandschaft, nach Pütters sowohl als Klübers und Andrer Ansicht nicht zum hohen Adel gehörten, ja daß selbst Reichsgrafen, die Stimme auf dem Reichstage in den Grafenkollegien als bloße Personalisten d. h. ohne unmittelbares zu diesen Stimmen berechtigendes Land hatten, von Vielen zum niedern Adel gerechnet wurden, ist schon oben gezeigt worden. In keinem Falle sind nach dem eben aus den bewährtesten Schriftstellern Angeführten die von den Mißheirathen sonst geltenden Grundsätze auf Besitzer reichsunmittelbarer aber nicht reichsständischer Güter anzuwenden. Auf diese Besitzer erstrecken sich jene Grundsätze eben so wenig als auf die Reichsritterschaft, auch in sofern sie im Besitz unmittelbarer Güter war, und in Hinsicht auf solche Besitzer kann daher eben so wenig von einer Verfügung der Wahlcapitulation als von einem wohl begründeten Herkommen, wodurch die Successionsunfähigkeit wegen Mißheirath begründet würde, die Rede seyn.

Da nun Wilhelm Joseph, wie oben gezeigt worden ist, vor Erwerbung Rheina-Wolbecks und den Stimmen im Fürstenkollegium, ungeachtet seines Herzogstitels nach der Theo-

Digitized by Google

rie Pütter's und Andrer zum hohen Adel im Sinne des deutschen Rechts nicht gehörte, da er wenigstens vor der Abtretung des linken Rheinufers eben so wenig je reichsständisch war, als zur Reichsritterschaft gehörte, da er vor der Erwerbung von Nyel nicht einmal zum reichsunmittelbaren sondern blos zum landsässigen Adel gehörte, so konnte selbst nach Pütters Theorie auf ihn und seine Descendenz die Theorie des deutschen Rechts von Mißheirathen nicht angewandt werden. Ja gesetzt, er hätte für die Nachfolge in Nyel oder überhaupt in sonstige Besitzungen, von denen man annehmen kann, daß er für sie später Rheina-Wolbeck erhalten habe, ein Familiengesetz in Beziehung auf Mißheirath mit ausdrücklichen Worten errichtet, so konnte dasselbe für seine aus einer solchen Heirath entsprossenen Nachkommen an sich keine bindende Norm werden, auch wenn er in Hinsicht auf manche dieser Güter als Stifter ihres Fideicommißverbandes hätte angesehen werden können, oder die Bestättigung der Betheiligten Agnaten gehabt hätte; indem ja nebstdem kaiserliche oder landesherrliche Bestättigung nöthig gewesen wäre, besonders wenn man Rheina-Wolbeck für landsässige Güter gegeben ansehen wollte. Selbst wenn man annehmen wollte, die Grafen von Nyel seyen nicht nur reichsunmittelbar sondern auch reichsständisch gewesen, so hätten dennoch, da die Grafschaft Nyel selbst nicht aus einem alten Reichsgrafen-Amt entstanden ist, folglich keine fürstenmäßige Grafschaft war, (obschon in andrer Rücksicht die Grafen in neuerer Zeit sich Comtes princiers in Privatdokumenten genannt haben), auf die Grafen von Nyel die Grundsätze von Mißheirathen nicht eben so als wie auf Reichsfürsten angewandt werden können, nach der oben dargelegten Lehre der ausgezeichnetsten Germanisten. Ja selbst diejenigen Rechtsgelehrten, die Ehen zwischen Reichsfürsten und Personen des niedern Adels nach entschiedenem Herkommen für ungleich hielten, nahmen an, daß hinsichtlich der Reichsgrafen ein entschiedenes Herkommen für die Gleichheit solcher Ehen spreche, und so läßt sich auch wohl nicht leicht der Begriff einer Mißheirath bei der Ehe solcher Reichsgrafen selbst mit Bürgerlichen ohne ein besonderes Familienherkommen annehmen. Um so weniger läßt sich dies in den ehemals zu Niederlothringen gerechneten Ländern fränkischen Rechts annehmen, da in denselben auch im Mittelalter der Begriff von Mißheirathen beschränkter war als in Ländern sächsischen oder schwäbischen Rechts, und selbst bei Reichsfürsten wenigstens für die Gleichheit der Ehen mit Personen des niedern Adels ein entschiedenes Herkommen sprach, indem die im burgundischen Kreise und im Bisthum Lüttich oder in der Nähe dieser Länder ansässigen Reichsfürsten notorisch sich häufig mit Personen aus dem in Frankreich und den Niederlanden landsässigen Adel verheiratheten, welcher, selbst wenn er die Fürstentitel hatte, nicht zum hohen Adel im Sinne des deutschen Rechtes gehörte. Selbst also wenn die Grafen von Nyel zum reichsständischen Adel gehört hätten, wäre für sie der Begriff einer Mißheirath mit der Wirkung der Successionsunfähigkeit wegen Abstammung aus solcher Heirath ohne besonderes Familiengesetz oder Herkommen nicht anzunehmen. Um also den erstgebornen Sohn des ur-

Digitized by Google

sprünglichen Klägers für successionsunfähig in Nyel und das hauptsächlich dafür gegebene Rheina-Wolbeck zu erklären, müßte in Ermanglung eines auf die Succession in Nyel ausdrücklich gehenden vom ersten Erwerber dieses Familienstammgutes herrührenden Hausgesetzes, eine jene Successionsunfähigkeit aussprechende beständige Familienobservanz nachgewiesen werden. Daß ein solches gültiges Hausgesetz nicht existire, ist schon nachgewiesen worden, indem die Ehepakten Wilhelm Josephs von 1763, auch abgesehen von den zu ihrer Gültigkeit mangelnden Umständen, nur die Successionsregel für das von Wilhelm Joseph gestiftete allgemeine Fideicommiß, so weit dasselbe bestehen konnte, vorschrieben, keineswegs aber die schon zuvor im Fideicommiß- oder Lehensverband gestandenen zum Theil erst nachher erworbenen Besitzungen Wilhelm Josephs betrafen, und, selbst wenn angenommen werden könnte, daß Rheina-Wolbeck Surrogat gewesen sey derjenigen Güter, hinsichtlich welcher Wilhelm Joseph als Stifter ihres Fideicommißverbandes angesehen werden kann, jene Ehepakten als nicht landesherrlich bestättigte nicht in Betrachtung kommen könnten.

Der erste Senat des Oberlandesgerichts zu Münster war also im Irrthum, wenn er glaubte, durch die Anführung der Ehpakten von 1763 sey die Behauptung des Klägers für erledigt anzusehen, nach der in der Familie Looz kein Hausgesetz existire, wornach eine Mißheirath die Successionsfähigkeit aufhebe. An jenem Irrthum ist so wenig zu zweifeln, daß es auch nicht nöthig seyn wird, darüber noch etwas beizufügen. Man könnte indessen aus der Bestimmung der genannten Ehpakten eine früher bestandene Observanz folgern wollen, besonders da Eichhorn §. 232. sagt, Familienverträge, die den Grundsatz der Nothwendigkeit der Ebenbürtigkeit zur Succession aussprächen, könnten, auch wo sie an sich nicht rechtsgültig wären, doch in Hinsicht auf den Beweis einer Familienobservanz von einiger Wirkung seyn. Allein diese Wirkung besteht nur darin, den sonst zu führenden Beweis einer solchen Observanz zu bestärken, vorzüglich dann, wie Eichhorn sagt, wenn jene Verträge erweislich in einigen Fällen zur Anwendung gekommen sind. Da aber dieses in Hinsicht auf die mehrgedachte Disposition der Ehpakten Wilhelm Josephs nicht der Fall ist, sondern eben jetzt um die Anwendbarkeit jener Disposition noch gestritten wird, und die französischen Gerichte wenigstens ihre Nichtanwendbarkeit ausgesprochen haben, so kann dieselbe kaum zur Bestärkung der etwa für das frühere Bestehen eines Familienherkommens sprechen könnenden Umstände dienen, noch viel weniger aber den Beweis eines solchen Herkommens unnöthig machen. Zur Führung eines solchen Beweises hat Verklagter im geringsten nichts gethan, dagegen hat Kläger gezeigt, daß Wilhelm Joseph selbst aus der Ehe seines Vaters mit einer Bürgerlichen entsprossen sey. Dennoch ist derselbe, als nach dem Erstgeburtrecht gerufen, zum Besitz der unmittelbaren Grafschaft Nyel gekommen, obschon dieselbe an einen Herrn Demarbaix im Testamente des letzten Besitzers hinterlassen wurde, welche Verfügung aber, wie gezeigt

Digitized by Google

worden ist, unter diejenigen Handlungen gehörte, die der letzte Besitzer nicht zum Nachtheil der vom ersten Stifter zur Succession Gerufenen oder von ihm als gerufen Anzusehenden unternehmen kann, weßhalb nach darüber erhobner Contestation durch Vergleich Nyel an den berechtigten Wilhelm Joseph kam. Es ist zwar im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts geurtheilt worden, daß es nicht vollständig erwiesen sey, daß die Großmutter der beiden ursprünglichen Parkheyen bürgerlichen Standes gewesen sey, allein nicht nur ist in dem Geburtsscheine des Grafen Wilhelm Joseph und in dem Trauschein seines Vaters mit Johanna Maria Dangleure, der Vater selbst immer nobilis dominus, die genannte Johanna Maria aber nur schlechtweg domina genannt; sondern es ist auch in einem acte de notorieté (dergleichen nach dem in den Niederlanden noch geltenden französischen Civilgesetzbuch, Art. 70. auch zugelassen werden, um das Alter der sich verheirathen Wollenden zu beweisen), durch vier Zeugen erklärt, es sey de leur parfaite connoissance et de notoriété publique, daß die Maria d'Angleur oder d'Angleure Näherin zu Waremme gewesen sey, es sey ferner de notoriété publique, daß die Familie d'Angleure niemals als adelig anerkannt worden sey, sondern zur Klasse der cultivateurs oder gens de metier gehöre. Daß nach dem Taufschein dieser Maria ihr Name d'Angleur geschrieben wird, ist von geringer Bedeutung, indem in den Niederlanden die Wörtchen de und van nicht die geringste Vermuthung für adelige Herkunft begründen, ja noch weit weniger für solche Herkunft sprechen, als das Wörtchen von in Westphalen, nach dem darüber schon in der Deduktion des Klägers vom 23ten August 1826 Gesagten. Wie dem aber auch seyn mag, gewiß und unbezweifelt ist es, daß für eine besondere Familienobservanz, nach welcher von der Succession in die Grafschaft Nyel oder in sonstige Güter der Familie Looz-Corswarem die aus einer ungleichen Ehe erzeugten Söhne auszuschließen gewesen seyen, durchaus der Beweis fehlt; ja nicht einmal eine einzige wirklich erfolgte Ausschließung aus diesem Grunde ist nachgewiesen, und um jenen Beweis herzustellen, müßten doch wenigstens mehrere gleichförmige Fakta der Art nachgewiesen werden. Daß aber auch nach der Beschaffenheit der seit dem Jahre 1294 in der Familie Looz-Corswarem als Familienstammgut gebliebenen Grafschaft Nyel, zufolge der oben nachgewiesenen deutschen Rechtsgrundsätze für die Ausschließung von der Succession in diese Grafschaft wegen Abstammung aus Mißheirath keine Rechts-Vermuthung streitet, weil das eine solche Vermuthung für Personen des hohen Adels begründende allgemeine Herkommen, unter Personen des niedern Adels nicht statt hatte, ist schon gezeigt worden. Es streitet also dafür, daß durch die im Jahre 1801 vom Vater des jetzigen Klägers eingegangenen Ehe dessen Descendenz von der Succession in die Grafschaft Nyel oder in die übrigen damals an Wilhelm Joseph oder an Herzog Karl selbst gehörigen Güter hätte ausgeschlossen werden können, weder ein gültiges Hausgesetz, noch eine besondere Familienobservanz, noch ein allgemeines deutsches Herkommen. Ja wenn man annehmen könnte, daß dieses dafür spreche, so würde die durch

Digitized by Google

dasselbe begründete Rechtsvermuthung immer noch durch ein für das Gegentheil sprechendes besonderes Herkommen entkräftet, ein solches Herkommen aber durch Fakta bewiesen werden können, deren wir eines schon in Hinsicht auf die Erbfolge Wilhelm Josephs selbst nachgewiesen haben, in dem er seiner Abstammung aus einer Mißheirath ungeachtet zur väterlichen Succession sowohl als zur Succession in Nyel kam. Wenigstens wiegt die durch dieses Faktum begründete Vermuthung diejenige Vermuthung auf, die man für eine Familienobservanz aus desselben Wilhelm Josephs Ehepakten, nemlich aus der den Punkt der Mißheirath betreffenden übrigens nicht rechtsgültigen Verfügung etwa hernehmen möchte, und jene Vermuthung könnte nöthigenfalls noch durch andre dem angeführten ähnliche Fakta bekräftigt werden.

Der Umstand, daß der mehrgenannte Wilhelm Joseph 1792 Herzog wurde, änderte in der Sache nichts, denn die mehrgedachten Herzogthümer, es mag damit ein Gütercompler verbunden gewesen seyn oder nicht, waren und blieben burgundische Lehen, und gaben an Wilhelm Joseph keinen Rang unter dem hohen Adel des deutschen Reichs. Sie begründeten also auch nicht für seine Familie die Vermuthung, die das allgemeine deutsche Herkommen gegen die Succession der aus Mißheirathen Stammenden unter Personen des hohen Adels begründet, sie machten also auch auf ihn nicht die Wahlcapitulation Karls VII. anwendbar, ja sie konnten nicht einmal hindern, daß eine Heirath seiner eignen Töchter wenigstens mit vielen deutschen Reichsfürsten für eine Mißheirath angesehen worden wäre, indem nicht nur nach der strengen Theorie Pütters, sondern auch nach der Theorie Böhmers, Eichhorns, Mittermaiers zufolge eines allgemeinen Herkommens Ehen von Reichsfürsten mit Personen des niedern Adels für Mißheirathen anzusehen sind. Wollte man aber sagen, Wilhelm Joseph habe schon von jeher sammt seiner ganzen Familie zum hohen Adel gehört, so müßte man annehmen, daß er, auch wenn seine Mutter Maria d'Angleure eine Adelige war, wenigstens zufolge des eben erwähnten allgemeinen deutschen Herkommens, nicht nur allein selbst aus einer Mißheirath stammte, sondern daß auch seine eigne Ehe mit der Baronin d'Aix eine Mißheirath war, da unbezweifelt sowohl diese d'Aix als jene D'Angleure, wenn sie überhaupt adelig gewesen wäre, nur zum landsässigen, folglich niedern Adel im deutschen Sinne gehört hätten. Da nun aber demungeachtet Wilhelm Joseph zur Succession seines Vaters sowie zu der von Nyel und der des Herzogs Karl Alexander August kam, und seine eigne Succession, wenn nicht der Erstgeborne Karl gewesen wäre, dem Zweitgebornen Arnold nicht abgesprochen worden wäre, so lägen in diesen Thatsachen Beweisgründe genug dafür, daß, wenn die Familie Looz-Corswarem zum hohen Adel gehört hätte, in ihr das unter dem deutschen hohen Adel sonst übliche Herkommen in Beziehung auf Mißheirathen nicht statt gefunden habe. Für welche Güter also auch immer Rheina-Wolbeck an Wilhelm Joseph gegeben worden seyn mag, die im Jahre 1801 von Herzog Karl geschlossene Ehe konnte seine Descendenz in

Digitized by Google

keinem Falle von der Succession in irgend eines der dem Herzog Wilhelm Joseph bis zur Abtretung des linken Rheinufers gebliebenen Güter, namentlich nicht von der Succession in Ryel, und folglich auch nicht von der Succession in das dafür im Jahre 1803 erhaltene Rheina-Wolbeck ausschließen.

Man könnte sagen, Wilhelm Joseph sey wenigstens im Jahre 1803 wirklicher deutscher Reichsfürst und Reichstand geworden, habe also wenigstens von der Zeit an zum hohen Adel gehört, und sey folglich von der Zeit an auch mit seiner Familie an die Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulation gebunden gewesen. Allein hätte diese Standeserhöhung insofern zurückwirken können, daß die von seinem Sohne im Jahre 1801 eingegangene und damals weder der Succession dieses Sohnes noch der Succession seiner Descendenz im Wege stehende Heirath nun mit einemmale zur Mißheirath geworden wäre, und zufolge der Wahlcapitulation diese Descendenz von der Succession ausgeschlossen hätte; so müßte man mit gleichem Rechte annehmen, Wilhelm Josephs Ehe mit der Baronin d'Aix selbst sey als Ehe mit einer Person vom niedern Adel seit 1803 zur Mißheirath geworden, und habe seine ganze Descendenz folglich auch seinen Sohn Arnold, wie seinem Sohn Karl von der Erbfolge ausgeschlossen! Es ist aber wohl Niemanden eingefallen, dem Herzoge Arnold die Succession in Rheina-Wolbeck aus diesem Grunde streitig zu machen, und in der That wäre ein solcher Einfall ungereimt. Überdies ist zu bedenken, daß die Wahlcapitulation nur insofern von Wirkung seyn, als man annehmen kann, daß sie ein altes Herkommen bestätigt habe, und wenn für Familien des hohen Adels und reichsfürstliche Häuser ein solches Herkommen angenommen wird, so geschieht es nur in dem Sinn, daß dadurch für die Successionsunfähigkeit wegen Abstammung aus einer Mißheirath in jeder einzelnen Familie bis zum Beweise eines gegentheiligen Herkommens eine Rechtsvermuthung begründet wird. Dieselbe Vermuthung aber kann natürlich nicht für neufürstliche Häuser streiten, am wenigsten für solche, die überhaupt erst mit der Reichsfürstenwürde die Reichsstandschaft selbst errungen haben, denn von diesen dieselbe Vermuthung gelten lassen, hieße mit andern Worten annehmen, in dieser oder jener Familie, welche die Reichsfürstenwürde erst seit Kurzem errungen, müsse etwas als Herkommen angenommen werden, weil es in den meisten übrigen seit alter Zeit reichsfürstlichen Familien Herkommen war, welcher Schluß eine Ungereimtheit enthält. Damit stimmen übrigens auch Mittermaier §. 331. und Eichhorn §. 292. überein. Abgesehen also davon, daß sich Beweise beibringen lassen für das in der Familie Looz-Corswarem stattgehabte Gegentheil des durch die Wahlkapitulation bestätigten Herkommens (welche Beweise selbst nach Pütters Theorie den Begriff der Mißheirath ausschließen), abgesehen davon, daß das durch die Wahlcapitulation bestätigte Herkommen, auch nach Pütter nur den hohen Adel anging, daß es sowohl im Allgemeinen schwankend, als insbesondre in den ehmals zu Niederlothringen gehörigen heutzutage niederländischen Provinzen nie fest begründet war, abgesehen davon, daß die Familie Looz-Corswarem vom

Digitized by Google

Abtretung des linken Rheinufers wohl wegen Ryel reichsunmittelbar, aber nie reichsständisch war, und die Reichsfürstenwürde erst nach der angeblichen Mißheirath des Herzogs Karl errungen hat, abgesehen endlich davon, daß die Wahlcapitulation eigentlich nur die Ertheilung kaiserlicher Privilegien gegen wohlbegründete Hausgesetze beschränken wollte; könnte durch diese Wahlcapitulation die Successionsunfähigkeit des jetzigen Klägers wegen Abstammung aus Mißheirath auch darum nicht bewiesen werden, weil überhaupt nicht angenommen werden kann, daß von dessen Familie, als einer neufürstlichen, die Wahlcapitulation zu verstehen sey.

In jeder Hinsicht also ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß die Ehe des Vaters des jetzigen Klägers nach deutschen Rechten eine Mißheirath, daß folglich nach dem Grundsatze: „das Kind folgt der ärgeren Hand," der jetzige Kläger zur Succession unfähig sey, den wahren deutschen oben entwickelten Rechtsgrundsätzen durchaus entgegen, und zwar um so auffallender entgegen, da sie sich auf weiter nichts als auf die mehrgenannte Stelle der Wahlcapitulation gründet, und auf die Meinung Runde's, der noch dazu im §. 576. den Satz „das Kind folgt der ärgern Hand" ausdrücklich nur auf den Fall beschränkt, wenn ein Freigeborner eine Leibeigne heirathet, ja behauptet, bis zum Jahre 1740 habe man es für einen juristischen Glaubensartikel gehalten, si ingenuus ingenuam duxisset, nullum esse disparagium! Dies ist oben schon von uns angeführt, und auch dem Oberlandesgerichte in der Deduktion des Klägers vom 23ten August 1826 schon vor Augen gelegt worden. — Nicht nur allein also ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts dem wahren Verstande des Reichsgesetzes, auf das sie sich beruft, sondern auch der Lehre des bei den Entscheidungsgründen angeführten Germanisten sowohl als der übereinstimmenden Lehre aller deutschen Staats- und Privatrechtslehrer entgegen.

Man könnte glauben, das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes sey dadurch motivirt worden, daß es als einzige Basis, worauf sich der Kläger bei Bestimmung der die Entschädigung des Herzogs Wilhelm Joseph bewirkt habenden Objekte berufen habe, die Ansprüche auf die Grafschaft Looz als auf ein altes Reichsfürstenthum im Auge gehabt habe, wenn man nicht wüßte, daß dasselbe Oberlandesgericht diese Basis des Klägers verworfen, und zudem den Herzog Wilhelm Joseph in der Hinsicht nur als Reichsgrafen betrachtet habe, der, wenn er dafür entschädigt worden wäre, seine Stelle im §. 24. des Reichsdeputationsschlusses hätte finden müssen! Man könnte auch, da wir die gedachten Ansprüche als gegründet und als accessorische Basis der Entschädigung angenommen haben, daraus einen Einwurf gegen das von uns früher Behauptete machen und sagen wollen, daß wegen dieser Ansprüche die Familie Looz-Corswarem zum hohen Adel gehört habe, gleich den alten Grafen von Looz selbst, daß auch in der Wahlkapitulation nicht nur

Digitized by Google

von Reichsständen sondern auch von aus solchem Hause Entsprossenen Herrn die Rede sey. Allein ohne Zweifel wollte hier Kaiser Karl VII. nicht von einer über Jahrhunderte hinauf reichenden Abstammung reden, sondern nur von solchen Gliedern reichsfürstlicher Familien und solchen appanagirten Prinzen, die nach den Begriffen des deutschen Staatsrechts überhaupt an manchen Prärogativen der regierenden Reichsfürsten Theil nahmen. Es ist ferner unbezweifelt, daß die Ansprüche der Familie Looz-Corswarem auf die Grafschaft Looz nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts hätten rechtlich anerkannt seyn müssen, um schon in früherer Zeit der Familie einen Rang unter dem hohen Adel zu geben, während eine solche Anerkennung nicht nöthig schien, um ihre Entschädigung im Reichsdeputations-Hauptschlusse zu bestimmen. Da übrigens die Grafschaft Looz schon im 14ten Jahrhundert in Lüttichischen Besitz kam, zu einer Zeit, wo wenigstens für Länder fränkischen Rechts noch kein festes Herkommen den Begriff einer Mißheirath, außer den Ehen mit Leibeignen bestimmt hatte, da ferner von jener Zeit an keine Erbfolge mehr in die Grafschaft Looz selbst statt hatte, aus der über die Successionsfähigkeit ein bestimmtes Herkommen in Hinsicht auf Mißheirathen sich nachweisen ließe, sondern die Ansprüche auf die Grafschaft Looz nur als Accessorien unbedeutenderer Besitzungen erschienen, so ist natürlich, daß, selbst wenn Rheina-Wolbeck nur für diese Ansprüche gegeben worden wäre, auf die Fähigkeit zur Succession in dasselbe die Wahlcapitulation keinen Einfluß hätte haben können. Dann hätte man vielleicht, wie Verklagter in seiner Deduktion vom 4ten October 1824. sagt, Rheina-Wolbeck als Abfindung eines zweifelhaften, oder um besser zu sagen, nicht mit richterlicher Strenge constatirten Anspruchs, als ein noviter acquisitum in gewisser Hinsicht ansehen können, sowie auch in der That die, besonders in Hinsicht auf die Ansprüche auf die Grafschaft Looz, ertheilte Reichsfürstenwürde als eine neufürstliche anzusehen ist. Doch würde bei ersterer Annahme aus derselben nicht eben das für die Successionsordnung überhaupt zu folgern seyn, was sich daraus in Hinsicht auf die durch den Begriff der Mißheirath zu bestimmende Successionsfähigkeit folgern läßt. Indessen sind, wie wir bereits gezeigt haben, die Ansprüche auf die Grafschaft Looz bei der Territorialentschädigung weder allein noch hauptsächlich, sondern nur accessorisch in Betrachtung gekommen, wie überhaupt alle Ansprüche, für welche Entschädigung gegeben wurden. In diesem Sinne mag auch der Verklagte Recht haben, wenn er in seiner Deduktion vom 4ten October 1826 behauptet, daß zufolge Art. 45. des Reichsdeputations-Hauptschlusses Familiensuccessionsrechte nur von ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekten als Surrogate übergingen. Gewiß sind die Ansprüche, welche als das Entschädigungsobjekt zwar vergrößert aber nicht bestimmt habend angesehen werden können, sowie die ehemaligen Objekte dieser Ansprüche bei der Bestimmung der Successionsrechte der eingetauschten Objekte weniger zu berücksichtigen. Es bleibt also die ehemalige Succession in Ryel allein die Basis bei der Bestim-

Digitized by Google

mung der Succession in Rheina-Wolbeck, und da jener die Abstammung aus Mißheirath nicht im Wege stand, so kann sie auch dieser auf keine Weise hinderlich seyn. Selbst also wenn von der Succession in die alte Grafschaft Looz Abstammung aus einer Ehe mit einer nicht Adeligen aber Freien wirklich ausgeschlossen hätte, und dies als in der Vererbung der Ansprüche auf diese Grafschaft fortdauernd durch die Wahlcapitulation bestätigt angesehen werden könnte, ließe sich höchstens daraus folgern, daß eine solche Abstammung etwa von der Ausübung der Virilstimme im Reichsfürstenkollegium hätte ausschließen können; welches Recht übrigens durch die veränderte deutsche Reichsverfassung und Mediatisirung des Fürstenthums Rheina-Wolbeck ohnehin verloren ging!

Schon durch die rheinische Bundesakte vom 12ten Julius 1806 Art. 24. wurde Rheina-Wolbeck dem Großherzogthume Berg als mediatisirtes Fürstenthum untergeordnet, und durch einen Senatsbeschluß vom 13ten December 1810 wurde es dem französischen Reich einverleibt. Da nun aber der auch schon vom Kläger in der Deduktion vom 23ten Aug. 1826 angeführte Gönner, im 1ten Theil seines Archivs S. 308., alles was durch Reichsgesetze oder Reichsherkommen über Mißheirathen im vormaligen deutschen Reiche bestimmt war, nach erloschener Reichsverfassung in Ansehung des mediatisirten Fürsten und Grafen für kraftlos erklärt, nicht blos in Ansehung später geschlossener Ehen, sondern sogar in Ansehung derjenigen Ehen, welche vor der neuen Umgestaltung geschlossen wurden, sofern sich Successionsfälle erst nach der Mediatisirung ereignen, indem dergleichen Ehen von jener Zeit an aufgehört hätten, Mißheirathen zu seyn, und die hieraus erzeugten Kinder successionsfähig geworden seyen; so ist es zufolge dieser Theorie auch gewiß, daß von der Zeit der Mediatisirung des Fürstenthums Rheina-Wolbeck an, der Succession in dasselbe Abstammung aus Mißheirath nicht mehr im Wege stand, auch wenn dies jemals der Fall gewesen seyn sollte. Nun bestimmte zwar weiter der Art. 14. der deutschen Bundesakte hinsichtlich der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollten, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe, sowie, daß nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten würden. Allein es liegt in dieser Bestimmung keine Wiederbelebung abgeschaffter Familienverträge, keine Belebung derjenigen, die niemals rechtsgültig waren, und auch die Wiedereinführung der Grundsätze über Mißheirathen, soweit sie durch die rheinische Bundesakte abgeschafft angesehen werden können, ist darin nicht mit klaren Worten ausgesprochen. Wenn man indessen auch mit Klüber (in seinem Staatsrecht des deutschen Bundes §. 231. not. d.) annimmt, daß unter dem Worte bisher ohne Zweifel der Zeitraum vor der Auflösung des deutschen Reiches zu verstehen ist; so ist doch ferner zu bemerken, was derselbe Klüber sagt, „daß in der fraglichen Stelle,

Digitized by Google

man möge nun jene Ebenbürtigkeit in dem Sinne der amtlichen französischen Übersetzung für droit de naissance égale avec les maisons souveraines nehmen, oder darunter mehr nicht sich denken, als angeborne Genossenschaft des hohen Adelstandes in allen deutschen Staaten, ein Erkennungsgrund standesherrlicher Mißheirathen eben so wenig zu finden wäre, als in der bekannten Stelle der Wahlcapitulation. Es ist ferner zu bemerken, daß ungeachtet des in der Bundesakte ausgesprochenen Rechts der Ebenbürtigkeit nach Klüber bis jetzt noch kein Beispiel vorgekommen ist von Ehen souveräner Fürsten mit Töchtern mediatisirter, daß sogar das russische Manifest von 1820 solchen Ehen entgegen ist. Endlich beweist der standesherrliche Antrag bei den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahre 1820: „sämmtliche des Rechts der Ebenbürtigkeit jetzt theilhaftigen standesherrlichen Familien in eine eigne Matrikel einzutragen und durch eigne Prädikate auszuzeichnen," sowie der Umstand, daß dieser Antrag an die Bundesversammlung verwiesen, und ihm in gewisser Hinsicht durch besondre Landesgesetze entsprochen worden ist, daß das Recht der Ebenbürtigkeit nicht als allen mediatisirten Fürsten gegeben angesehen werde, so wie denn auch Klüber bemerkt, daß Standesherrn, die das Recht der Ebenbürtigkeit sonst nicht hatten, es auch nicht durch die Bundesakte erhalten hätten. Mit noch größerem Recht läßt sich also auch sagen, daß die Bundesakte, wenn in ihr überhaupt eine Bestätigung der Grundsätze über Mißheirathen liegt, dieselben nicht weiter bestätigt habe, als sie früher schon begründet waren, daß namentlich zwischen alt- und neu-fürstlichen Häusern noch ein Unterschied zu machen sey, wie derselbe bereits früher bestanden hat. Mag also auch immer, wie es im Erkenntnisse des Oberlandesgerichts heißt, dem Art. 2. der rheinischen Bundesakte, der alle mediatisirten Herrn in die Klasse von Privaten habe zurücktreten lassen, die obige Bestimmung der deutschen Bundesakte und eine gleiche in der königlich preußischen Verordnung „die Verhältnisse der vormals deutschen Reichsstände in den preußischen Staaten betreffend," weit später nachgefolgt seyn, mag auch immer die mehrgenannte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1742 durch die deutsche Bundesakte vom 8ten July 1815 und die ebengenannte k. preußische Verordnung nicht aufgehoben seyn; immer bleibt soviel gewiß, daß die genannten neueren Bestimmungen in Hinsicht auf den Begriff von Mißheirathen nicht weiter gehen, als die kaiserliche Wahlcapitulation selbst. Da nun diese auf die Succession in Rheina-Wolbeck, was den Punkt der Mißheirath angeht, selbst unter vielen keineswegs zuzugebenden Voraussetzungen, nach dem oben Entwickelten nicht anzuwenden ist; so ist auch durchaus kein Grund vorhanden, den jetzigen Kläger wegen angeblicher Mißheirath seines Vaters von der Succession in Rheina-Wolbeck auszuschließen. Das Oberlandesgericht selbst scheint in der Hinsicht einigermaßen im Zweifel gewesen zu seyn, wie die Worte beweisen: „Mag daher die Ehe des Vaters des Klägers auch bestenfalls in den östreichischen Niederlanden für keine Mißheirath geachtet,

Digitized by Google

und den aus solcher Ehe Erzeugten die Successionsfähigkeit nicht bestritten worden seyn, so möchte ein solcher Umstand sich anders gestalten, wenn ein aus solcher Ehe Entsprossener die Succession in deutsche reichsfürstliche Güter in Anspruch nimmt." Es liegt übrigens hierin auch ein falscher Schluß, indem, auch wenn die durch die Wahlcapitulation bestätigten Grundsätze von Mißheirathen im Allgemeinen anzuwenden gewesen wären, die zufolge derselben durch ein allgemeines Herkommen begründete Vermuthung nach der einstimmigen Ansicht aller deutschen Rechtslehrer durch den Beweis gegentheiliger besondrer Familienobservanz vernichtet werden kann.

Selbst endlich, wenn auch der jetzige Kläger wegen Abstammung aus Mißheirath von der Succession in Rheina-Wolbeck mit vollem Rechte auszuschließen gewesen wäre, so hätte doch sein Antrag nicht durchaus abgewiesen werden dürfen, da wenigstens das Successionsrecht seines Vaters unbezweifelt bleibt, und er nicht nur allein ex jure primogenituræ auf Herausgabe des Fürstenthums Rheina-Wolbeck angetragen, sondern auch nebst seinen Geschwistern als Erben seines Vaters die Percepta et percipienda seit dem 30ten März 1803 mit eingeklagt hat.

In jedem Falle also ist die, als das Resultat der bisher erörterten Gründe vom ersten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster gegebene Entscheidung: „daß die Ansprüche des Klägers auf Abtretung des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, mithin auch die gezogenen und zu ziehen gewesenen Nutzungen, unbegründet seyen, woraus seine Abweisung mit der Klage und nach §. 2. Tit. 23. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung die Verurtheilung in die Kosten folge," den Rechten nicht nur allein nicht gemäß, sondern vielmehr den unbezweifeltsten Rechtsgrundsätzen entgegen. Der Kläger, jetzt Appellant, kann daher die gegründetste Hoffnung hegen, daß das obengenannte Erkenntniß des ersten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster von dem k. Appellationsgerichte reformirt werden, und er endlich zu seinem wohl begründeten Rechte gelangen werde. Um so mehr hofft er dies von der rühmlichst bekannten preußischen Gerechtigkeitspflege, da auch in dem Königreiche Hannover bereits, nach Bekanntwerdung der gegen den bisherigen nun gestorbenen Besitzer von Rheina-Wolbeck erhobnen Klage, die königliche Domänenkammer sich geweigert hat, der Wittwe desselben die Rente, welche im Jahre 1824 ihr Gemahl Herzog Arnold für Verzichtleistung auf mehrere standesherrliche Rechte in dem zum Königreiche Hannover gelegenen Theile des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, von Sr. Majestät dem Könige von Großbritanien und Hannover stipulirt hat, auszuzahlen, und die königlich Hannöverische Justizkanzlei die bei der darüber entstandnen gerichtlichen Reklamation vom Anwald der Domänenkammer dem betheiligten Herzog Karl resp. dessen Erben geschehene Litisdenunciation und eingereichten Schriften der Wittwe des Herzogs Karl, gegenwärtiger Frau Gräfin Beaufort, zufolge gefaßter Beschlüsse vom 10ten December 1828 und vom 23ten May 1829 zur Wahrung ihres Intresses zugesandt hat.

Digitized by Google

Erste Zugabe.

Berichtigte Folge der ehemaligen Grafen von Looz oder Loon, und Bemerkungen über die Genealogie der Herren von Corswarem und der Herren von Hoorn.

Die Genealogie der alten Grafen von Looz hat auch Villenfagne in seinen mehrgenannten Essais critiques, Liège 1808, 2 vol. 8. zu berichtigen gesucht, ist aber dabei in mehrere Irrthümer gefallen, besonders dadurch, daß er den in Urkunden von 1031 und 1034 vorkommenden Comes Giselbertus, der doch als erster Graf von Looz allein mit historischer Gewißheit genannt werden kann, unter die Grafen von Looz zu setzen Bedenken trägt, während er mehrere Arnulphos Comites annimmt, von denen kein einziger sich als Graf von Looz diplomatisch nachweisen läßt, und einer davon, Bruder von Giselbertus sowohl als von Baldericus, Bischof von Lüttich, nicht Graf von Looz, sondern von der zu Hasbania im weitern Sinne gehörigen Grafschaft Haspinga war, welche im Jahre 1040 vom Kaiser Heinrich dem Bischof von Lüttich gegeben worden ist. Dieser Meinung ist auch Ernst in seiner in der Vorrede genannten handschriftlichen Geschichte von Limburg, und auch er hält dafür, daß zum Theil daraus, daß man jenen Arnulphus irrig für einen Grafen von Looz gehalten hat, die Fabel von einer frühen Schenkung der Grafschaft Looz an die Bischöfe von Lüttich entstanden sey; ja nach ihm hat Arnulphus selbst der Kirche von Lüttich weiter nichts gegeben, als die terre de Vensaz, wenigstens sey in einem alten noch nicht edirten Necrologium der Domkirche von Lüttich nur von einem einzigen Comes Arnulphus unter den Wohlthätern des Lütticher Stifts die Rede, mit dem Beisatz: qui dedit nobis Vensaz. Darauf beziehe sich auch die Stelle des fast gleichzeitigen Anselmus, (ohne Zusatz bei Martène, Ampliss. Coll. T. IV. abgedruckt) welcher erzähle, der Bischof Baldericus von Lüttich habe den Grafen Arnulph und seine Frau Luitgard, weil sie keine Kinder hatten, beredet, ut ecclesiam heredem facerent. Daß er der Kirche seine Grafschaft vermacht habe,

Digitized by Google

daß er Graf von Looz gewesen sey, davon sage Anselmus nichts, aber Ägidius Aureovallensis (der nebst Anselmus auch in Chapeavilli Gest. Pontific. Leod. abgedruckt ist) habe zu jener Erzählung, wie zu andern Stellen von Anselmus seine broderies hinzugefügt. Schon Foullon habe bemerkt, daß denselben nicht zu trauen sey, gleichwohl seyen sie von Fisen, Mantel und Andern nachgeschrieben worden. In der Gallia Christiana III. 849. seyen dieselben noch vermehrt worden. Wie fehlervoll Anselmus bei Chapeaville edirt sey, habe auch D. Rivet, histoire littéraire de la France T. VII p. 475. gezeigt. Jener Arnulph nun, der der Kirche von Lüttich Versatz gab, scheint derselbe gewesen zu seyn, dessen Grafschaft Haspinga im Jahre 1040 an Lüttich kam, und daß er Bruder sowohl von Giselbertus des Grafen von Looz als von Baldericus des Bischofs von Lüttich war, beweisen nicht nur mehrere schon in der Denkschrift erwähnte Urkunden, sondern auch andere, z. B. eine von 1016, bei Martène Ampl. Coll. I. p. 377 und Miraeus III. 297. Auch hat Ernst gezeigt, daß Baldericus mehrere Brüder gehabt habe, aus Anselmus cap. 28. bei Martène T. IV. p. 817, daß es folglich eine der Unwahrheiten von Aegidius Aureovallensis sey, wenn er einen Grafen Arnulph von Looz zum unicum cognatum des Bischofs Balderich von Lüttich machte. Außer Arnulph, dem Bruder von Giselbert und Balderich, werden in der mehrerwähnten Loozischen Tabula Genealogica nach Mantel und anderen Schriftstellern als frühere Grafen von Looz ein Ludwig und noch zwei Arnulphe genannt, welche Alle nach Ernst keine historisch erwiesenen Personen sind, was um so mehr anzunehmen ist, da diesen Allen auch eine Luitgardis zur Gemahlin gegeben wird. Dies wäre wenigstens allein schon hinreichend, die Nachricht für verdächtig zu halten, oder eine Identität wenigstens einiger dieser angeblichen Grafen von Looz mit dem obengenannten Grafen Arnulph von Haspinga anzunehmen. Hierbei muß ich aber noch auf Etwas aufmerksam machen, was selbst Ernst übersehen hat. Ein Arnulph, Graf von Looz, soll nemlich mit dem Grafen Balduin von Flandern um sein Schloß Loscastrum Krieg geführt haben, nach Ägidius Aureoval., dem hierin Mantel gefolgt zu seyn scheint, hist. Loss. pag. 35. Daß aber diese Nachricht unverbürgt sey, hat schon Ernst in der Art de vérifier les dates, Vol. III. pag. 133. bemerkt. Allein bedenkt man, daß Mantel jenen Grafen Arnulph von Looz auch Comte de Valenchinnes nennt, und daß wirklich ein Arnulphus Comes Valentinianus sive Hannoniæ mit Balduin von Flandern Krieg geführt um das Castrum Valentianum, daß dabei vielleicht auch von Mons im Hennegau die Rede war, welches schon im 7ten Jahrhundert unter der Benennung Castri locus vorkömmt, daß ferner Wichmann erster Comes Gandensis zur Frau Luitgart, Tochter des Grafen Arnulph von Flandern, und sein Enkel Arnulph, Graf von Gent zur Frau Luitgart, Tochter Siegfrieds von Luxemburg hatte (worüber mit Berufung auf Balderici Chron. Camerac. des gelehrten Kluit histor. Critic Comitatus Hollandiæ Tom. I. P. II. pag. 57. sqb. pag. 171 sqbs. und dessen Cod. Diplom.

Digitized by Google

T. II. P. 1. pag. 98 sammt den Urkunden von 642 und 1083 in Miraei oper. diplom. Vol. I. p. 71 und 490 nachzusehen ist); so haben vielleicht schon frühere Schriftsteller und Genealogisten des Hauses Looz Castrilocus mit Loscastrum verwechselt, und darum auch jene hennegauischen und flandrischen Arnulphe mit den Grafen von Looz, was um so eher geschehen konnte, da auch ein Graf von Haspinga, Bruder des ersten mit Sicherheit anzunehmenden Grafen von Looz, Giselberts, wie gesagt, Arnulph, seine Frau aber Luitgart hieß. Auch dies konnte zu solcher Verwechslung Anlaß geben, daß schon in älterer Zeit es wirklich Grafen gab, die zugleich Grafschaften im Hennegau und im Haspengau im weiteren Sihne, in Hannonia et Hasbania, inne hatten, ohne daß deßhalb alle Grafschaften der beiden Gaue ihnen gehört hätten. In diesem Sinne ist z. B. in einer Urkunde bei Butkens, trophées de Brabant, Vol. I. preuv. p. 12., Raynerus im J. 875. Dux Hasbacensis et Haynaucensis genannt. In gleichem Sinne werden auch nach Ernst oft in späteren Urkunden Comites Arduenses et Hainoenses erwähnt. Auch ist zu bemerken, daß jener Raynerus nicht wirklicher Dux gewesen ist, obschon nach Balduinus de Avennis, bei D'achery Spicilegium III. pag. 287 schon im siebenten Jahrhundert einer der Hennegauischen Grafen Walbertus, Dux Lotharingiæ gewesen seyn soll, cujus dominium per Cameracesium Hainonium Brabantum Hasbaniam et Ardennas usque ad Rhenum extendebatur. Wie dem aber auch sey, es ist nicht zu zweifeln, daß Jemand Graf in einem Theil des Hennegaus, und zugleich auch Graf in Hasbania im weitern Sinne seyn, und neben ihm eine ganz andere Person Graf in demjenigen Theil von Hasbania seyn konnte, der insbesondere Haspinga hieß. Neben beiden konnten auch die Grafen von Looz eine der vier ursprünglichen Grafschaften von Hasbania im weitern Sinne nebst andern Gütern und Grafschaften in andern Gauen haben, aus welchen zusammen dann später die eigentliche Grafschaft Looz sich bildete, nachdem einmal die Gauenverfassung sich aufzulösen und die Landeshoheit zu bilden angefangen hatte.

Von sechs Grafen von Looz also, die gewöhnlich als die ersten in genealogischen Tabellen genannt werden, nemlich Arnulph I., Arnulph II., Ludwig, Balderich (Bischof von Lüttich, der die Grafschaft geerbt und nach Einigen einem jüngern Bruder zu Lehen gegeben haben soll) Giselbert und Arnulph III. bleibt Giselbert allein als in Urkunden in der Eigenschaft eines Grafen von Looz vorkommend feststehen, und als seine Brüder, die aber nirgends Grafen von Looz genannt werden, sind Arnulph, Graf von Haspinga, und Balderich, Bischof von Lüttich, historisch erwiesene Personen, ob es gleich auf keine Weise erwiesen ist, wer von ihnen der Älteste gewesen sey.

Als Vater der genannten drei Brüder wird von Einigen (z. B. Mantel pag. 38 aus Placentius) Ludovicus genannt, (Vgl. Pistorius scriptor. rer. Germ. III. p. 104) allein da zugleich als Gattin desselben Aleydis filia Ducis Limburgensis genannt wird, so ist klar, wie viel auf diese Nachricht zu halten sey, von der, nach Ernst,

Digitized by Google

was Aleydis angeht, kein Schriftsteller etwas sagt vor dem Compilator. Magn. Chron. Belgici. Ernst hat auch gezeigt, daß die Existenz beider Personen nichts weniger als erwiesen sey. Dasselbe gilt wohl auch von der Nachricht, die Kluit T. II P. I pag. 86 aus van Loon mittheilt, nach welcher Ludwig der Vater Bischofs Balderich von Lüttich gewesen seyn soll, dessen Mutter aber Luitgart, Tochter des Grafen Wichmann von Gent. Kluit selbst schon hat an der Richtigkeit dieser Angabe gezweifelt, gleichwohl aber dabei zuviel auf Mantel gebaut, den zum Theil Ernst widerlegt. Miräus nennt als Vater von Giselbert und Balderich einen Grafen Otto Dipl. Vol. II p. 758, allein auch dies beruht auf keinem sichern Zeugniß. Wenn ferner ein Otto als Giselberts, Balderichs und Arnulphs Bruder und als Stammvater der folgenden Grafen von Looz angeführt wird, so giebt es dafür ebenfalls keinen historischen Beweis, obschon es Mantel pag. 50 sagt. Veranlassung dazu hat vielleicht eine Urkunde gegeben von 1046, die aus Martèni I. 412. auch bei Hofmann steht, und worin Comites de Loss, Emmo et Otto genannt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß Otto Vater von Emmo war, auch scheint mir darin, daß Andre diesen Otto für einen Bruder von Emmo halten, eine Verwechselung desselben mit einem andern Otto zu liegen, der wirklich Bruder von Emmo war, und, wahrscheinlich durch Heirath, Graf von Durach oder Duras geworden ist. Darüber hat man in der 1220, nicht aber, wie bei Mantel pag. 50 steht, 1020 geschriebenen, vita St. Arnulphi Episcopi Suessionensis (Vgl. Butkens I. preuves pag. 6) ein bestimmtes Zeugniß. Luitgardis (wahrscheinlich Frau von Giselbert) genuit Emmonem Comitem de Los et Ottonem. Emmo genuit Arnulfum Comitem de Loss, Otto frater ejus genuit Gislebertum de Duras. Dieser Gislebert wird sonst noch in vielen Urkunden z. B. noch 1101 filius Comitis Ottonis de Duras genannt, und dieser Otto ist also auch wohl nicht derselbe, als der in der Urkunde von 1046, nebst Emmo, Comes de Los genannte Otto, welcher als Comes de Los, allein, noch in einer Urkunde von 1067, auch bei Bertholet Vol. III. preuves pag. XXX, vorkommt. Obschon die Jahrszahl dieser Urkunde nicht die rechte seyn kann, da nach Ernst der darin genannte Herzog Friedrich schon 1065 gestorben ist, so läßt sich doch sonst, auch nach Ernst, nichts gegen ihren Inhalt einwenden, und ich glaube deßhalb auch, daß der in beiden Urkunden vorkommende Otto ein Sohn von Emmo war, um so mehr, da in jener Zeit wohl nicht leicht zwei Brüder zugleich denselben Grafentitel führten. Otto, Emmos Sohn, ist wahrscheinlich kinderlos gestorben, worauf Arnulph ein zweiter Sohn Emmo's Graf von Looz wurde. Villenfagne, Vol. I. p. 38 hat etwas der Art geahnt, aber demungeachtet die Sache aus einem falschen Gesichtspunkt betrachtet. Otto aber, der Bruder von Emmo, hinterließ eine Descendenz, von der später noch einiges zu sagen ist.

Als Stammvater der Grafen von Looz wird gewöhnlich ein von den Grafen von Hennegau abstammender Graf Rudolph genannt, der bei Frodoard a. a. 944 Bruder von Rainierus genannt wird, und in einer Urkunde von 944 bei Miræus I p. 258 als

Digitized by Google

Comes in der Gegend von Maseyck erscheint. Allein daß dieser Rudolph nicht Stammvater der Grafen von Looz war, beweist nach Ernst eine Urkunde von 966, die im Codex diplomat. zur Geschichte von Limburg zum erstenmal im Druck erscheinen wird. In derselben sagt Kaiser Otto: Curtem Galmina quæ quondam Rudolphi erat, sed ob infidelitatem ejus ..... in nostrum lus dijudicata est, sitam in pago Haspengowe in Comitatu Werinharii ..... fideli nostro Comiti Immoni condonavimus. Dieser Immo nun ist nach Ernst der wahre Stammvater der Grafen von Looz, und dies hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, da auch 1046 ein Emmo Graf von Looz existirte, und über Gelmines im Jahre 1078 in einer bei Mantel, diplomata Lossens. pag. 14, stehenden Urkunde eine Gräfin Ermengardis verfügte, die, wenn auch nicht Gräfin von Looz, doch aus der Loozischen Familie gewesen seyn mag. Als Rudolphs des angeblichen Grafen von Looz Frau wird bei Butkens, suppléments, Vol. II. pag. 48 die Tochter eines Grafen von Teisterbant genannt, die aber nach Ernst eine fabelhafte Person ist. Damit hängt nun wohl eine andre unbegründete Nachricht, in Teschenmacher Annal. Cliviæ, Frank. 1721, in der ad pag. 189 eingerückten Tabul. Genealog. zusammen, nach welcher ein Gotofridus Comes Lossensis als Enkel Theodorici I. Grafen von Teisterbant erscheint, welche Nachricht aber daselbst schon pag. 196 in Zweifel gezogen ist. — Den oben angeführten Immo scheint Ernst für Giselberts Vater zu halten, er könnte indessen auch wohl dessen Großvater gewesen seyn, besonders da nach einigen Geschichtschreibern als Giselberts Vater Otto genannt wird, und Andre z. B. Mantel pag. 50 — 52, sowie Villenfogne Essais I. pag. 34 sqbs. behaupten, Giselbert werde auch Otto genannt. Gewiß liegt hierin eine Verwechslung zwei verschiedner Personen. Zwei verschiedne Personen sind auch in einer Stelle von Blondelli plen. assert. Genealog. Franciæ, die in Hofmanns Diplomataire pag. XI. nr. VII steht, angenommen, und diese Stelle spricht übrigens auch Ernsts Ansicht von der Abstammung der Grafen von Looz aus. Als Stammvater wird hier Immo angegeben, der auch 959 gegen Erzbischof Bruno von Köln gekämpft habe, sein Sohn sey Otto, dessen Söhne seyen Giselbert und Bischof Balderich, Giselberts Söhne seyen Emmo und Otto von Duras gewesen. Noch muß ich erwähnen, daß der Glaube, der Bischof Balderich selbst sey nach eines Verwandten Tod Graf von Looz geworden, vielleicht auch daraus entstanden ist, daß in einer bei Chapearvill. Gest. Pont. in Baldrico, und in Miræi Notit. ecclesia. Belgic. cap. 79 vorkommenden Urkunde post annum 1012 ein Comes Baldricus genannt wird, der aber in dieser Urkunde selbst von Bischof Balderich unterschieden, und von Mantel pag. 40 ganz ohne Grund ein Comes ecclesiæ Leodiensis sive Burchgravius qui jus gladii nomine episcopi exercebat genannt wird. Die Urkunde selbst zeigt, daß dieser Graf Balderich eine Grafschaft hatte, die weder mit Lüttich noch mit Looz etwas gemein hatte. Ferner muß ich bemerken, daß die Grafen von Looz wohl auch mitunter verwechselt worden sind mit den Grafen von Durach, von denen auch einer Giselbert hieß schon im J. 1024, nach

Digitized by Google

einer Urkunde bei Mantel pag. 55, in welcher eine Gräfin Herlindis eine Schenkung macht, und dabei von ihren Söhnen, dem Grafen Gottfried und Giselbert dem Vogte von St. Trond redet. Daß Herlindis aus dem Looziſchen Hauſe geweſen ſey, iſt ebenſowenig als dies erwieſen, daß Gottfried Graf von Durach war, obſchon dies ſelbſt Ernſt annimmt, in einer handſchriftlichen Abhandlung über die alten Grafen von Durach. Daß aber Giſelbert vielleicht der eigentliche Graf von Durach war, wäre eher zu vermuthen, da auch die ſpäteren Grafen von Durach ſtets die Advocatia St. Trudonis unter den Herzogen von Lothringen und Limburg hatten. In dem alten Chronicon Trudonense werden indeſſen Gislebertus, der advocatus St. Trudonis im J. 1024 war, und Giſlebertus Graf von Looz Verwandte genannt (Mantel pag. 56.). Wahrſcheinlich iſt auch des Lezteren jüngerer Sohn Otto, durch Vermählung mit des Erſteren Tochter Oda, Graf von Durach geworden (Mantel pag. 56. 58 mit Berufung auf Rudolphi Abbatis St. Trudonis Chronic. Lib. IX. cap. 1), und der in Urkunden von 1101 genannte Sohn Otto's hat vielleicht von ſeinen zwei Großvätern den Namen Giſelbert bekommen. — Aus dem Ms. Chron. Trudon. führt Mantel pag. 38 in Hinſicht auf die Herkunft des Grafen Giſelbert von Looz blos an: Chronicon hoc judicat Baldericum Comitis de Los filium et fratrem Gisleberti. Daß der dritte Bruder von beiden, Arnulph Graf in Haſpinga, aus dem man irrthümlich einen Grafen von Looz macht, 1021 geſtorben ſey, ſagt Mantel zwar S. 50, allein mit dem Bemerken: „erui hoc ex Chron. Trudonensi.“ Erwieſen alſo iſt dies keineswegs, und ſo könnte alſo auch noch in der Urkunde von 1034 bei Hofmann der daſelbſt nebſt dem Grafen Giſlebertus von Looz unterzeichnete Comes Arnulphus, derſelbe Graf von Haſpinga geweſen ſeyn, deſſen Grafſchaft 1040 an Lüttich kam (zufolge der mehrgenannten Urkunde, die auch bei Miræus Dipl. Belg. I. pag. 264 ſteht), derſelbe, der 1014 ſchon die Kirche von Lüttich heredem fecit, d. h. ihr eines ſeiner Allodien vermachte, worüber er verfügen konnte, keineswegs aber die Grafſchaft, über die, auch wenn ſie damals ſchon erblich war, bei Erlöſchen des Mannsſtamms doch gewiß noch Niemand als der Kaiſer verfügen konnte. Durch dieſen erhielt auch 1040 die Kirche die Grafſchaft Haſpinga, die aber nichts mit der Grafſchaft Looz gemein hatte.

Auf eine Verwechſelung beider Grafſchaften hat auch die Kirche von Lüttich ihre ſpäteren Anſprüche gegründet. Villenfagne ſelbſt liefert hierzu den Beweis. In ſeinen Essais pag. 45. ſpricht er von dem zuerſt in Chapeavilli Gest. I. p. 279 gedrucktem Diplom von 1040, und daß ſchon Hocsemius (Canonikus zu Lüttich zur Zeit als Ludwig, letzter Sprößling in der Hauptlinie der Grafen von Looz, ſtarb), dieſe Urkunde gekannt habe. Hocsemius nemlich erzählt, bei Chapeav. p. 429, es habe 1336, als Ludwig krank lag, das Lütticher Kapitel, nachdem man unter den Privilegien der Kirche den Beweis gefunden habe, daß die Grafſchaft Looz ein Lüttichiſches Lehen ſey, vom Biſchof verlangt, die Grafſchaft gleich nach Ludwigs Tode in Beſitz zu nehmen. Daß aber das Lütticher Kapitel zu

Digitized by Google

diesem Beschluß vorzüglich durch das aufgefundene Privilegium von 1040 bestimmt wurde, geht aus Hocsemius pag. 444 hervor, wo es heißt, daß man schon damals auf die Ansprüche von Lüttich geantwortet habe, der Comitatus Haspinga habe mit der Grafschaft Looz nichts gemein, worauf aber Hocsemius mit mehr Spitzfindigkeit als Wahrheit antwortete, die Grafschaft Looz sey zwar schon 1040 eine besondere Grafschaft gewesen, aber kein unmittelbares Reichslehen, sondern Lehen von der Grafschaft Haspengau, durch deren Erwerbung von Seite der Lütticher Kirche die Grafen von Looz ihre Vasallen geworden seyen! Allein aus der Urkunde selbst ist es klar, daß Lüttich 1040 nur eine Grafschaft des Hespengaus im weitern Sinne erwarb, und wenn auch die Grafen von Looz eine andre Grafschaft dieses Gaus hatten, so war diese durchaus unabhängig von jener, ja die Grafschaft Looz selbst ist großentheils aus Gütern und Grafschaften entstanden, welche die Grafen außer dem Hespengau in andern Gauen hatten, was z. B. eine Urkunde von 1128 beweist, Mir. IV. 197: ecclesia sita in pago Maselant, in episcopatu Leodiensi, in Comitatu Comitis de Loss. Daß man aus dem 1014 genannten Arnulph und dem 1021 oder später gestorbenen Arnulph zwei Personen machte, kam unbezweifelt daher, weil man voraussetzte, der Arnulph, der 1014 ecclesiam heredem fecit, müsse auch gleich 1014 gestorben seyn, (vgl. auch Butkens I pag. 72), und daraus bildete man dann auch die Fabel, nach welcher Balderich die Grafschaft Looz 1014 von einem Verwandten geerbt, und damit später seinen jüngeren 1021 gestorbenen Bruder Arnulph belehnt habe. Die Unwahrheit dieser Erzählung ist nach Ernst auch daraus darzuthun, daß vom Grafen Giselbert von Looz schon im Jahre 1000 die Rede ist, in Mabillon Acta sanct. O. S. B. saec. VI. P. II. pag. 85 nr. 4, und auch bei Mantel pag. 50 ist aus dem Chronic. Aegidii Gritte eine Stelle citirt, worin ad ann. 1016 vom Bischof Balderich und seinen Brüdern Gislebertus Comes de Los und Arnulphus die Rede ist. Auch hat Ernst im Cod. Diplom. seiner Limburgischen Geschichte aus einem Manuskripte des Canonicus David die Unterschriften der bei Miræus II. 810 stehenden Urkunde von 1044 ergänzt, und nach dieser Ergänzung scheint Giselbert Graf von Looz damals noch gelebt zu haben. Wenn es übrigens wahr ist, was Butkens trophées de Brabant I. 53, mit Beziehung auf die Vita St. Huberti sagt, daß schon 956 ein Giselbert Comes Lossensis vorkomme, so kann es derselbe nicht seyn, der in Urkunden von 1000 — 1034 erscheint. Von dem Grafen Immo aber, der nach Ernst als Stammvater der Grafen von Looz anzusehen ist, scheint auch der Continuator Reginonis ad a. 944 zu reden, und Frodoard. ad. a. 959. 960. Auch kommt derselbe in einer Urkunde von 968 bei Miræus I. 49. als advocatus bei einer Schenkung des allodium Marsanense vor, über welches im J. 1160 die Advocatie vom Kaiser einem Herzog von Brabant gegeben wurde, nachdem sie zuvor Goscuin von Valkenborch gehabt hatte (Miræus I pag. 185). — Über Immo wird von Ernst ferner vita Brunon. cap. 35 und Wittichind Lib. II. citirt. — Seinem Enkel oder Urenkel Emmo scheint die Unterschrift in einer Urkunde von

Digitized by Google

1057 bei Miraeus IV. 349. anzugehören. Als Mutter dieſes Emmo wird in dem oben citirten Dokumente von 1220 Luitgart genannt, Schweſter eines Grafen Albert von Namur. Nach Mantel pag. 50 — 52 ſoll dieſe Luitgart auch Emma geheißen haben, weil in der 1261 geſchriebenen Vita Sti. Arnoldi Metensis (Butkens, Vol. I. preuves pag. 3) die von den Königen von Frankreich abſtammende Ermengard, mater Alberti Namurcensis et Emmæ Lossensis genannt wird. Es iſt indeſſen die Frage, ob beide Biographen von den nemlichen Perſonen reden wollten? oder ob nicht einer die Gemahlin des Grafen von Looz, mit Luitgart der Gemahlin ſeines Bruders des Grafen von Haſpinga verwechſelt habe? Bertholet nennt im 3ten Bande ſeiner Geſchichte in der Liste Généalogique pag. XIII. die Tochter der Ermengard Emma, und ſagt, ſie ſey Gemahlin Otto's von Looz geweſen, desſelben wahrſcheinlich, den Mantel unter Giſelbert verſteht, von dem er auch behauptet, er habe zwei Namen gehabt, vielleicht weil er ihn mit ſeinem Vater verwechſelte, wie wir oben bemerkt haben. Emmo's, den wir den IIten nennen können, Sohn und Nachfolger, der aber wahrſcheinlich erſt nach ſeinem Bruder Otto Graf wurde, war Arnulph, der in vielen Urkunden von 1082 bis 1107 vorkommt.

In derſelben Zeit wird zwar auch ein Gerardus Comes Lossensis, ſelbſt von Ernſt in ſeinem für die Art de vérifier les dates eingeſchickten Manuſkript, und in Hofmanns Diplomataire N. IX. pag. XIII. genannt, und Villenfagne iſt ſehr in Verlegenheit, wie er denſelben mit den übrigen Grafen von Looz vereinigen ſoll. Allein ich glaube, die Exiſtenz eines Grafen Gerard von Looz in dieſer Zeit beruht nur auf einem Mißverſtändniſſe, in dem in der Urkunde von 1101, die auch bei Miraeus I. 368 ſteht, die Unterſchriften anſtatt: Comes Bertholdus et filius ejus Bertholdus Comes, Wilhelmus Comes, Gerardus Comes de Looz, Arnoldus et frater ejus Theodoricus, zu leſen ſind: Comes Bertholdus et filius ejus Bertholdus, Comes Wilhelmus, Comes Gerardus, Comes de Looz Arnoldus et frater ejus Theodoricus. Der hier erwähnte Comes Gerardus iſt alſo kein Comes de Looz, ſondern Comes Guasimbergensis, der noch in andern gleichzeitigen Urkunden mit Arnoldus Grafen von Looz zuſammen vorkommt, z. B. in einer Urkunde von 1101 bei Miraeus II. 674. Derſelbe iſt auch wohl unter dem Comes Gerardus gemeint, der in der Urkunde von 1078 bei Mantel, dipl. pag. 13. vorkommt. Mantel erwähnt S. 300 einen Grafen Gerard von Looz, ohne Beweiſe ſeiner Exiſtenz beizubringen, auch in Butkens Supplém. II. 49 iſt von einem ſolchen ohne Beweiſe die Rede, und nur in der Art de vérifier les dates, Vol. III. 136. iſt bemerkt, daß in der Urkunde von 1101 Gerard wahrſcheinlich unrichtig Graf von Looz geheißen werde, ohne daß daſelbſt der Fehler aufgedeckt ſey. Wir haben gezeigt, daß ein unbedeutender Umſtand dieſes Mißverſtändniß veranlaßt habe, und ſomit fällt auch Alles von ſelbſt zuſammen, was bei dieſer Gelegenheit Villenfagne, Essais Vol. I. pag. 62 — 65. über die Unſicherheit der in Hofmanns Diplo-

Digitized by Google

mataire citirten Urkunden, die übrigens auch bei Miræus stehen, mit vieler Weitschweifigkeit beibringt! —

Der oben erwähnte Graf Arnulph von Looz unterschrieb auch die Urkunde der Errichtung des tribunal de la paix von Lüttich, von welchem besonders Fisen hist. Eccles. Leod. Leodii 1642, pag. 328 und Ernst in einem handschriftlichen Essais sur les Comtes de Duras redet. Bei Chapeaville II. pag. 39 ist aus Magn. Chron. Belgicum eine Stelle citirt, nach der dieser Frieden von den Baronen, qui ducatus, Marchias, Comitatus, feuda judicialia (d. h. wahrscheinlich Advocatias, wofür falsch feuda, indicialia steht) in Leodiensi diœcesi ab imperio descendentia tenebant, errichtet wurde. Die Errichtung geschah, wie Ernst mit vieler Kritik bewiesen, 1082. In der Chronik von Petrus a Thymo, die in Kurzem zum erstenmal in Druck erscheinen wird, ist die Errichtungsurkunde Lex pacis Lotharingiæ genannt, und aus der citirten Stelle des Chron. Belgic. erhellt, daß dieselbe vom Kaiser gegeben wurde. Auch dies bestätigt, was wir darüber in der Denkschrift gesagt haben. Weniger richtig redet davon Aegid. Aureoval. bei Chapeaville Vol. II. p. 38. Arnulph, Graf von Looz, der am Landfrieden von 1082 Theil nahm, wird mit seinem Bruder Theoderich, nach der Art de vérifier les dates Vol. III. p. 137. auch noch in einer ungedruckten Urkunde von 1092 genannt, auch soll er erst 1120 gestorben seyn. Sein Sohn und Nachfolger Arnulph, Stifter der Abtey Averbode, lebte noch 1138, nach Urkunden bei Miræus I. 386. Eine andere Urkunde von 1138 ist daselbst S. 526 citirt, worin ein Conradus Comes de Loen vorkommt, von dem auch Villenfagne, Essais, I. 130 redet. Allein diese Urkunde ist auch bei Van Mieris Charterboek I. 91. abgedruckt, und dabei bemerkt, daß es eine andere Lesart gäbe: Conradus Comes de Bonna, Arnulfus Comes de Loen, welche auch die richtigere ist. Schon in der Art de vérifier les dates ist bemerkt, daß jenes: Conradus Comes de Loen ein Schreibfehler seyn müsse, was Villenfagne nicht begreifen wollte, obschon es sich mit Hilfe von Van Mieris sehr gut als durch Auslassung einiger Worte entstanden erklärt. — Eine andere Schwierigkeit hat demselben Villenfagne ein Comes Philippus de Looz gemacht, der von Albericus Trium Fontium, ad a. 1166. 1168 erwähnt werde. Allein hierin liegt vielleicht eine Verwechselung mit dem Philippus qui Comes nuncupatur, wie es in einer Urkunde von 1169 bei Miräus I. 186. heißt, und der als Comes de Loo mit den Grafen von Looz nichts gemein hatte. Ein Gerard de Lon Vir nobilis, der aber nicht Comes war, wird in Urkunden von 1135, 1136, in Günther Cod. Mosellan. I. 217. fgd. genannt.

Über die Abstammung der Herrn von Corswarem von den Grafen von Looz kann nach der Urkunde von 1180, die auch bei Miräus II. 831. steht, nicht der mindeste Zweifel obwalten, da darin Robertus de Ghoer, miles, Dominus in Bierlos et castri Stephani in Corswarem, seinen Vater Joannes de Los Dominus de Ghoer,

Digitized by Google

seinen Großvater Arnoldus Comes de Los (den Sohn Emmo's) nennt. Der gleichnamige Sohn jenes Robert wird in der Urkunde von 1261, bei Miræus I. 832, nobilis vir Robertus de Corswarem, miles genannt, und sein Sohn Arnulph. Vergeblich bestreitet Villenfagne Vol. I. p. 82 sqb. die Ächtheit dieser Urkunden, besonders aus Urkunden von 1213, 1218, die bei Mantel p. 125 stehen, und aus einer von Villenfagne selbst edirten von 1218, in den Essais II. p. 203, welche aber alle, sowie eine von Villenfagne II. p. 272 edirte von 1213 nur die obigen bestätigen. Aus der Urkunde von 1218, worin dem Ludovicus dominus de Loos von Robertus miles de Corswarem ein mansus terræ allodialis anstatt eines an ein Kloster abgetretenen Zehnten zu Lehen aufgetragen wird, und unter den Unterschriften Robertus de Berlo steht, schließt Villenfagne, jener Robert sey nur ein jüngerer Sohn von Robert, Herrn von Bierlos und ein miles casatus des Grafen von Looz, keineswegs dessen Verwandter gewesen. Von dem Allen aber steht nichts in der Urkunde, das Wort casatus kommt gar nicht vor, und bewiese, wenn es vorkäme, nichts, indem in einer Urkunde von 1127, bei Miräus II. 682, selbst der Bischof von Lüttich gewissermaßen als casatus des Erzbischofs von Rheims erscheint. Ich brauche übrigens nicht zu wiederholen, daß Robert von Corswarem im Jahre 1218 etwas vom Grafen von Looz zu Lehen haben, und sonst Dynast, dominus, nobilis seyn konnte. Wenn übrigens sein Vater dominus in Bierlos war, so konnte er demungeachtet gar nichts gemein mit der Familie haben, die sich domini de Bierlos nannten, weil zu jener Zeit die Territorien noch nichts weniger als geschlossen waren, und in demselben Dorfe verschiedene Herrn Dynasten, d. h. Besitzer freyer allodialer und unmittelbarer Güter seyn konnten. Villenfagne beweist bei dieser Gelegenheit seine Unkenntniß des damaligen Rechtszustandes, und Mangel an historischer Kritik. In allen genannten Urkunden von 1213 und 1218 kommen ein Robertus de Bierlos und ein Robertus de Corswarem als verschiedene Personen vor, und dürfte man zwischen beiden ein Verwandtschafts-Verhältniß annehmen, so wäre vielleicht mit noch mehr Grund zu sagen, von Robert, der sich 1180 Dominus in Bierlos et castri Sti. Stephani in Corswarem nennt, seyen die Rechte in Bierlos auf einen jüngeren Zweig seiner Familie übergegangen, dessen Nachkommen sich davon domini de Bierlos nannten, während das castrum Sti. Stephani dem ältern Sohne blieb als Familienstammgut, wovon seine Nachkommen in der Folge Herren von Corswarem genannt wurden. Andere Güter haben sie später dazu erworben, von Familien, die mit der Looziſchen nichts gemein hatten, wenigstens von ihr nicht abhingen, und auch in einer von Villenfagne II. 341 herausgegebenen Urkunde von 1661 wird Johann von Corswarem Graf von Ryel e stipite nobili et antiqua de Corswarem genannt.

Eben so wie die Familie Corswarem wird die der Grafen von Hoorn in den genealogischen Tabellen von den Grafen von Looz abstammend angegeben. Villenfagne, Essais II. p. 150, hat dies bestritten, und mit Andern die Abkunft der Grafen von Hoorn aus

Digitized by Google

dem Limburgischen Hause behauptet, auch dabei von einem Übergang Hoorns an die Herzoge von Brabant und an Wilhelm von Perweys geredet. Diese Ansicht hat Ernst in seiner Geschichte von Limburg widerlegt, besonders dadurch, daß er gezeigt hat, das Hoorn, von welchem Zweige des Limburgischen Hauses den Namen geführt haben, sey ein ganz anderes, und wahrscheinlich Wailhorn gewesen, welches z. B. auch noch in einer von Ernst mitgetheilten Urkunde von 1412, (die Aufhebung des Hagestolzenrechts in Limburg betreffend) als einer der Hauptschöffenstühle des Landes Limburg angeführt wird. Auch hat Ernst gezeigt, daß weder mit den Limburgischen Herrn von Hoorn, noch mit den spätern Grafen von Hoorn die Herren von Borne zu verwechseln seyen, von denen später noch mit einigen Worten die Rede seyn wird. Ferner bemerkt Ernst, daß die Genealogie der Grafen von Hoorn, wie sie De Chenaye des Bois (auf den übrigens Villenfagne sich oft beruft) in seinem Dictionnaire de la noblesse, Paris 1774 gäbe, tout à fait nulle sey bis ins 14te Jahrhundert, und daß die Abkunft der Grafen von Hoorn von den Grafen von Looz noch die meiste Wahrscheinlichkeit habe. Doch hält Ernst die Urkunde von 1147, die auch in Hofmanns Diplomataire N. XIII. pag. XVIII steht, besonders wegen der Worte tota patria Hornensis für verfälscht, weil eine andere Urkunde von 1302, bei Butkens I. preuv. p. 222, und eine andere von 1243, die er in den Archives du departement de l'Ourte im Original gesehen (in Hofmanns Diplomataire N. XVII pag. XXIV.) bewiesen, daß nicht die ganze Grafschaft Hoorn Loozisches Lehen war. Allein erklärt man obige Worte, wie wir es in der Denkschrift gethan haben, so fällt der Haupteinwurf gegen die Urkunde von 1147 weg, und im Übrigen bestätigt auch hierin wieder Ernst Manches von uns in der Denkschrift Gesagte. Ohne uns weiter bei der von Ernst gegebenen Genealogie der Grafen von Hoorn aufzuhalten, bemerken wir nur, daß er als ersten Herrn von Hoorn Engelbert angiebt, der in Urkunden von 1166, in Kremers akademischen Beiträgen T. II. p. 266, Engelbert de Hurnen genannt wird. Nach Butkens war er ein Schwager Theodorichs von Altena, dem Engelberts Sohn Wilhelm in Altena nachfolgte. Bedenkt man aber, daß in einer Urkunde von 1203 bei Butkens I. pr. p. 53 nebst Engelbert von Hoorne und Theodorich von Altena ein Theodorich von Hoorne vorkömmt, daß ein Wilhelmus Dominus de Horne et Altena in der Urkunde von 1243, und ein Wilhelmus Dominus de Horne in einer Urkunde von 1293 bei Butkens I. pr. p. 132 erscheint, derselbe wohl, der in einer Urkunde von 1294, bei Miræus I. 832, Guilielmus de Los Dominus de Hornia heißt, so dürfte anzunehmen seyn, jener Engelbert sey vielleicht Sohn des in der Urkunde von 1147 vorkommenden Theodoricus Dominus Hornensis gewesen, welcher den Grafen Arnulph von Looz seinen avunculus nennt. In obiger Urkunde von 1294 kommen auch als Zeugen unterschrieben ein Theobaldus Dom. de Berlo und ein Robertus de Corswarem dominus de Nandren vor. Den damals lebenden Grafen Arnold von Looz nennt Kaiser Adolph von Nassau seinen consanguineus in einer Urkunde

Digitized by Google

von 1294, bei Butkens I. pr. p. 133. — Die fernere Genealogie des Grafen von Looz hat Villenfagne in seinen Essais ziemlich richtig angegeben, ja zum Theil berichtigt, besonders hinsichtlich einiger früher nicht genug unterschiedenen Ludwige. Von einem derselben und seiner Gemalin Ada sind einige Urkunden in Günther Cod. Mosell. abgedruckt, die auch Kluit in seiner Geschichte der Gräfin Ada nicht gekannt hat.

Nach dem Vorhergehenden dürfte die Folge der Grafen von Looz bis zur Besitznahme der Grafschaft durch Lüttich mit Übergehung mehrerer nicht zur Grafschaft gekommenen Glieder des Hauses Looz und mit Erwähnung der Jahreszahl der über sie vorhandenen wichtigeren Dokumente, also bestimmt werden können:

Stammvater Immo 944. 968.

Otto, dessen Existenz jedoch nicht völlig gewiß ist.

Giselbert, Graf v. Looz. 1000. 1034. 1044.

Arnulph, Graf v. Haspinga. 1014 vielleicht noch 1034.

Balderich, Bischof v. Luttich. 1007. 1018.

Eymo, Graf v. Looz. 1046. 1057.

Otto, Graf von Durach. vielleicht noch 1101.

Otto, Graf v. Looz. 1046. 1065*).

Arnulph, Graf v. Looz. 1082. 1101.

Giselbert, Graf v. Durach. 1101. 1141**).

Arnulph, Graf v. Looz. 1138.

Johann Dominus de Ghoer.

Ein Sohn, dessen Namen unbekannt ist.

Ludwig, Graf v. Looz. 1150. 1155.

Robert v. Ghoer, Dominus Castri Stephani zu Corswarem. 1180.

Theodorich, Herr v. Hoorn 1147. ꝛc. ꝛc.

Gerhard, Graf v. Looz und Rheineck. 1171. 1182.

Robert v. Corswarem schon gest. 1261.

Ludwig, Graf v. Looz u. v. Holland. 1197. 1218.

Arnold, Graf v. Looz. 1218. 1221.

Gerhard, Graf v. Rheineck 1213.

Arnold v. Corswarem, Herr v. Ryel 1294 ꝛc. ꝛc.

*) Das Datum der Urkunde ist 1067, allein nach Villenfagne muß 1057 gelesen werden, nach Ernst kann es 1065 heißen.

**) Vgl. Miræus III. 28. Von seinen Nachkommen wird noch mit einigen Worten geredet werden.

Digitized by Google

Ludwig, Graf v. Looz u. v. Rheineck, Burggraf zu Mainz. 1221. 1225

Arnulph, Graf v. Looz und v. Chini. 1227. 1229.

Ludwig, Graf v. Rheineck. 1229. 1233. ꝛc.

Johann, Graf v. Looz.

Ludwig, G. v. Chini.

Arnulph, Graf v. Looz u. 1297 auch v. Chini, 1327.

Johann v. Agimont, Wark, Givet ꝛc. ꝛc.

Wilhelm, Herr de novo Castro in Arduenna 1327.

Ludwig, Graf v. Looz u. v. Chini. † 1336.

Arnold 1327.

Mechtilde, die mit Gottfried v. Heinsberg vermählt war.

Margarethe, die mit Wilhelm de Duras dicto novo castro, 1327 ſich verm.

Johanna, vermählt mit Wilhelm, dem Vater von Adolph v. Rummen, der Anſprüche auf Looz machte, und die Grafſchaft Chini an König Wenzeslaus v. Böhmen 1364 abtrat.

Theodorich, letzter weltlicher Graf v. Looz, Graf v. Chini od. Zinei. † 1361.

Johann, deſſen Sohn Gottfried Anſprüche auf Looz machte, aber 1363 aufgab.

Digitized by Google

Zweite Zugabe.

Über die Natur der niederländischen, besonders Lüttichischen Vogteyen.

Der in der vorhergehenden genealogischen Tabelle erwähnte Arnulph oder Arnold von Eerswarem ist zufolge der Urkunde von 1294 durch seine Gemahlin Eleonora Herr zu Nyel geworden. Villenfagne, Essais Vol. I. p. 88, sagt, die Familie sei mit sich selbst im Widerspruch, weil sie diese Eleonora einmal aus dem Hause Limburg entsproßen, dann als eine Tochter des Grafen von Lummen angegeben habe. Wir werden in der folgenden Zugabe zeigen, daß hierin kein Widerspruch liege, zum Theil wieder mit Hülfe Ernsts, der auch hierüber mehr Licht verbreitet hat. Es ist gewiß, daß Eleonorens Vater Besitzer des Schloßes Lummen war. Nicht aber, wie Villenfagne sagt, und was auch Ernst für unbewiesen hält, an den Besitz des Schlosses Agrimont, sondern an den Besitz des Schlosses Lummen war ursprünglich die Vogtey von Hesbengau geknüpft, eine Würde, über deren in der Denkschrift behauptete Natur, sowie über die Natur der Vogteyen im Allgemeinen hier noch etwas Näheres mitgetheilt werden soll. Vorläufig aber bemerke ich, daß auch der gelehrte Kluit in seinem Collegium diplomatico-historico-politicum, sistens vetus jus publicum belgicum, Lugd. Bat. 1780. pag. 42 §. 295, mit unsrer Behauptung von der ursprünglichen Natur der Kirchenvogteyen übereinstimmt, und so ist auch nach Kluit's Ansicht die Vogtey im Hesbengau als ein ursprünglich kaiserliches Amt zu betrachten.

Wir haben schon in der Denkschrift gesagt, daß der erste advocatus Hasbaniæ wahrscheinlich ein Graf Gozelo war. Derselbe, der mit dem in der Urkunde von 1031 (Hofmann S. VII) genannten Dux Gozelo nicht zu verwechseln ist, kommt schon in der mehrgenannten Urkunde von 1034 (Hofmann S. VIII) vor. In dieser merkwürdigen Urkunde ist von einer Erwerbung der Lütticher Kirche die Rede, und dabei entsagten zum Besten der Kirche drei Eigenthümer, nemlich Wilhelm, beneficium habens ex Comite Lossensi, Meinerus, judex et civis Leodiensis und der Abt von Stablo einem cursus aquæ, der an ihren Allodiis vorüberfloß. Wilhelm und Meiner handelten manu propria. Dies beweist, daß sie liberi homines waren, obschon der Eine nebst seinem

Digitized by Google

Allodium auch ein Lehen vom Grafen von Looz hatte, der Andre Bürger von Lüttich war, was beides sowohl in Beziehung auf manches in der Denkschrift Behauptete als auch allgemein rechtshistorisch sehr merkwürdig ist. Die beiden Kirchen wurden per manum advocati vertreten, Stablo durch Wigerus, und Lüttich durch den Grafen Giselbert von Looz. Vergleichsweise führe ich eine ähnliche, fast gleichzeitige Tauschurkunde aus Ritz's Urkunden zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaaß, Aachen 1824 S. 52, an, nach welcher im J. 1042 zwischen der Abtey Stablo und dem Sankt Georgenstift zu Bamberg Güter bei Stablo gegen andre bei Andernach vertauscht wurden, und die Tradition von dem Advocatus von Stablo (der Niemand anders war als Graf Friedrich, der nachher vom J. 1048 — 1065 Herzog von Niederlothringen wurde) precepto domini imperatoris et consensu abbatis (wodurch die von uns behauptete damalige Natur der Kirchenvogteyen bestätigt wird), an den advocatus Bambergensis geschah. Die Grafen von Looz waren, wie schon in der Denkschrift gesagt wurde, in alter Zeit auch advocati civitatis Leodiensis, und daß auch diese Würde ursprünglich eine kaiserliche war, sieht man daraus, daß in dem von Hemricourt im 14ten Jahrhundert geschriebenen Werke sur la temporalité de l'église de Liège es heißt, es hätten von alter Zeit her nobles, princes et barons jene Würde bekleidet, und der advoweit habe die kaiserlichen Privilegien der Bürger zu vertheidigen gehabt. Der advoweit konnte in älterer Zeit, ohne Zweifel vorzüglich zur Ausübung des Blutbanns, einen sous-avoués setzen, und von beiden Personen wohl verschieden waren der majeur und submajeur der Stadt, die auch sonst judices hießen, wie auch in Aachen unter dem Worte judex in vielen Urkunden der Meier zu verstehen ist. Alles dieses läßt sich aus Hemricourt und andern alten Urkunden nachweisen, und bei einer andern Gelegenheit werde ich zeigen, daß aus ganz ähnlichen Rechtsverhältnißen, in denen lothringische Städte ursprünglich zu ihren advocatis und Bischöfen standen, diese beiden, wie z. B. in Mastricht, später gemeinschaftlich zur Landeshoheit über die Städte kamen. Die Herzoge von Brabant waren anfangs blos Vögte in Mastricht, und in Mecheln, wo sonst die Bischöfe von Lüttich auch ähnliche Rechte wie in Mastricht hatten, sind die Herzoge von Brabant durch Erwerbung der ihnen von den Herrn von Grimbergen zu Lehen aufgetragenen Vogtey später ausschließliche Herrn der Stadt geworden. Eben so waren in vielen andern Städten, z. B. auch in Aachen die Herzoge von Brabant ursprünglich Vögte, worüber besonders merkwürdige Urkunden bei Butkens und in der Chronik von Ropvius stehen, allein durch besondre Umstände geschah es, daß die Stadt in des Reiches Unmittelbarkeit blieb. Ich werde dies Alles näher in einem besondern Werke ausführen. Hier aber ist noch zu erwähnen, daß die Grafen von Looz um die Stadtvogtey in Lüttich zu verschiedenen Zeiten auch mit den Herzogen von Brabant rivalisirten, welche z. B. im J. 1270 ein Weisthum durch die Magistros, Scabinos et juratos et totam communitatem civitatis Leodiensis erwirkten, jus advocatiæ civitatis

Digitized by Google

ad eos jure hæreditario pertinere (Butkens I. preuv. p. 104.). Der vollkommenſte Beweis aber, daß die Stadt- und Kirchenvogteyen in den Niederlanden urſprünglich beſonders auf Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit gingen, läßt ſich auch dadurch liefern, daß der Grundſatz, der noch in dem auch Kaiſerrecht genannten Schwabenſpiegel cap. 108 mit den Worten ausgedrückt iſt, daß Blutgericht nicht über die dritte Hand gehe, ſchon bei älteren kaiſerlichen Vogteyverleihungen in den Niederlanden befolgt wurde. Z. B. ſchon im J. 948 machte Kaiſer Otto den Grafen Lambert von Löwen zum advocatus der Abtey Gembloux, unter der Bedingung, ut Comes nunquam in Advocatia præter unum subadvocatum habeat, i. e. ut donum hujus advocatiæ a Rege, qui major advocatus est, plus quam ad tertiam manum nunquam perveniat, (Miræus I. 41), und noch im J. 1105 iſt in einer Urkunde von einem Waltero viro nobili die Rede, der eine andre Kirchenvogtey sub fratre suo Dodone a Theodorico Duce Metensi tertioloco beſaß (Miraeus IV. 010). Dieſe Stellen können genügen, die wahre von uns behauptete Natur der niederländiſchen Vogteyen außer allen Zweifel zu ſetzen. Dadurch, daß die Städte eigne Vögte erhielten, wurden ſie eigentlich nur von der Gaugerichtsbarkeit des Grafen, in deſſen Grafſchaft die Stadt lag, eximirt, eben ſowie die Kirchen durch die Immunitätsprivilegien; der advocatus ſelbſt aber war in der Immunität das, was der Graf in ſeiner Grafſchaft war, und übte die Gerichtsbarkeit, ſelbſt wenn es hieß: ecclesia eum eligit, im Namen des Kaiſers aus, ohne Beamter des Biſchofs zu ſeyn, was ich weiter unten noch durch einige auffallende Beiſpiele beweiſen werde. Nur den Ertrag der Gerichtsbarkeit hatte der Vogt in der Immunität nicht eben ſo wie der Graf in ſeinem Sprengel, und auch darin unterſchied ſich zuweilen ſeine Gerichtsbarkeit von der des Grafen, daß die Unterbeamten nicht von ihm abhingen, ja er oft ſeine Gerichtsbarkeit in der Immunität nicht ohne Aufforderung des Biſchofs oder Abts ausüben durfte. Merkwürdig iſt es, daß ſich auch in Frankreich der Begriff einer villa regalis franca aus ähnlichen Immunitätsverleihungen an Städte bildete. So z. B. gab König Philipp der villa Notnacum im J. 1273 die Rechte, die Teruana, die alte civitas Morinorum, ſchon hatte: ut sit regalis franca sine resorto aut comitatu. Übrigens ſollte der advocatus, qui in feodum ligium sumet de manu regis mundiburnium, auf nichts Anſpruch machen, nisi quod ipsi Burgenses sponte obtulerint (Miræus I. 437.).

Man weiß, daß in unzähligen Immunitätsprivilegien die Rede iſt vom advocatus quem sibi Abbas utilemet necessarium elegerit (vgl. z. B. auch bei Miræus I. 261. II. 660), außer dem Niemand ad causas audiendas in das Eigenthum der Kirche eintreten ſollte. Dennoch finden wir bei vielen Abteyen, die ſchon ſolche Privilegien erweiſener Maßen in ſehr alten Zeiten erhalten hatten, ſpäter die Vogtey in den Händen mächtiger Fürſten, was hinreichend beweiſt, wie das advocatum eligere zu verſtehen,

Digitized by Google

und daß damit kein Kirchenbeamter gemeint sey. In Stablo z. B., welche Abtei ein Immunitätsprivilegium schon von Childebert erhielt (Martène Vol. II p. 17), ut nulla judicaria potestas ad causas audiendas ingrediatur, und welche Abtey sogar bis in die neusten Zeiten eine Reichsfürstliche blieb, übten ehedem die Herzoge von Lothringen, dann die Grafen von Namur als Vögte die Gerichtsbarkeit aus, wie besonders viele von Ritz bekannt gemachte Urkunden darthun, aus welchen wir sogar sehen, daß jene hohen Herren selbst oft bei unbedeutenden Traditionen intervenirten, oder wenigstens ein anderer, der keineswegs als Beamter des Abts anzusehen ist, sondern vice Comitis vel Ducis advocatus loci esse cernitur (z. B. pag. 43 der Urkunden). Besonders lehrreich ist eine Verordnung Kaiser Konrads über die Vogtey von Stablo vom J. 1140, bei Miräus II. 688. Schon in ältern Zeiten, als die advocati eigentlich hauptsächlich gewählt wurden, um die Kirchen, eben so wie Unfreye, Unmündige, bei Traditionen u. dgl. zu vertreten, hieß es, z. B. in einem Kapitular Lothars I.: volumus, ut episcopi una cum Comite suo advocatos eligant. Später als die Advocati auch die Gerichtsbarkeit ausübten, hieß es, z. B. in einer Bamberg angehenden Urkunde von 1007: nullus Bambergæ Comes aut judex legem facere præsumat, nisi quem per consensum regis episcopus loci ejus delegerit. Man sieht hieraus, daß die Bischöfe sich ihren Vogt wahrscheinlich unter mehrern Grafen wählen konnten, aber daß sie hierzu die kaiserliche Bestätigung nöthig hatten. Es ist dabei zu bemerken, daß da, wo in Immunitätsprivilegien die kaiserliche Bestätigung der Wahl nicht erwähnt wurde, die Nothwendigkeit dieser Bestätigung sich von selbst verstand, und das, was von vielen Schriftstellern für eine Ausnahme gehalten wird, die Regel war. Auch wird sich wohl Niemand dabei vorstellen, daß, wenn z. B. ein Kloster einen Herzog zu seinem Vogt wählte, derselbe des Klosters Beamter geworden sey? Äbte und Bischöfe wählten sich mit dem Kloster und dem Kapitel schon sehr früh Vögte, wie sich Klöster ihre Äbte wählten, nicht, wie man einen Beamten setzt, und auch dies ward ja häufig als ein Privilegium von Klöstern angesehen, daß sie ihren Abt sich selbst wählen durften, wovon ein besonders merkwürdiges Beispiel in einer Immunitätsertheilung Karls des Kahlen vom J. 850 in der Collectio Maxima Conciliorum Hispan. Rom. 1694 Vol. III. p. 143 vorkommt. Ich werde bei einer andern Gelegenheit zeigen, daß in den Stellen der Kapitularien, wo von advocatis auch in Hinsicht auf terræ potentes die Rede ist, nicht, wie Viele glauben, von advocatis dominorum als von den durch die Grundeigenthümer gesetzten Vögten, sondern von advocatis servorum d. h. Schutzherrn der zum Gut gehörigen Leibeignen die Rede ist, und oft der dominus und advocatus gar keine verschiedene Personen sind. In ähnlichem Sinne ist oft von advocatus ecclesiæ in den Kapitularien die Rede, und unter diesem noch viel später in niederländischen Dokumenten oft derselbe zu verstehen, der zugleich als dominus, d. h. als wirklicher Eigenthümer der Kirche angesehen wurde, obschon in vielen andern Stellen der

Digitized by Google

Eigenthümer, auch oft patronus der Kirche genannt, vom advocatus, zuweilen auch rector genannt, unterschieden wird.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß im Mittelalter auch die Worte potestas oder ditio oft weiter nichts als Eigenthum heißen, was z. B. aus einer Urkunde von 1086 in Van Mieris Charterboek. I. pag. 73 erhellt, wo in Rücksicht auf eine gegen den Markgrafen Ekbert wegen Felonie ausgesprochene Güterconfiskation gesagt wird: ejus prædia et beneficia ditioni et potestati imperatoris addici, d. h. dem Fiskus. Es ist daher ein grober Fehler, wenn Herr Villenfagne Stellen von Urkunden, worin von potestate regali in Hojo concessa in Rücksicht auf eine der Schenkung der Grafschaft Huy an die Bischöfe von Lüttich vorhergehende Zeit die Rede ist, in seinen Recherches Vol. I. pag. 47. 48 so erklärt, als sey schon damals (im zehnten Jahrhundert!) die Souveränität über die halbe Provinz von Huy an die Bischöfe gegeben worden, wenn er eigentlich also eine Domänenerwerbung mit Erringung der Souveränität verwechselt! So läßt sich auch aus den Worten: Advocatus atque patronus sanctæ Dei Casæ sub ditione illius sedis episcopi constitutus, d. h. in terris episcopi constitutus, nicht, wie Montag in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. S. 237 thut, schließen, daß der Kirchenvogt als Beamter unter dem Bischof stand.

Vieles zur Verkennung der wahren Natur der Vögte hat der Umstand beigetragen, daß Viele sie mit den bischöflichen Vicedominis für eine Person hielten, z. B. Hontheim Histor. Trev. dipl. T. I. pag. 341, 468, Vogt, Abriß der Geschichte von Mainz, Frkf. 1792. S. 80. 81, und noch Hüllmann in seinem neuesten Werke, über den Ursprung der Stände S. 134 u. f. Ich werde an einem andern Orte ausführen, daß beide verschiedene Personen waren, wenn gleich der advocatus eines Ortes zuweilen auch vice domini desselben Orts handelte, wie z. B. heutzutage oft Advokaten zugleich juges suppléants sind, ohne daß man daraus schließen könnte, ein Advokat und ein juge suppléant sey dasselbe. Dagegen ist die auch von Montag gemachte Unterscheidung zwischen Noth- und Verwaltungsvögten, insofern man unter letzteren die Immunitätsrichter versteht, eine imaginäre. Was überhaupt an den letztgenannten Orten und in andern Werken von Hüllmann, Gaupp u. a. über die Vögte der Kirchen gesagt ist, bedarf mancher Berichtigung. Besonders unrichtig ist, was Th. II. S. 314 des Städtewesens im Mittelalter von Hüllmann steht, und auch Eichhorn, Rechtsgeschichte Th. II. §. 222, hat sich durch mehrere, zum Theil die Niederlande betreffende Stellen verleiten lassen, die Dinge nicht aus dem rechten Gesichtspunkte zu betrachten. Die geistliche Eintheilung der Erzbisthümer, Bisthümer und Dekanate hing ursprünglich mit der weltlichen in Missiaticos, pagos et comitatus zusammen, worüber in dem Werke: Die Erzdiözese Kölu in Dekanate eingetheilt, Mainz 1828, auch in Ledeburs Volk und Land der Brukterer, viele Nachweisungen zu finden sind. Als später, vorzüglich dadurch, daß mehrere Grafen in verschiedenen

Digitized by Google

Gauen Allodien und erbliche Grafschaften erwarben und den Namen einer Grafschaft diesen mit dem Grafenamt vereinigten Landestheilen gaben, die alte Gaueneintheilung vergessen wurde, blieb gleichwohl die kirchliche Eintheilung länger im Gedächtniß, und es heißt darum schon in sehr alten Dokumenten, etwas sey in diesem oder jenem episcopatus gelegen, ohne daß man dabei an ein geschlossenes Territorium des Bischofs als weltlichen Herrn denken dürfte. Besonders ist schon im elften Jahrhunderte bei Gelegenheit des zu Lüttich 1082 errichteten, wie ich angedeutet habe, kaiserlichen Landfriedensgerichts von großen Grafschaften als in diœcesi Leodiensi gelegen die Rede, obschon damals das weltliche Territorium Lüttichs noch sehr klein, und nichts weniger als ein geschlossenes war. Man vergleiche auch die oben citirte Urkunde von 1128 bei Miräus IV. 197, aus der ebenfalls das Unrichtige von Eichhorns Meinung sich darthun läßt. Auch scheint Eichhorn großes Gewicht darauf zu legen, daß in der Urkunde von 1007 durch die dem Bischof von Cambray der Comitatus Cameracensis geschenkt wurde, demselben die Befugniß gegeben wurde, Comitem eligendi. Eigentlich heißt dies nicht mehr, als: der Bischof hatte die Befugniß, einen advocatus zu wählen, ohne daß derselbe des Bischofs Beamter geworden oder dem Bischof die Gewalt, den Blutbann selbst zu verleihen, gegeben worden sey. Die ganze folgende, auch für die Kenntniß der ehemaligen deutschen Reichsverfassung wichtige Geschichte von Cambray (welches Bisthum als reichsständisches Fürstenthum zum deutschen Reich, und zwar zum westphälischen Kreis bis zum Frieden von Nimegen von 1678 gehörte) beweist, daß auch dort die Bischöfe so früh nicht ein geschlossenes Territorium oder die volle Landeshoheit erwarben, daß wohl auch dort noch nach der Verleihung der Grafschaft an den Bischof der Blutbann im Namen des Kaisers ausgeübt wurde. Man untersuche z. B. genauer die in der Histoire ecclésiastique des pays-bas par Gazet, Arras 1614, pag. 22. erwähnten Streitigkeiten, die Johann von Arras, advocatus der Stadt Cambray, 1052 mit dem Bischof hatte, wobei als des Bischofs Defensor der Graf von Flandern erscheint. Man vergleiche Miräus IV. 391. über die Streitigkeiten de dominio civitatis zwischen Bürgern und Bischof bis 1227, wo die Lex Gotofridi Boni gegeben wurde. Man vergleiche daselbst IV. 248, II. 950, Urkunden von 1071 und 1074, worin der Bischof einen gewißen Elleboldus Ruber seinen Concivis nennt, und dieser von seinen Majoribus Comitibus Viromandiæ redet, als er sein palatium cum hereditate in der Stadt, und seine terras, allodia et mansa in pago Cameratum einer von ihm gestifteten Kirche vermacht. Man lese die Urkunden von 1186—1190 bei Miräus II. 718, über die Dynasten von Oisy, die Vice-Comites Meldenses und Castellani Cameracences waren, (welchen letzten Titel z. B. auch in Seeland die das gräfliche Gericht über das ganze Land ausübenden, in einem andern Bezirke als Dynasten vorkommenden Herrn führten). Man lese die Urkunden von 1550 bei Miräus II. 1296, worin Karl V. noch seinen Sohn Philipp und dessen Nachkommen zum S. Röm. Imperii præfectus et burggravus arcis Ca-

Digitized by Google

meracensis macht. Man lese endlich Giselberti Chronic. Hannoniæ, z. B. pag. 234, wo ad a. 1191 der Graf von Flandern als Castellanus Cameracensis vorkommt, von dem in dieser Hinsicht in castro Oisy geleisteten hominium die Rede ist, und erzählt wird, daß die Tochter eines Herrn von Oisy sich mit dem Bruder des Kaisers Otto, Pfalzgrafen von Burgund verheirathet habe. Dies Alles und Balderici Chron. Cameracense kann Bestätigungen unserer Ansicht liefern, und zeigen, daß Eichhorn über die Bedeutung der Grafschaftsverleihung an den Bischof von Cambray im elften Jahrhundert eine zu hohe Meinung gefaßt habe.

Was es übrigens auch sonst mit der Befugniß advocatum eligendi oder comitem eligendi für eine Bewandtniß in den Niederlanden gehabt habe, zeigt am besten die schon erwähnte Urkunde Otto's I. von 948, worin der Kaiser sagt: cum electione Domini Wiberti et Abbatis et fratrum dedimus advocatiam ipsius Abbatiæ de Gembloux Lamberto Comiti Lovaniensi, qui vice nostra contra omnium inquietatem adjutor sit atque defensor. Daß aber in dieser Advokatie die Ausübung der Criminaljurisdiktion begriffen war, haben wir schon oben gezeigt, und daß früher oft hohe Herren in eigener Person als Vögte von Abteyen dies Amt ausübten, beweist eine Urkunde bei Ritz pag. 55, worin wir lesen, daß Gottfried von Bouillon, der Herzog von Niederlothringen, im J. 1094 als Vogt des Stiftes St. Albertus zu Aachen einem Gottesurtheil beiwohnte, wodurch einige Streitigkeiten zwischen den Leuten des Stiftes und den Gotteshausleuten von Stablo beigelegt wurden. Noch eine merkwürdige Urkunde über die electio advocati steht bei Van Mieris Charterboek I. 110. Sie ist von 1166 und enthält eine Entscheidung des Kaisers Friedrich über die Ansprüche des Bischofs von Utrecht und des Grafen von Holland auf einen Theil Frieslands. Dabei wird gesagt: Ambo concorditer eligent sibi Comitem, qui vices eorum gerat in prædicto Comitatu, qui præsentatus ab iis domino Jmperatori bannum et potestatem judicandi a manu Jmperatoris accipiat. Freilich konnten beide diesen Comes, welcher der nemliche ist, der in der Urkunde weiter unten advocatus genannt wird, absetzen; allein er wurde so wenig als Beamter des Grafen von Holland oder des Bischofs von Utrecht angesehen, daß beide sogar von ihm gewissermaßen gerichtet werden sollten, wenn sie gegen die kaiserliche Entscheidung handelten. Für diesen Fall sagte der Kaiser: Comitem qui a nobis bannum habet, ad nos vocabimus, et ab ipso et aliis sex boni testimonii viris, quis in hujus violatione reus sit, investigabimus. Hiermit ist noch eine Urkunde zu verbinden von 1101, bei Miräus I. 368, die sich auf den Grafen von Namur als advocatus von Andenne bezieht. Darin wird gesagt, wie viel derselbe von den tribus placitis generalibus haben, daß er dies aber nicht sua sed ministri ecclesiæ et scabinorum dispensatione bekommen sollte, d. h. nicht durch eigene Execution, sondern durch die des Kirchenbeamten, unter dem der Schulz oder Meier zu verstehen ist. Der Kirchenbeamte

Digitized by Google

wird also hier vom Kirchenvogt unterschieden, wie noch in andern Urkunden. Merkwürdig in der Hinsicht ist z. B. auch eine Urkunde von 1140 bei Miräus 370, in welcher übrigens schon ein Beispiel vorkommt, einer dem Bischof von Lüttich selbst zustehenden, subsidiärischen Advokatie. Der Bischof sagt nemlich hierin den Bewohnern der als Eigenthum von Lüttich angesehenen Abtey Flones: vos salvo jure advocati vestri in nostra protectione suscipimus, und verfügt, daß in Zukunft jeder Bischof über Frevel nicht durch seine Beamten, sondern in eigner Person richten sollte, und vom Ertrag tertia pars an den episcopus tamquam advocatus gehöre. In einer andern Urkunde von 1119, bei Miräus I. 274, ist eine merkwürdige Abtretung der Advokatie über die terra ecclesiæ Loensis an diese Kirche selbst enthalten, und jene Advokatie wird daselbst auch comitatus genannt, weshalb der Abt von jener Zeit an Comes Loënsis hieß, welche Grafschaft aber keine eigentliche war, und mit der Grafschaft Looz nicht zu verwechseln ist. Die Kirche selbst lag in Flandern, und vielleicht ist es in Rücksicht auf die Vogtey darüber, daß vom oben erwähnten, wie es scheint, mit Grafen von Looz verwechselten, 1169 vorkommenden Philipp gesagt wird: Comes nuncupatur. — Daß die Advokatie über Trier schon im Jahre 715 an den Herzog Arnulph von Dagobert gegeben worden sey, hat aus Lehmans Chronik von Speyer auch Hüllmann, Ursprung der Stände pag. 133 bemerkt. Erst spät ist dieselbe aus den Händen weltlicher Fürsten an die Trierer Kirche selbst übergegangen. In der Kölner Chronik wird noch spät ein Graf von Sayn als Vogt des Kölner Erzstifts, oder wie es heißt, der erzbischöflichen Kirche zu St. Peters Ehre geweiht, neben dem Untervogte genannt, und auch die Kölner Vogtey hatte wohl ursprünglich dieselbe Natur, als in Gisleberti Chronicon. Hannon. pag. 46 von den Verleihungen der Vogteyen über die Abteyen St. Maximin zu Trier und Epternach per gratiam Domini imperatoris die Rede ist. Freilich wurden die Vogteyen auch oft lehnbar von den Kirchen. Auch wurde oft, wie z. B. aus der bei Miräus I. 270, und neulich auch in Günther Cod. Mosell. abgedruckten Stiftungsurkunde des Klosters Laach erhellt, verfügt, daß der Vogt keinen andern Untervogt setzen sollte, als den Villicus der Abtey. Auf diese Weise mag es auch gekommen seyn, daß, wie S. 120 Noppius erzählt, in Aachen aus den sonst verschiedenen Personen des Vogts und Meiers später nur eine geworden ist, und eben deßhalb finden wir in Köln einen subadvocatus ministerialis neben dem advocatus nobilis in vielen Urkunden erwähnt. In Lüttich blieb der Voué neben dem Mayeur, wie in Stablo der postalz neben dem escoutet länger in seiner ursprünglichen Bedeutung, und wo besonders von einem Erbvogt die Rede ist, muß man in den Niederlanden immer eine ursprünglich aus unmittelbarer kaiserlichen Verleihung entstandene Würde annehmen, die eigentlich das Grafenamt in erimirten Bezirken war, und nicht nur von der Idee eines landesherrlichen Beamten und Ministerialis fern geblieben ist, sondern auch häufig, selbst als Untervogtey, noch in späterer Zeit als unmittelbar, und zuweilen,

Digitized by Google

wie z. B. die Vogtey der Grafen von Looz über die Stadt Lüttich nach Hemricourt noch im 14ten Jahrhundert, als allodial angesehen wurde. Jenes kam daher, weil selbst die Untervögte häufig den Blutbann unmittelbar vom Kaiser haben mußten, oder, wie es in einigen schon genannten Urkunden heißt: et secundus advocatus bannum a nostra manu accipiat. Wenigstens scheint der Blutbann in den Niederlanden lange Zeit an Niemanden verliehen worden zu seyn, als an solche, die in irgend einer Hinsicht Dynasten waren, und fast von Allen, die bis in neuerer Zeit den Titel Voué hinsichtlich eines Theils des Lütticher Landes führten, läßt sich nachweisen, daß sie unmittelbar in irgend einer Hinsicht waren.

Zu bemerken ist hierbei auch, daß die Vögte, welche in Hinsicht auf ihre Gerichtsfunktionen oder das gräfliche Gericht, wie es zuweilen in Urkunden heißt, auch oft Comites hießen, in Hinsicht auf ihre Militärfunktionen selbst Duces genannt werden, oder auch signiferi, später bannerets. Eine der ältesten Verleihungen der Grafschaft zum Besten der Lütticher Kirche ist vom J. 985. Kaiser Otto verlieh dem Bischof Notger Comitatum Hojensem (Miræus I. 51), dessen auch 1071 (Martène I. 487) Erwähnung geschieht. Nichts destoweniger kommt in der Historia Andag. Monast. n. 36. Martène Amp. Coll. T. IV. pag. 987 ein Henricus Dux Hojensis vor, woraus Ernst schließt, Heinrich I. von Limburg könnte unter jener Benennung zu verstehen seyn, als Verweser der Grafschaft Huy für die Lütticher Kirche. Die Stelle steht auch bei Bouquet XIII. pag. 589 a. a. 1091, und Ernsts Meinung wird dadurch bestätigt, daß p. 590 auch vom Dux episcopii die Rede ist. Allein unter jenem Heinrich ist nicht Heinrich von Limburg zu verstehen, sondern wahrscheinlich ein Sohn von Gozelo, Comes Bohaniæ, dessen Frau Ermengard und von dessen Söhnen einer Cuno, Comes Montisacuti, ein andrer Henricus hieß (Alberici Chron. a. a. 1065.). Jener Gozelo war, wie ich nachher zeigen werde, der erste Vogt von Hespengau, seine Frau Ermengard ist dieselbe, von der die bei Mantel dipl. pag. 13 abgedruckte, unrichtig einer Gräfin von Looz zugeschriebene Urkunde von 1078 handelt. Sie machte darin Schenkungen, unter andern an die Kirche zu Huy und an eine Kirche von Lüttich, und dabei wird ein Comes Gerardus (von Wassenberg nemlich) genannt, woraus man auch, wie schon gesagt, irrig einen Graf von Looz gemacht hat. In der Überschrift nennt Mantel die Schenkerin Comitissa Hasbaniensis; und beruht dies auf Urkunden, so heißt dies soviel als: sie war Gemahlin des Vogts über den Lüttichischen Haspinga; und da man diesen so oft mit der Grafschaft Looz verwechselt hat, so erklärt sich's, daß man Ermengard zur Gräfin von Looz machte, wovon in der Urkunde selbst nichts steht. Jene Gräfin mag übrigens aus dem Looziſchen Hause gewesen seyn. Ernst hält sie für eine Frau oder Tochter des Grafen Emmo von Looz, allein es ist kein Zweifel, daß sie dieselbe Person sey mit der, auch in Urkunden von 1065 bei Bertholet *III.* pr. p. 28. 29, genannten Gattin Gozelos, die sonst Erm. de Harenzey genannt wird, weßhalb ihr Sohn Cuno, Graf von Montägu, der zuweilen auch Cuno de Lieri von einem frei-

Digitized by Google

ner Schlösser bei Lüttich genannt wird, unter den bei der Errichtung des Friedensgerichts von 1082 genannten Grafen, bei Aegidius Aureovall. (Chapeavill. II. 38) als Cono de Horr. steht, was, wie Ernst sagt, in einem alten Manuskripte der Abtey D'Orval geschrieben war Cono de Horen. Daraus, sagt Ernst, habe man fälschlich einen Grafen von Hoorn gemacht, und daraus ist vielleicht ferner der Irrthum entstanden, daß in der Tabula Genealogica der Grafen von Looz als Gemahlin Emmo's eine Ermengard Tochter Konrads von Hoorn angeführt ist. Daß aber die Ermengardis in der Urkunde von 1078 dieselbe sey, als die noch 1065 vorkommende Gemahlin Gozelo's, dafür ist ein offenbarer Beweis der, daß in der Urkunde von 1078 Comes Cono de Monteacuto unterschrieben, und als advocatus der Kirche zu Huy oder zu Lüttich Comes Henricus de Dolvin genannt ist, welche beide Söhne von Gozelo und Ermengarde und dieselben waren, die, in der gleichzeitigen Historia Andagin. Monast. oder Geschichte der Abtey St. Hubert, mit einander als Henricus Dux Hoyensis und Cono Comes Montisacuti aufgeführt werden. Hiermit ist zugleich bewiesen, daß Dux oft dasselbe ist als advocatus, wogegen das Wort advocatus selbst oft in einer höheren Bedeutung vorkommt, wie z. B. sonst vom advocatus Burgundiæ die Rede war, die Grafen von Geldern ursprünglich advocati Geldriæ, die Herzoge von Brabant advocati et Comites terræ Brachbatensis hießen (Butkens I. p. pag. 28), und noch unter Adolph von Nassau ein Herzog von Brabant als kaiserlicher Landfriedensrichter über einen großen Theil des nordwestlichen Deutschlands advocatus principalis et Rector et judex supremus genannt wird (Butkens I. pr. p. 128). — Jener Henricus de Dolvin kann wohl als erster Graf von Dalhem angesehen werden, und diese Würde ging vielleicht auf seinen Bruder Cuno über, da dieser Graf von Montägu nach der Histor. Andag. Mon. pag. 591 im Jahre 1106 apud Dolhem gestorben seyn soll, und auch in dem handschriftlichen Mémoire Ernsts über die Grafschaft Dalhem in einer, wenn ich nicht irre, vom Herrn Regierungsrath Ritz beigefügten Note bemerkt ist, in der Hist. Andag. bei Martène IV. p. 1022 sey ein Graf Cuno de Dolhem und sein Sohn erwähnt. Ein Comes Henricus in Lüttich als advocatus erscheint auch in einer Urkunde von 1036, Butkens I. pr. p. 23, und als Bruder der Gräfin Ermengard kommt ein Comes Hezelo 1064 vor, bei Bertholet III. preuves p. 28. Auch Heinrich Graf von Durbuy, Bruder des Grafen von Namur könnte 1078 Vogt von Huy gewesen seyn. Wie dem aber auch sey, und mag man Heinrich von Limburg, von Durbuy oder von Dahlem unter jenem Dux verstehen, so bestätigt, da alle diese Herren Dynasten waren, und als Graf von Dahlem sich noch Kaiser Karl V. betrachtete, auch das Beispiel der wenigstens in alten Zeiten vorkommenden Vogtey von Huy die Grundsätze, die wir über das Wesen und die Verleihung der Vogteyen in den Niederlanden aufgestellt haben. Später scheinen die Bischöfe die Vogtey von Huy selbst erworben zu haben. Wenigstens ist in der Urkunde von Kaiser Friedrich von 1155 bei Chap.

Digitized by Google

II. p. 107 unter den Gütern der Lütticher Kirche das Castrum Hojum cum comitatu et advocatia genannt. Doch kommt auch ein Walterus advocatus ecclesiæ Huiensis schon 1066 (Miræus I. 352) und noch 1130 (Chapeav. II. 73) vor. Auch sind in einem paix von Lüttich vom J. 1300 bei Louvrex II. 10 ein advoyet de Thuyn und ein Voeit de Huy genannt, die in derselben Urkunde auch Cuens de Thuyn, Cuens de Huy (Graf von Huy) genannt werden. — Daß auch in dem sogenannten Marquisat von Franchimont, welches die Lütticher Kirche schon früh erwarb, und welches eigentlich mit dem vom König Zwentebold der Kirche im J. 898 geschenktem Districtus Tectensis, einem ehemaligen fiscus regius, eins ist, ehedem ein haut voué existirte, welchen Villenfagne ganz ignorirt zu haben scheint, davon liefert ein noch zu Lummen befindliches Inventaire des papiers de la terre, Baronnie et Seigneurie de Lummen einen Beweis. Nach demselben ist unter den im Archiv des Herzogs von Aremberg zu Brüssel sich befindlichen, Lummen angehenden, Papieren unter Nro. 356 ein Acte original concernant les droits du haut voué de Franchimont, de 1582. Ja auch diese Vogtey scheint dem Hause La-Mark-Aremberg gehört zu haben nach einer daselbst befindlichen Urkunde von 1645, unter Nro. 271, enthaltend einen Vergleich zwischen dem Grafen von der Mark und dem Adel von Lüttich, zufolge dessen die vouerie de Franchimont abgabenfrei erklärt wird. Auch dies ist eine Bestätigung der Behauptung, daß die Voueries der Niederlande besonders des Lütticher Landes, in der Regel an reichsunmittelbare Herrn gehört haben, wenn auch gleich später die Vogteyen zum Theil selbst bischöfliche Lehen oder die Vögte in andrer Hinsicht bischöfliche Vasallen geworden sind, was neben ihrer Unmittelbarkeit recht gut bestehen konnte. In der oben angeführten Urkunde von 1155 ist Franchimont zwar auch unter den Besitzungen der Lütticher Kirche genannt, aber es heißt blos: Castrum Franchiermont cum omnibus pertinentiis, unter denen natürlich die Advokatie nicht mitbegriffen war, die nicht dem Bischof sondern an andre Dynasten gehörte.

Auch einer der Herren von Salm, die ebenfalls Dynasten waren, kommt als vexillifer Leodiensis a. 1408 vor, bei Martène V. p. 390. Wir haben ferner in der Denkschrift zwei Bannerets du pays de Liège erwähnt, die im 14ten Jahrhundert zufolge Hemricourt's Zeugniß in seinem Miroir des Nobles de la Hesbaye, sich mit zwei Töchtern des Hauses Looz-Agimont vermählt haben. Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß über die Genealogie der Loozischen Linie Agimont, wie wir schon in der Denkschrift bemerkten, viel Widerspruch unter den Schriftstellern herrscht, der aber, wie es zum Theil auch Villenfagne in seinen Essais schon gethan hat, Vol. I. p. 169 sqbs., vorzüglich mit Hülfe des gleichzeitigen Hemricourt gelöst werden kann. Johann von Agimont, dessen wir oben, als eines Sohnes des Grafen Johann von Looz, in der genealogischen Tabelle Erwähnung gethan haben, hatte zwei Söhne, Johann und Ludwig. Dieser Ludwig war es, der durch seine Heirath mit Jolanta, Erbin der Vogtey von

Digitized by Google

Hespengau, Vogt von Hespengau geworden ist, und durch Margaretha seine Tochter ist dieselbe Vogtey auf Eberhard von der Mark gekommen im J. 1359. Von Johann aber stammten Isabella, die sich mit Johann Grafen von Montägu und Herrn zu Rochefort, und Maria, die sich mit Dietrich Herrn von Seraing und Neufchateau 1350 vermählte. Beide nennt Hemricourt im genannten Werk Bannerherrn von Lüttich, und jener wird auch advouet de Dinant im sogenannten paix des vingt deux von 1373 genannt. Ohne Zweifel war auch Dieterich als Bannerherr zugleich voué, vielleicht in Franchimont, besonders da die Urkunde über die Vogtey von Franchimont vom J. 1582 sich im Archiv des Herzogs von Aremberg befindet, und Wilhelm von der Mark im Jahre 1576 sich auch libre Seigneur de Serain nannte (Louvrex IV. p. 242), wie schon als liber et nobilis ein Walterus de Seraing im J. 1178 vorkommt (Miræus II. 1183). Daß aber auch die Grafschaften von Montägu, Rochefort, Neufchateau ehedem unmittelbar waren, und die Besitzer derselben zum Theil deßhalb noch im Reichsdeputations-Hauptschluß entschädigt wurden, ist bekannt, es ist also gewiß, daß alle Vogteyen über die allmählig mit dem Bisthum Lüttich vereinigten Landstheile von Herrn besessen wurden, die irgend eine unmittelbare Besitzung hatten, und so spricht auch die Vogtey, welche die Herrn von Ryel über Hannia und die hauteur d'Andenne sous Gingelom, den hofte van Anden onder Gingelom hatten, für die Unmittelbarkeit von Ryel, besonders da sich jene auf eine von der Lütticher Kirche im 13ten Jahrhundert erworbene Grafschaft bezogen zu haben scheint. Was wir in der Denkschrift in Beziehung auf die Worte hauteur, hofte gesagt haben, bestätigt sich dadurch, daß nach Mittermayer, in der neusten Ausgabe seines deutschen Privatrechts 1830. 1te Abth. S. 149 not. 12, Vogtey oft auch in Deutschland mit Haupt ausgedrückt wird, und in der Coutume von Limburg art. 60 unter haultsurs die zur hohen Criminalgerichtsbarkeit gehörigen Fälle verstanden werden. Eben deßwegen, weil die Vogteyen des Lütticher Landes lange Zeit in ihrer ursprünglichen Bestimmung für die Ausübung der hohen Criminaljustiz geblieben sind, und die Bischöfe überhaupt lange Zeit besonders in Lothringischen und Fränkischen Ländern zur Ausübung des Blutbanns unfähig waren, ist von dem Besitze einer Vogtey um so sicherer auf die Unmittelbarkeit des Besitzers zu schließen, obschon die Vogtey, wie natürlich, und wie auch Klüber im Bundesstaatsrecht §. 211 bemerkt, nicht zum Beweis der Landeshoheit über dasjenige Land, über welches sie ausgeübt wurde, dienen kann. Gleichwohl hat sich die Landeshoheit über gar viele Theile der Niederlande aus der Vogtey gebildet, z. B. der Herzoge von Brabant über Mecheln, über Mastricht, und über viele noch spät Vogteyen genannte Bezirke von Nord-Brabant; ja noch in der Coutume von Limburg sind, art. 50, die innerhalb des Herzogthums gelegenen Orte ausdrücklich genannt, über die der Herzog als hault Vouwé angesehen wurde, ein Beweis, daß diese Orte ursprünglich schon von den Grafschaften, worin sie lagen, eximirte

Digitized by Google

Bezirke und wahrscheinlich kaiserliche Fiskalgüter waren, über die die Herzoge von Limburg anfangs nur Reichsvögte gewesen sind.

Zum Beweis, daß in Ländern fränkischen Rechts die Bischöfe spät zur Ausübung des Blutbanns kamen, und derselbe anfangs nur ausnahmsweise einigen verliehen wurde, kann das auf dem Siegel einer Würzburger Urkunde von 1272 befindliche: Herbipolis sola judicat ense stola, und das dienen, was darüber Bodmann in seinen rheingauischen Alterthümern S. 579 — 583 sagt, sowie der daselbst citirte noch von Karl IV. 1358 ausgesprochene Grundsatz „non potest in causis criminalibus, quæ capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia nisi hujusmodi jurisdictio a Romani Imperatoris potestate suscipiatur," eine neue Bestätigung giebt für die Behauptung, daß die Vogtey in der Regel ein Zeichen der Unmittelbarkeit war. Selbst Villenfagne sagt, Essais II. 317, daß Vogteyen nur Personen des hohen Adels gegeben wurden. In dem Sinn, wie z. B. im Kaiserrecht, bei Senkenberg S. 80, von Foyt auf Reichshöfen die Rede ist, ist von voué in den Niederlanden nicht die Rede, obschon auch im Kaiserrecht die Worte: sin Knecht, des Kaisers Knecht bedeuten können, d. h. nicht gerade des Kaisers servus, wie es Senkenberg übersezt, sondern des Kaisers Dienstmann, so also, daß bei Erwerbung fiskalischer Höfe durch Andre der Erwerber hinsichtlich des Eigenthums an des Kaisers Stelle trat, d. h. Herr wurde an des Kaisers statt, der Vogt aber des Kaisers Dienstmann blieb, etwa wie auch in einer Urkunde von 1140, bei Miræus IV. 514, in Hinsicht auf ein einem Kloster geschenktes Haus gesagt wird: abbas sit domus illius provisor et ordinator atque possessor, dagegen die advocatia davon unterschieden wird. Auch liegt darin, daß der Vogt, von dem in der genannten Stelle des Kaiserrechts die Rede ist, ein Melder unrechter Dinge genannt wird, ein Beweis, daß derselbe nicht diejenigen Funktionen übte, die der Voué in den Niederlanden hatte, sondern diejenigen, die auch bei Kirchenvogteyen neben dem Vogt in Hinsicht auf Verbrechen der minister ecclesiæ d. h. der scultetus oder villicus hatte, auf welchen aber in den Niederlanden selbst in späterer Zeit, als die Vögte zu ihren Stellvertretern die ministros der Kirchen machten, der Namen voué nicht überging, sondern höchstens der Namen bailli, welches Wort nach Vredius schätzbarem Glossarium, in der Hist. Comit. Fland. Vol. I. pag. 243, eigentlich auch soviel als defensor oder Vogt bedeutet. Da wo, wie z. B. in Mastricht, der Vogt selbst zum Landesherrn geworden ist, hieß der in seinem Namen die Criminaljurisdiktion später Ausübende zuweilen selbst nicht einmal, wie sonst in den Niederlanden, bailli, sondern Hoog scouteth, d. h. Oberschulz.

Man könnte als Beweis dagegen, daß in Lüttich die Bischöfe selbst erst spät zur Criminaljurisdiktion, oder, um richtiger zu sagen, zur Ausübung und Verleihung des Blutbanns kamen, das oben angeführte Beispiel anführen, in der Urkunde von 1140, in der der Bischof selbst als advocatus erscheint, richtend über falsitates, furta. Allein damit ist nicht

Digitized by Google

gesagt, daß er auch über todeswürdige Verbrechen richten konnte; ohnehin stehen in der Urkunde die Worte: salvo jure advocati vestri. Übrigens heißen auch die Worte vieler Urkunden, es sollte ins Kloster kein judex, kein advocatus eintreten, nisi hoc necessarium duxerit abbas, eigentlich nichts weiter, als: außer wenn ein todeswürdiges Verbrechen begangen würde, in welchem Falle das Herbeirufen des eigentlichen Kirchenvogts nöthig war. So heißt es in der Verordnung von Kaiser Konrad vom J. 1140 über die Vogtey von Stablo, der advocatus sollte nur dann kommen, siquid abbas per se aut per suos corrigere nequit, d. h. wenn der eigentliche Blutbann auszuüben war, so wie der Vogt auch ausdrücklich dem Kaiser expeditionem et arma procurare, d. h. die Heerbannspflicht übernehmen mußte für die kirchliche Immunität. Die advocatia selbst also, in sofern wir sie schon früh zuweilen in den Händen der Bischöfe sehen, war nur eine unvollkommene, vielleicht oft nur eine advocatia in bonis, wie es in einer Urkunde von 1197 — 1212 bei Günther Vol. I. p. 500 heißt. Damit stimmt überein, daß in dem Immunitätsprivilegium von Karl dem Kahlen von 850, das wir oben aus den Conciliis Hispan. citirt haben, die immunitatis regiæ tuitio in Hinsicht auf die Personen, vom königlichen mundiburdum über die Güter der Mönche unterschieden wird. Daraus ist es auch zu erklären, wenn schon in der mehrgenannten kaiserlichen Bestätigung der Lütticher Besitzungen von 1155 Gemblues cum advocatia aufgeführt wird, während doch die eigentliche Vogtey von Gemblour als Criminaljurisdiktion an die Herzoge von Brabant von den Kaisern gegeben worden war, und die Herrn von Walhain, (welchen Titel auch der oben genannte im J. 1350 vorkommende Dietrich von Neufchateau führte) als Untervögte von Gemblour im J. 1159 erschienen, (Vgl. Butkens trophées Vol. II. pag. 191.). So ist es auch zu nehmen, wenn zwei Klöstern zu Utrecht in einer Urkunde von 1122 (Van Mieris I. p. 85) ein Comitatus in pago Islae et Lakae gegeben wird, so zwar, ut nullus ibi sit Comes vel advocatus præter præpositos, d. h. wider der Pröbste Willen. Die folgenden Worte: sed omnis justitia pertineat ad eos, können einmal vom Ertrage der Gerechtigkeitspflege verstanden werden, wie in der kaiserlichen Verordnung von 1140 über die Vogtey von Stablo ausdrücklich omnis justitia als omnis litium, caussarum et placitorum utilitas bezeichnet wird, ja sogar dieses allgemeinen Ausdrucks ungeachtet tertia pars justitiæ von Criminalgerichten dem Vogt gehörte; dann heißt oft justitia in einem eingeschränkten Sinn die Gerechtigkeitspflege, welche als ambacht in einigen Privilegien näher bezeichnet wird, d. h. die, welche schon in älterer Zeit die judices vel ministri comitum, die Unterbeamten der Grafen in ihren ministeriis oder ambachten ausüben konnten, weßhalb oft die Worte justitia, justitiarius, judex selbst vorzugsweise blos einen solchen Unterbeamten bedeuten. Der Graf, wie der Vogt, war freilich ursprünglich auch ein minister, aber von Niemand Anderem als vom Kaiser, deßwegen heißt es in einer Urkunde von 926, bei Martène I. 283: advocatus

Digitized by Google

Volmarus, cui Vormatiæ in mallo publico ab Henrico rege ministerium advocationis traditum est (von St. Marimin in Trier). Unbezweifelt ist in der genannten Urkunde von 1122 der Ausdruck: omnis justitia ad præpositos et eorum villicum pertineat, im eingeschränkten Sinn zu nehmen. Über die Bedeutungen justitia ist noch eine Urkunde merkwürdig von 1124, worin der Graf von Namur eine Abtey beschenkte, aber præter solum capitis censum omnem justitiam sibi retrinuit, percussiones, sanguinis effuciones, manus immissiones in ancillis, res de manu morientium. Ja sogar wenn Andre die Kirche beschenkten, wollte er nihil exigere post defensionem et injurias ecclesiæ removendas, d. h. auch mit Ausnahme dessen, was ihm als Advocatus von der Ausübung der Criminaljurisdiktion zukäme. In einer andern Urkunde vom J. 1083, die Abtey Egmond betreffend (Van Mieris I. 70), ist vom placito ab abbate cum suo causidico habendo die Rede, weiter unten von der juridiciaria potestas quæ Ambacht dicitur. In derselben Urkunde ist auch vom advocatus die Rede, wobei es ungewiß ist, ob er mit dem causidicus eine Person gewesen sey, oder nicht. Auch scheint er mehr dem advocatus der Kapitularien ähnlich, als dem advocatus späterer Zeit, der als Handhaber des gräflichen Gerichts erscheint. Wenigstens ist in der Urkunde, die ein Privilegium des Grafen von Holland ist, angegeben, was dem Abbas cum suo advocato in dem Comitatus jenes Grafen erlaubt sey, und mit den Worten: licet Abbati cum advocato aliquem ad justitiam trahere, eben nicht gesagt, daß dies eine Gerichtsbarkeit des Advokatus selbst sey, eben so wenig als in den Kapitularien von einer solchen die Rede ist, wenn es heißt: advocatus debet justitiam facere. Diesen Ausdruck hat auch Montag falsch verstanden, Eichhorn aber in der Zeitschrift von Savigny I. S. 191 u. f. zum Theil berichtigt. Der Graf von Holland spricht in obiger Urkunde auch von den ministeriis seiner verschiedenen Unterbeamten, wie davon oft in den Kapitularien die Rede ist, und da das Wort ambacht in den Niederlanden so ziemlich allgemein ehedem ähnliche Bedeutung hatte, so kann um so weniger Zweifel darüber entstehen, von welcher Art damals die Gerichtsbarkeit des Abts von Egmond war. Eine wirkliche Gerichtsbarkeits-Verleihung an eine Abtey vom J. 1096 ist in einer Urkunde bei D'Achery spicil. III. p. 419 enthalten, allein ausdrücklich heißt es: nisi sit de homicidio, furto vel latrocinio ipso actu probabili et patente, in welchen Fällen die That in Flandern schon damals mit dem Tod bestraft werden konnte, und folglich außer der Richtergewalt des Abts lag. Auf solche Fälle aber ging gerade die Gerichtsbarkeit derjenigen advocati, die in eximirten Bezirken zufolge kaiserlicher Privilegien, oder in den den Bischöfen vom Kaiser geschenkten Grafschaften auch später noch Namens des Kaisers den Blutbann ausübten. Daß auch in Frankreich dergleichen advocati nicht Beamten derjenigen waren, deren advocati sie genannt wurden, beweist der Umstand, daß z. B. der Advocatus der Stadt Terouane, die ehedem civitas regalis franca war, und von der später die Bischöfe seigneurs temporels wurden,

Digitized by Google

was ſie bis in die neueſten Zeiten geblieben ſind, vor das Gericht des Grafen von Flandern, deſſen Vaſall er war, im Jahre 1142 gerufen wurde, nachdem er vom Biſchof blos judicio Canonico excomunizirt worden war (Miræus IV. 201). Merkwürdig iſt auch eine Urkunde von 1140 bei Miræus I. 688, worin der Abt von Stablo ſich beklagt, daß ſeine Ministeriales ihre Ämter erblich haben wollten, und dabei nur vom judex qui vulgo scultetus dicitur und vom villicus qui vulgo major dicitur, und ihren Ministeriis die Rede iſt, nicht aber vom Vogt, der neben den beiden noch bis in die ſpäteſten Zeiten als postalz (wie der Vicedominus als Gouverneur) vorkommt, und urſprünglich nichts weniger als ein Beamter oder Ministerialis des Abtes war.

Wie wenig man übrigens ſchon in älterer Zeit die advocatos als Vertreter der Kirchen mit ihren villicis verwechſeln darf, beweiſt der Umſtand, daß jene durchaus liberi homines oder potentes ſeyn mußten, wie bekannt, während die villici, die ſchon nach dem Capitulare Villarum als judices per excellentiam vorkommen, Unfreye ſeyn konnten. Ja ein Kapitular von 819, bei Walter II. 345, beſtimmte, daß Biſchöfe und Äbte nicht einmal den Unterbeamten des Grafen, Comitis Centenarium, der ſonſt oft Comitis judex, Comitis minister heißt, zum Advocatus nehmen dürften. Vredius im angeführten Werke S. 302 hat eine Stelle aus einem alten Cartularium angeführt, woraus man ſieht, daß die advocati episcoporum als Vertreter derſelben vor Gericht im Sinne der Kapitularien noch ſpäter vorkommen, und in dem von ihm edirten Landrecht von 1191, S. 442, heißt es: si homo ecclesiæ velit aliquid loqui adversus hominem liberum, habebit liberum advocatum, quilibet respondeat suo pari. Aus dieſen Vertretern der hominum ecclesiæ, nicht aus den Kloſtermeiern ſind die ſpätern advocati oder voués als Ausüber des gräflichen Gerichts in den kirchlichen Immunitäten hervorgegangen. Daher erſcheinen auch in den älteſten niederländiſchen und rheiniſchen Urkunden ſelbſt Herzoge als Kirchenvögte vorzüglich in doppelter Eigenſchaft, als mundiburni traditionum, und als Vorſitzer der tria placita generalia der Immunität, weßhalb in einer Urkunde von 1150, bei Miræus I. 536, der Herzog von Brabant als advocatus von Tongerlo a Rege Conrado constitutus ſagt: fratres mea freti auctoritate suscipiant donationes. Wie wir ferner oben ein Beiſpiel geſehn haben, daß in ſpäterer Zeit am Rhein die Vögte zu ihren Untervögten zuweilen die Kirchenmeier ernannten, wodurch nach und nach die Vogteyen endlich auch zu Ämtern der Kirchen wurden, ſo finden ſich im Gegentheil in den Niederlanden Urkunden, worin es den Vögten zur ausdrücklichen Bedingniß gemacht wird, ihre Gerichte in eigner Perſon zu halten, oder, ut advocatus in singularem et unicam ecclesiæ libertatem nullum substitueret advocatum, z. B. in einer Urkunde von 1124, bei Miræus IV 359 (Vgl. Urk. v. 1100 daſelbſt IV 187). Deßhalb blieben in den Niederlanden und namentlich im Lüttichiſchen die Vögte länger in ihrer früheren Bedeutung, die Geiſtlichen länger von Ausübung des Blut-

Digitized by Google

banns ausgeschlossen. Dem ist nicht entgegen, daß, wie Villenfagne in seinen Recherches weitläufig erzählt, bei dem nach Ernst 1082 zu Lüttich errichteten Landfriedensgericht der Bischof als Vorsitzer erscheint. Neben ihm mußte ja als eigentlicher Ausüber des Blutbanns prætor civitatis armatus, wie Fisen sagt, stehen, und dieser war gewiß kein andrer, als der haut avoué de la cité, nicht, wie Louvrer meint, der grand mayeur. Ich habe davon in einer andern Schrift geredet. Noch in dem Werke von Hemricourt erscheint der mayeur gewissermaßen auf gleiche Weise dem Bischof und dem voué de la cité untergeordnet, welche letzte Würde der Graf von Looz erblich hatte. Auf ähnliche Weise ist bei Sentenberg, I. P. II. in der Collectio Diplom. de rebus civitatum, von einem Hofgericht die Rede, daß im Namen des Probsts und des Vogts gehegt wurde, wobei der Schultheiß gewissermaßen als beiden untergeordnet erscheint, als Vogt aber der Graf von Königstein. Es ist merkwürdig, daß, wie wir in der Denkschrift gezeigt haben, später die Erzbischöfe von Mainz die Grafschaft Königstein auf ähnliche Weise an sich gebracht haben, als die Bischöfe von Lüttich die Grafschaft Looz, daß ferner im Reichsdeputations-Hauptschluß die Nachfolger der Grafen von Königstein wegen ihrer Ansprüche auf diese Grafschaft bedacht worden sind, wie wohl auch die Nachfolger der alten Grafen von Looz wegen ihrer Ansprüche auf die Grafschaft Looz. Merkwürdig für die Natur der niederländischen Vogteyen ist auch dies noch, daß Beispiele vorkommen selbst von Klostervögten, welche tertio loco advocatiam possidebant und dennoch das Recht hatten mit dem legatus episcopi (dem eigentlichen vicedominus, der zuweilen auch unter dem Titel persona ecclesiæ vorkommt), den Probst zu wählen (Urk. v. 1105 bei Miræus IV. 510.). Auch ist in der oben erwähnten noch ungedruckten Urkunde von 966, durch welche Kaiser Otto den Grafen Immo beschenkte, ein merkwürdiges præceptum enthalten, wodurch der Kaiser in Rücksicht darauf, daß Aachen præcipua cis Alpes regia sedes sey, den Geistlichen der von Kaiser Karl gestifteten Kirche das privilegium bestätigt, Canonicum Abbatem sibi eligendi. Davon, daß sie sich ihren advocatus wählen dürften, ist nichts gesagt, und es ist dabei zu bemerken, daß in älterer Zeit die advocati oft zugleich Abbates seculares waren, oder vielmehr beide Würden eigentlich nur eine bildeten, in welchem Falle auch die Wahl des Abts seltner den Klostergeistlichen selbst zustand. Auch Stablo hatte früher weltliche Äbte, wie man aus den Urkunden bei Ritz sehen kann, und in Giselberti Chron. Han. pag. 3, findet sich die merkwürdige Stelle: Richildis Comitissa cum viro suo Balduino mediante coëmptione effecit, quod totum Comitatum Hainoensem tam in allodiis quam in feodis e. justitiis sibi in proprietatem acquisiverunt. Terram enim in Comitatu Hanoniæ et Valenténensi sitam, quæ tunc temporis allodium erat, sub principum et nobilium testimoniis adepti sunt, feuda vero quæ ab Imperio Romano tenebantur, scilicet Abbatiam et advocatiam Montensis ecclesiæ, et justitiam Comitatus per Dominum Imperatorem Romanum susceperunt. S.

Digitized by Google

17 sagt Giselbert weiter: mirati sumus, quomodo Abbatia ipsius Ecclesiæ ad Advocatos suos Comites Hainoenses in proprietatem et haereditatem venerit, und S. 21: quorundam villicorum Dominus Comes tanquam abbas habet hominia, was sich natürlich daraus erklärt, daß schon in älterer Zeit die Äbte ihre ministros setzen konnten, deren ministeria selbst oft später erbliche Lehen wurden, aber durchaus nichts gemein mit den Vogteyen hatten. In den Bezirken, deren Grafschaft den Bischöfen schon seit dem elften Jahrhundert gegeben wurde, und wo sie dann den Comes d. h. den Vogt für die Ausübung des Blutbanns wählen konnten, welchem sie oft nebenbei diejenigen Funktionen der Grafschaft, die sie selbst ausüben durften, als ihren Stellvertretern zu Lehen gaben, durften sie natürlich auch die centenarios setzen, allein nur diese nicht jene wurden ihre Beamte oder Ministri, und diese Verschiedenheit wird auch schon in Urkunden durch die Worte ponere und eligere ausgedrückt. Da, wo den Bischöfen ausnahmsweise der Blutbann wirklich verliehen wurde, ließen ihn wohl auch die Bischöfe schon früh durch ihre Centenarios ausüben, daher auch Centgericht selbst später ein Wort zur Bezeichnung der Criminaljurisdiktion wurde. In den Niederlanden war dies nicht der Fall, und daher sehen wir daselbst wie in Stablo und Lüttich noch in späteren Zeiten postalz et escoutet, voué et mayeur, Vogt und Schultheiß, Baliou und amman auf ähnliche Weise thätig, wie in früherer Zeit Comes et Centenarius, Comes et judex Comitis, comes et minister Comitis, ja auch advocatus et centenarius oft in demselben Gerichte vorkommen, z. B. bei Ritz, S. 17. Vgl. daselbst S. 93.

Das Wort Mundiburnus bedeutet eigentlich sehr oft eben so viel als advocatus. Im Lüttichischen war jedoch später Mambour eigentlich so viel als Regent, d. h. derjenige ward so genannt, der nach dem Tode eines Bischofs bis zur neuen Bischofseinsetzung das Land regierte, und wozu, wie besonders aus Zantfliet Chronic., in Martène Vol. V. erhellt, öfters einer der voués oder bannerets der Lütticher Kirche genommen wurde, der eigentlich also gewissermaßen weltlicher Bischof wurde, etwa wie die Klostervögte weltliche Äbte. Es läßt sich denken, daß der, welcher auf diese Weise den Bischof als Reichsfürsten repräsentirte, wohl selbst unmittelbar seyn mußte, und darum ist es auch ein Beweis der fortdauernden Unmittelbarkeit der Familien Looz und Rochefort, wenn im 14ten Jahrh. ein Ludwig von Looz-Agimont, Vogt im Hespengau, und ein Johann von Rochefort, Vogt von Dinant, als mambours von Lüttich vorkommen. Wenn übrigens nicht, wie wir in der Denkschrift S. 54 gesagt haben, mambour du pays de Liège und Vogt von Hespengau eins waren, so war doch der daselbst genannte Mambour Ludwig, zugleich advocatus in Hasbania, wie noch gezeigt werden soll. Etwas den Lütticher Mambours Ähnliches kam in Cambray vor, dort aber hieß es, nach der Lex Gotofridi Boni von 1223, bei Miräus IV. 391, wenn der Bischofssitz erledigt sey, werde das Kapitel als Vicedominus, Vis-dame angesehen. Übrigens gab es damals in Cambray prouvosts et

Digitized by Google

echevins, einen Baillivus und einen justice. Jener bailly de Cambresis, gleichbedeutend dem Vogt, war noch im J. 1574, als die im Coutumier général de France, Vol. II. p. 281 gedruckte, eigentlich zu den deutschen Landrechten gehörige Coutume de Cambresis redigirt wurde, ein mächtiger Herr, und gab als Landstand in der doppelten Eigenschaft von Bailli und von Seigneur de Sancourt seine Zustimmung zu dieser Redaktion; ja er ist als zum Estat de Noblesse de Cambresis gehörig noch vor dem König von Navarra und vor der Pfalzgräfin vom Rhein Sabine, Wittwe des Grafen von Egmont genannt. Ich führe diesen Umstand noch insbesondere deshalb an, weil daraus viele der von Herrn Villenfagne gegen die Unmittelbarkeit der Familie Looz vorgebrachten Gründe in ihrer vollen Richtigkeit erscheinen. Wenn also irgend ein Seigneur als zustimmender Landstand in irgend einem paix von Lüttich unterzeichnet erscheint, so folgt daraus eben so wenig gegen dessen Unmittelbarkeit, als man aus obiger Coutume de Cambresis die Lehensabhängigkeit des Königreichs von Navarra vom Bischof von Cambray folgern könnte! Ähnliche Schlüsse aber hat Herr Villenfagne gemacht. Was wir in der Denkschrift S. 30. 47. von den ehemaligen Ansprüchen, welche die Könige von Frankreich auf St. Hubert, zufolge schutzherrlicher Rechte gemacht haben, sagten, rührt wahrscheinlich daher, daß schon Herzog Gottfried von Bouillon ehemals Vogt von St. Hubert war. Daß er aber nicht ein bloßer Rothvogt war, in dem Sinne, wie von demselben Montag redet, erhellt aus Miräus IV. 357, aus einer Urkunde von 1082, worin von einer traditio per ejus manum facta die Rede ist. — Daß derselbe Herzog auch Vogt des Stifts St. Albert zu Aachen war, haben wir schon oben gesehen.

Wie nun die Herzoge von Niederlothringen ehedem Vögte von Abteyen innerhalb und außerhalb von Städten waren, wie ferner die Herzoge von Brabant Vögte von Abteyen und von Städten, z. B. von Aachen, Mastricht u. a. gewesen sind, und vielleicht auch in einer Urkunde von 1154 bei Günther I. 353 unter den Worten: Udo advocatus Curiæ, als advocatus civitatis Trevirensis, der später, nach Friedrich, Herzog von Niederlothringen gewordene Udo zu verstehen ist, der auch als Obervogt von St. Trond in Urkunden vorkommt; so waren auch die Grafen von Looz früher Vögte von der Abtey St. Jakob zu Lüttich, und zugleich Vögte der Stadt Lüttich, welche Würde der letzte Graf von Looz an den Herzog von Brabant abgetreten, weshalb auch noch Karl der Kühne darauf Anspruch gemacht hat. Als advocatus Sti. Jacobi zu Lüttich erscheint Graf Arnulph von Looz in einer Urkunde von 1125, im Cod. Dipl. von Ernsts Geschichte von Limburg, und die Worte des Kaisers: fidelis meus Arnulphus Comes de Los, ecclesiæ advocatus zeigen an, daß auch diese Vogtey eine kaiserliche war, so wie der Kaiser selbst traditionis testamentum confirmavit. Vögte der Haupt- oder Bischöflichen Kirche von Lüttich, welche dem H. Lambertus geweiht war, waren die Grafen von Looz nicht. Diese Würde begleiteten die Grafen, die zugleich Vögte im Hespengau waren. Deß-

Digitized by Google

halb heißt es auch noch im kaiserlichen Privilegium, das Lüttich 1208 erhielt: liber ecclesiæ advocatus, scilicet advocatus Hasbaniæ, und der erste erweisliche Vogt von Hespengau wird deshalb auch advocatus altaris genannt, eine Benennung, die in Hinsicht auf die Vögte von Stablo auch bei Miräus, S. 49 bis 50 vorkommt. Zwar erscheint schon Graf Giselbert von Looz bei einigen im J. 1031. 1034 an zwei Lütticher Kirchen gemachten Schenkungen als advocatus per cujus manum fiebat traditio, allein dies geschah vielleicht auf ähnliche Weise, als bei einer Schenkung von 1171 ein Graf von Durach hujus traditionis advocatus et mundiburnus est constitutus (Miräus I. 188. 189. Vgl. Urk. v. 1036, Butkens I. p. 23). Als beständiger advocatus altaris aber und als advocatus Hasbaniæ zugleich erscheint nach der im J. 1040 an Lüttich geschehenen Schenkung der Grafschaft von Haspinga, in einer Urkunde von 1046 ein Graf Gozelo, der gewiß kein anderer, als der in Urkunden jener Zeit häufig vorkommende Graf von Bohania war, welches Bohania, in den Ardennen gelegen, zugleich ein Dekanat bildete, von dem viele Ortschaften bei Miräus IV. 170. in einer Urkunde von 1139 gegangen sind. Die Vererbung der Vogtey von Hasbania, so wie der mit derselben ursprünglich zusammenhängenden Herrschaften von Lummen und Ryel soll im folgenden nachgewiesen werden. Für die lange Fortdauer der ursprünglichen Natur der Vogteyen im Lüttichischen zeugen noch die Points marquez pour Coutumes, revus en 1642, Chap. 14. Im Art. 33 heißt es: Un voué a le tiers des amendes jugées, im Art. 34: Le voué est tenu, après le criminel convaincu et condamné, le conduire au lieu du supplice et le faire exécuter à ses depens. Dies war ursprünglich auch das Amt der Hauts voués. Ich denke übrigens in einer andern Schrift eine vollständigere Geschichte der Vogteyen zu liefern. Hier aber will ich zum Schlusse nur noch auf einige Urkunden aufmerksam machen; auf zwei von 1217 und 1218, hinsichtlich eines nobilis Advocatus Hermannus von Köln, bei Villenfagne Essais *II.* 316, sqb., auf eine von 1247, hinsichtlich der comitiæ et advocatiæ, welche die Grafen von Sayn besaßen, bei Günther *II.* 216, auf eine Urkunde von 1056, bei Günther I. 131, hinsichtlich des Unterschieds zwischen der jurisdictio villici ab abbate constituti, und der des Comes Sicco cui advocatia commendata est von den Stiftern des Klosters und ihren Nachkommen, auf eine Urkunde von 1171, hinsichtlich der legitima jurisdictio coram Comite vel advocato zu Andernach, bei Gunther I. 409, ferner auf eine Erklärung von Kaiser Friedrich über die jura advocati ecclesiæ Marsnensis von 1152, bei Miräus I. 537, wo die advocatia bestimmt als in der Ausübung der Kriminaljurisdiktion bestehend erscheint und dennoch gesagt wird: curia Marsnensis asserit se nullum prorsus debere habere advocatum nisi vel ipsum dominum Regem vel eum quem ipse propria manu sibi substituerit, endlich auf Urkunden, in denen ein Hermannus Comes de Saffenbergh advocatus Coloniensis ecclesiæ, ein anderer advocatus domus beati Petri in

Digitized by Google

Colonia genannt wird, in Kremer's akademiſchen Beiträgen II. Urk. S. 230. In einer Urkunde von 1167 kommt ein Gerard advocatus und ein Gerard subadvocatus der Kirche von Köln vor (Günther I. 386); subadvocati waren Herren von Eppendorf, und der Ausdruck majoris ecclesiæ advocatus in einer Urkunde von 1174 (daſelbſt I. 416) zeigt an, daß nicht nur allein die Hauptkirche oder das Erzſtift, ſondern auch die übrigen Stifte in Köln, wie St. Pantaleon, St. Severin u. a. ihre eigenen Advocatos hatten. Uebrigens ſcheinen von den Erzbiſchöfen von Köln ſchon früh mehrere Vogteyen lehnbar geworden zu ſeyn, wie z. B. im J. 1174 die Vogtey von Renſe (Günther I. 417), wie, 1270 ſelbſt die Burggrafſchaft von Köln, die nach meiner Meinung auch eine Art von Advokatie war, ſchon lehnbar erſcheint (Apologie des Erzſtifts, Beilagen S. 65.). Gleichwohl erſcheint in erſter Urkunde die Vogtey, in der zweiten die Burggrafſchaft noch im Beſitz von Familien, die bis in die neueſten Zeiten unmittelbar geblieben ſind. Jene hatten in Köln die Grafen von Saphenberg, zu anderer Zeit die Grafen von Sayn, dieſe aber die Herren von Aremberg inne. — Merkwürdig ſind endlich noch zwei Urkunden aus Miräus, eine von 1110 (IV. 187) und eine von 1146 (IV. 203). In jener heißt es: Prior et Monachi..... sanguinem latronum et latrocinium, emendationes et forisfacta et omnem justitiam habent. Allein offenbar iſt nach Monachi das Wort praeter ausgelaſſen, und damit angezeigt, daß todeswürdige Verbrechen vor den Advocatus gehörten, als welchen die Mönche communi assensu den Grafen von Flandern erwählt hatten. Die folgenden Worte der Urkunde beſtätigen dies hinlänglich. In der andern Urkunde werden die Bewohner einer der Abtey St. Servatius zu Maſtricht gehörigen Villa von den drei placitis des Grafen von Looz befreyt, und Kaiſer Konrad II. erklärt ſich ſelbſt für den Advocatus derſelben. Wahrſcheinlich übte dann in ſeinem Namen die Gerichtsbarkeit der Pfalzgraf aus.

Digitized by Google

Dritte Zugabe.

Berichtigte Folge der Vögte vom Hespengau, nebst Untersuchungen über den Ursprung der Herrschaften Lummen und Ryel.

Das Vorhergehende mag genügen, um die eigentliche Natur der Vogteyen in den Niederlanden, und insbesondre im Bisthum Lüttich zu zeigen. Wir wollen jezt wieder auf die Vögte von Hespengau zurückkommen. Die Grafschaft Haspinga wurde, wie gesagt, als Theil des pagus Hasbiæ im weitern Sinn 1040 vom Kaiser Heinrich der Kirche von Lüttich gegeben. Bald darauf im J. 1046 trat Graf Lambert von Löwen mansos fiscales bei Villers in Hasbania mit dem comitatus darüber, d. h. mit dem gräflichen Gerichte an die Kirche von Lüttich ab. An Graf Gozelo als advocatus altaris geschah die traditio, und darauf bestellte der Bischof denselben Grafen zum advocatus auch in dem abgetretenen Orte, d. h. er wählte ihn, um daselbst im Namen des Kaisers die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, unter der Bedingung: ut in procinctualibus (?) tantum placitis tertio percepto denario, nullatenus ultra, locum vel ecclesiam hospitiis et exactionibus præsumat gravare. Dieser Graf Gozelo ist unterschrieben als advocatus, was er erst seit 1040 geworden war, weßhalb er 1034 blos als Comes Gozelo unterschrieben ist, neben dem Comes Arnulphus, wahrscheinlich demselben, von dem die Grafschaft Haspinga an Lüttich kam, und neben Giselbert Grafen von Looz. Im J. 1046 aber sind nebst Gozelo in Urkunden Albert Graf von Namur und die Grafen Emmo und Otto von Looz unterschrieben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Gozelo der Comes Bohaniae war, von dem und dessen Söhnen wir schon oben einige Urkunden besonders aus Bertholet angeführt haben, und der auch im J. 1055 in einer Urkunde bei Miraeus IV. 184 mit seinen Söhnen Cuno und Rudolph unterschrieben ist, ferner mit Herzog Friedrich, mit Eustachius de Bolonia, Fulco Comes de Arlon und Gottfried von Bouillon, mit welchen allen oder dem Ardennengeschlechte er vielleicht auch näher oder entfernter verwandt war. Wir haben oben gezeigt, daß wahrscheinlich auch der 1078 vorkommende advocatus Henricus sein Sohn war. Ein anderer seiner Söhne war der Graf Cuno von Montägu, der nach Albe-

Digitized by Google

ricus Trium Font. ad a. 1096 mit seinem Sohne Lambertus Comes de Claramonte und mit Gottfried von Bouillon in das heilige Land zog. Im nemlichen Jahre erscheint bei einer Schenkung, die Balduinus Comes Montensis an die Kirche von Lüttich machte, ad altare sancti Lamberti, als advocatus ein Rainerus, der auch als Nobilis unterschrieben ist, bei Chapeavill II. 53. Wahrscheinlich ist dies derselbe, der als advocatus in einer Urkunde von 1101 bei Miraeus I. 368 erscheint, und noch in einer Urkunde von 1111, bei Miraeus III. 29, als Vir Nobilis mit seinem Sohne Rogerus, mit Gottfried Grafen von Namur, Arnulph Grafen von Looz, Lambert Grafen von Montägu, und Giselbert Grafen von Duras genannt wird. Ich bemerke hierbei, daß die beiden letztgenannten für dieselben gehalten werden, die in gleichzeitigen Urkunden auch als Grafen von Claramonte vorkommen, und daß diese Gleichheit der Benennung wahrscheinlich in einer Heirathsverbindung zwischen beiden Familien ihren Grund hatte. Jenen Reinerus aber nennt Ernst in seiner handschriftlichen Geschichte der Grafen von Duras Reinier de Montaigu und in der Art de vérifier les dates III. 137 ist ein Reinier unter Bischof Friedrich, der von 1119 — 1122 regierte, als avoué de la Hesbaye et Gonfalonier de Liège genannt. Ernst hält ihn für denselben, der in Urkunden von 1144 und 1146 Raynardus genannt wird, bei Miraeus IV. 371. 376. Aus erster Urkunde schließt Ernst, dieser Raynardus sey ein Sohn von Lambert von Montägu gewesen, und in der letztern ist von Raynardus Sohn Heinrich die Rede. Allein ich kann mit Ernst weder über die Abstammung dieses Raynardus, noch über dessen Identität mit dem advocatus Reinerus übereinstimmen, besonders da schon 1122 — 1136 ein Wigerius, 1140 — 1149 ein Eustachius als advocatus Hasbaniae vorkommt, wie gezeigt werden soll. Eher könnte der advocatus Reinerus ein Bruder von Lambert von Montägu und Sohn von Cuno von Montägu gewesen seyn, der advocatus wurde im Jahre, als sein Vater ins heilige Land zog, und vielleicht seinen Namen hatte von Raynaldus oder Reinerus, einem Bruder der mehrgenannten Gräfin Ermengard (Berthol. III. pr. p. 29). Wie dem aber auch sey, gewiß ist es, daß im Jahre 1125 und im J. 1136 in Urkunden des Codex Diplomaticus von Ernsts Geschichte von Limburg neben Graf Arnulph von Looz als advocatus St. Jacobi, ein Wigerus advocatus Sancti Lamberti vorkommt. Es ist möglich, daß dieser ein Sohn von Reinerus war, und in der Urkunde von 1111 bei Miraeus statt Wigerus nur falsch Rogerus geschrieben ist. In den beiden Urkunden aus Ernsts Cod. Dipl. werden überdies noch Lambertus Comes de Claramonte, Gerardus Comes Wassenberg, Albertus Marchio, Waleramus Dux, und ein Otto filius Giselberti de Duras genannt. Auch in Günther Codex Mosellan. I. 194 ist ein Wigerus advocatus bei einer Schenkungsbestätigung von Kaiser Heinrich zum Besten des Klosters von Burtscheid Zeuge, nebst Lambert von Montägu, Giselbert Comes, Gottfried von Namur, Theodoricus judex Aquensis, im J. 1122. — Man darf übrigens diesen Wigerus advocatus St. Lamberti

Digitized by Google

nicht verwechseln mit dem 1034 vorkommenden Wigerus advocatus St. Remacli von Stablo, noch mit dem Wigerus de Tudin, in Urkunden von 1086 bei Miraeus I. 268. Einer derselben ist wohl auch der nemliche, der als advocatus einer Tradition in der mehrgenannten Urkunde von 1031, in Hofmanns Diplomataire S. VII genannt ist.

Als Nachfolger, von Wigerus erscheint bei Miräus I. 690, Eustachius, und zwar als advocatus et vir nobilis, nebst Lambertus Comes und Goswinus de Falconis Monte in einer Urkunde von 1140, in welcher Manasses de Hierge über einige in pago Hasbaniae gelegene Güter verfügt. Ob dieser Eustach ein Sohn Wiger's war, weiß ich nicht anzugeben. Es könnte auch der zu jener Zeit lebende Eustachius von Bolonia die Vogtey im Hespengau bekommen haben, besonders da, nach Butkens, Ida, die Schwester Gottfrieds von Bouillon, der auch aus dem Hause der Grafen von Bolonia stammte, die Frau von Cuno von Montägu gewesen seyn soll. Nach einer (nicht sehr deutlichen) Stelle in Ernst's Geschichte der Grafen von Duras, war Eustach Bruder des Grafen von Namur oder des Lüttichter Bischofs Adalbero II., der übrigens auch ein naher Verwandte der Grafen von Namur war, ex prosapia a mari usque ad mare palmites suos protendente, nach Aegid. Aureovall. bei Chapeavill II. p. 78. Auch wird ein Reinerus de Rupe im J. 1150 genannt, dessen Vaters Namen mit E. anfing (Martène II. 125, Calmet hist. de Lorraine II. preuv. 331) und ein Graf de la Roche oder de Rupe, jedoch nicht Eustach, sondern Heinrich wird als Bruder des Grafen Gottfried von Namur angegeben, welcher Letztere 1139 gestorben seyn soll. In Beziehung auf diesen Gottfried sagt der Bischof von Lüttich Adalbero I. in einer Urkunde von 1124, bei Miräus IV. 359. 360: hæres suus unicus et singularis noster advocatus, allein dies scheint der Bischof von der Vogtey über irgend ein dem Lütticher Stift zugehöriges Kloster verstanden zu haben, so wie auch in Urkunden von 1178 bei Martène I. 911 die Grafen Gottfried und Heinrich liberi advocati in Hinsicht auf das Monasterium Walcodorense genannt werden. Ernst spricht von Eustach, Advocatus Hasbaniæ, schon im J. 1139, bei der Erzählung von den zu Gunsten Stablo's (wo auch Comites de Rupe vor den Grafen von Namur als advocati vorkommen) vom Kaiser Konrad entschiedenen Streitigkeiten um Tourine, mit Beziehung auf Martène I. 110. 111 (?). Gewiß aber war Eustach noch advocatus im J. 1149 nach einer Urkunde bei Martène Ampl. Coll. I. pag. 808. 809. Er wird daselbst nobilis genannt, neben ihm aber erscheint ex familia episcopi ein Theodoricus de Prato oder Deprez. — In einer Urkunde von 1172 bei Miräus IV. 195 ist neben Stephanus Comes Boloniæ ein Eustachius advocatus genannt, der aber wohl nicht advocatus Hasbaniae war. Vom nemlichen J. 1127 ist eine Urkunde bei Miräus II. 682, worin von Lambertus Comes, Manasses de Hierge, Gualterus castellanus de Hojo, und Guigerus advocatus die Rede ist, als einem casatus des Bischofs von Lüttich, was aber nicht hindert, diesen Guigerus mit Wigerus für identisch und für einen Dynasten zu halten, da in derselben Ur-

Digitized by Google

kunde der Lütticher Bischof selbst gewissermaßen als casatus von Rheims erscheint, und auch Dynasten auf Schlössern wohnen konnten, die sie von Bischöfen zu Lehen hatten, da sogar Dynasten zuweilen das Schloß, wovon ihre Herrschaft den Namen führte, Bischöfen zu Lehen auftrugen, oder in demselben den Bischöfen eam securitatem quae ledeketi dicitur einräumten, und sich ihre homines ligios deshalb nannten, ohne daß die Herrschaft selbst Lehen der Bischöfe geworden wäre. Daraus erklärt sich auch, daß das Schloß Lummen Lehen von Looz und später von Lüttich war, ohne daß es die Herrschaft Lummen gewesen wäre. So sind auch in der Urkunde von 1155 bei Chap. *II.* pag. 107 und Miraeus *II.* 825. 826 viele Schlösser unter den Besitzungen von Lüttich angeführt, während die nach denselben genannten Herrn notorisch, zum Theil bis in die neuste Zeit, unmittelbar geblieben sind. Ein besonders merkwürdiges Beispiel der Art in Hinsicht auf das Schloß Are, den Grafen Ulrich von Are, und seinen Sohn Theodorich von Hochstade, findet sich bei Günther *I.* pag. 385. Wir werden darauf später noch mit einigen Worten zurückkommen. Betreffend die Vögte von Hespengau aber ist noch zu bemerken, daß mit Reinerus advocatus im J. 1096 — 1111 vielleicht ein Raynaldus signifer verwechselt worden ist, der mit Lüttich Streit um Bouillon hatte, Graf von Bar und Verdun und Voué von St. Michiel war, und in dem Triumph. St. Lamberti bei Chapeavill. *II.* 581 erwähnt wird. Dieser letzte starb 1150, und während seines mit Lüttich geführten Krieges war nach bestimmtem Zeugnisse des Triumph. St. Lamberti bei Chap. *II.* 547, Eustachius advocatus Hasbaniensis. (Vgl. Aegid. Aureov. Chap. *II.* 72.) Aus dieser Verwechslung ist es auch wohl entstanden, daß der in Urkunden von 1140 und 1146 erwähnte Raynardus für einen Vogt im Hespengau gehalten wurde. Eustach kommt als advocatus noch vor in einer Urkunde von 1046, bei Miraeus IV. 376, und zwar ist dies gerade die nemliche, in der von dem von Ernst für den Vogt von Hespengau gehaltenen Raynardus und seinem Sohn Heinrich die Rede ist, als deren Vasall oder Ministerialis Theodorich, miles filius Theodorici judicis in Hermal, in derselben Urkunde genannt wird. — Von einem Vogt Renier von Montägu redet Ernst noch unter Bischof Alexander, der von 1129 bis 1136 regierte, allein wäre dieser wirklich damals Vogt von Hespengau gewesen, (wofür ich jedoch keinen Beweis gefunden habe) so müsste Wigerus nur subadvocatus gewesen seyn. Auch ist mit dem Vogt von Hespengau Reynerus nicht Raynaldus Graf von Bolonia zu verwechseln, der 1199 bei Bertholet IV. pr. 42 genannt wird, und 1211 vom König von Frankreich seiner fünf Grafschaften, unter andern der von Dammartin beraubt ward. (Vgl. Butkens *I*, 91 und Triumph. St. Lamberti in Steppes obtent, bei Chapeav. *II.* 631.)

Nach Eustachius kommt ein Heinrich als Vogt von Hespengau vor. Wenigstens heißt es bei Balduin de Avennis, D'Achery. *III.* 289: Jolanta, die Tochter von Nikolaus und Enkelin des mit einer Schwester Balduins, Arnulphs, Ludwigs und Heinrichs von Hennegau vermählten Hugo von Rumigny sey vermählt gewesen mit Henri-

Digitized by Google

cus de Hierges advocatus Hasbaniensis. Bei Giselbert Chron. Hannoniae p. 110 ist von Joleuda Henrico de Hirge et advocato Hasbaniensi et apud Winti in Flandria maritata die Rede, was man auch von mehreren successiven Heirathen verstehen könnte. Bei Miräus II. 683. 689 in den Noten und in der genealogischen Tabelle, wird Heinrich als Sohn des oben genannten Manasses de Hierge, der in Urkunden von 1127 und 1140, in letzterer zugleich mit Eustachius advocatus vorkommt, für den Vater des advocatus Henricus angegeben, was aber keineswegs erwiesen, so wie einiges andere daselbst Gesagte offenbar falsch ist, wie gezeigt werden soll. Wahrscheinlich war Heinrich ein Sohn Eustachs, und die terra de Hierges von dem Vater oder dem Sohne durch Kauf oder Heirath erworben worden, nachdem Manasses ins heilige Land gegangen war, wo schon desselben Manasses Vater mit einer Schwester Königs Balduin sich verheirathet haben soll. Auch erscheint in der Folge Hierges wieder getrennt von den Besitzungen der Vögte von Hespengau. Daß der Vogt Heinrich von Eustach abstammte, wird dadurch wahrscheinlich, daß sein Nachfolger in der Vogtey, der wahrscheinlich auch sein Sohn war, Ludwig nemlich auch einen Bruder Eustach hatte, der in einer Urkunde von 1171, bei Miräus I. 188, 189, als Zeuge erscheint. In dieser merkwürdigen Urkunde, die auch als Belege manches in der Denkschrift Behaupteten dienen kann, wird gesagt, der Herzog Gottfried von Lothringen habe Herstal, ducatus sui beneficium, an den Bischof von Lüttich verpfändet, und diese Pfandschaft oder dieses Vadium habe nun der Bischof an die Ecclesias St. Mariae et St. Lamberti übertragen unter Bestätigung des Kaisers Friedrich. Der Vogt von Hespengau war dabei nicht gegenwärtig, deswegen wurde Graf Aegidius von Durach statt seiner als traditionis hujus advocatus et mundiburnius beigezogen. Unter den Zeugen aber erscheint Eustatius frater advocati Hasbaniae. Miräus macht ihn zum Bruder Heinrichs, ich glaube aber vielmehr, daß er Bruder Ludwigs war, der wenigstens schon 1173 als advocatus Hasbaniae unter den liberis hominibus, nebst den zur familia St. Lamberti gehörigen Theodoricus et Wedericus de Prato oder De Prez erscheint, bei Miräus II. 1178. Ludwig erscheint auch in einer Urkunde von 1174, worin ein Arnulph von Molenbeck der Kirche St. Medard zu Jodoigne, an welcher Brüder von St. Johannes von Jerusalem in Gemeinschaft lebten, für den Fall, wenn er nicht mehr aus dem heiligen Lande zurückkehrte, eine terra giebt, und Ludwig zum Defensor derselben bestellt, bei Miräus II. 1180. Auch in einer Urkunde von 1203 bei Miräus IV. p. 387, worin Aegidius Graf von Durach an die Brüder von Jerusalem zu Jodoigne Schenkungen macht, sind Ludovicus advocatus als nobilis, und die Herren De Prato oder De Prez als ex familia St. Lamberti unter den Zeugen. Andere Urkunden von 1190 und 1201, worin Ludwig vorkommt, hat Louvrex IV. 237 citirt. Allein in einer Stelle aus Chron. Lamberti continuat. a Reinero Monach. Leod. bei Martène Ampl. Coll. V. p. 32,

Digitized by Google

auf welche ich durch Ernsts Manuskript aufmerksam gemacht worden bin, heißt es: Anno 1207 obiit Ludovicus advocatus Hasbaniae, cui successit Fridericus gener ejus, filius ducis Ardennae.

Von dieser Zeit an hat Ernst, in seiner Geschichte von Limburg, die Genealogie der Vögte von Hespengau berichtigt, und dabei die Irrthümer von Louvrex, von Villenfagne und Andern aufs evidenteste nachgewiesen. Besonders hat er gezeigt, daß Ludwig und seine Nachfolger weder aus der Familie Walcourt, noch aus der Familie Deprez waren, und der im J. 1213 vorkommende Raso, den auch Miräus zum Schwiegersohn des Vogts Heinrich machte, ebensowenig als der 1288 genannte Goscuinus de Borne, weder mit der Vogtey von Hespengau noch mit der Familie der Vögte von Hespengau etwas gemein hatte. Erwiesen ist es aus obiger Chronik, daß Friedrich, der als Sohn des Herzogs Heinrich von Limburg auch bei Miräus IV. p. 227 in Urkunden von 1211 vorkommt, schon 1207 die Würde des Vogts von Hespengau als Ludwigs Schwiegersohn bekleidete. Auch erhellt aus Urkunden von 1204 und 1209, in St. Génoix monumens anciens, T. I. p. 498. 974, daß Friedrich als Ludwigs Nachfolger schon im J. 1209 major advocatus Sancti Lamberti war. Ernst meint, daß die Urkunde von 1209 dieselbe, die irrig Louvrex IV. p. 237 als eine Urkunde von 1233 angebe, und daß Friedrich von Limburg, Vogt von Hespengau, schon im Jahre 1212 gestorben sey. Die Stelle also aus dem fast gleichzeitigen Triumphus St. Lamberti cap. 3, bei Chapeav. II. p. 608, welche Aegidius Aureovall. daselbst p. 205, etwas verändert nachgeschrieben hat, und welche ad a. 1213 zur Erzählung von dem Streite um die Grafschaft Moha gehört: „Episcopus militi Rasoni portandam mandavit baneriam, quia Hasbaniæ advocatus factus de medio, cujus hoc ferre est, hæredem nullum præter duas puellas dereliquerat," ist nicht von Töchtern Ludwigs, sondern von zwei Töchtern Friedrichs von Limburg zu verstehen, welcher nach Ernst mit der Vogtey im Hespengau schon 1207 auch Lummen erhalten hatte, da schon Ludwig im J. 1204 im Besitz von Lummen gewesen ist. Foulon in seiner Geschichte von Lüttich I. 318 und Louvrex IV. 236 sqb. haben jenen Raes oder Raso zu einem Gliede der Familie Deprez, und Verwandten der Familie Walcourt, ja zum Bruder des advocatus Ludovicus und des Theodoricus de Walcourt gemacht. Zu beiden Behauptungen fehlen nach Ernst durchaus die Beweise. Der Irrthum kommt aber wohl daher, weil man ganz willkührlich, wie bei Louvrex zu sehen ist, den 1213 genannten Raso mit dem 1171 genannten Eustachius frater advocati Hasbaniæ für eine Person hielt, und weil auch ein Theodoricus de Walcourt nach Aegid. Aureovall cap. 111 bei Chap. II. p. 222 im Jahre 1213 einen Theil des Lütticher Heeres anführte, indem er als Voué von Dinant zugleich banneret von Lüttich war, auf ähnliche Weise, als die Vögte von Hespengau verpflichtet waren, das vexillum St. Lamberti zu führen. Ägidius Graf von Durach, Montägu, Cler-

Digitized by Google

mont und Rochefort, Deszendent der weit früher schon durch Heirath verbundnen Familien Durach und Montägu, deren wir oben Erwähnung gethan haben, hatte schon im J. 1185 seine vielen Güter vertheilt oder veräußert, und sich blos Geldonia oder Jodoigne zurückbehalten. Die Vogtey von St. Trond und das Schloß Duras hatte er an die Grafen von Looz, die Grafschaften Clermont, Montägu, Rochefort mit der Vogtey von Dinant hatte er an seinen Schwager Dietrich von Walcourt abgetreten. Daß mit allen diesen Familien jener Raso, der das Vexillum St. Lamberti im Jahre 1213 trug, nichts gemein hatte, ist, nach Ernsts Untersuchungen, mehr als klar. Sollte übrigens, wie Viele behaupten, Raso aus der Familie Deprez gewesen seyn, so kann er um so weniger als wirklicher advocatus Hasbaniæ und mit den übrigen Vögten von Hespengau verwandt angesehen werden, da nach Ernst's scharfsinniger Bemerkung alle Vögte von Hespengau, die wahrscheinlich von dem Grafen Gozelo von Bohania abstammten, und mit den Grafen von Durach, Montägu, Rochefort, Clermont verwandt waren, in allen Urkunden als liberi et nobiles, die Deprez aber als familiares oder ministeriales von Lüttich erscheinen. Möglich ist's, daß die Deprez, was Ernst nicht bemerkt hat, Untervögte waren; darauf scheint sich eine Stelle zu beziehen, die Villenfagne Recherches I. 401 aus einem Chronisten des 14ten Jahrhunderts Jean D'outremeuse anführt, worin Radous Deprez als Vouvé Minour und als einer der tapfersten Ritter des Hespengaus genannt wird, à qui Ogier avoit chargé son honnour. Obgleich die Erzählung von dem Dänen Ogier, der nach späteren Schriftstellern erster Graf von Looz gewesen seyn soll, durchaus fabelhaft ist, so scheint doch obiger Nachricht die Wahrheit zu Grunde zu liegen, daß die Deprez zu irgend einer Zeit Sousavoués von der Stadt Lüttich, unter den Grafen von Looz als Obervögten, waren, und einer derselben hat vielleicht auch 1213 das Banner von St. Lambert statt des Vogtes von Hespengau getragen. Villenfagne hat aus obiger Nachricht seltsame Schlüsse gezogen. Auch ist es zwar wahr, daß in dem paix von 1373, einem alten Grundgesetz der Lütticher Verfassung, als Vogt von Lüttich ein Sire de Diepenbeke genannt ist, aber er ist nicht, wie Villenfagne Recherches I. 422 sagt, als haut voué, sondern blos als avouët de Liège unterzeichnet. Auch er war blos Untervogt, und als eigentliche Obervögte sahen sich wohl die Bischöfe selbst an, seit sie als Grafen von Looz sich zu betrachten angefangen hatten, obschon die Vogtey eigentlich an die Herzoge von Brabant gehörte, an welche sie Theodorich von Heinsberg, Graf von Looz und Zinei, wie schon in der Denkschrift gezeigt worden ist, in ihrer allodialen Qualität abgetreten hatte. Bemerken muß ich noch, daß in dem ersten paix des 22 von 1373 neben Henry Sire de Diepenbeke ein Jean Sire d'Agimont et de Walhain, ein Jean Sire de Rochefort, avouet de Dinant, im 2ten paix des 22 von 1373 Evrart delle Marche, advouët de Hesbain, dann ein Thierry de Seraing und ein Gilles de Jaches, Sire de Hierges als verschiedne Personen unterschrieben sind, wodurch manches von uns Gesagte

Digitized by Google

bestätigt, manches von Villenfagne, Louvrex, auch Miräus und Butkens Vorgebrachte widerlegt werden kann. Daß die Herren Deprez weder im Hespengau noch in Lüttich selbst je hauts avoués waren, wird durch Hemricourt bestätigt, der wenigstens von der Vogtey von Lüttich noch im 14ten Jahrhundert sagt, von jeher hätten nobles princes et barons diese Würde bekleidet, und ausdrücklich auch von den subadvouets redet, welche die Vögte selbst, und nicht der Bischof, zu setzen das Recht hatten. Daß der Vogt Ludwig von Hespengau ein Sohn Heinrichs gewesen, nimmt auch Ernst an, wie auch Erollius in seinen genealogischen Tabellen der Herzoge von Limburg diesen Ludwig von der Familie de Hierges ableite. Allein der advocatus Henricus mag wohl Hierges besessen haben, aber seine Abstammung von den Herrn von Hierges ist eben so wenig anzunehmen, als Hierges selbst mit dem Besitz der Vogtey von Hespengau vereinigt geblieben ist. Dasselbe ging nach Ernst zufolge einer Urkunde von 1219, in Bolland. Comm. praev. ad vit. S. Christ. Mirabil. S. VI. n. 63 sqb. T. V. Jul. p. 647 sqb. auf einen, vielleicht jüngeren Sohn Heinrichs, Ägidius über, und aus dem Lib. I. chart. eccles. Cathed. nr. 581 in den ehemaligen Archives du departement de l'Ourte führt Ernst eine Urkunde von 1222 an, wornach Gotbertus Dominus de Brula, Schwager, von Ägidius über die mamburdia terræ de Hierges mit dem Bischof von Lüttich Contestationen gehabt zu haben scheint. In der mehrgenannten Urkunde von 1055 wird Hierges auch schon als Lüttichische Besitzung erwähnt.

Über die Nachkommenschaft Friedrichs von Limburg, Vogts von Hespengau bis 1212 und dritten Sohns des Herzogs Heinrich von Limburg, giebt Ernst neue und mit kritischem Scharfsinn entwickelte Aufschlüsse. Er zeigt, daß jener Friedrich weder den Titel Valkenburg noch den von Borne oder Wassenberg führte, welche ihm Louvrex und Butkens gegeben haben. Herzogs Heinrich erstgeborner Sohn war sein Nachfolger Herzog Walram, sein zweiter Sohn war Heinrich von Wassenberg, dessen Name bei Bertholet IV. pr. p. 45 und Miräus I. 198 nur schlecht abgedruckt ist, wie Ernst aus einem Registre des chartes de Brabant in der ehemaligen Bibliothek des Bischofs Relis von Antwerpen nachweist. Der dritte Sohn war unser Friedrich, der in Urkunden keinen andern Titel als advocatus Hasbaniæ führt. Der vierte Sohn Heinrichs, Gerard von Horne, d. h. von Walhorn im Limburgischen, wurde nach seines Bruders Heinrich Tod auch Herr von Wassenberg, und, wie Ernst auch durch Wappen beweist, ist es dessen Enkelin Maria gewesen, die mit Walter von Heers und mit Wilhelm von Dammartin vermählt war, 1327 starb, und von Hemricourt fille d'un puissant banneret sire de Wassenberg genannt wird. Der letzte Herr von Hoorn und Wassenberg ist nach Ernst 1262 gestorben, und nach dessen Tode sind seine Besitzungen mit Limburg wieder vereinigt worden. Nebstdem giebt Ernst eine vollständige Genealogie der Familie Borne, die weder mit der Familie Valkenburg, noch mit dem Zweige Horne des Limburgischen Hauses, noch mit

Digitized by Google

dem Grafen von Hoorn zu verwechseln ist, aus der man aber den in der Schlacht von Woringen 1288 genannten Goswin fälschlich für den puissant banneret sire de Wassenberg, den Hemricourt nennt, gehalten, und deshalb auch abwechselnd Herrn von Wassenberg oder Valkenburg genannt, und eben so fälschlich zum Vogt von Hespengau wie zum Erben Friedrichs von Limburg gemacht hat. Mit kritischer Kunst und Evidenz hat Ernst dies hergestellt, und dabei Louvrex IV. 238, Butkens I. 95. 312, Jalbeau notes sur Hemricourt pag. 45. 51. 161. 193. 263 berichtigt. Darnach ist nun auch manches in unserer Denkschrift Gesagte zu berichtigen, aber auch diese Berichtigung dient nur dazu, die übrigen Behauptungen unserer Deduktion in noch helleres Licht zu setzen. Ernst bemerkt auch, daß, wenn die von Louvrex citirte Urkunde nicht mit der von 1209 bei St. Genoix verwechselt worden sey, und ein Fridericus major advocatus Sti. Lamberti 1233 wirklich gelebt habe, dieser ein Nachfolger von Friedrich von Limburg gewesen seyn müsse, Bei Miräus IV. 231 komme zwar auch im J. 1224 ein Fridericus Comes de Lumaco vor, allein darunter sey ein Graf von Leiningen zu verstehen. Diese Conjektur Ernsts bestätigt eine Urkunde von 1275, bei Chap. II. 307, in der ein Herr de Lymichen et Katzenellenboge unterzeichnet ist. — Aus drei Urkunden aber von 1242. 1261. 1280 au depôt des chartres de Lille bei St. Génoix monumens anciens T. I. p. 550. 596. 780, aus einer Urkunde von 1337 in Kremers Geschichte der Herren von Heinsberg und Nachrichten vom Geschlechte der Herrn von Diest, Giessen 1787, S. 98, u. a. zeigt Ernst, daß eine Tochter von Friedrich von Limburg, Namens Méhault (welcher Namen auch in der Familie der Herzoge von Limburg und der Grafen von Bolonia vorkommt) an einen Ludwig Seigneur de Marke in Flandern, aus dem Hause Oudenarde, vermählt war, und 1261 noch lebte, daß Ludwig ihr Gemahl den Titel avoué de Hasbaye führte, daß dessen Sohn Arnold mit Maria von Chaumont sich vermählte (die deßhalb auf einem Grabmal zu Valenciennes advocatresse d'Oudenarde genannt werde), und daß dieser Arnold Vater von Ludwig war, welcher nebst andern unmittelbaren Grafen und Dynasten, z. B. auch Arnulph Grafen von Loon oder Looz, und dem Grafen von Jülich im J. 1312 die berühmte Charte de Cortenbergh (deren Original auf dem Löwener Stadtarchiv sich befindet) als Ludovicus de Lummen, Advocatus Hasbaniæ, dominus de Chamont unterschrieb, wie auch bei Miräus I. 447 und in Lovens practyk Vol. I. p. 29 zu sehen ist. Weiter zeigt Ernst, daß dieser Ludwig sich mit Jolanta von Diest und beider Sohn Arnulph sich mit Alix von Dammartin und Warfuzée, Erbin von Hamale vermählt habe, daß dieser Arnulph in der Urkunde von 1337 Vogt van Haspengowe, Heer van Lumpne, van Tsamond en van Harmale genannt werde, und derselbe sey, der über die Rechte der Vögte von Hespengau im Jahre 1321 das in der Denkschrift erwähnte Weisthum verfertigen ließ. Unrichtig nennt St. Génoix Vol. I.

Digitized by Google

p. 1062 diesen Arnold Herrn von Walsemberg. Hemricourt, miroir des nobles chap 5., ein fast gleichzeitiger Schriftsteller, nennt ihn, wie sich nun sehr gut aus dem Vorgehenden erklärt, noble Baron et frank Gentils Monseignour Ernut, Avoweit de Hasbaing et Saingnor de Lumaing, qui estoit de gentilh sang de Limborch de Dyest et d'Oudenarde. Eine, jedoch unverbürgte, Nachricht: in dem Registre de la Cour féodale sous Adolphe de la Marck evêque de Liège fol. 8 stehe, Arnulph habe 1315 die Vogtey von Hespengau und Chaumont als Lütticher Lehen anerkannt, führt Ernst im Vorübergehen an, bestritten aber wird von ihm die Behauptung des Herrn Villenfagne, daß jene Vogtey an den Besitz von Aigremont geknüpft gewesen sey. Doch muß ich bemerken, daß am Ende des nach der Vereinigung der Grafschaft Looz mit Lüttich geschriebenen Werks von Hemricourt, sur la temporalité des evèques de Liège, als Vasallen der Lütticher Kirche nebst den Grafen von Looz, von Flandern, von Namur und Hennegau, den Herzogen von Brabant und Lothringen, den Herrn von Rochefort und Agimont, auch der Vogt von Hespengau genannt ist, mit dem Zusatz: à cause de son advouwerie et de ses homalges de la forteresse d'Aigremont a la queil li droiture de le estendar Saint Lambert apartient. Allein dies beweist blos, daß die Bischöfe den Vögten von Hespengau Aigremont zu Lehen gegeben haben; die Vogtey aber haben diese als Dynasten von Lummen ursprünglich besessen, und selbst die angeführte Stelle von Hemricourt beweist, daß man zu seiner Zeit die Vögte von Hespengau wegen Lummen als Lüttichische Vasallen nicht ansah. Das Weisthum über die Vogteyrechte von 1327 wird in Ernsts Codex Diplom. erscheinen, Arnulph führt darin, nach Ernst, das Limburger Wappen, und obschon er sich in der Urkunde nicht den Namen von Limburg beigelegt haben mag, so mag doch ursprünglich dies Wort unter dem Siegel gestanden haben, und mit Unrecht hat deshalb Villenfagne und Ähnliches behauptenden Louvrex getadelt. Auch über die avouerie de Liège existirte ein Weisthum von 1323, nach Villenfagne Recherches I. p. 408, das aber wahrscheinlich verloren ging.

Arnulphs Tochter Jolanta verheirathete sich nach Ernst mit Louis de Looz dit d'Agimont, Seigneur de Neufchateau en Ardenne et de Wark, und sein ehemals in der Abtey zu Val-Saint-Lambert befindliches Grabmahl mit den Insignien der Vogtey von Hespengau beweist, daß er durch diese Heirath Vogt von Hespengau geworden ist. Seine Tochter Margarethe war es, die sich mit Eberhard von der Mark Herrn, von Aremberg 1359 vermählte, und deren Grabschrift bei Louvrex IV. 238 steht: Marguerithe de Looz, dame de Neufchatelle en Ardenne haute voueresse de Hasbain etc. etc. 1388. Hinsichtlich der Lehenbarkeit von Lummen theilt Ernst einigermaßen wegen der die Lehenbarkeit des Schlosses beweisenden Urkunde von 1203, den gewöhnlichen Irrthum anderer Schriftsteller, und wenn er mit Villenfagne, Melanges p. 195, von einem Bürgermeister von Lüttich als Vogt von Haspengau vom J. 1676 redet, so vergißt er zu bemerken, daß es auch

Digitized by Google

im Hespengau Untervögte geben konnte, wie wirklich neben dem advocatus Hasbaniæ schon früh ein bailli de Hasbaye genannt wird, z. B. bei Chap. II. p. 308. ad a. 1275. p. 475. ad. a. 1344. In Chron. Zantfliet. Martène V. p. 238 ist vom baillivus Hasbaniae Ludovicus Marcreal die Rede, neben dem Ludovicus de Agimont Vir Nobilis, der damals haut voué de Hasbaye und wirklich derselbe war, der zur nemlichen Zeit auch mambour de Liège geworden ist, was 1364 ein Walter von Rochefort, 1364 Jean de Rochefort et Agimont, 1300 ein Herzog von Brabant war (Vgl. Jalheau zu Hemricourt Miroir p. 193. Butkens I. preuv. p. 136. Rudolph. de Rivo bei Chap. T. III. pag. 24, Chron. Zantfliet bei Martène V. 283. 303.) Auch in Chini gab es ehedem einen Mamburnus et Gubernator Comitatus (Vgl. Hontheim Urk. von 1406 in Histor. Trevir. II. p. 346). So war auch Florens Mamburnus Hollandiæ unter König Wilhelm von Holland. In Chron. Zantfliet a. a. O. S. 242 wird erzählt, wie Ludwig von Agimont als Mamburnus et tutor terræ wegen eines homicidium Jemanden die Strafe erließ, nichts desto weniger aber des Bischofs baillivus im Condroz den Mann enthaupten ließ, worüber Streit entstand. Diese Erzählung ist nicht unwichtig für die Erkenntniß der wahren Natur eines Mamburnus. Auch ist von Hocsem. bei Chap. II. 475. u. flg. erzählt, daß in jener Zeit der Graf von Hennegau zu Gunsten Dietrichs von Heinsberg über die Grafschaft Looz eine sententia arbitralis gegeben habe, und daß die Bewohner von Huy vom Bischof die Execution derselben verlangten. Allein der Bischof hatte sich mit dem Kapitel nach Rom gewendet, und Dietrich ward excommunicirt! Nach einer Urkunde von 1365, bei Guden, Cod. Diplom. III. p. 462, ist auch ein Executionsbefehl gegen die Lütticher Kirche zum Besten Adolphs von Rummen, Kompetenten der Grafschaft Looz, vom Kaiser ausgestellt, aber 1365 widerrufen wurden, bis die Sache in petitorio entschieden seyn würde. Auch diese Umstände bestätigen die in der Denkschrift ausgeführte Behauptung, daß Lüttich sich unrechtmäßig in den Besitz der Grafschaft Looz gesetzt habe, und ich will darauf hier nur im Vorübergehen aufmerksam machen.

Was aber die ehemalige Unmittelbarkeit von Lummen, und die Art angeht, wie dasselbe in das Haus Mark-Aremberg kam, so finden sich zufolge des oben genannten Inventaire in dem herzoglichen Archiv darüber nebst andern folgende merkwürdige Urkunden: N. 1. Eine Erklärung von 1608, daß die terre de Lummen eine seigneurie allodiale et indivise sey, gehörend an zwei Herren. N. 3. Mehrere Records oder Weisthümer der Cour Lossaine und der Cour Brabançonne von 1475. 1516. 1570. 1647, über die Rechte der Herrn von Lummen. N. 5. ein kaiserliches Diplom von 1621, welches die terre de Lummen für libre d. h. unmittelbar erklärt. N. 66. Theilungsvertrag der Herrn von Agimont vom J. 1327. N. 77. Records über die Coutumes des Landes von 1596. N. 176. Copie concernant les usages et la Franchise de Lummen von 1559. N. 251. Auszug

Digitized by Google

aus dem régistre des fiefs de Brabant; betreffend ein relief der terre de Lummen vom J. 1334, von Heinrich von Dieſt gegen den Herzog von Brabant. N. 254. Zeugniß eines Genealogiſten der Niederlande von 1670 dafür, daß die terre de Lumay aus dem Hauſe Limburg in das Looziſche, d. h. Agimontiſche, und von dieſem in das der Herren von der Mark gekommen ſey. N. 339. Ein Akt von 1438, betreffend Johann von der Mark, Herrn von Lummen und Vogt von Heſpengau. N. 341. Ein Akt, der aus Urkunden aus dem Archiv zu Schleiden beweiſt, daß Eberhard, Graf von der Mark, durch ſeine Heirath 1359 Herr von Lummen und Vogt im Heſpengau geworden iſt. Nebſtdem ſind unter den Papieren viele Abhandlungen über die Geſchichte und Verfaſſung von Lummen, Deduktionen der Unmittelbarkeit des Landes, nebſt einigen von Lütticher Seite dagegen vorgebrachten Schriften. Die ſogenannte Jaarkeur war eine nicht blos die Lummensche vreyheid oder die loi de Lummen betreffende, ſondern ein von den drye wetten des Lants 1556 gegebene, 1596 und 1605 erneuerte Polizeyordnung, die ich nun in Abſchrift habe. Auch ſieht man aus dem Inventaire, daß Louvrex zur Herausgabe ſeines Werks ſich mit dem gräflichen Archivar in Korreſpondenz geſetzt hatte, aber gar Vieles nicht drucken ließ, was eben den Anſprüchen der Lütticher Kirche entgegen war. Wie ſehr die aus dem Inventare genannten Stücke ſowohl unſere Deduktion als das aus Ernſts Manuſkripten Mitgetheilte beſtätigen, bedarf keiner Erwähnung. Nur noch mit wenigen Worten will ich in Hinſicht auf Lummen bemerken, daß die Angaben über den mit Arnolds Tochter vermählten Herrn der Looziſchen Familie, ſo wie über die Tochter ſelbſt und die mit Eberhard von der Mark verheirathete Tochter Ludwigs darum ſo verſchieden ſind, weil man dieſe zwei Heirathen wahrſcheinlich mit der im J. 1327 zwiſchen Margaretha von Looz und Wilhelm von Neufchateau, ferner mit den 1350 zwiſchen zwei Töchtern Johanns von Looz-Agimont und zwei Bannerherrn des Lütticher Landes geſchloſſenen verwechſelt hat, worüber ich die beſtimmte Nachricht großentheils erſt dem Manuſkripte Ernſts verdanke. Eine unrichtige Genealogie der Herrn von Lumaing und Vögte von Heſpengau ſteht auch in der Biblia illustrata. IIr. Bd. 1te Abth. Aachen 1825 p. 872.

Die terre de Lummen iſt alſo eigentlich niemals Beſtandtheil der Grafſchaft Looz geweſen, ſondern urſprünglich von einem mit den alten Grafen von Bohania, Montägu, Clermont und Durach verwandten Hauſe auf einen Zweig des Hauſes Limburg, von dieſem aber in das Haus Oudenarde gekommen. Unter einem Deſcendenten dieſes Hauſes iſt vielleicht Lummen, etwa bei Ludwigs Verheirathung mit Jolanta von, Dieſt zwiſchen Dieſt und ſeinem Hauſe gemeinſchaftlich geworden, wenn nicht dies Condominat ſchon früher, vielleicht ſeit der Ländereintheilung von Ägidius von Durach im J. 1185 entſtanden iſt, von welcher Zeit an vielleicht auch die Lehnbarkeit des Schloſſes von den Grafen von Looz ihren Urſprung nahm, wie ſpäter die Herrn von Dieſt ihren Antheil des Landes Lummen den Herzogen von Brabant zu Lehen auftrugen, während die Vögte von Heſpen-

Digitized by Google

gau ihren Landesantheil mit Ausnahme des Schlosses allodial erhielten, in welcher Eigenschaft derselbe auf das Haus Looz-Agimont, von diesem an Mark-Aremberg kam. Der von 1171 bis 1207 als Vogt im Hespengau vorkommende Ludwig ist der erste, der in Urkunden als Besitzer Lummens erscheint, aber auch schon das Schloß von den Grafen Looz zu Lehen hatte, und gerade zu seiner Zeit ist die Theilung der Länder des Grafen Ägidius von Durach, Clermont, Montägu und Rochefort vorgefallen. Ein Theil derselben kam an Looz, ein Theil an Walcourt, ein Theil blieb als eigene Dynastie von Clermont bestehen, obschon auch das Schloß Clermont schon Lüttichisches Lehen geworden war. Vielleicht kam zu dieser Zeit auch Nyel an die Vögte von Hespengau, die unbezweifelt mit den Grafen von Durach und Montägu verwandt waren, und da an Ägidius von Durach auch Jodoigne gehörte, das so nahe bei Nyel liegt, so ist jene Vermuthung noch gegründeter. Wenigstens ist Nyel durch die Tochter eines Vogtes von Hespengau und Besitzers von Lummen an Arnold von Corswarem gekommen, und über die Abstammung dieser Tochter Eleonora sind nur noch einige Worte zu sagen. Im Jahre 1292 war zufolge der mehrgenannten Urkunde Eleonora schon todt; es wäre also an sich nicht unmöglich, daß sie eine von den zwei im J. 1212 von Friedrich von Limburg hinterlassenen puellis parvulis, und jüngere Schwester der mit Ludwig von Oudenarde, dem Vogt von Hespengau, vermählten Mehaut gewesen wäre, die auch 1261 noch lebte; allein die Worte: quando apud patrem suum obiit in castello de Lummen, gestatten diese Annahme nicht, und so müssen wir die genannte Eleonora für eine Tochter Ludwigs und Enkelin Friedrichs von Limburg, oder gar für eine Tochter Arnolds I., Vogts von Hespengau, und für Friedrichs von Limburg Urenkelin halten; ihre Abstammung aber von einem der Vögte des Hespengaus und vom Hause Limburg ist unbezweifelt. Nach der Urkunde von 1180, die wir in der Denkschrift und in diesen Zusätzen schon mehrmals erwähnten, war Nyel noch nicht im Besitz der Familie Corswarem, es kommt in derselben auch ein Walterus de Nyelle vor, wie wir schon in der Denkschrift S. 44 bemerkt haben, allein es ist zu fragen, ob dieser Walter Herr von Nyel oder nur de Nyelle, d. h. von Nyel gebürtig war, wie z. B. in Günther's Codex Mosell. in vielen Urkunden Zeugen mit verschiedenen Namen und mit dem Zusatz de Colonia vorkommen. So kommen auch in Urkunden von 1175 und 1177, bei Miräus II. p. 1181. 1183 ein Walterus de Novilla und ein Gonterus de Corswarem als ex familia des Grafen Ägidius von Durach, und ein Engravius de Los, bei Miräus I. 100 im J. 1135 als ministerialis des Grafen Arnulph von Looz bei Stiftung der Abtey von Averbode vor. Selbst Villenfagne, Essais I. p. 72 hat bemerkt, daß man jenen Engravius nicht für ein Glied des Hauses Looz nehmen müsse, und Ernst hat in seiner Geschichte von Limburg gezeigt, daß oft die Namen Gerard von Wassenberg und andere der Art nicht eben Personen aus der Familie der Grafen von Wassenberg bezeichnen. Obige Urkunde, in der Walterus de Novilla als ex familia des Grafen von Durach,

Digitized by Google

d. h. nicht aus deſſen Familie, ſondern als deſſen Dienſtmann, angeführt iſt, könnte übrigens, wenn Novilla als Nyel zu nehmen iſt, dafür, daß der Graf von Durach der eigentliche Dominus von Nyel war, Vermuthungen geben, und ſohin das oben Geſagte beſtätigen. Nach Butkens I. 136 kommt noch 1220 in einer Urkunde ein Walterus de Nyel nebſt Arnold de Walhain, in Miræi Notit. Eccles. Belg. cap. 134 vor, woraus übrigens auch nicht viel zu nehmen iſt. — Zu verwechſeln mit unſren Herrn von Nyel ſind nicht die in flandriſchen Urkunden vorkommenden Herren von Nivella, Novovilla, Nigella, und auch der in der Denkſchrift S. 54 genannte 1292 in Urkunden unterſchriebenen Raoul, Sire de Clermont et de Neele gehört einer ganz andern Familie an, wie ich nun beſtimmt nachweiſen, und dadurch eine Schwierigkeit beſeitigen kann, die jene Urkunde in unſrer Deduktion zu machen ſchien. Jener Raoul gehörte nemlich zur flandriſchen Familie der Dominorum de Nigella et Claramontis, von der Einige auch Comites Sueſſionenses et castri Brugensis Castellani et Conestabiles Franciæ waren. Ihre genaue Genealogie giebt Vredius, in ſeiner Histor. Comit. Flandriæ, Vol. I. p. 543 — 575.

Es bleibt übrigens immer wahr, daß auch die früheſten Beſitzer unſres Nyel mit den frühern Beſitzern des ſpäter in Lüttichiſchen Beſitz gekommenen, mit jenem flendriſchen nicht zu verwechſelnden Clermont zuſammenhingen. Giselbert Chron. Hannoniæ, p. 199 sqb. erzählt viel vom Grafen Ägidius von Durach und ſeinen Beſitzungen Clermont, Rochefort, Montägu, Jodoigne, ſowie ſeinen Vogteyen zu St. Trond und Diuant und der Vertheilung dieſer Beſitzungen und den daraus entſtandnen Streitigkeiten. Manches Unrichtige kommt indeſſen auch in dieſer Erzählung vor, ſo wie ſchon der Herausgeber dieſer Chronik Marquis de Chasteleer darauf aufmerkſam gemacht hat, daß ſie überhaupt in früheren Zeiten zuweilen unzuverläßig und fehlerhaft ſey. Es iſt deßhalb auch nicht viel Gewicht auf die ſchon erwähnte Erzählung zu legen, die pag. 212 sqb. dieſer Chronik enthalten iſt a. a. 1190, und nach welcher ein Graf Looz in einer Fürſtenverſammlung geſagt haben ſoll: ego comitatum de Looz ab Episcopo Leodiensi teneo. Es iſt überdies zu bemerken, daß der Graf von Looz dies geſagt haben ſoll, um einer Behauptung des Herzogs von Brabant zu begegnen, der auf die Grafſchaft Looz oder auf einen Theil der Grafſchaft Looz Rechte zu haben vermeinte. Merkwürdig iſt übrigens, was Giſelbert ſonſt von dieſer Fürſtenverſammlung erzählt, in der es ſichs darum handelte, ob der Kaiſer zum Beſten des Grafen von Hennegau die Grafſchaften Namur, Durbuy und Laroche zum Marchionatus erheben dürfe? Der Dux Lovaniensis widerſetzte ſich, allein es wurde geurtheilt: Ducem Ducatum non nisi in Comitatibus quos ipse tenet et qui ab eo tenentur, habere. Dabei, ſowie auf einer andern Fürſtenverſammlung zu Hall in Schwaben, von der Giſelbert bei dieſer Gelegenheit redet, ſcheinen noch einige andre merkwürdige Punkte des deutſchen Staatsrechts zum Theil auch auf Vortrag des Pfalzgrafen von Tübingen entſchieden worden zu ſeyn. Den Titel ei-

Digitized by Google

nes Grafen von Clermont führte noch der mehrgenannte Ägidius, Graf von Durach, welcher Sohn von Gottfried und Enkel von Lambert, Grafen von Montägu und Clermont gewesen ist, wie ebenfalls Ernst, zur Berichtigung Mantels gezeigt hat, und besonders (was zu Ernsts Untersuchung beigefügt werden kann) aus zwei Urkunden bei Miräus IV. 371 und 545 vom Jahre 1140 und 1132 sich ergiebt, wenn in der letzten Urkunde statt der Worte Gotofridi Comitis et prius ejusdem Comitis gelesen wird: et patris, wie es ohne Zweifel heißen muß. Zwar wird von Aegid. Aureovall cap. 19 bei Chapeavill. II. p. 52 schon unter Otbert erzählt, dieser Bischof habe das Castrum Claramonti magno pretio erworben, welche Erwerbung indessen unter Adolph geschehen ist nach Hocsemius, ebend. S. 488; selbst das Castrum Duras wird episcopatus proprium genannt bei Giselbert Chron. Han. p. 245 und als unter Bischof Heinrich II. erworben angeführt von Aegidius Aureovallensis, bei Chap. II. 104. Deßwegen aber war keineswegs Alles, was die Grafen von Duras und Clermont als solche besaßen, Lüttichisches Lehen, ja selbst nach der Theilung der Besitzungen von Ägidius erscheinen Herrn von Clermont als Verwandte der Grafen von Rochefort, obschon sie in Hinsicht auf ihr Schloß Clermont des Bischofs von Lüttich homines feodales oder wohl richtiger homines ligii waren, noch als Dynasten, was sich besonders aus Vergleichung mehrerer Urkunden von 1232. 1252. 1275 ergiebt, bei Miräus II. 812. IV. 545. 546. 407. Auch von den Äbten von St. Trond hatten die Grafen von Durach mehrere prædia zu Lehen, in Rücksicht auf die Vogtey van St. Trond, obschon die Vogtey selbst Lehen von Limburg war. Dies erhellt aus einer Urkunde von 1130, bei Miräus I. 61; und auch dieser Umstand bestätigt manche von uns aufgestellte Behauptung, sowie er noch mehr das Irrige der Ansicht Villenfagne's darthut, dem es fast unmöglich vorgekommen zu seyn scheint, daß jemand eines Andern Vasall und zugleich ein freyer Dynast seyn könne!

Ich muß hierbei auch bemerken, daß Herr Villenfagne die Ächtheit der Urkunde von 1294, die Hofmann aus Miräus genommen hat, und darum auch die doch über allen Zweifel erhobne Erwerbung Ryels durch die Verheirathung Arnolds I. von Corswarem mit einer Descendentin Friedrichs von Limburg deßwegen in seinen Essais Vol. I. pag. 89 bestreitet, weil in einer noch ungedruckten Urkunde von 1337 ein Wilhelmus Dominus de Nyele vorkomme, und folglich Nyel damals noch nicht an die Familie Corswarem gehört haben könne! Allein wenn diese Urkunde soviel beweisend ist, warum hat sie Herr Villenfagne nicht gleich andren in seinem Werke abdrucken lassen? Warum sollte diese nicht eher unächt seyn können, als jene, die noch durch eine andre von Hofmann aus Miräus I. 532 genommene Urkunde von 1300 unterstützt wird, in welcher letzten von Arnoldus II. de Corswarem Dominus de Niele die Rede ist? Warum sollte jener Wilhelmus de Niele nicht selbst von der Familie Corswarem seyn können, als ein noch nicht bekanntes Glied derselben? Warum endlich sollte man nicht auch annehmen können, jener Wilhelmus gehöre einer ganz andern Fa-

Digitized by Google

milie an? Ein Wilhelmus de Novilla kömmt ſchon in einer Urkunde von 1146 bei Villenfagne Essais I. 343, ein Goscuinus de Novovilla 1224 le. Miräus II. p. 1225 vor, und der ſchon in der Denkſchrift genannte 1292 vorkommende Raoul de Clermont et de Neele hatte zum Schwiegerſohn einen Wilhelmus, wie Bredius a. a. O. S. 575 zeigt. Vielleicht alſo hat Villenfagne dieſen Wilhelm Herrn de Neele irrthümlich für einen Herrn unſers Nyel gehalten. Noch eher könnte man die bei Martène V. p. 141 in Chron Zantfliet vorkommende Mechtilda domina de Niele, die Tochter Johanns Grafen von Hennegau und von Holland war, als zur Familie Corswarem-Nyel gehörig, und mit einem Herrn von Corswarem verheirathet annehmen, da man ohnehin über Arnolds II. Gemahlin keine ſichre Nachrichten hat, und ihren Namen nicht weiß. Wie dem aber auch ſey; daß ſchon vor 1337 die Familie Corswarem im Beſitz von Nyel war, zeigt Herr Villenfagne ſelbſt Essais II. S. 188, wo er ſagt, er beſitze eine flammändiſche noch ungedruckte Urkunde von 1331, die ſich auf die cour censale de Nyel beziehe, und worin ein Arnulph von Corswarem ſich Herrn von Nyel nenne! Auch dieſe Urkunde, die unſtreitig für die Familie Corswarem ſehr viel beweiſend iſt, hat Herr Villenfagne — nicht abdrucken laſſen. Eben ſo hat er eine von ihm genannte Urkunde von 1368, worin ein anderer Arnold als Dominus de Niulia et Corswarem vorkommt, nicht drucken laſſen, dagegen Th. II. S. 502 eine Urkunde von 1369, worin ein Biſchof von Lüttich jenen Arnold Dominus de Munialia et Corswarem nennt. Jeder unbefangne Leſer wird annehmen, daß dieſes Munialia entweder ein Schreibfehler ſtatt Niulia, oder daß es eigentlich Momalia heißt, von welcher Familie der Herrn von Moumal, welche mit den von Warfuzee und Dammartin verwandt waren, in vielen Urkunden neben Dynaſten, z. B. den Herrn von Clermont, Seraing und Andern die Rede iſt, bei Chapeavill. II. p. 332, bei Miræus IV 385, bei Martène V. p. 239. In letzter Stelle iſt ein Waltherus de Momalia genannt a. a. 1345. Arnold von Corswarem, der 1331 vorkommt, war mit einer Tochter des Hauſes Moumal vermählt, und deßhalb hat ſich auch der 1368 vorkommende Arnold, der mit einer Argenteau verheirathet war, wie es auch in der genealogiſchen Tabelle ſteht, Herr von Nyel und Moumal oder Dominus de Niulia et Momalia genannt. Herr Villenfagne weiß dieſen zuſammenſtimmenden Urkunden nichts als eine — wir müſſen ſagen lächerliche Conjektur entgegenzuſetzen. Ein Arnulph, Graf von Looz hatte im J. 1315 zufolge einer von Villenfagne Vol. II. p. 297 edirten Urkunde einen natürlichen Sohn Arnoldus dictus Batard. Dieſen hält Herr Villenfagne für eine Perſon mit dem in Urkunden von 1331 und andern genannten Arnoldus dominus de Corswarem et Nyel, und um dieſe Ausgeburt ſeiner Phantaſie zu legitimiren, werden alle früheren Urkunden, worin die Herrn von Corswarem als Herrn von Nyel erſcheinen, geradezu für unächt erklärt! Iſt dies hiſtoriſche Treue? — Ferner bildet ſich Herr Villenfague ein, Graf Arnulph von Looz habe ſeinem natürlichen Sohn Arnold ein unbedeutendes Lehen gegeben,

Digitized by Google

was man verächtlich mit dem Wort munialia, abgeleitet von munuscula und von munus, i. q. feudum, beneficium, bezeichnet habe, deßhalb habe man auch die Nachkommen jenes Batardus, domini de Munialia genannt, um ihnen ihren Ursprung ins Gedächtniß zu rufen, deßhalb habe sich auch im J. 1369 der Bischof von Lüttich dieses Worts bedient, um einen heutzutage unbekannten Ort damit zu bezeichnen, und deßhalb habe sich auch im J. 1331 schon Arnulph Herr von Nyel und Corswarem genannt! Sind solche unzusammenhängende Äußerungen einer ernstlichen Widerlegung werth? Man würde kaum glauben, daß dergleichen Conjekturen aus der Feder eines Geschichtschreibers fließen könnten, wenn man das Gesagte nicht wörtlich in den Essais Vol. II. p. 305 sqb. Vol. I. p. 184 sqb. fände. Es ist dies ein Seitenstück zu dem, was Villenfagne über casamentum und milites casatos in denselben Essais, Vol. I. p. 183. Vol. II. 314 sagt, um die schon 1180 und 1264 in Urkunden vorkommenden Herrn von Corswarem ihrer Abstammung von den Grafen von Looz zu berauben. Er hat ihnen wenigstens dabei ihre eheliche Geburt nicht bestritten, dagegen hat er den in Urkunden von 1331 und 1338 vorkommenden Nachkommen derselben zum natürlichen Sohn eines späteren Grafen von Looz gemacht, um die ungerechten Ansprüche der Lütticher Kirche zu vertheidigen! Wie fügsam dabei Herr Villenfagne ist, davon mag hier noch ein Pröbchen angeführt werden. In den Essais Vol. I. p. 85 wird in den Noten ein Werk, das über die Geschichte von Lüttich von einem Grafen N. zu Paris 1801 gedruckt worden ist, compilation superficielle et inexacte genannt, und im Text ist eine Stelle desselben Werks von 1801 als ein témoignage d'un grand poids angeführt, dafür, daß im Jahre 1046 Kaiser Heinrich dem Bischof von Lüttich durch die mehrgenannte Urkunde dieses Jahres die Landeshoheit erheilt habe! Dabei wird, weil die Familie Corswarem die Lüttichischen Folgerungen von jener Urkunde auf die Abhängigkeit der Grafschaft Looz vom Bisthum von Lüttich nicht anerkennen wollte, en revanche, und wir dürfen beifügen sans ombre de raison die Urkunde von 1180 für unächt erklärt, an deren Ächtheit doch weder Miräus noch Foppens gezweifelt haben. Doch lassen wir Herrn Villenfagne's Conjekturen!

Zur leichteren Übersicht wollen wir, aus der genealogischen Tabelle der mehrgenannten historischen Anmerkungen mit Beifügung der jüngsten Familienglieder, von Arnulph VII. an, die Folge der Grafen von Nyel, wie wir sie in der Denkschrift dargestellt haben, mit Hinweglassung der zur Beurtheilung des Streitpunkts unwichtigeren, besonders weiblichen Familienglieder, in folgender Geschlechtstafel beifügen.

Digitized by Google

Arnulph oder Arnold VII. von Looz-Corswarem, Herr von Nyel*) † 1479. Er hatte nebst einer Tochter und drei geistlichen Söhnen, aus zwei Ehen folgende Söhne:

Erasmus I. Herr von Nyel. † 1504. — Johann. † 1502, vermählt mit der Erbin von Landelis.

Erasmus II. Herr v. Nyel. † 1558. — Jakob, verm. mit Katharina v. Huy. — Johann, Herr v. Landelis. † 1535. — Hubert, Canonicus.

Katharina, Erbin v. Nyel und Castri Sti. Stephani zu Corswarem, verm. mit Jakob Herrn von Landelis. — Eleonora, verm. mit Baron v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg. — Jakob, Herr von Landelis, verheirathet mit Catharina Erbin von Nyel. †. 1595. — Johann. — Philipp.

Franz I. Graf v. Nyel. †. 1593. — Jakob. — Johann. — Philipp.

Johann, Graf v. Nyel. †. 1657. — Erasmus. †. 1633.

Johann, Graf v. Nyel, der auch jüngere Geschwister hatte. — Johannes, gefallen in der Schlacht bei Rocroy 1643. — Hubert, Baron v. Longchamp. †. 1671. — Franz verlor bei Leus 1648 den Arm. — Erasmus.

Johann Gottfried Theod. Ignaz. G. v. Nyel. †. 1712. — Petrus †. 1707. — Magdalena Theresia, verm. mit Joseph. — Johann Hubert, der auch jüngere Brüder hatte. — Joseph, verm. mit Magdalena Theresia. 1713. — Franz.

Franz Bernhard Joseph Graf v. Nyel. †. 1763. — Eine früh gestorbene Tochter. — Ludwig, Herzog v. Looz-Corswarem. — Joseph, Herzog v. C. L.**) — Joseph Clemens, aus zwei Ehen Vater von

Ludwig. †. 1784. — Karl Alexander Aug. †. 1792. — Lamoral. †. 1788. — Wilhelm Joseph, G. v. Nyel, Herzog. †. 1803. — Anton.

Karl, rechtmäßiger Erbe v. Rheina-W. — Arnold, letzter Besitzer v. Rheina-W.

Karl Franz Wilhelm Ferdinand, Erstgeborner, nebst andern Geschwistern.

*) Dieser Arnulph wird auch Herr von Hierges genannt, wovon einer der Vögte von Hespengau den Namen geführt hat.

**) Die Herzoge Ludwig und Joseph hatten noch fünf Brüder, deren einer nur als verheirathet, mit einer Gräfin von Bornheim, angegeben wird; der älteste hieß Nikolaus.

Digitized by Google

Vierte Zugabe.

Nachträgliche Bemerkungen über die Unmittelbarkeit der Grafschaften Looz und Ryel, über Primogeniturordnung und Mißheirath in den Niederlanden.

Wenige Bemerkungen habe ich noch über die ehemalige Unmittelbarkeit der Grafschaft Looz sowohl als der Grafschaft Ryel beizufügen zu dem, was hierüber schon in den drei vorhergehenden Zugaben und in der Denkschrift selbst liegt. Die in der Denkschrift schon erwähnte Stelle von Hemricourt „der Graf von Looz sey Vasall von Lüttich, à cause de le conteit de Looz qui est apresent annexée à pays de Liege," auf welche Villenfagne so großes Gewicht legt, ist darum auch von minderer Bedeutung, weil Hemricourt erst nach der Vereinigung der Grafschaft mit Lüttich geschrieben hat, und natürlich nicht sagen durfte oder wollte, sein Bischof habe die Grafschaft unrechtmäßiger Weise an sich gebracht. An derselben Stelle ist auch als Vasall von Lüttich der Graf von Hennegau genannt, à cause du fief de tout la conteit de heynalz si avant quelle s'extent par decha l'escault, allein auch in dieser Angabe lag mehr Prätention als Wahrheit, obschon auch diese Behauptung der Lütticher Kirche Villenfagne noch in größerem Umfang vertheidigt hat, als sie selbst in obigen Worten liegt. Was Anlaß zu solchen Aussprüchen der Lütticher Kirche gegeben hat, wird weitläufig in Balderic. de Avennis, bei D'Achery II. p. 288 erzählt, aber wohl schon hier etwas entstellt. Auch scheinen besonders die Worten: „in augmentum sui feudi Comitissa accepit abbatiam et advocatiam Montensem ac justitiam Comitatus Hainonensis, quam tenuerat ab Imperatore. Episcopus tantum fecerat erga Imperatorem, quod dederat eidem hujusmodi feuda; quod ecclesiae multum erant gravatae," gewöhnlich falsch verstanden zu werden, und Balderícus selbst sagt: „Comitissa retinuit in allodium propria allodia Stae. Waldetrudis," über deren Natur Giselberti Chron. Han. p. 15 nachzulesen ist. Derselbe Chronist sagt zwar auch p. 36 „tota terra Hannoniae ecclesiae Leodiensi erat assignata," allein es ist die Frage, wie dies zu verstehen sey, besonders da an einer andern oben schon citirten Stelle Giselberts p. 3. die Han-

Digitized by Google

honiae terra wohl von den feudis, der advocatia Montensis und der Comitatus justitia unterschieden wird. Gleichwohl betrachtet Herr Villenfagne die Sache so, als wäre durch diese vor 1086 geschehene Confoederatio, wie sie Baldericus nennt, der Bischof Oberlandesherr von der ganzen Grafschaft Hennegau geworden. Mir scheint darin weiter nichts zu liegen, als daß die Gräfin Richilda einen Theil ihrer im Hennegau gelegenen Allodien an Lüttich zu Lehen auftrug, wogegen der Bischof es dahin brachte, daß sie das Grafschafts- und Vogteylehen behalten durfte, welches vielleicht ohne dies ihr als einem Weibe nicht geblieben wäre. Man weiß ja, daß Hennegau später sogar ein Sonnenlehen, d. h. allodial zu seyn prätendirte, und so mag auch überhaupt die oben angeführte Aeußerung Hemricourts in Beziehung auf die Grafen von Looz von nicht größerer Bedeutung seyn, als die in Hinsicht auf die Grafschaft Hennegau gemachte. An derselben Stelle bei Hemricourt ist unter den Vasallen Lüttichs ferner der Sire de Rochefort à cause de sa terre et forteresse de Rochefort genannt, allein notorisch hat die Grafschaft Rochefort für unmittelbar bis auf die neusten Zeiten gegolten, obschon bereits in der Urkunde von 1155, deren wir schon oft Erwähnung gethan haben, das castrum Rochefort als Lütticher Besitzung vorkommt. Auch das Schloß Argenteal ist daselbst genannt, nebst Bouillon, Mirwart und andern, von denen wir schon geredet haben, allein auch Argenteau war, wie Ernst in einer Stelle seiner Geschichte von Limburg sagt, eine unmittelbare Herrschaft in älteren Zeiten. Butkens citirt Vol. II. p. 222 eine Urkunde vom J. 1070, worin es heißt: castrum quod dicitur Argenteal sicut genitor noster ecclesiae concessit, et nos concessimus cum omni intrandi et exeundi libertate, woraus man sieht, daß eigentlich die Kirche von Lüttich im Schloße Argenteau das hatte, was in einer oben citirten Urkunde, in Hinsicht auf das Schloß Are, ledeket genannt wird. Die Herren von Argenteau mochten also für das Schloß homines ligii der Lütticher Kirche seyn, allein noch 1224 nannte sich Heinrich vir nobilis Dominus de Argentorio, und es kommen auch noch später Herren von Argenteau in Urkunden neben andern Dynasten vor.

So waren auch die Herren von Nyel Dynasten, und sind es der Bemühungen der Bischöfe von Lüttich ungeachtet, die Grafen um ihre Unmittelbarkeit zu bringen, geblieben, obgleich weder deutsche Rechtslehrer noch Geographen dieser Unmittelbarkeit Erwähnung thun. Eine ähnliche Unterlassung rügt auch Ernst in seiner Geschichte von Limburg. Nach ihm war auch Saint Pierre Fouron, das Büsching in der Hamburger Ausgabe von 1789 Th. V. S. 706 unrichtig als Theil der Grafschaft Daelem anführt, ehedem eine terre immediate, die unter Waleram eine Commanderie des deutschen Ordens wurde. Auch Moser, sagt Ernst, habe dies ignorirt, allein er hätte eine Entscheidung des Reichshofraths von 1717 kennen müssen, durch die den Einwohnern befohlen ward, die Reichssteuer an die baillage, wozu sie gehörten, zu bezahlen. — So blieb auch die Unmittelbarkeit Nyels deutschen Schriftstellern unbekannt, allein von niederländischen Schriftstellern, z. B. Butkens, Th. IV. p.

Digitized by Google

51. u. fg. sind die Herren von Nyel ganz richtig als comtes du S. empire von längerer Zeit her angeführt, obschon die bei demselben Schriftsteller angegebene Genealogie der Herren und Grafen von Nyel nicht ganz richtig ist. Ich habe übrigens schon oben erwähnt, daß wenigstens Grimm Nyels als eines Sonnenlehens und folglich unmittelbaren allodialen Guts gedacht hat, und unter niederländischen Schriftstellern hat auch Raepsaet, Analyse Vol. I. p. 222. 340 die Ansicht, daß die fiefs solaires wahre franc-alleus waren. Als ein Zeichen der Unmittelbarkeit von Nyel haben wir in der Denkschrift auch den Umstand angeführt, daß die Appellation von Nyel nach Aachen ging, und dieser Umstand ist um so bedeutender, da im Codex Diplom. der Limburgischen Geschichte Ernsts Urkunden von 1540 und 1550 vorkommen, durch welche Karl V. den Appellationszug nach Aachen für seine niederländischen Provinzen, namentlich für das Herzogthum Limburg und die Grafschaft Daelhem verbot, und auch die Bischöfe von Lüttich schon frühe in den ihrer Landeshoheit unterworfenen Bezirken keinen solchen Appellationszug gestatteten. In kleineren unmittelbaren Ländern nur konnte natürlich diese Gewohnheit länger fortdauern, und so war auch für die Abtey Werden, die zwar auf dem rechten Rheinufer gelegen war, aber doch von alter Zeit zu den Ländern juris franconici, und ehedem zu Lothringen gehörte, wie Müller in seinem Werke über die Grenzen zwischen Franken und Sachsen, Duisburg 1804 S. 74. nachgewiesen hat, nach Zeugnissen von 1544 und 1555 von unvordenklicher Zeit her Aachen die „Hauptfahrt", oder mit andern Worten, die Appellation ging von der Abtey Werden nach Aachen als ihr „gebuirlich Overhaupt" bis in neuere Zeiten. Aber auch Werden hat bis in die neueste Zeit seine Unmittelbarkeit behauptet, obwohl, wie man aus Büsching sehen kann, der König von Preußen als Graf von der Mark die Vogtey über die Abtey hatte, und deßhalb auch, jedoch mit Unrecht, die Landeshoheit darüber in Anspruch nahm.

Daß die Grafen von Looz im J. 1204. und im J. 1206. zwar schon Vasallen von Lüttich und Brabant in Hinsicht auf einige ihrer Güter, dem ungeachtet aber auch noch unmittelbare Reichsvasallen waren, geht besonders aus Urkunden dieser Zeit bei Miräus I. p. 145. und 147 hervor, und daß sie im J. 1155 noch großentheils allodiale Güter besaßen, läßt sich beweisen aus einer Urkunde dieses Jahres (in Chifflet Vindic. Hispan. cap. 5., in dessen Werken, Antwerp. 1650. pag. 39) die auch Raepsaet analyse Vol. I. p. 45 erwähnt. Die Worte observata legis Salicae omni cautela beweisen, daß die Grafen von Looz, auf welche sich jene Urkunde bezieht, damals noch nach salischem Rechte lebten. Vergleicht man damit das Zeugniß eines Schriftstellers desselben Jahrhunderts, Otto's von Freysingen, dessen wir schon in der Denkschrift S. 99. Erwähnung gethan haben: Lege Salica nobilissimi Francorum, qui se Salios dicunt, adhuc utuntur, bedenkt man, daß die Benennung Salius zu jener Zeit vorzüglich nur denen gegeben wurde, die ihre Güter frey vom Lehensnexus erhalten hatten (weßhalb auch Kaiser Conrad, von

Digitized by Google

dem Sigebert. Gembl. a. a 1024 sagte: egregiae libertatis virum quippe qui numquam se submiserat alicujus servituti, der Salier genannt worden seyn mag); so müssen wir annehmen, daß auch Graf Ludwig von Looz im J. 1155 noch ein Salier war, d. h. blos allein terras salicas und keine nach Lehenrecht vererbliche Güter hatte. Dadurch erscheint es völlig als Fabel, was von einer im elften Jahrhundert geschehenen Lehensabhängigkeit der Grafschaft Looz von den Bischöfen von Lüttich erzählt wird, und derselbe Umstand führt uns auch darauf, noch über die im Hause Looz früh bestandene Primogeniturordnung etwas Näheres angeben zu können.

So lange die terra Salica vel aviatia theilbar war, so wenigstens, daß keiner der Söhne von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen werden konnte, war natürlich von Primogeniturordnung nicht die Rede. Sobald aber, wahrscheinlich in Verbindung mit der Erblichkeit des Reichamtes das Prinzip der Untheilbarkeit nicht nur allein der Lehen sondern auch der Allodien in fürstlichen und gräflichen Häusern entstanden war, was, wie auch Eichhorn Th. II. §. 222. not. 1. mit Berufung auf Lambert. Schaffnab. a. a. 1071 zeigte, in den Niederlanden und namentlich in Flandern schon sehr früh statt hatte, mochte auch früh Primogeniturordnung zur Regel in den Ländern fränkischen Rechts, und deßhalb in den Nieder-Lothringischen Ländern geworden seyn, so daß unter denjenigen Nobiles, die noch nach salischem Rechte lebten, die Primogeniturordnung als auf salischem Recht beruhend mochte angesehen werden. Hinsichtlich der Lehen heißt es schon in Giselberti Chron. Han. pag. 38. sqb. gegen Ende des elften Jahrhunderts: quia tota terra Hannoniae..... in feodo tenebatur, ad primogenitum tota deveniebat filium, itaque fratres et sorores in haereditate illa nequaquam participabant. Auch steht bei Butkens Vol. I. pr. p. 77. eine Urkunde von 1277 worin ein Gerardus Dominus de Wassenbergh, das Castrum de Sprimont, hinsichtlich dessen er homo ligius des Herzogs von Limburg war, und andere zum Theil lehnbare Güter an seine Gemahlin abtrat: contensu primogeniti sui, qui his bonis, cum ad annos discretionis pervenerat, et hoc facere poterat, secundum communem legem terrae, effestucando renuntiavit. Diese Renunciation des Erstgebornen scheint die Existenz des Primogeniturrechts unter den lothringischen Adligen jener Zeit als Regel anzudeuten, und es scheint fast als wäre bei derselben auch noch die cautela legis Salicae befolgt worden, wie auch Ranpsaet a. a. O. der Meinung ist, manche Bestimmungen dieses Gesetzes seyen in jenem Jahrhunderte noch als mos nobilium in den Niederlanden befolgt worden. Es ist dies wenigstens eine neue Bestätigung für das in der Denkschrift S. 100 Gesagte, die Worte des P. de Vineis: „jure Francorum natu major exclusis minoribus in castro succedit", seyen auch auf die niederländisch-fränkischen Länder zu beziehen, die, wie ich anderwärts nachweisen werde, auch nach Auflösung des fränkischen Reichs so wie des Lothringischen lange Zeit in größerer Rechtsgemeinheit mit den übrigen deutschen unter Franken im weitern Sinne begriffenen Ländern, und von Sachsen in ihren rechtlichen Verhältnissen verschieden blieben. Einen

Digitized by Google

Beweis für die Primogeniturordnung als Regel in fränkischen Ländern giebt auch das sogenannte Kaiserrecht, dessen Gültigkeit in Ländern, wo die Lex. Francorum zuvor galt, auch nach Mittermaier, in der 4ten Ausgabe seines deutschen Privatrechts, 1te Abth. S. 15., sich nachweisen läßt. Im dritten Theil Cap. 29, bei Senkenberg p. 109, liest man: „in des Riches Rechte stet geschreben, daz ungeteylte Gut mag der elste enphain von dem Keyser", und in der ebenfalls von Senkenberg herausgegeben Collectio Diplomatica de rebus civitatum et colonariis ad illustrationem libri quarti Juris Caesarei p. 15. ist auch ein Beispiel vorhanden der Berücksichtigung des Aeltesten bei Verleihung der Vogtey in Ländern fränkischen Rechts. Das Manuscript des Kaiserrechts, das in der Kölner Rathsbibliothek sich befindet, scheint den ehmaligen Gebrauch des Kaiserrechts auch in Köln anzudeuten, und folglich die obige Bemerkung Mittermaiers zu bestätigen; auch ist es nicht unwichtig, daß man in Limburg die im 15ten Jahrhundert redigirte Coutume, loi impériale genannt zu haben, und daß gerade im dreizehnten Jahrhunderte schon nach einer lex terrae communis vom Primogeniturrecht in Beziehung auf untheilbare Familiengüter die Rede gewesen zu seyn scheint.

Hinsichtlich der Grundsätze von Mißheirathen, als einem Grunde der Ausschließung von der Succession ist auch Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, Bamberg 1812, 1ten Bandes 1ten Th. S. 102 und flg., der Meinung, die er mit mehreren Beweisstellen belegt, daß bei den Sachsen von alter Zeit her jene Grundsätze strenger als bei den Franken waren. Dies ist selbst aus Pütter über Mißheirathen S. 12 und den daselbst citirten Stellen zu sehen. Es läßt sich deßhalb um so weniger für die Niederlande ein allgemeiner Gebrauch in der Hinsicht annehmen, da daselbst die fränkischen Rechte am längsten in alter Einfachheit fortdauerten, und, wie ich andern Orts zu zeigen versuchen werde, bis auf neuere Zeiten vieles in sächsischen Ländern als gemeines Recht Geltende nicht eben so auch in fränkischen und lothringischen üblich war. Es ist zwar von imparibus nuptiis in einer kaiserlichen Urkunde von 1140 bei Miraeus I. 698 die Rede, allein nur in Beziehung auf Hörige und insbesondere auf homines ecclesiae, denen man nicht leicht gestattete, sich mit andern, als Hofgenossen zu verheirathen. Ein merkwürdiges Beispiel dieses Grundsatzes findet sich in einer Urkunde von 1056, bei Günther I. 131, wo in Hinsicht auf die einem Kloster gegebene villa und ihre Bewohner gesagt wird, homines ita tradidi, ut nullas extraneas nisi forte liberas vel ex potestate sancti Petri Coloniae ducant uxores. In diesem Sinn ist auch von der licentia maritandi non a villico concedenda in einer Urkunde von 1046 bei Miraeus IV. 179 die Rede, und bei Ritz S. 49 steht eine Urkunde von 1001, worin es auch bei einer Schenkung an ein Kloster heißt: ii qui in terra resident numquam aliam praeter ecclesiae fœminam super ipsum allodium ducant. Endlich ist damit die Erzählung eines merkwürdigen Streites über ein matrimonium impare im vorstehenden Sinn bei Hocsemius, in der Sammlung von Cha-

Digitized by Google

peav. II. p. 331 zu vergleichen. Ein Edler aus der Familie Warour hatte sich mit einer Hörigen (cum divite serva sive potius adscripta glebae, quia proprie servitus recessit ab aula) verheirathet. Ein Herr von Awans, der als major in villa und advocatus die villa selbst vom Abte von Prüm zu Lehen hatte, widersetzte sich dieser Heirath, indem sich keine glebae ad scripta verheirathen könne ohne Zustimmung des rector et advocatus loci. Auch in Chron. Zantfliet, bei Martène V. 139, steht diese Geschichte, die sich 1279 zutrug, und in Hasbania blutigen Streit erregte. Es scheint also fast, als hätte damals selbst eine Ehe zwischen liberis und hominibus servilis conditionis im Lüttichischen und in andern benachbarten fränkischen Ländern vorzüglich nur insofern für unerlaubt gegolten, als dabei gegen das Recht der Zustimmung, des Herrn der Hörigen, oder dessen der des Herrn Stelle vertrat, gehandelt wurde, ja als hätten nicht nur allein durch ertheilte spezielle Erlaubniß in einzelnen Fällen solche Ehen sanktionirt, sondern auch durch allgemeine Bestimmungen dergleichen Ehen befördert werden können, da wir in einer der obenerwähnten Urkunden sehen, daß Klosterleuten Ehen mit andern als Hofgenossen zwar im Allgemeinen untersagt, aber für den Fall wenn sie Freye heiratheten, gestattet waren. Freilich könnte in diesem Beispiele eine Beziehung auf die Grundsätze liegen, die als schon in der Lex. Sal. tit. 14 und der Lex Ripuariorum tit. 58. gegründet angesehen werden, allein es findet sich ja auch schon in Marculfi form. pag. 332. ein Beweis, daß zuweilen nach salischem Recht die filii aus einem conjugio impari in integra ingenuitate bleiben konnten, und den strengeren Verfügungen des älteren fränkischen Rechts in dieser Hinsicht scheint großentheils auch die Idee einer Bestrafung derjenigen zu Grunde zu liegen, die mit Umgehung der nöthigen Zustimmung dergleichen Ehen eingegangen hatten. Von dem Grundsatze: quod partus pejorem conditionem sequi debeat, von dem wohl auch im 13ten Jahrhundert an andern Orten in einigen den obenangeführten Beispielen ähnlichen Fällen die Rede war, wie man aus Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens, Mannheim 1788 S. 237, sieht, ist in allen oben citirten die Niederlande angehenden Urkunden nicht die Rede. Noch weniger ist mir ein Beispiel bekannt, daß, solange die Grafschaft Looz im Besitze der Familie Looz war, in Ländern fränkischen Rechts jemals wegen Verheirathung eines Grafen oder selbst Fürsten mit einer Person bürgerlicher Herkunft seine Söhne von der Succession in die väterliche Erbschaft wären ausgeschlossen worden. Der bürgerliche Stand scheint auch in den Niederlanden schon in älterer Zeit höher, als in andern deutschen Staaten gestellt gewesen zu seyn. In der mehrerwähnten Urkunde von 1031 erscheint ein judex et civis Leodiensis bei einer Tradition mit viris nobilibus, und, wie diese, manu propria handelnd, während in einer gleichfalls schon citirten Urkunde von 1146 ein Theodoricus Miles filius Theodorici judicis de Hermala nicht anders als per manum domini sui die Tradition vornehmen kann. Könnte man also auch selbst ein Beispiel vorbringen, daß in jenen oder späteren Zeiten die Heirath eines Fürsten oder Dynasten mit einer adli-

Digitized by Google

gen Ministerialin in fränkischen Ländern eine Mißheirath gewesen wäre, so würde dies noch nicht beweisen, daß auch seine Heirath mit einer Bürgerlichen denselben Erfolg gehabt hätte. Es ist in der Denkschrift schon bemerkt worden, daß die in Pütters Werk über Mißheirathen S. 36 citirte Urkunde von 1288 von der Heirath eines Fürsten mit einer persona servilis et ministerialis conditionis rede, und wie in den Niederlanden in Hinsicht auf Personenverhältnisse alte Rechtsansichten fortdauerten, davon giebt noch die Coutume de Luxembourg von 1623 einen Beweis, nach welcher nobles, francs hommes et bourgeois als unterschieden angeführt werden, aber alle höher stehend als alle Dienstleuth, Schafftleuth, Leibeigenschaftsleuth, Zinsleuth und Freyschafftleuth. Daß Mißheirath nicht als Ausschließungsgrund von der Succession in die Grafschaft Nyel angesehen werden konnte, habe ich schon in der Denkschrift mehr als hinreichend ausgeführt.

Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß in Gudeni Codex Diplom. noch viele Urkunden stehen von Herrn von Loen, die als Nachkommen der alten Grafen von Looz und als Glieder der nach dem Aussterben der Hauptlinie im Jahre 1336 zunächst berechtigten Linie des Loozischen Hauses, bis zum Aussterben dieser jüngeren Linie ihre Ansprüche durch jene Benennung an den Tag legten. Eine Maria von Loen kommt in Urkunden von 1443 als Gemahlin des Grafen von Nassau, Leebk, Breda und Vianden vor.

Hinsichtlich der in der Denkschrift ausgeführten Behauptung, daß bei der Entschädigungsvertheilung im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 als Basis die Unmittelbarkeit der Besitzung angenommen worden sey, und kaum Ausnahmen von dieser angenommenen Regel sich nachweisen ließen, muß ich als Berichtigung und Bestätigung noch beifügen, daß selbst die Entschädigung des Fürsten von Brezenheim, die mir S. 40, nach den damals mir bekannten Daten, gewißermaßen als eine Ausnahme erschien, wirklich keine Ausnahme ist, indem Karl Theodor die Herrschaft von Brezenheim für seinen natürlichen Sohn Karl August von Heydeck gekauft hatte, und derselbe vom Kaiser Joseph II. in den Reichsfürstenstand mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag unter den Grafen des Oberrheinischen Kreises erhoben worden war, wie man aus der Kilia Illustrata von Schannet, herausgegeben von Bärsch. Köln 1824 (Aachen bei J. A. Mayer), 1. Bandes 1. Abth. S. 532 sieht. Es bleibt also das behauptete Princip um so fester stehen, und auch Herzog Wilhelm Joseph ist um so gewißer als nach diesem Princip entschädigt anzusehen.

Aachen, gedruckt bei M. Urlichs, Münsterplatz Nro. 1249.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
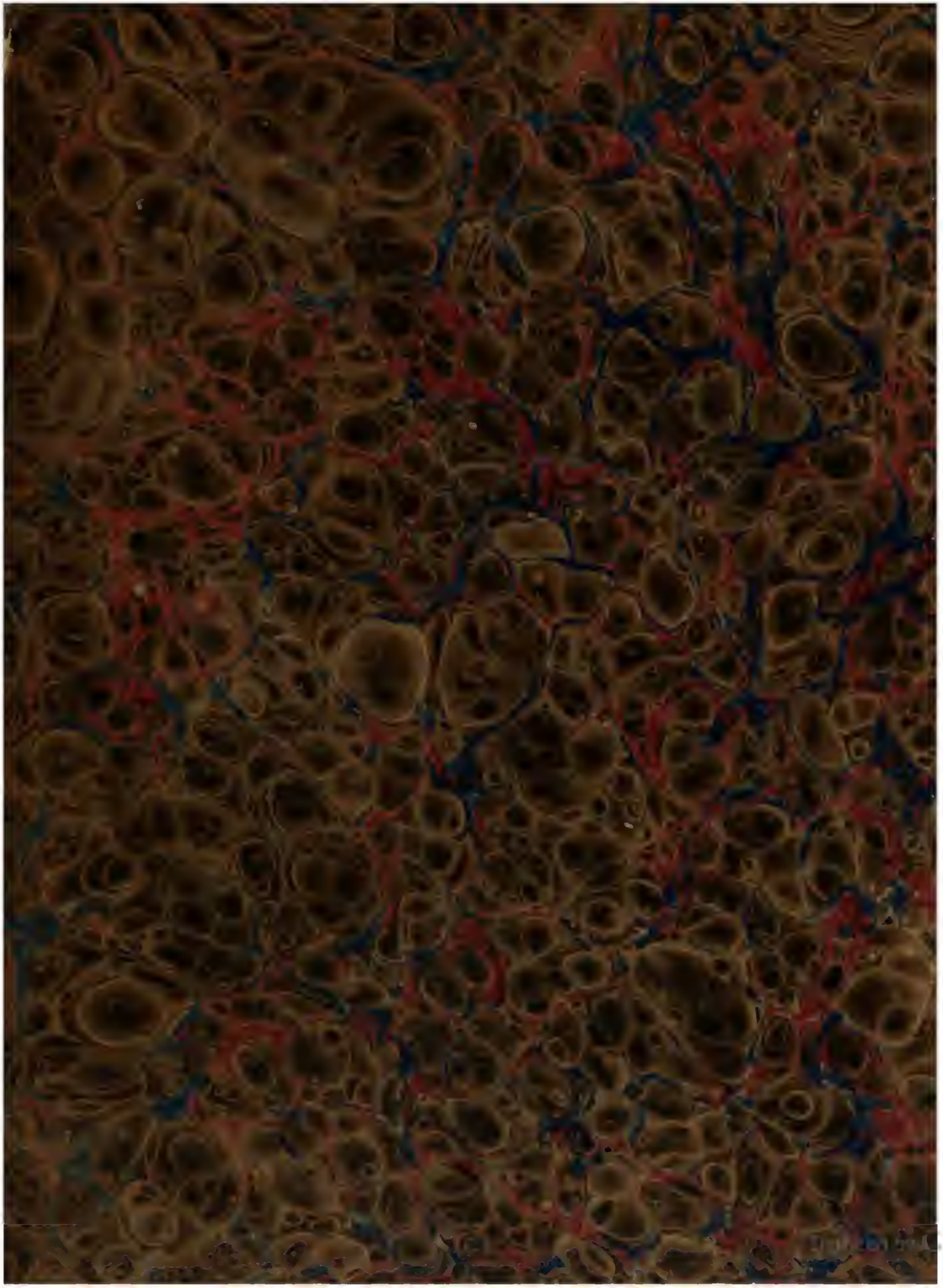
Digitized by Google